



Stadt Datteln

Bebauungsplan Nr. 100

1. Bauabschnitt „newPark“

BEGRÜNDUNG – Teil A Städtebauliche Begründung

Planfassung zur erneuten öffentlichen Auslegung und zur erneuten Beteiligung Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden nach § 4a Abs. 3 BauGB

ERNEUTER ENTWURF

Stand: 01.02.2023

INHALTSVERZEICHNIS

I	WESENTLICHE INHALTE, ZIELE UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	4
1	Planungsanlass, Planungsziele, Verfahren	4
1.1	Planungsanlass / Planungserfordernis	4
1.2	Ziele und Zwecke der Planung	5
1.3	Verfahren	6
2	Plangebiet	8
2.1	Lage und Größe des Plangebiets	8
2.2	Vorhandene Nutzungen im Plangebiet	11
2.3	Umgebung des Plangebiets	12
3	Planungsvorgaben	13
3.1	Raumordnung und Landesplanung	13
3.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	41
3.3	Bestehendes Baurecht	43
3.4	Informelle Planungen	43
3.5	Fachplanungen und Fachbelange	44
4	Städtebauliches Konzept	62
4.1	Entwicklung in Bauabschnitten	62
4.2	Städtebauliches Konzept	62
4.3	Planungs- und Standortalternativen	72
5	Planinhalte	85
5.1	Art der baulichen Nutzung – Sondergebiet „verarbeitendes Gewerbe, Forschung- und Entwicklung“	85
5.2	Maß der baulichen Nutzung	104
5.3	Überbaubare Grundstücksflächen	105
5.4	Verkehrsflächen	106
5.5	Versorgungsflächen, Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser	107
5.6	Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, Flächen für die Regelung des Wasserabflusses, Gebiete mit technischen Maßnahmen für die Vermeidung von Hochwasserschäden, einschließlich Starkregen, Flächen für die Freihaltung aufgrund von Starkregen	108
5.7	Flächen für Wald	108
5.8	Grünordnerische Festsetzungen - Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen für das Anpflanzen bzw. den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	109
5.9	Bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien	114
5.10	Gebiete, Maßnahmen und Anlagen mit Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	115
5.11	Höhenlage	115

5.12	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	115
5.13	Nachrichtliche Übernahmen.....	116
6	Auswirkungen der Planung	117
6.1	Städtebauliche Auswirkungen / Wirtschaft / Arbeitsmarkt	117
6.2	Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung und zentrale Versorgungsbereiche	123
6.3	Auswirkungen auf Denkmalschutz und Kulturgüter	124
6.4	Auswirkungen auf den Verkehr	128
6.5	Auswirkungen durch Emissionen / Immissionen	151
6.6	Energiekonzept	165
6.7	Klimatische Auswirkungen	167
6.8	Technische Infrastruktur / Ver- und Entsorgung	168
6.9	Brand- / Katastrophenschutz	174
6.10	Auswirkungen auf die soziale Infrastruktur	174
6.11	Auswirkungen auf die Forstwirtschaft / Wald	174
6.12	Auswirkungen auf die Landwirtschaft.....	175
6.13	Eigentumsverhältnisse / Bodenordnung.....	177
6.14	Städtebaulicher Vertrag.....	177
6.15	Flächenbilanz	178
6.16	Kosten der Planung	179
IV	ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN.....	180
IV	ANHANG	181

Vorbemerkung:

Die Änderungen zwischen der Fassung zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und der Fassung der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB werden in roter Schrift hervorgehoben.

I WESENTLICHE INHALTE, ZIELE UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1 Planungsanlass, Planungsziele, Verfahren

1.1 Planungsanlass / Planungserfordernis

Erste Vorstellungen zur industriellen Nutzung der Fläche wurden bereits in den 1990er Jahren im Zusammenhang mit dem nicht erfolgreichen Ansiedlungsvorhaben der Heidelberger Druckmaschinen-Fabrik entwickelt. In den folgenden Jahren verfolgten die Städte Datteln und Waltrop die Realisierung des Interkommunalen Industrieparks Lippetal, dessen planerische Konzeption vom Kommunalverband Ruhr mit Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen in einem breiten Konsensprozess erarbeitet worden war. In diesem Zusammenhang hat sich die Region auch um die Ansiedlung eines BMW-Werks beworben. Die Bewerbung war vor allem deshalb nicht erfolgreich, weil die bauleitplanerischen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Umsetzung solcher Ansiedlungsvorhaben nicht hinreichend konkretisiert werden konnten.

Vor diesem Hintergrund wurde auf Initiative der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen die Planung eines international wettbewerbsfähigen Industrieareals zur Wirtschaftsförderung entwickelt. 2001 wurde zur Erstellung sowie zur Umsetzung der newPark-Konzeption die newPark Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH (newPark GmbH) als regionale Projektgesellschaft gegründet. Ziel ist eine Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Struktur in den an der Gesellschaft beteiligten Kommunen und der Emscher-Lippe-Region. Konkrete Aufgabe der newPark GmbH ist es, auf der LEP-Fläche auf den Gemarkungen der Städte Datteln und Waltrop ein innovatives Flächenangebot für flächenintensive industrielle und gewerbliche Großvorhaben mit besonderer Bedeutung für die gesamte Region zu realisieren.

Das verfolgte Ziel ist es, insbesondere zukunftsorientierten und innovativen Industrien, vor allem aus dem Wachstumsmarkt GreenTech und den damit verbundenen Wachstumsbranchen wie Energie- und Umwelttechnik, Haus- und Gebäudetechnik oder Gesundheitswirtschaft, Flächen für eine Ansiedlung anzubieten. Der Standort soll für die sogenannte „Industrie 4.0“ entwickelt werden, wobei der Begriffszusatz „4.0“ hierbei für die digitalisierte und vernetzte Produktion, innovative Fertigungsverfahren, sowie eine digital vernetzte Standortinfrastruktur und -serviceumgebung steht.

Das Angebot an großen Baugrundstücken für eine solch große industriell-gewerbliche Standortentwicklung ist landesweit knapp. Insofern soll im Land NRW die Neuansiedlung für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des gesamten Bundeslandes gefördert werden. Dies erfolgt unter anderem durch entsprechende Ausweisungen im Landesentwicklungsplan (LEP). Mit der Aufnahme der Fläche der „Dortmunder Rieselfelder“ auf Dattelner und Waltroper Gemarkung als

„Bereich für flächenintensive Großvorhaben“ in den Landesentwicklungsplan NRW aus dem Jahr 1995 sowie den nachfolgenden Änderungen und Anpassungen des Ziels wurde der landesbedeutsame Standort als Planungsziel des Landes NRW bestätigt. Im Gebietsentwicklungsplan Emscher-Lippe (Stand: 12.11.2004) ist die Fläche dementsprechend ebenfalls enthalten. Die 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, setzt die Planung auf Regionalplanebene um und stellt einen weiteren Schritt zur Realisierung des landesbedeutsamen Standortes für flächenintensive industriell geprägte Großvorhaben dar. In seiner Sitzung am 24.06.2009 hat der Rat der Stadt Datteln den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gefasst.

Die Entwicklung dieser Fläche und die Schaffung von Arbeitsplätzen haben große Bedeutung für das Ruhrgebiet, das durch den Strukturwandel im nördlichen Ruhrgebiet und den damit einhergehenden Arbeitsplatzverlust stark betroffen ist. Die Neuansiedlung von Großvorhaben kann in diesem Zusammenhang auch Chancen und Anknüpfungspunkte für kleine und mittlere Unternehmen und unternehmensorientierte Dienstleistungen bieten.

Ohne eine Sicherung entsprechender Flächen würde die Zahl der geeigneten Flächen in Nordrhein-Westfalen durch Nutzungskonkurrenzen tendenziell weiter abnehmen. Zudem ist vor dem Hintergrund derzeitiger wirtschaftlicher Entwicklungen, beispielsweise auch mit der Diskussion um die Rückverlagerung von Produktionsstandorten und Lieferketten nach Deutschland, die Nachfrage nach geeigneten Flächen wieder in einen besonderen Fokus gerückt.

Zur Sicherung und Umsetzung des landesbedeutsamen Standortes ist es daher erforderlich den Bebauungsplan „newPark“ aufzustellen und eine Ansiedlungsmöglichkeit für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben planungsrechtlich vorzubereiten.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

1.2.1 Planungsziele

Mit dem Bebauungsplan für das Gebiet „newPark“ wird planungsrechtlich die Entwicklung des Standorts für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben, die besondere Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes NRW innehaben, vorbereitet. Großunternehmen sollen sich dort im Verbund mit „Light Industries“ sowie Dienstleistungen, Forschung und Entwicklung ansiedeln können, so dass die Bildung von Agglomerationen, Netzwerken und Verbundlösungen mehrerer Betriebe gefördert wird. Industrieorientierte Dienstleistungen, Forschung und Entwicklung sowie Logistik sollen Ergänzungsfunktionen für die industriellen Nutzungen übernehmen.

Für den „newPark“ wird eine Angebotsplanung mit einem Rahmen für flächenintensive Großvorhaben mit landesweiter Bedeutung erstellt. Ziel ist es durch die Angebotsplanung Flächen für die Entwicklung von Großvorhaben entsprechend den zukünftigen Entwicklungsbedarfen und für den Ansiedlungsfall bereitstellen zu können.

Durch den Bebauungsplan soll die städtebauliche Ordnung bei der Entwicklung des Areals „newPark“ in den Dortmunder Rieselfeldern als Angebotsstandort gewährleistet werden. Somit kann zukünftig schnell und flexibel auf entsprechende Standortanfragen reagiert werden. Als strategische Vorteile der Fläche im internationalen Standortwettbewerb fungieren dabei die

Flächengröße, flexible Nutzungsstrukturen, der Parkcharakter als weicher Standortfaktor und die Ausrichtung der städtebaulichen Planung und der Infrastruktur auf den beschriebenen Zielmarkt.

Grundsätzliche Planungsziele sind:

- Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben zur Schaffung eines bauleitplanerischen Rahmens zur Entwicklung eines Standortes für die Ansiedlung flächenintensiver Großvorhaben mit industrieller Prägung in ihrer besonderen Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Schaffung eines planungsrechtlichen Rahmens für die Ansiedlung großflächiger Vorhaben und -verbünde mit flexiblen Standortanforderungen an die Größe und Ausgestaltung der Flächen.
- Entwicklung der Fläche in Bauabschnitten.
- Entwicklung eines qualitativ hochwertigen Standortes auch hinsichtlich der Durchgrünung des Standortes und Verzahnung mit dem umgebenden Landschaftsraum.
- Berücksichtigung und Schutz umgebender schutzbedürftiger Nutzungen / Gebiete.
- Schaffung naturschutzfachlich hochwertiger ökologischer Ausgleichsmaßnahmen sowie (vorgezogener) Artenschutzmaßnahmen.
- Hapterschließung über die K 12 in Richtung B 474n sowie Gestaltung einer zentralen Verkehrsachse im inneren des Gebietes.
- Berücksichtigung der Option für einen Schienenanschluss.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 100 - newPark - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zur Realisierung des Projektes newPark geschaffen werden.

1.3 Verfahren

1.3.1 Art des Bebauungsplanverfahrens

Für den „newPark“ wird eine Angebotsplanung erstellt. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren gemäß §§ 2 – 10 BauGB aufgestellt. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden, siehe § 2 Abs. 4 BauGB. Eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB wird dem Bebauungsplan beigelegt werden.

1.3.2 Verfahrensverlauf

In seiner Sitzung am 24.06.2009 hat der Rat der Stadt Datteln den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 newPark gefasst. Aus rechtlichen Gründen hinsichtlich einer Änderung der Planungsziele (als Nachfolger für einen Interkommunalen Industriepark Lippetal) wurden die Verfahrensbeschlüsse sowohl für das Bebauungsplanverfahren als auch für das parallel durchzuführende FNP-Änderungsverfahren im Jahr 2009 neu gefasst.

Frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Im August 2011 wurde ein Scoping-Termin im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB für beide Bauleitplanverfahren durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB folgte im März / April 2013.

In der Folgezeit wurden weitere Gutachten und Untersuchungen erstellt sowie Aktualisierungen und Überprüfungen durchgeführt.

Aufgrund der Größe des Bebauungsplangebiets, der daraus resultierenden Komplexität des Planverfahrens sowie der seit dem Aufstellungsbeschluss vergangenen Zeit wurden die Verfahrensschritte zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB mit dem bis dahin erarbeiteten Stand der Unterlagen im Februar bis April 2017 wiederholt. In diesem Rahmen wurde am 22. März 2017 auch eine öffentliche Informationsveranstaltung durchgeführt.

Nach Abschluss der Wiederholung der frühzeitigen Beteiligung wurde das Planverfahren u.a. aus Gründen der gesicherten Erschließung, eines Defizites in der Eingriffs-/Ausgleichsberechnung für den 2. Bauabschnitt sowie der Flächenverfügbarkeit in zwei (Teil-)Bebauungspläne aufgespalten.

Die äußere Erschließung des Gesamtgebiets „newPark“ auf Dattelner Gemarkung ist nach dem derzeit vorliegenden Ergebnis des Verkehrsgutachtens¹ erst gesichert, wenn die Realisierung der B 474n zwischen dem Autobahndreieck Dortmund Nordwest (BAB A 2/BAB A 45) bis zum Anschluss an die B 235 (Olfener Straße) nördlich des Wesel-Datteln-Kanals auf Dattelner Stadtgebiet gesichert ist. Der Teil des 1. Bauabschnittes kann mit dem Dattelner Teil der Ortsumgehung der B 474n erschlossen werden. Für diesen Teil der B 474n wurde das Planfeststellungsverfahren bereits durchgeführt, abgeschlossen und ist zwischenzeitlich bestandskräftig. Erste Arbeiten zur Umsetzung erfolgen derzeit. Insofern kann die Erschließung für den 1. Bauabschnitt zukünftig als gesichert angesehen werden.

Im November 2016 begann das Planfeststellungsverfahren für den Waltroper Teil (Ortsumgehung) der B 474n mit der Auslegung der Planunterlagen. Zwischenzeitlich wurde eine weitere öffentliche Auslegung im Sommer 2021 durchgeführt.

Aufgrund dieser Erschließungssituation soll der Bebauungsplan für den 1. Bauabschnitt bis zur Rechtskraft gebracht werden. Das weitere Verfahren für den Bebauungsplan des 2. Bauabschnittes soll sich anschließen, sobald die äußere Erschließung für den zweiten (Teil-)Bebauungsplan gesichert ist.

Insofern wird vor Durchführung der förmlichen Öffentlichkeits- und Behörden- / Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden der Bebauungsplan geteilt und zunächst nur der 1. Bauabschnitt im weiteren Verfahren betrachtet.

Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Anhand der eingegangenen Stellungnahmen sowie der fortgeschriebenen Planung und Fachbeiträge soll-wurde die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung / Beteiligung der

¹ BBW (Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen) (November 2018): Verkehrsuntersuchung newPark Datteln. Schlussbericht, Bochum.

Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden für den 1. Bauabschnitt durchgeführt ~~wurden~~. Hierfür wurde im Oktober 2021 der ~~B~~Ratsbeschluss gefasst.

Die Beteiligung ~~wird~~wurde für die Dauer von 6 Wochen durchgeführt. Da es sich um ein komplexes Planverfahren handelt, ~~wird~~wurde die Dauer der Auslegung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB auf eine längere Frist angepasst.

Im Rahmen der Offenlage ~~w~~urden neben den Bebauungsplanunterlagen auch die umweltrelevanten Informationen, z. B. Fachgutachten, umweltbezogene Stellungnahmen, zur Einsichtnahme offengelegt. Darüber hinaus ~~stehen~~standen die Planunterlagen auf der offiziellen Internetseite der Stadt Datteln in diesem Zeitraum zur Verfügung.

Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB

Aufgrund fehlerhafter Angaben zur Lärmemissionskontingentierung in den Textfestsetzungen des Bebauungsplans wurde der Entwurf des Bebauungsplans überarbeitet und wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Es wurde bestimmt, dass Stellungnahmen zum Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 3 BauGB nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die entsprechenden Stellen werden kenntlich gemacht.

Die erneute Beteiligung wird für die Dauer von einem Monat durchgeführt.

Abwägung

Die endgültige Abwägung der Einwendungen aus der frühzeitigen Beteiligung sowie der Offenlage erfolgt mit dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans.

Weitere Abstimmungen mit Fachbehörden, Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Während des Aufstellungsverfahrens sowie auch während der Erarbeitung der Gutachten wurden durch die newPark GmbH und die Stadt Datteln Abstimmungen über die von der Planung berührten fachlichen Belange, insbesondere mit Behörden sowie auch mit Nachbargemeinden, z. B. Waltrop, durchgeführt.

2 Plangebiet

2.1 Lage und Größe des Plangebiets

Der Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben gemäß Landesentwicklungsplan NRW und Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, liegt auf Dattelner und Waltroper Gemeindegebiet. Die jetzt überplante Projektfläche des „newParks“ beschränkt sich auf die Teilfläche auf Dattelner Gemarkung und bildet den ersten Bauabschnitt dieser Fläche. Die raumordnerische Zielsetzung einer Gesamtentwicklung des auf Dattelner und Waltroper Gemarkung vorgesehenen Standorts wird jedoch berücksichtigt.

Datteln liegt am nördlichen Rand des industriell geprägten Ruhrgebiets am Übergang zum ländlichen Münsterland. Die Stadt liegt nördlich der Großstadt Dortmund. Sie gehört zur Emscher-Lippe-Region.

Das Plangebiet befindet sich in einem weiträumigen, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Freiraum im östlichen Stadtgebiet von Datteln, nordöstlich der Dattelner Innenstadt. Das Gebiet liegt südlich der Lippeaue, die als FFH-Gebiet und auch Naturschutzgebiet geschützt ist. Es befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Teile im Süden des Plangebiets liegen im Naturschutzgebiet.

Insgesamt umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplans des 1. Bauabschnittes (1. BA) eine Fläche von ca. 120,2 ha, davon ca. 60 ha für Baugebiete. Im Bereich des geplanten Anschlusses der inneren Erschließung des newParks an die K 12 im Westen des Plangebiets wird die Fläche des zukünftigen, der Erschließung dienenden, Kreisverkehrs in den Geltungsbereich miteinbezogen. Externe Ausgleichsflächen, Flächen für Artenschutz- bzw. Schadensvermeidungsmaßnahmen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans zum 1. Bauabschnitt nicht enthalten. Diese werden nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen, sondern über vertragliche Regelungen und ggf. dingliche Sicherung gesichert.

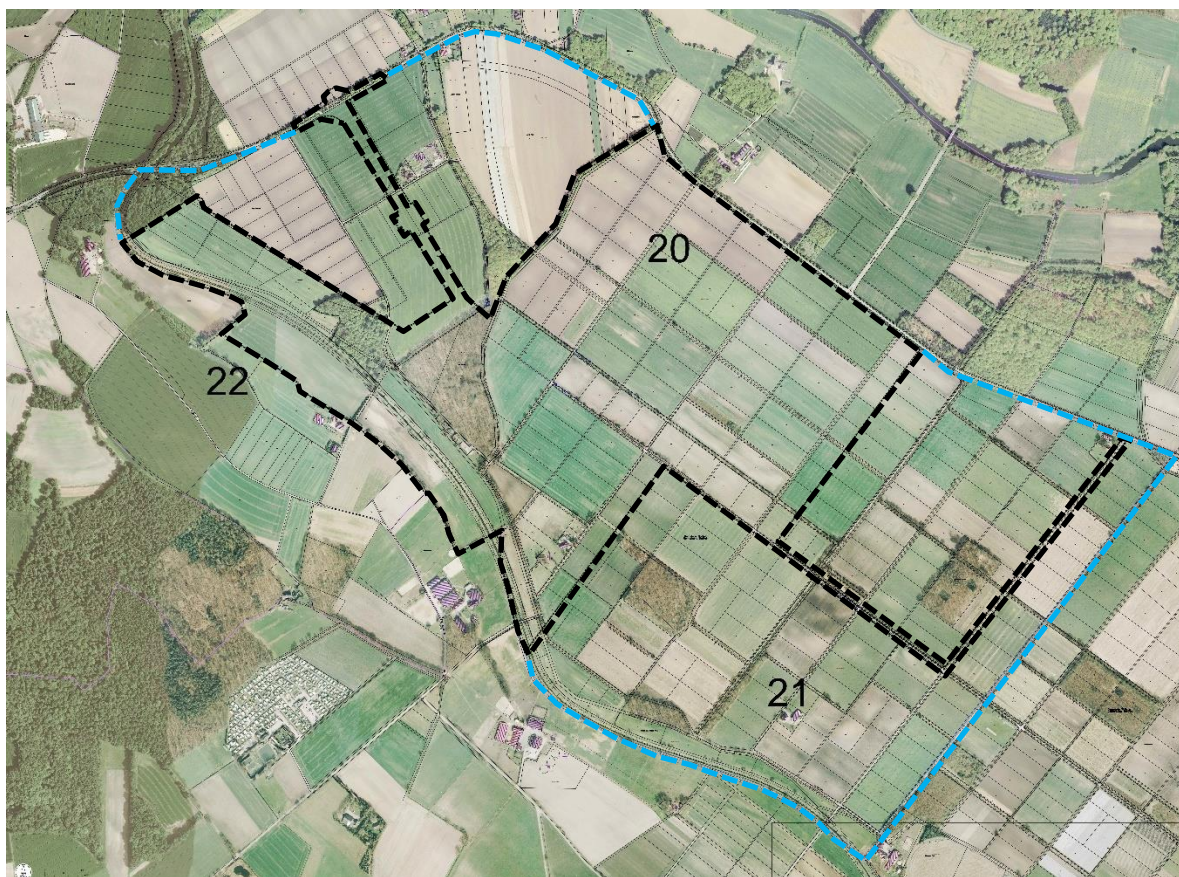


Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung (schwarz = 1. Bauabschnitt, blau = Außengrenze 2. Bauabschnitt)
Darstellung: FIRU Koblenz GmbH, Grundlage Stadt Datteln

Das Plangebiet des 1. Bauabschnitts wird wie folgt begrenzt:

- Im Nordosten teilweise durch die südliche Grenze der Markfelder Straße,
- im Osten durch freie Feldflur sowie entlang eines bestehenden Wirtschaftsweges,
- im Südwesten durch den Verlauf des Schwarzbaches mit seiner Aue, die freie Feldflur und des Böschungsbereichs der bestehenden Lindenallee,

- im Westen durch einen Wald, die freie Feldflur und den westlichen Verlauf des Gewässers Nr. 3.

Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke der Gemarkung Datteln:

Tabelle 1: *Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (1. Bauabschnitt)
(Wiedergabe, maßgebend ist die Abgrenzung in der Planzeichnung)*

Gemarkung Datteln, Flur 19				
307	308	309	310	311
312	313			

(* Flurstücke liegen nur teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes)

Gemarkung Datteln, Flur 20				
85*	109*	114*	115*	116*
134	135	136	138	139
140	141	142	143	144
145	146	147	148	149
150	151	152	153	154
155	156	158	159	160
161	162	163	164	165
166	167	168	169	170
171	173	174	175	176
177	178	179	180	181
182	183	191	192	193
194	195	196	197	198
199	200	201	203	204
205	206	207	208	209
210	211	212	213	214
215	216	217	218	222*
223*	224*	225*	226*	230*
231*	232*	233*	258*	259
260	299*	301*	302*	303*
304	305	306	307	308
309*	356*	467*	413*	414
415	416	418*	419*	420*
419*	450	451	452	453
454	455	456	457	458
459	460	461	468*	

(* Flurstücke liegen nur teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes)

Gemarkung Datteln, Flur 21				
1	2	3	4	5
6	7	8	9	10
11	12	13	14*	15*
16*	19*	20*	22*	23*
28*	39*	57*	69*	70*
103*	104	105*	109*	126*
148*	189	200	201	215
217	218	227	228*	232*
239	240*	241	258*	259*
264*				

(* Flurstücke liegen nur teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes)

Gemarkung Datteln, Flur 22				
10	23	27	28	29
30	31	32	33	34
35	36	37	38	39
40	41*	45*	46	47
48	49	50	51	52
53	54	55	56	57
58	59	60	61	62
63	64	65	66	67
68	69	70	113	226
227*	228	229	230	231
312*	343*			

(* Flurstücke liegen nur teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes)

2.2 Vorhandene Nutzungen im Plangebiet

Die Fläche des Plangebiets ist überwiegend unbebaut. Vereinzelt sind landwirtschaftliche Betriebe, teilweise auch mit zugehöriger Wohnnutzung, vorhanden. Zum Teil stehen die Hofgebäude im Plangebiet leer.

Die Flächen im Plangebiet des 1. Bauabschnittes sind größtenteils Bestandteil der ehemaligen Rieselfelder Dortmund, die einst der Abwasserverwertung der südlich gelegenen Großstadt Dortmund dienten. Die Rieselfelder verloren diese Funktion mit der Entwicklung und Nutzung modernerer Abwasserverwertungs- und -entsorgungsmethoden und wurden fortan durch eine intensive Landwirtschaft genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzung hält bis heute an und dominiert die Nutzungsstruktur.

Im Plangebiet überwiegt eine intensive, großflächige ackerbauliche und auf Teilflächen eine gartenbauliche Nutzung. Die Agrarflächen sind - auch kulturhistorisch, bedingt durch die Nutzung der ehemaligen Dortmunder Rieselfelder – durch ein Netz von Gräben, einzelnen Wällen und z. T. unbefestigten Wirtschaftswegen durchzogen.

Damit ergibt sich zum Teil trotz der intensiven Nutzung eine kleinteiligere Nutzungsgliederung, die auch durch schmale Saum- und Gehölzstreifen entlang der Wege und Gräben strukturiert wird².

Vereinzelt befinden sich im Plangebiet kleinere Waldflächen (die teilweise als schutzwürdige Biotope ausgewiesen sind), einzelne Feldgehölze, Gebüsch- und Baumreihen sowie -gruppen. Hinzu kommen einzelne namenlose Gewässer, Entwässerungsgräben und der Schwarzbach im Süden des Plangebiets. Diese gliedern und beleben den ansonsten großflächig offenen Landschaftscharakter im Plangebiet.

Die namenlosen Gewässer und Entwässerungsgräben verlaufen innerhalb des Plangebiets und in dessen Umgebung. Teilweise führen diese nur periodisch Wasser und weisen überwiegend ein Regelprofil mit geringer Naturnähe auf. Auf Teilabschnitten ist der angrenzende Gehölzsaum wertbestimmend. Die Entwässerungsgräben stammen überwiegend aus der historischen Nutzung der Fläche als Rieselfelder. Stillgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Neben der überwiegend intensiven, landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebiets bestehen im Süden entlang des Schwarzbaches intensiv genutzte Grünlandflächen (vor allem Intensivwiesen und -weiden).

Am Südrand des Plangebiets fließt der technisch ausgebaute und stark eingetieft Schwarzbach in Richtung Nordwesten zur Lippe hin. Der Ausbau mit Vertiefung erfolgte Ende der 1960er Jahre aufgrund bergbaulicher Einwirkungen. Ufergehölze sind nicht vorhanden. Im Umfeld des Bachlaufes findet eine intensive landwirtschaftliche Nutzung statt. Das Gebiet angrenzend an den Schwarzbach wird durch eine Vielfalt von Landschaftselementen wie Kopfbäumen, Hecken, Wäldchen, Gehölze, Feucht- und Nasswiesen geprägt.

Ergänzend werden die Flächen im Plangebiet samt den damit verbundenen Wegenetzen für Freizeitaktivitäten im Rahmen der Naherholung genutzt. Die ehemaligen Dortmunder Rieselfelder werden als Erholungsraum überwiegend durch Spaziergänger und Radfahrer in Anspruch genommen. Durch die ehemaligen Dortmunder Rieselfelder verlaufen zudem ausgewiesene Rad- und Wanderwege. Der Radweg entlang der Markfelder Straße ist Teil des Radverkehrsnetzes NRW.

2.3 Umgebung des Plangebiets

Überwiegend ist das Plangebiet von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Im Bereich des 2. Bauabschnittes sowie insbesondere nördlich / westlich sowie südlich des Plangebiets befinden sich mehrere landwirtschaftliche Hofanlagen im Außenbereich, unter anderem die Bauernschaft Pelkum. Ebenfalls befinden sich südlich des Schwarzbaches zwei Hofstellen für Reitanlagen sowie südwestlich in einer Entfernung von ca. 500 m bzw. 800 m zwei Campingplätze.

Die nächstgelegenen Siedlungsgebiete in Datteln, Vinnum und Waltrop liegen in einem Abstand zum Plangebiet von größtenteils mindestens ca. 1,3 km. In einer Entfernung von ca. 1,2 km befindet sich eine Wohnanlage für Asylbegehrende und Geflüchtete.

² Vgl. Landschaft + Siedlung (22.12.2014): newPark Datteln - Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Recklinghausen.

Die innerhalb des 2. Bauabschnitts gelegenen landwirtschaftlichen Hofstellen / Aussiedlerhöfe sollen (bis auf eine Hofstelle im Nordwesten im Bereich der Markfelder Straße) bis zur Umsetzung des Bebauungsplans des 1. Bauabschnittes aufgegeben und gekündigt werden. Die vorgenannten landwirtschaftlichen Hofstellen / Aussiedlerhöfe stellen infolgedessen keine zu berücksichtigenden, schutzbedürftigen Nutzungen bzw. Immissionsorte für die Planung des 1. Bauabschnittes dar.

3 Planungsvorgaben

3.1 Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze der Raumordnung sowie in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes bedeutende Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung bestehen in Form

- des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) in der Fassung von 2017 – Bekanntmachung vom 25.01.2017 und der am 06.08.2019 in Kraft getretenen Änderung des LEP NRW.
- des Gebietsentwicklungsplans Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt „Emscher-Lippe“- aufgestellter und genehmigter Plan einschließlich der 1. Änderung auf dem Gebiet der Stadt Bottrop – Bekanntmachung 12.11.2004, 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe – Bekanntmachung 25.03.2010, 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe – Bekanntmachung 30.09.2020.
- des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz, Bekanntmachung vom 25.08.2021.

Weiterhin sind die Grundsätze der Raumordnung sowie in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Insofern wird der erneute Entwurf des Regionalplans Ruhr mit Stand 2021 abwägend berücksichtigt.

Nachfolgend werden die für die vorliegende Planung und die Umsetzung der Planungsziele wesentlichen Grundsätze und Ziele der Raumordnung betrachtet. Grundsätze und Ziele, die allgemein Bestandteil eines Bebauungsplans sind, z. B. sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Niederschlagswasserbewirtschaftung, Klimaschutz, etc. werden hier nicht gesondert aufgeführt.

Die Flächen im Plangebiet sind Bestandteil einer landesweiten Entwicklung und Planung und wurden bereits aus dem ehemaligen Landesentwicklungsplan LEP VI von 1978 in den Landesentwicklungsplan (LEP) NRW aus dem Jahr 1995 übernommen.

Bereits im Landesentwicklungsplan des Landes NRW aus dem Jahr 1995 werden „Gebiete für flächenintensive Großvorhaben“ ausgewiesen. Es handelt sich um große, zusammenhängende Flächen, die für zukunftsweisende Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes genutzt werden können.

Sie sind für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes von besonderer Bedeutung; die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes NRW hängt wesentlich auch von einem geeigneten Flächenangebot für flächenintensive industrielle und gewerbliche Großvorhaben ab.

Die Fläche in den „Dortmunder Rieselfeldern“, die für das Projekt newPark vorgesehen ist, ist eine dieser für die landesweite wirtschaftliche Entwicklung bedeutsamen Flächen. Die Fläche befindet sich im nördlichen Ruhrgebiet auf den Gemarkungen der Städte Datteln und Waltrop. Die Fläche wurde früher durch die Stadt Dortmund als Rieselfelder genutzt. Nach Aufgabe dieser Nutzung wurden die Flächen von einem Energiekonzern mit dem damaligen Ziel der Realisierung eines Kraftwerksstandorts aufgekauft.

Die Zielsetzung der Darstellung eines Standorts für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben am Standort Datteln/Waltrop ist auch in der Neuaufstellung des LEP NRW 2017 bzw. der Änderung 2019 enthalten.

Im Gebietsentwicklungsplan Emscher-Lippe (Stand: 12.11.2004) ist die Fläche entsprechend ebenfalls enthalten. Durch die 6. Änderung des Regionalplans (Teilabschnitt Emscher-Lippe) wurde der betreffende „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für flächenintensive Großvorhaben“ flächenmäßig deutlich gegenüber dem Landesentwicklungsplan, Stand 1995, verkleinert und so an die aktuellen Planungen zur Gebietsentwicklung angepasst. Darüber hinaus erfolgte eine Herausnahme der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“. Mit der 13. Änderung des Regionalplans erfolgte eine Anpassung der textlichen Ziele für flächenintensive Großvorhaben an das zwischenzeitlich geänderte Ziel 6.4-2 des LEP.

3.1.1 Länderübergreifender Raumordnungsplan Hochwasserschutz

Der länderübergreifende Raumordnungsplan Hochwasserschutz wurde vor dem Hintergrund des Klimawandels und damit im Zusammenhang stehender größer werdender Hochwasserrisiken und häufiger Starkregenereignisse aufgestellt. Dieser gilt für raumbedeutsame Planungen und ist somit für die Umsetzung des Vorhabens newPark heranzuziehen.

Z I.1.1 Hochwasserrisikomanagement

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Gemäß vorliegenden Daten (vgl. Kap. 3.5.12) befindet sich im Plangebiet kein amtlich ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet im Bereich des Schwarzbaches. In den amtlichen Daten ist lediglich noch die Darstellung des preußischen Überschwemmungsgebietes vorhanden. Aus dieser kann jedoch abgeleitet werden, dass sich kein Baugebiet innerhalb dieses Bereiches befindet. Betroffen wären insofern die öffentlichen Grünflächen sowie technische Anlagen, insbesondere der Entwässerung.

Hierbei wurde bereits 2014 im Rahmen bei der Konzeption der Entwässerungsanlagen im Bereich des Schwarzbaches ein 10-jähriges Hochwasserereignis für die Anlagen berücksichtigt.

Hinsichtlich kleinräumiger Überflutungen durch Starkregen, siehe Ausführungen unter Ziel Z I.2.1 sowie Ausführungen zur Starkregenuntersuchung im Umweltbericht.

Z I.2.1 Auswirkungen des Klimawandels

Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

Im Plangebiet gibt es kein amtlich ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet bzw. Risikogebiet / HQextrem, die zur Analyse der Auswirkungen des Klimawandels herangezogen werden könnten.

Hinsichtlich Starkregen beträgt die Fließgeschwindigkeit im Bereich des Schwarzbaches bei seltenen Starkregenereignissen 0,2 – 0,5 m/s und bei extremen Starkregenereignissen 0,5 – 2,0 m/s gemäß dem Geoportal NRW³. Ebenfalls können im Bereich der Gewässer 2 bzw. 3 ähnliche Fließgeschwindigkeiten bei Starkregen auftreten.

Bei seltenen Starkregenereignissen entstehen in einigen Bereichen im Plangebiet, insbesondere auch innerhalb der landwirtschaftlichen Flächen und der bestehenden Gräben, Wasserhöhen von überwiegend 0,1 – 0,5 m. Bei extremen Starkregenereignissen sind weite Bereiche der landwirtschaftlichen Flächen sowie im Bereich der Gewässer und Gräben betroffen. Hier sind durchschnittlich Wasserhöhen von 0,1 – 0,5 m zu erwarten (vgl. Abbildung 2).

³ Landes NRW, aufgerufen unter <https://www.geoportal.nrw/themenkarten>, aufgerufen am 01.07.2022, Datenlizenz Deutschland Version 2.0, <https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>).

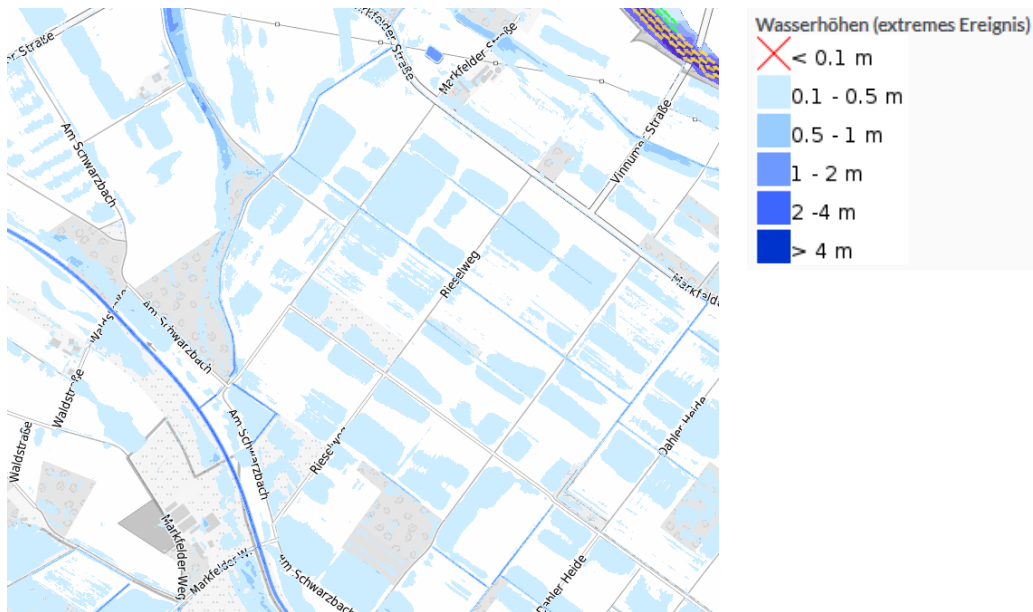


Abbildung 2: Wasserhöhen bei extremen Starkregenereignissen (Darstellung des Landes NRW unter <https://www.geoportal.nrw>, aufgerufen am 01.07.2022, Datenlizenz Deutschland Version 2.0, <https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>)

Zur Berücksichtigung der Starkregenvorsorge bei der Planung wurde ein Fachbeitrag erstellt, der die Auswirkungen durch Starkregenereignisse auf die Planung prüft, sowie Maßnahmen, insbesondere zur Geländemodellierung und zur Vorbeugung und Reduzierung von Schäden vorsieht (vgl. Kap. 6.8.7). Wesentliche Schadenspotentiale sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen gemäß Ergebnis des Fachbeitrages nicht zu erwarten. Verbleibende Gefahrenbereiche befinden sich dabei hauptsächlich innerhalb der Straßen und Fahrspuren. Dabei dienen die Straßen zumeist auch als Notwasserwege. Die maximal verbleibende Wassertiefe beträgt dabei zwischen 10 – 30 cm. Gleichfalls sind auch teilweise in den Baugebieten kleinflächige Überschwemmungen möglich. Diese besitzen jedoch zumeist eine maximale Wassertiefe von 10 cm. Insgesamt ist somit ein verbleibendes Risikopotential vorhanden, was jedoch als mäßig eingestuft wird.

Z II.1.2 Freihaltung von Flächen für die Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen und für Deichrückverlegungen

In Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG⁴ ist hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Gleichmaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche

⁴ § 3 Wasserhaushaltsgesetz: Einzugsgebiet

ein Gebiet, aus dem über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder einem Delta ins Meer gelangt;

Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. [...]

Zwar liegen das Plangebiet und der Abfluss des Wassers über die Distanz gesehen im Einzugsgebiet des Rheins, jedoch ist durch die Planung keine inhaltliche Betroffenheit des Ziels ersichtlich. Flächen für die Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen und für Deichrückverlegungen sind von der Planung nicht betroffen.

Z II.1.3 Erhaltung des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

- 1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.*
- 2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.*

Zwar liegt das Plangebiet und der Abfluss des Wassers über die Distanz gesehen im Einzugsgebiet des Rheins, jedoch ist durch die Planung keine inhaltliche Betroffenheit des Ziels ersichtlich.

Gemäß der Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen (Stand 2017) besitzt der Boden im Bereich des Plangebietes eine mittlere bis teilweise hohe Eignung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf. Die Filter- und Pufferfunktion wird als gering bis stellenweise sehr gering und im Bereich bestehender Gewässer als hoch eingestuft.

In Bezug auf den Grundwasserhaushalt wurde ein Fachbeitrag zum Bebauungsplan erstellt, der die Änderungen durch die Planung beurteilt sowie Maßnahmen vorsieht, sodass ein möglichst ausgeglichener Grundwasserhaushalt hinsichtlich der Versickerung von Wasser auch nach Durchführung der Planung weiterhin bestehen bleibt (vgl. Kap. 6.8.5). Mit dem Bebauungsplan wurde zur Sicherstellung des ausgeglichenen Grundwasserhaushaltes eine Festsetzung aufgenommen, die einen entsprechenden Anteil der Versickerung an unbelastetem Regenwasser sowie Begrünungsanteil der Dächer gewährleistet (vgl. Kap. 5).

Z II.2.3 Freihaltung von Überschwemmungsgebieten von Infrastrukturmaßnahmen

In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG dürfen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie können nach § 78 Absatz 5, 6 oder 7 oder § 78a Absatz 2 WHG zugelassen werden:

- 1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer*

Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung,

2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind,

3. Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen.

Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie der §§ 78, 78a WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.

Im Plangebiet besteht kein ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet. Zudem wurde ein Fachbeitrag zum Umgang mit Starkregen zur Planung erstellt. Sollten Betroffenheiten möglich sein, können diese im Rahmen der Einzelzulassung von Vorhaben einzelfallbezogen berücksichtigt werden.

III. Schutz vor Meeresüberflutungen

Die Ziele sind aufgrund des Abstandes zum Meer nicht betroffen.

3.1.2 Landesentwicklungsplan (LEP 2019)

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden die zeichnerischen und textlichen Inhalte des LEPs eingehalten.

Der Landesentwicklungsplan NRW 2019 stellt die Stadt Datteln als Mittelzentrum mit einem landesbedeutsamen, flächenintensiven Großvorhaben dar. Dies soll mit dem hier vorliegenden Bebauungsplan in einem ersten Bauabschnitt umgesetzt werden.

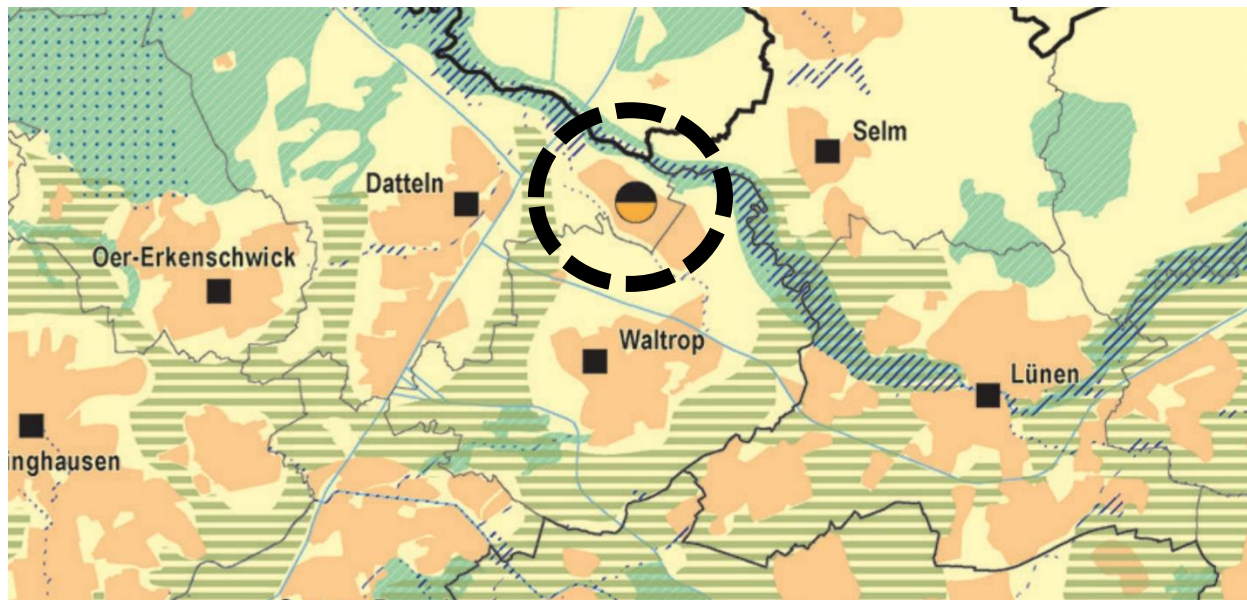


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem LEP 2019 (Darstellung: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen)

Mit dem Bebauungsplan werden die Ziele und Grundsätze der Landesplanung beachtet und berücksichtigt sowie mit der Planung konkretisiert. Es wird ein bauplanungsrechtlicher Rahmen für die Entwicklung eines Standortes für flächenintensive Großvorhaben geschaffen.

Z 3-1 32 Kulturlandschaften

Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten. Dabei ist die in Abbildung 2 dargestellte Gliederung des Landes in 32 historisch gewachsene Kulturlandschaften zu Grunde zu legen. In den Regionalplänen sind für die Kulturlandschaften jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale festzulegen.

Das Plangebiet befindet sich in der Kulturlandschaft Ruhrtal.

Im Rahmen der Entwicklung des Vorhabens „newPark“ wurden archäologische Fachbeiträge erstellt, die archäologisch bedeutsame Elemente erfassen und beurteilen. Ebenfalls werden im landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan die besonderen Bestandteile der Kulturlandschaft im Plangebiet berücksichtigt. Aufgrund der Zuweisung zur Entwicklung eines landesbedeutsamen Standortes für flächenintensive Großvorhaben kann die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft im Bereich des Plangebiets nicht weiterverfolgt werden.

G 3-3 Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten

Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sollen Struktur und Erscheinungsbild historischer Stadt- und Ortskerne gewahrt werden.

Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Orts- und Landschaftsbilder sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden. Dabei sollen angemessene Nutzungen ermöglicht werden.

Der Grundsatz wird in der Planung berücksichtigt. Die Berücksichtigung kulturhistorischer Belange im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgt durch die Dokumentation der Elemente der Kulturlandschaft Rieselfelder im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag. Ebenso können innerhalb der öffentlichen Grünflächen bestehende Elemente erhalten werden und diese im Rahmen der Erholungsnutzung (auf nachfolgender Ebene der Ausführungsplanung) erlebbar gemacht werden.

Die Berücksichtigung des Themenfeldes Orts- und Landschaftsbild erfolgt im Bebauungsplan im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbeurteilung unter Berücksichtigung der Sichtbezüge und Sichträume in der Landschaft.

G 3-4 Neu zu gestaltende Landschaftsbereiche

In beeinträchtigten Landschaftsbereichen, die in großem Umfang umgenutzt oder saniert werden, sollen Möglichkeiten zur Gestaltung hochwertiger, neuer Kulturlandschaftsbereiche genutzt werden. Dabei sollen Zeugnisse der früheren Nutzung sichtbar bleiben.

Der Grundsatz wird in der Planung berücksichtigt. Die mit der Planung vorgesehenen Freiflächen werden grünordnerisch gestaltet werden. Entsprechend sind Festsetzungen zur Anpflanzung mit dem Bebauungsplan vorgesehen. Es ist vorgesehen alte Zeugnisse der früheren Nutzung, sofern diese mit der Planung vereinbar sind, erlebbar und sichtbar zu machen, z.B. Erhalt innerhalb der Grünflächen. Dies ist jedoch vorwiegend auf Ebene der Ausführungsplanung möglich und vorgesehen, z. B. Erhalt alter Schieber der Rieselfelder innerhalb der öffentlichen Grünflächen.

G 4-2 Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)

Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden.

Hierzu sollen insbesondere beitragen

- *die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen,*
- *die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen,*
- *die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,*
- *die langfristige Sicherung von Wasserressourcen sowie*
- *die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.*

G 6.1-7 Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

Den Grundsätzen wird in der Planung Rechnung getragen.

Im Bebauungsplan wurde ein Fachbeitrag Klima erstellt, der die Auswirkungen der Planung beurteilt sowie Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen festsetzt (z. B. Durchgrünung des Plangebiets). Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Überschwemmungs- und Überflutungsbereichen und ermöglicht eine spätere Umgestaltung und Renaturierung der Schwarzbachau. Im Plangebiet werden Grünflächen entwickelt und Waldflächen erhalten sowie eine Grünachse zur Biotopvernetzung von Norden nach Süden entlang Gewässer 3 berücksichtigt.

Weitergehend wurde ein Fachbeitrag „Niederschlagswasserabflussmodell“ erstellt, um die Auswirkungen von Starkregenereignissen einschätzen zu können und mit entsprechender Geländemodellierung auf den Sachverhalt reagieren zu können.

Zudem wird mit der angestrebten Entwicklung von Industrie 4.0 dem Grundsatz G 6.1-7 Rechnung getragen. Die Festsetzungen im Bebauungsplan stehen einer energieeffizienten Nutzung im Bereich der Industrie nicht entgegen.

G 6.1-9 Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.

Der Grundsatz wird in der Planung berücksichtigt. Im Zuge der Vorbereitung der Planung wurde eine Kosten-Nutzen-Analyse erstellt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass die Erschließung und Baureifmachung des newParks als Großprojekt förderwürdig ist.⁵

Z 6.4-1 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Als Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben werden festgelegt:

1. Datteln/Waltrop,
2. Euskirchen/Weilerswist,
3. Geilenkirchen-Lindern,
4. Grevenbroich-Neurath.

Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sind in dem in den Erläuterungen genannten Flächenumfang zu sichern.

Das Ziel wird erfüllt. Es wurde bereits im Rahmen der FNP-Neuaufstellung der Stadt Datteln hinsichtlich der Nutzungssteuerung im Gemeindegebiet berücksichtigt. Da der Bebauungsplan aus dem FNP entwickelt wird, entspricht auch der Bebauungsplan dem Ziel. Auf dem Gemeindegebiet der Stadt Datteln sollen in zwei Bauabschnitten auf einer Fläche von ca. 288 ha⁶ im Geltungsbereich zweier Bebauungspläne entsprechende Flächen entwickelt werden. Für den Abschnitt im Gemeindegebiet Waltrop besteht keine Planungshoheit. Mit dem Bebauungsplan wird planungsrechtlich die Umsetzung des Standortes Datteln / Waltrop in Teilabschnitten vorbereitet.

⁵ Prognos AG (30.06.2013): Zusammenfassung der Kosten-Nutzen-Analyse für die Flächenentwicklung des Großvorhabens newPark Datteln, Düsseldorf / Bremen.

⁶ Für die Ermittlung des Flächenbedarfs wird die Definition aus dem Siedlungsflächenmonitoring herangezogen. Es handelt sich um alle Flächen, die im FNP als Bauflächen dargestellt sind (inkl. innerer Erschließungsstraßen und privater Grünflächen, ohne HAUPTerschließungsstraße).

Z 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf von mindestens 50 ha haben. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines einzelnen Großvorhabens oder eines Vorhabenverbundes.

Ausnahmsweise kann für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe ein Standort in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass:

- *die einzelnen Vorhaben funktionell miteinander verbunden sind und*
- *die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 ha erfolgt.*

Mit dem Bebauungsplan zum 1. Bauabschnitt wird der bauplanungsrechtliche Rahmen für die Entwicklung und Umsetzung des Zieles der Landesplanung geschaffen. Im Bebauungsplan wird im 1. Bauabschnitt ein zusammenhängendes Teilbaugebiet des Sondergebietes mit einem Flächenumfang von ≥ 50 ha und in der Summe von ca. 60 ha festgesetzt. Somit ermöglicht bereits der erste Bebauungsplan für den 1. Bauabschnitt für sich genommen, dass sich im Plangebiet ein (Groß-)Vorhaben oder ein Vorhabenverbund mit dem von der Landesplanung vorgegebenen Flächenumfang ansiedeln kann.

Im Bebauungsplan wird weitergehend der Rahmen zur Nutzungsprofilierung des Baugebietes über die allgemeine Zweckbestimmung des Sondergebietes hinsichtlich anzusiedelnder Branchen sowie die Steuerung von Nutzungsarten mittels ausnahmsweiser Zulässigkeiten und durch Ausschlüsse bestimmt. Die Ausrichtung des Sondergebietes erfolgt vorwiegend auf verarbeitendes Gewerbe sowie zugehörige Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen. Das Ziel wird in der Nutzungsstruktur im Bebauungsplan berücksichtigt und umgesetzt. Im vorgegebenen Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans kann die Standortentwicklung für flächenintensive, raumbedeutsame Großvorhaben umgesetzt werden.

Ergänzt wird dies durch Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag und die Berücksichtigung im Rahmen der späteren Vermarktung des Gebietes. Es wird ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Datteln, der newPark Gesellschaft bzw. späteren Entwicklungs- und Vermarktungsgesellschaft sowie der VGV (Vestische Grunderwerbs- und Vermögensgesellschaft des Kreises Recklinghausen) als Flächeneigentümerin im Plangebiet abgeschlossen. Die beteiligten Gesellschaften werden überwiegend von öffentlichen Körperschaften als Gesellschafter getragen.

Durch städtebauliche Verträge sowie die Bindung der öffentlichen Hand an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG⁷) kann auch bei Umsetzung des Bebauungsplans davon ausgegangen werden, dass die raumordnungsrechtlichen Vorgaben des LEP NRW, die nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden bzw. werden können (vgl. Kap. 4.3.1), bei der, dem Bebauungsplan nachgelagerten, Vermarktung und Entwicklung der Grundstücke im Plangebiet

⁷ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.

beachtet und umgesetzt werden. Somit wird auch eine Einhaltung des Ziels hinsichtlich, z. B. Mindestflächenbedarf von 10 ha, Vorhabenverbund, gewährleistet werden.

Die zukünftige Entwicklungs- und Vermarktungsgesellschaft verfolgt die Ziele und Zwecke der Vorgaben des LEP zur Umsetzung des Projektes und wird Grundstücke nur nach Zustimmung der Stadt Datteln an entsprechende Unternehmen veräußern. Dabei kann auf die Merkmale zur Einhaltung des Ziels 6.4-2 geachtet werden. Zudem sollen über die Entwicklungs- und Vermarktungsgesellschaft mit den späteren Grundstückserwerbern Verträge und ggf. dingliche Sicherungen geschlossen werden, um die weitergehende Einhaltung zu gewährleisten. Damit kann auch sichergestellt werden, dass bei weiteren Grundstücksveräußerungen entsprechende Verpflichtungen aufgenommen werden.

Die Erstansiedlung eines Vorhabenverbundes bestimmt dabei die Ausrichtung auf die Branche. Jede Folgeansiedlung wäre von dieser Ansiedlung abhängig. Für den zweiten Teil-Bebauungsplan können sich, unter Berücksichtigung einer Nutzung von verbleibenden Teilbaugebieten aus dem ersten Teil-Bebauungsplan, entweder ergänzende Vorhaben oder Vorhabenverbünde ansiedeln oder eine Erweiterung des Bestehenden erfolgen.

G 6.4-3 Entwicklung der Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Die Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sollen von Land und Kommunen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Wirtschaft geplant, entwickelt und vermarktet werden.

Der Grundsatz wird bei der Planung des Vorhabens newPark berücksichtigt. Es finden Abstimmungen zwischen Land und der Stadt Datteln sowie Fachbehörden und Projektentwickler statt. Ebenfalls wurde die newPark Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH als regionale und stadtübergreifende Kooperation zur Umsetzung des Vorhabens gegründet. Das Land NRW unterstützt über Förderungen die Planung und Entwicklung des Gebiets.

G 7.1-1 Freiraumschutz

Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden.

Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,

- *klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,*
- *Raum mit Bodenschutzfunktionen,*
- *Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,*
- *Raum für Land- und Forstwirtschaft,*
- *Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,*
- *Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,*

- *Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und*
- *als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.*

Die Planung berücksichtigt den Grundsatz des Freiraumschutzes, da die Sondergebiete innerhalb der gemäß Z 2-3 festgelegten Siedlungsbereiche entwickelt werden.

Weitergehend erfolgt die Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange sowie des Freiraumschutzes über den Umweltbericht sowie die Fachbeiträge zu den jeweiligen Schutzgütern und deren Funktionen mit Bedeutung für den Freiraum.

Z 7.2-1 Landesweiter Biotopverbund

Landesweit sind ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der grenzüberschreitende Biotopverbund zu gewährleisten.

Das Ziel wird erfüllt. Der am Plangebiet westlich vorüberlaufende Biotopverbund / Grünzug befindet sich nicht im Plangebiet. Ebenfalls liegt der Auenkorridor im Bereich der Lippeaue außerhalb des Plangebiets. Mögliche Beeinträchtigungen auf diesen aufgrund von Emissionen werden in Fachbeiträgen untersucht und mit der Planung berücksichtigt.

Z 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur

Die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln. [...]

Das Ziel wird erfüllt. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines im LEP ausgewiesenen Gebietes für den Schutz der Natur. Die im räumlichen Zusammenhang befindlichen Gebiete zum Schutz der Natur werden mit der Planung berücksichtigt. Zur Ermittlung der Auswirkungen der Planung werden Fachbeiträge erstellt und, sofern erforderlich, Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und dem Ausgleich festgesetzt, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten sind.

Z 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt, die in der Regel eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ausschließen.

Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf

nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Das Ziel wird erfüllt. Für die Entwicklung des Standortes für flächenintensive Großvorhaben besteht ein Bedarf in NRW, der sich bereits aus der Ausweisung im LEP sowie im Regionalplan ergibt. Mit der Planung wird die Waldinanspruchnahme auf das erforderliche Maß in den ausgewiesenen Siedlungsbereichen beschränkt und außerhalb der festgesetzten Baugebiete zum Erhalt vorgesehen. Für die Inanspruchnahme von Wald erfolgen Aufforstungen zum Ausgleich.

G 7.4-1 Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Gewässer mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.

G 7.4-2 Oberflächengewässer

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden. [...]

Die Grundsätze werden in der Planung berücksichtigt. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer wird durch die Möglichkeit zur naturnahen Umgestaltung von Teilen der Fließgewässer im Plangebiet berücksichtigt. Ebenfalls werden mit der Planung, soweit es möglich ist, Fließgewässer erhalten und in den Freiraum integriert.

G 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.

Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.

Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.

Der Grundsatz wird in der Planung berücksichtigt. Aufgrund der Ziele der Planung sowie der überörtlichen Standortfestlegungen ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht zu vermeiden.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen und der damit verbundene Flächenverlust wird durch die abschnittsweise Entwicklung mit möglichst langer landwirtschaftlicher Nutzung bis zur Entwicklung des jeweiligen Bauabschnittes berücksichtigt. Im Rahmen von CEF-Maßnahmen zum Artenschutz wird ein Konzept von rotierenden Maßnahmen erarbeitet, um die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Die Einbindung der landwirtschaftlichen Interessenvertretung in die Planung erfolgte durch Gesprächskreise mit Landwirtschaftsvertretern sowie die Erstellung eines Landwirtschaftlichen Fachbeitrages zur Ermittlung der Betroffenheiten und Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen (z. B. Produktionsintegrierte Maßnahmen, vgl. Kap. 6.12).

G 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

Siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden.

Die Berücksichtigung des Grundsatzes erfolgt durch die abschnittsweise Entwicklung im Plangebiet unter Berücksichtigung des Planungs- und Ausbaustandes der B 474n.

3.1.3 Regionalplan Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Emscher-Lippe

Der Regionalplan konkretisiert die Grundsätze und Ziele der Raumordnung auf regionaler Ebene. Er stellt für das Plangebiet einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für flächenintensive Großvorhaben dar. Zudem grenzen allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit den Freiraumfunktionen Schutz der Natur sowie Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung an das Plangebiet an. Ebenfalls befinden sich Bereiche zum Schutz der Natur im Süden des Plangebiets im Umfeld des Schwarzbaches.

Weiterhin ist eine sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße entlang der nördlichen und westlichen Plangebietsgrenze sowie ein Fließgewässer im Süden ausgewiesen.

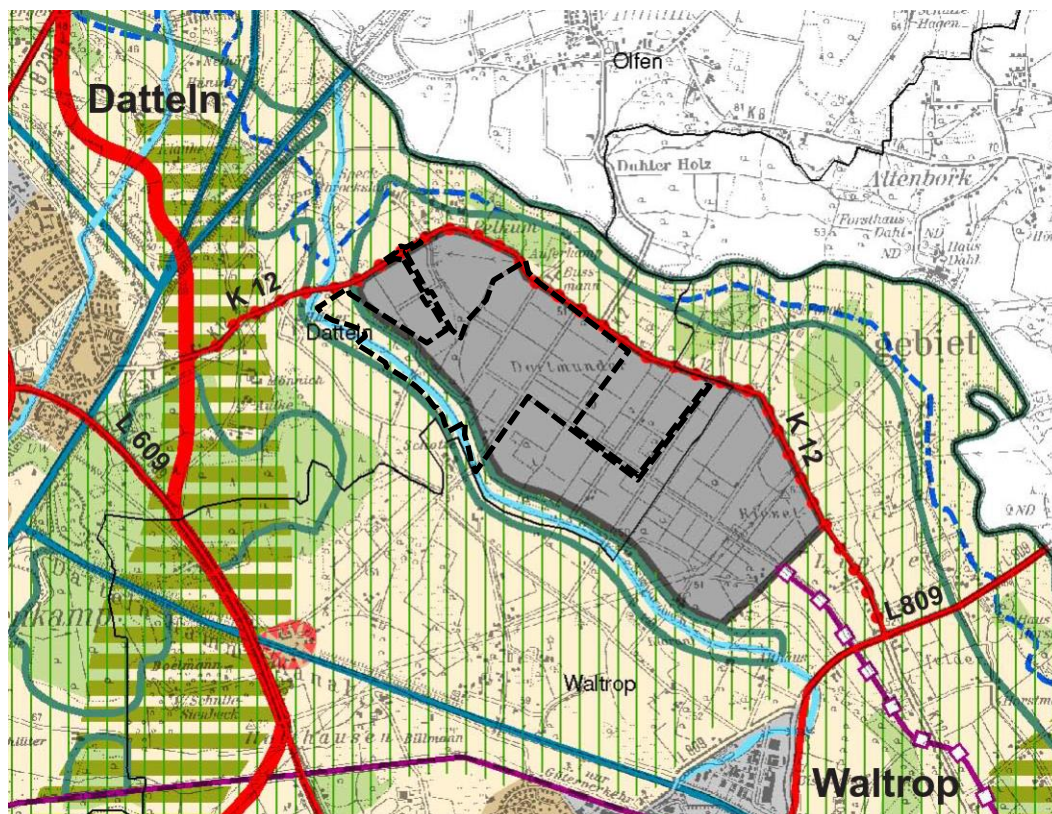


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Gebietsentwicklungsplan – Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ – Stand der 6. Änderung mit Überlagerung des 1. Bauabschnittes newPark (schwarz gestrichelt)

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 100 „newPark“ werden auch die zeichnerischen und textlichen Inhalte des Regionalplans eingehalten. Die Fläche des „newParks“ auf Dattelner Gemarkung wird für flächenintensive großflächige Gewerbe- und Industrienutzungen planungsrechtlich vorbereitet. Der Bereich entlang des Schwarzbachs ist als Bereich vorgesehen, in dem grünplanerische Festsetzungen zum Tragen kommen. Auch die Darstellung einer Schienenanbindung des Gesamtgebiets auf Waltroper Gemarkung wird insofern aufgegriffen, als im Bebauungsplan eine mögliche Freihaltetrasse für eine Schienenanbindung vorgesehen ist.

Ziel 1 Nachhaltige Siedlungsentwicklung, Inanspruchnahme von Freiraum

1.9 Als wesentliche Bestandteile dieses regionalen Freiflächensystems vor allem im Ballungsraum sind Regionale Grünzüge besonders vor der Inanspruchnahme zu Siedlungszwecken zu schützen. Zur Herstellung ihrer Durchgängigkeit sind sie flächenmäßig zu vergrößern und untereinander zu vernetzen. Ihre Verbindungen zur freien Landschaft sind sicherzustellen. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist ein Verbund der innerörtlichen Grünflächen mit den Regionalen Grünzügen voranzutreiben.

Das Ziel wird erfüllt. Im Plangebiet wird kein regionaler Grünzug ausgewiesen. Es werden Grünflächen entwickelt und Waldflächen erhalten sowie eine Grünachse zur Biotopvernetzung von Norden nach Süden entlang Gewässer 3 berücksichtigt.

Grundsatz 1: Sicherung und Entwicklung besonderer Orts- und Landschaftsbilder sowie charakteristischer Strukturen

- 1.1 *Bei der Planung neuer Baugebiete bzw. neuer Gebäudekomplexe sind bedeutsame Kulturdenkmäler, Kultur- und Industrielandschaften, historisch wertvolle Ortsbilder sowie Boden und Naturdenkmäler grundsätzlich zu erhalten.*

Der Grundsatz wird berücksichtigt. Die Berücksichtigung kulturhistorischer Belange im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgt durch die Dokumentation der Elemente der Kulturlandschaft Rieselfelder im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag. Ebenso können innerhalb der öffentlichen Grünflächen bestehende Elemente erhalten werden und erlebbar gemacht werden.

Die Berücksichtigung des Themenfeldes Orts- und Landschaftsbild erfolgt im Bebauungsplan im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbeurteilung unter Berücksichtigung der Sichtbezüge und Sichträume in der Landschaft.

Grundsatz 2: Verhältnis von energetischer und nichtenergetischer Rohstoffgewinnung und nachhaltiger Siedlungs- und Freiraumentwicklung

- 2.3 *Die bei Flächeninanspruchnahme erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen untereinander und zu den in Anspruch genommenen Flächen und Strukturen in funktionalem Zusammenhang liegen. Sie sollen vorrangig in den Bereichen realisiert werden, in denen sie zur Vergrößerung der ökologischen Strukturvielfalt beitragen und mit den Belangen der Agrarstruktur in Einklang zu bringen sind.*

Grundsatz 3: Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

- 3.4 *Die für Inanspruchnahme von Bauflächen erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen möglichst, soweit nach den Regelungen des BnatSchG und des LG NRW zulässig, sinnvoll in den angrenzenden Freiraumbereichen und Grünzügen sowie zum Aufbau abschließender Siedlungsränder erfolgen. Hierzu können auch begleitende Maßnahmen im Rahmen der ökologischen Verbesserung der Schmutzwasserläufe herangezogen werden. Kompensationsmaßnahmen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen sollten lediglich im Rahmen der für die städtebauliche Qualität notwendigen Freiraumentwicklung aufgenommen werden. Darüber hinaus sollen im Sinne eines übergreifenden Konzeptes strategische Kompensationsmaßnahmen interkommunal vereinbart werden können.*

Grundsatz 6: Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB)

- 6.3 *Die für Inanspruchnahme von gewerblichen oder industriellen Bauflächen erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen möglichst in den angrenzenden Freiraumbereichen zum Aufbau abschließender Siedlungsränder und Grünzüge erfolgen. Kompensationsmaßnahmen in den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen sind – soweit es sich nicht um die Wiedernutzung von Altflächen handelt – lediglich im Rahmen der für die städtebauliche Qualität notwendigen Freiraumentwicklung und zur ökologischen Verbesserung von Schmutzwasserläufen aufzunehmen.*

Zunächst sollen die Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen vorrangig im Plangebiet untergebracht und in die Planung integriert werden. Die darüberhinausgehenden Maßnahmen werden in direktem räumlichen Umfeld zum Plangebiet angeordnet und stehen somit im räumlichen sowie funktionalen Zusammenhang. Die Berücksichtigung der Belange der Agrarstruktur erfolgt beispielsweise über Möglichkeit zur Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen innerhalb landwirtschaftlicher Flächen.

Ziel 11: Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB)

11.1 Im Plangebiet soll eine ausreichende Versorgung mit Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen gesichert werden, die den qualitativen Anforderungen der Wirtschaft entsprechen. Dabei ist die ökologische Belastbarkeit der Kommunen zu berücksichtigen. Hierfür sollten die Kommunen entsprechende Qualitätsstandards aufstellen und fortschreiben

Das Ziel wird erfüllt. Das Plangebiet befindet sich in einem dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB für flächenintensive Großvorhaben). Die Planung berücksichtigt zudem eine Fortführung und Ergänzung angrenzend an das Stadtgebiet Waltrop. Die Umsetzung für die Entwicklung in der Nachbarkommune ist jedoch derzeit nicht absehbar.

Weitergehend werden mit der Planung Fachbeiträge erstellt, die die ökologische Umsetzbarkeit des Projektes prüfen.

Ziel 16: Bereiche für flächenintensive Großvorhaben

Eine textliche Zielfestlegung zur Umsetzung des Bereiches für flächenintensive Großvorhaben ist mit der 13. Änderung des Regionalplans entfallen. *„Die Nutzung des Bereichs für flächenintensive Großvorhaben am Standort Datteln/Waltrop („newPark“) ist im Landesentwicklungsplan NRW geregelt (Ziel 6.4-2). Die Abgrenzung des Standortes wurde im Rahmen der 6. Änderung des Regionalplanes Teilabschnitt Emscher-Lippe modifiziert. Diese gilt bei der weiteren Anwendung der zeichnerischen Festlegung.“⁸*

Die Umsetzung des Standortes für flächenintensive Großvorhaben wird entsprechend der Standortfestlegung aus dem Regionalplan durchgeführt (vgl. Erläuterung zu Ziel 6.4 des LEP).

Grundsatz 7: Freiraum

7.1 Die bestehenden Freiräume sind wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktion und ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere grundsätzlich zu erhalten. Einer Zerschneidung von noch vorhandenen großen, zusammenhängenden Freiräumen soll entgegengewirkt werden. Die Inanspruchnahme hat sich auf das unumgängliche Maß zu begrenzen.

⁸ Regionalverband Ruhr (Bekanntmachung 30.09.2020): 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, Änderung der textlichen Festlegung Ziel 16.2 zum Bereich für flächenintensive Großvorhaben (newPark).

7.2 *Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist grundsätzlich auf die Funktionsfähigkeit des Freiraumes als – Lebensraum für Pflanzen und Tiere, – Raum der ökologischen Vielfalt,*

- *klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,*
- *Raum mit Bodenschutzfunktionen,*
- *Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,*
- *Raum für die Land- und Forstwirtschaft,*
- *Erholungsraum,*
- *Identifikationsraum als historisch gewachsene Kulturlandschaft und*
- *gliedernder Raum für Siedlungsgebiete*

Rücksicht zu nehmen. Die verschiedenen Freiraumfunktionen sollen im Wege einer sachgerechten Abwägung im Einzelfall miteinander in Einklang gebracht werden.

7.3 *Die in der Erläuterungskarte II.4.1-1 abgegrenzten Landschaftsräume sowie die in der zugehörigen Tabelle beschriebenen Leitbilder zur Landschaftsentwicklung sollen als Orientierungshilfen bei Entscheidungen, die der Sicherung, Entwicklung und Inanspruchnahme von Freiraum sowie der Planung und Umsetzung damit verbundener Kompensationsmaßnahmen in den einzelnen Landschaftsräumen dienen, berücksichtigt werden.*

Die Planung berücksichtigt den Grundsatz des Freiraumschutzes und der -entwicklung, da die Sondergebiete innerhalb der festgelegten Bereiche für flächenintensive Großvorhaben entwickelt werden. Aufgrund der Zuweisung zur Entwicklung eines landesbedeutsamen Standortes für flächenintensive Großvorhaben kann die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft im Bereich des Plangebiets nicht weiterverfolgt werden.

Die naturschutzrechtlichen Belange wie die des Freiraumschutzes werden im Umweltbericht sowie in den Fachbeiträgen zu den jeweiligen Schutzgütern und deren Funktionen mit Bedeutung für die Freiräume berücksichtigt. Die Baugebietsfestsetzungen sind auf das erforderliche Maß beschränkt und werden aus den aus ökologischer Sicht wertvollen Teilflächen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schwarzbach, herausgehalten.

Ziel 17: Waldfunktionen und Verbesserung der Waldstruktur

17.1 *Der Wald ist hinsichtlich seiner Funktionen wie Immissionsschutz, Wasserschutz, Biotop- und Artenschutz, Sichtschutz sowie im Hinblick auf seine Bedeutung für das Klima, den Boden, die Erholung und seiner wirtschaftsrelevanten Nutzungsmöglichkeiten zu erhalten und weiterzuentwickeln.*

Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Daher soll Wald im Falle seiner begründeten Inanspruchnahme und dem damit verbundenen Wegfall der entsprechenden Funktionen nur durch Wald wieder ersetzt werden.

Das Ziel wird erfüllt. Mit der Planung wird die Waldinanspruchnahme auf das erforderliche Maß in den ausgewiesenen Siedlungsbereichen beschränkt und außerhalb der festgesetzten Sondergebiete zum Erhalt festgesetzt. Für die Inanspruchnahme von Wald erfolgen Aufforstungen zum Ausgleich.

Ziel 19: Bereiche für den Schutz der Natur

19.1 *In den Bereichen für den Schutz der Natur ist die durch naturnahe oder extensive Nutzungen bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Die Bereiche für den Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen, gezielt zu entwickeln oder der natürlichen Sukzession zu überlassen*

19.2 *In den Bereichen für den Schutz der Natur ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen.*

Das Ziel wird erfüllt. Der Bereich um den Schwarzbach befindet sich in einem gemäß Regionalplan ausgewiesenen Gebiet für den Schutz der Natur. Dieser Bereich wird nicht für eine gewerblich-industrielle Entwicklung vorgesehen sowie die Belange des Natur- und Artenschutzes in diesem Bereich gefördert. Hier werden insbesondere Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt. Zudem stehen die geplanten Festsetzungen einer späteren Gewässerrenaturierung des Schwarzbaches nicht entgegen.

Ebenso befindet sich die Lippeaue als Gebiet für den Schutz der Natur im räumlichen Einwirkungsbereich des Vorhabens. Die im räumlichen Zusammenhang befindlichen Gebiete zum Schutz der Natur werden mit der Planung berücksichtigt. Zur Ermittlung der Auswirkungen der Planung werden Fachbeiträge erstellt und, sofern erforderlich, Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und dem Ausgleich sowie der Schadensbegrenzung festgesetzt, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten sind.

Ziel 21: Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung

21.1 *In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ist im Rahmen eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen zu entwickeln und zu sichern. Die Entwicklung von potenziell geeigneten Flächen hat insbesondere im Raum südlich der Lippe einen besonders hohen Stellenwert.*

Das Ziel wird erfüllt. Im Plangebiet werden Grünflächen entwickelt und Waldflächen erhalten sowie eine Grünachse zur Biotopvernetzung von Norden nach Süden entlang Gewässer 3 berücksichtigt. Hiermit können „Verbundtrittsteine“ innerhalb des besiedelten Raumes aufgebaut werden.

Ziel 22: Regionale Grünzüge

22.1 *Die Regionalen Grünzüge mit dem Ost-West-Grünzug entlang der Emscher und des Rhein-Herne-Kanals sind als wesentlicher Bestandteil des regionalen Freiflächensystems zu*

sichern, zu erweitern und zu vernetzen. Sie dürfen nicht für Siedlungszwecke und andere dem Freiraum entgegenstehende Nutzungen in Anspruch genommen werden. Planungen und Maßnahmen, die die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen, sind nicht zulässig.

Das Ziel wird erfüllt. Der gemäß Plankarte des LEP am Plangebiet im Westen vorbeilaufende Grünzug wird durch die Planung nicht in Anspruch genommen.

Grundsatz 14: Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz, Überschwemmungsbereiche und Hochwasserschutz

14.3 *Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll das anfallende Regenwasser in den Siedlungsbereichen zurückgehalten und versickert werden. Sofern die örtlichen Bodenverhältnisse und/oder die Topografie eine Versickerung nicht ermöglichen, soll bei weiteren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach entsprechender Rückhaltung die Einleitung – soweit wie möglich – in vorhandene natürliche Gewässer gewährleistet werden.*

Grundsatz 20: Abwasserbeseitigung

20.3 *Anfallendes Niederschlagswasser soll zur Reduzierung der abzuleitenden Wassermengen bei Regenereignissen, insbesondere der Spitzenwerte, in den Siedlungsbereichen am Standort weitgehend zurückgehalten bzw. – soweit aufgrund der Bodenverhältnisse möglich und in Anbetracht der Grundwasserverhältnisse sinnvoll – versickert werden.*

20.4 *Das Entwässerungssystem soll durch abflussdämpfende und abflussverzögernde Einrichtungen so ergänzt werden, dass der Abfluss der bei Regenereignissen anfallenden großen Wassermengen in der Kanalisation und in den Gewässern vergleichmäßig wird.*

Die Grundsätze werden berücksichtigt. Für das Vorhaben „newPark“ wurde ein Entwässerungskonzept erstellt. In diesem werden die Belange der Versickerung bzw. Einleitung von Niederschlagswasser berücksichtigt. Ebenfalls wird die gedrosselte Einleitung der Wassermengen vorgesehen. Zudem wurde ein Fachbeitrag zur Ermittlung der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt erstellt. Mit dem Bebauungsplan werden entsprechende Festsetzungen getroffen, die weiterhin einen ausgeglichenen Grundwasserhaushalt gewährleisten.

Ergänzend zum Bebauungsplan wird eine Satzung zur Niederschlagswasserbewirtschaftung der Stadt Datteln erstellt.

Ziel 23: Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz, Überschwemmungsbereiche und Hochwasserschutz

23.1 *Gewässer und ihre Auen sind als natürliche Retentionsräume zu erhalten und zu entwickeln. Die Funktion der natürlichen Gewässer als Lebensräume für Flora und Fauna sowie als Erholungs- und Erlebnisraum für den Menschen soll erhalten bzw. bei ausgebauten oder verrohrten Gewässern (z. B. das Emschersystem) durch ökologischen Umbau und Rückgewinnung von Auenbereichen wieder entwickelt werden.*

23.3 *Die Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen entlang der Gewässer ist soweit wie möglich anzustreben.*

23.4 *Gewässerbegleitende Sukzessionsflächen, Auenwaldbereiche und extensiv genutzte Gewässerrandstreifen sind entlang der Gewässer in adäquater Breite so weit wie möglich zu erhalten oder zu entwickeln.*

23.6 *Erforderlich werdende Kompensationsmaßnahmen sind soweit wie möglich zur ökologischen Verbesserung der Fließgewässer und gewässernaher Bereiche einzusetzen.*

Das Ziel wird erfüllt. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer werden im Plangebiet berücksichtigt. Entlang der Gewässer im Plangebiet werden Eingriffs- / Ausgleichsmaßnahmen auch im Zusammenhang mit Gewässern berücksichtigt.

Die Entwicklungsmöglichkeiten zur naturnahen Umgestaltung des Schwarzbaches werden ebenso berücksichtigt, indem keine entgegenstehenden Nutzungen und Maßnahmen in diesem Bereich vorgesehen werden. Die Fachplanung zur ökologischen Verbesserung des Schwarzbachs wird entsprechende Maßnahmen vorsehen.

Grundsatz 15: Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz, Überschwemmungsbereiche und Hochwasserschutz

15.1 *In den Einzugsbereichen der Oberflächengewässer soll verstärkt auf Rückhaltung und verlangsamten Abfluss des Wassers hingewirkt werden.*

Der Grundsatz wird berücksichtigt. Für das Vorhaben „newPark“ wurde ein Entwässerungskonzept erstellt. In diesem werden auch die Belange zur Versickerung, Rückhaltung und der gedrosselten Ableitung von Niederschlagswasser berücksichtigt.

Weiterhin wird ein Fachbeitrag „Niederschlagswasserabflussmodell“ erstellt, um die Auswirkungen von Starkregenereignissen einschätzen zu können.

Ziel 32: Abwasserbeseitigung

32.2 *Die nachfolgende Bauleitplanung hat Flächen für die Regenrückhaltung bzw. Regenwasserversickerung zu sichern.*

Das Ziel wird erfüllt. Im Bebauungsplan werden die Flächen für die geordnete Regenwasserbeseitigung vorgehalten und festgesetzt.

Grundsatz 21: Verkehr

21.1 *Die Mobilität von Menschen und Gütern soll raum- und umweltverträglich gewährleistet werden. Die Erreichbarkeit der Wohn- und Arbeitsstätten sowie der privaten und öffentlichen Dienstleistungs- und Infrastruktureinrichtungen soll gesichert und verbessert werden. In Aufstellung befindliche Pläne*

21.2 *Verkehrsinfrastruktur soll in ihrer Leistungsfähigkeit erhalten und verbessert werden.*

21.3 *Die Anteile der umweltverträglichen Massenverkehrsmittel am Verkehrsaufkommen sollen erhöht werden. Dementsprechend sollen Schienenwege, Wasserstraßen und Öffentlicher Personennahverkehr ausgebaut und modernisiert werden.*

Die Grundsätze werden berücksichtigt. Die Erreichbarkeit des Plangebiets sowie die Verbesserung der Infrastruktur wird unter Berücksichtigung des Ausbaus der B 474n durch die Erschließungsplanung sowie Verkehrsgutachten zur Einschätzung der verkehrlichen Auswirkungen der Planung berücksichtigt.

Im Plangebiet wird eine Fläche für einen möglichen Schienenanschluss vorgehalten, die lediglich als öffentliche Grünfläche festgesetzt ist, auf der jedoch keine sonstigen Nutzungen oder Maßnahmen für Natur und Landschaft vorgesehen sind. Eine spätere Umsetzung kann in einem Planfeststellungsverfahren erfolgen, da die Planung bislang nicht hinreichend konkret oder verfestigt ist. Daher kommt keine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB in Betracht.

Ebenfalls wurde ein Mobilitätskonzept erstellt und bereits erste Gespräche über eine mögliche ÖPNV-Anbindung über die Markfelder Straße durchgeführt.

Ziel 35: Verkehr

35.1 Die als Bereich für flächenintensive Großvorhaben dargestellte Fläche „Datteln/Waltrop“ ist bedarfsgerecht an das Straßen- und Schienennetz anzuschließen.

Das Ziel wird erfüllt. Die Erreichbarkeit des Plangebiets sowie die Verbesserung der Infrastruktur wird unter Berücksichtigung des Ausbaus der B 474n durch die Erschließungsplanung sowie Verkehrsgutachten zur Einschätzung der verkehrlichen Auswirkungen der Planung berücksichtigt. Entsprechend erfolgt auch die Realisierung zur Umsetzung des Standortes für flächenintensive Großvorhaben in Teilabschnitten.

3.1.4 In Aufstellung befindliche Pläne – Regionalplan Ruhr

Der Regionalplan Ruhr befindet sich derzeit noch im Aufstellungsverfahren zum Stand des erneuten Entwurfs. Dieser stellt für das Plangebiet einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für flächenintensive Großvorhaben dar. Zudem grenzen allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit den Freiraumfunktionen Schutz der Natur sowie Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung an das Plangebiet an. Ebenfalls befinden diese sich im Süden des Plangebiets. Weiter ist eine sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße sowie ein sonstiger regionalplanerisch bedeutsamer Schienenweg entlang der nördlichen und westlichen Plangebietsgrenze dargestellt.

Entsprechende Grundsätze und Ziele der Regionalplanung bzw. des Entwurfs des Regionalplans Ruhr werden auf Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt und beachtet sowie mit der Planung konkretisiert und ein Rahmen für die Entwicklung eines Standortes für flächenintensive Großvorhaben geschaffen.

Die bauleitplanerische Sicherung von Bauflächen und Baugebieten, die sich für gewerbliche bzw. industrielle Nutzungen eignen, hat bedarfsgerecht auf Basis der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr zu erfolgen.

- Flächen, die innerhalb landesbedeutsamer Häfen liegen;
- Flächen, die innerhalb des Standortes für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben liegen;
- Flächen, die der Erweiterung eines bestehenden, ortsansässigen Betriebes dienen (betriebsgebundene Reserven).

PKO 17-002 vom 01.02.2023 Seite 35
 FIRU Koblenz GmbH | Schloßstraße 5 | 56068 Koblenz | Tel.: 0261 / 914 798-0 | Fax: 0261 / 914 798-19 | FIRU-KO@FIRU-KO.DE

Das Baugebiet befindet sich innerhalb des Standorts für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben.

Z 1.4-1 Nutzungskonforme Entwicklung in GIB sichern

In den GIB sind Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen vorzuhalten.

In den GIB sind Nutzungen auszuschließen, die mit gewerblich-industriellen Nutzungen nicht vereinbar sind.

Das Ziel wird erfüllt. Die bedarfsgerechte Entwicklung erfolgt unter Berücksichtigung der Ausweisungen aus dem Regionalplan für flächenintensive Großvorhaben im Plangebiet. Die Festsetzungen zur Steuerung der Art der baulichen Nutzungen verfolgen das Ziel, nicht mit der angestrebten gewerblich-industriellen Nutzung vereinbare Nutzungen auszuschließen.

Z1.8 GIB „Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“

Der GIB „landesbedeutsamer Standort für flächenintensive Großvorhaben“ am Standort Datteln/Waltrop wird im RP Ruhr ausschließlich zeichnerisch festgelegt. Bei der Inanspruchnahme dieses Standorts sind die im LEP getroffenen textlichen Festlegungen in Kapitel 6.4 „Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“ zu berücksichtigen bzw. zu beachten.

Das Ziel wird erfüllt. Die Festsetzung der Baugebiete erfolgt in den zeichnerisch festgelegten Bereichen für GIB. Zur Erläuterung der textlichen Festlegungen des LEP, siehe oben (Z 6.4-1 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben) unter der Erläuterung zum Ziel 6.4 des LEP.

G 2.1-1 Regionales Freiraumsystem sichern und entwickeln

Die Freiraumbereiche und ihre Funktionen sollen als großräumiges regionales Freiraumsystem gesichert und entwickelt werden. Hierzu sollen sie auf örtlicher Ebene durch Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung konkretisiert werden.

Die Planung berücksichtigt den Grundsatz des Freiraumschutzes, da die Baugebiete innerhalb der gem. Z 2-3 festgelegten Siedlungsbereiche entwickelt werden.

Weitergehend erfolgt die Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange sowie des Freiraumschutzes über den Umweltbericht sowie die Fachbeiträge zu den jeweiligen Schutzgütern und deren Funktionen mit Bedeutung für den Freiraum. Entsprechende Maßnahmen (z. B. Grünflächen, Verbindungskorridore), die das Freiraumsystem berücksichtigen, werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Z 2.2-1 Regionale Grünzüge sichern und entwickeln

Die zeichnerisch festgelegten Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems zu sichern. Dabei sind ihre siedlungs- und freiraumbezogenen

Funktionen und ihre Durchgängigkeit durch Maßnahmen und Planungen im Rahmen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung zu erhalten und zu entwickeln.

Das Ziel wird erfüllt. Die gemäß Plankarte des Regionalplans am Plangebiet vorbeilaufenden Grünzüge werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Darin werden lediglich Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen verortet, die die Funktion der Grünzüge auch weiterhin unterstützen.

Z 2.3-1 Regionales Biotopverbundsystem aufbauen, entwickeln und erhalten

Die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems zu erhalten und zu entwickeln. Zur Sicherung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten und damit der Biodiversität sind wertvolle Lebensräume und Lebensgemeinschaften zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen.

Planungen und Maßnahmen, die dem Schutz und der Entwicklung wertvoller Lebensräume und -gemeinschaften in BSN zuwiderlaufen, sind ausgeschlossen.

G 2.3-4 Wertvolle Flächen für den Biotopverbund auch in den Siedlungsbereichen

Die nachfolgenden Planungen sollen die innerhalb von Siedlungsbereichen gelegenen, für den Biotopverbund funktional bedeutsamen Flächen durch geeignete Planungen und Maßnahmen sichern oder entwickeln. Dabei soll insbesondere die Vernetzung mit den Bereichen zum Schutz der Natur hergestellt werden.

Z 2.4-2 Bereiche für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung schützen

In den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sollen

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten, entwickelt und wiederhergestellt werden,*
- Landschaftsräume mit kurlandschaftlich bedeutsamen oder die besondere Eigenart und Schönheit prägenden Landschaftsstrukturen erhalten, wiederhergestellt oder ergänzt werden, um das Landschaftsbild zu erhalten bzw. zu verbessern,*
- die Landschaftsräume mit für den regionalen Biotopverbund wesentlichen Landschaftsstrukturen und Landschaftselementen erhalten und untereinander verbunden werden, sowie durch geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen entwickelt, gesichert oder wiederhergestellt werden,*
- die Voraussetzungen für eine landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung erhalten und entwickelt werden. Hierzu soll die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende gewährleistet werden. Die Erschließung und Ausstattung mit Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur soll landschafts- und naturverträglich erfolgen, wobei insbesondere der Schutz empfindlicher Bereiche gewährleistet werden soll. Eine Zerschneidung zusammenhängender Räume soll grundsätzlich vermieden werden.*

Dem Ziel und den Grundsätzen zum Schutz der BSN bzw. BSLE sowie zum Aufbau von Biotopverbundsystemen, auch im Siedlungsbereich, wird mit dem Bebauungsplan Rechnung getragen. Der Bereich der Schwarzbachau (Bestandteil des BSN und BSLE) kann durch die

spätere Fachplanung ökologisch aufgewertet werden. Dies wurde im Rahmen der Planung berücksichtigt. Die daran anschließenden öffentlichen Grünflächen bilden eine Art zusammenhängendes Grünband, das auch in Nord-Süd-Richtung mit einer Vernetzung in Richtung Lippeaue, aufgegriffen und erhalten wird. Ebenfalls wurden im Rahmen der Planung unterschiedliche Untersuchungen durchgeführt, die die Auswirkungen auf bestehende, wertvolle Biotopsysteme untersuchen. Mit der Planung werden diesbezüglich entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

G 2.7-6 Eingriffe in den Wald ausgleichen

Bei unvermeidbaren Eingriffen in den Wald soll der Flächen- und Funktionsverlust wie folgt ausgeglichen werden:

- 1. in Kommunen mit einem Waldanteil < 20 % soll der Flächen- und Funktionsverlust durch Ersatzaufforstung ausgeglichen werden;*
- 2. in Kommunen mit einem Waldanteil von 20-40% soll zumindest der Flächenverlust durch Ersatzaufforstung ausgeglichen werden, der funktionale Ausgleich kann teilweise auch als Waldstrukturverbesserung erfolgen;*
- 3. in Kommunen mit einem Waldanteil von > 40 % kann im Einzelfall auch ein Teil des Flächenersatzes als Waldstrukturverbesserung erfolgen.*

Dem Grundsatz wird entsprochen. Die mit dem Bebauungsplan nicht zu erhaltenden Waldflächen werden in räumlicher Nähe des Plangebiets durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen.

G 2.81- Boden schonend nutzen und vorgenutzte Flächen vorrangig in Anspruch nehmen

Böden und ihre vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt sowie für Gesellschaft und Wirtschaft sollen nachhaltig gesichert werden.

Böden sollen schonend und sparsam genutzt werden. Die Versiegelung soll auf ein unvermeidbares Maß beschränkt werden.

Der Grundsatz wird berücksichtigt. Das Schutzgut Boden wird im Bebauungsplan über die jeweiligen Fachbeiträge und den Umweltbericht hinsichtlich seiner Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit berücksichtigt. Schutzwürdige Böden sind nicht im Plangebiet vorhanden. Die Flächeninanspruchnahme wird auf das erforderliche Maß beschränkt.

G 2.9-2 Randstreifen zur ökologischen Entwicklung der Fließgewässer freihalten

Zur ökologischen Verbesserung der Gewässer als Entwicklungskorridore sollen entlang von Fließgewässern ausreichend Randstreifen von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden.

Der Grundsatz wird in der Planung berücksichtigt. Die Entwicklung entsprechender Randstreifen ist entlang der Gewässer möglich.

G 3-1 Kulturlandschaft erhalten

Die Kulturlandschaften sollen in ihrer Vielfalt und Eigenart mit ihren Denkmälern und ihren besonderen oder typischen Strukturen erhalten und entwickelt werden. Sie sollen bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

G 3-2 Kulturlandschaftsbereiche erhalten und entwickeln

Die landes- und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sollen unter Wahrung ihrer prägenden Merkmale und Strukturen erhalten und entwickelt werden. Dabei sollen insbesondere folgende Zeugnisse des bau-, landschafts- und industriekulturellen Erbes erhalten und entwickelt werden sowie bei raumbedeutsamen Planungen im Sinne einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden:

- *kulturhistorisch bedeutende Siedlungen und Freiräume sowie bedeutende Zeugnisse der Wirtschafts-, Verkehrs- und Industriegeschichte,*
- *regional überlieferte Siedlungsmuster und -formen in ihrer Eigenart und Typik, in ihrer Zusammensetzung und Verteilung, in Grund und Aufriss sowie mit ihren Rändern und Übergängen zum Freiraum,*
- *strukturelle, funktionale und visuelle Raumbezüge und Erschließungsstrukturen, insbesondere der Denkmäler und Denkmalbereiche in ihrem Wirkungsraum,*
- *historisch bedeutende Freiräume wie Garten- und Parkanlagen, Friedhöfe, Wirtschaftsgärten, Obstwiesen sowie Alleen,*
- *prägende Orts- und Landschaftsbilder, räumliche Sichtbezüge, Horizontlinien und Silhouetten (z.B. Alleen) sowie Freiflächen um solitäre Bauten,*
- *morphologische Elemente traditioneller nachhaltiger Nutzung, die die Eigenart und Charakteristik von Landschaft bilden,*
- *historisch gewachsene persistente bäuerliche Nutzungsstrukturen, die sich in der Verteilung von Wald und Offenland ausdrücken.*

G 3-3 Archäologisches Erbe sichern

Das untertägig, erhaltene archäologische kulturelle Erbe soll als Archiv der Menschheitsgeschichte dauerhaft gesichert werden. Bei Planungen und Maßnahmen sollen diese Belange frühzeitig in die planerische Abwägung mit einbezogen werden.

Die Grundsätze werden in der Planung berücksichtigt. Im Rahmen der Entwicklung des Vorhabens „newPark“ wurden archäologische Fachbeiträge erstellt, die archäologisch bedeutsame Elemente erfassen und beurteilen. Ebenfalls wird die Bedeutung der Kulturlandschaft Rieselfelder im Landespflegerischen Planungsbeitrag dokumentiert. Diese kann jedoch aufgrund der Standortfestlegung zur Entwicklung flächenintensiver Großvorhaben nicht erhalten werden.

G 4-2 Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung)

Bei der räumlichen Entwicklung sollen im Rahmen der Bauleitplanung die Folgen des Klimawandels miteinbezogen werden, indem die Auswirkungen von Extremwetterereignissen wie Starkregen, Hitze und Trockenheit berücksichtigt werden.

Der Grundsatz wird berücksichtigt. Im Bebauungsplan wurde ein Fachbeitrag Klima erstellt ebenso wie ein Niederschlagswasserabflussmodell, das die Auswirkungen des Starkregens sowie der Grundwasserneubildung beurteilt und eine Grundlage im Rahmen der Bauleitplanung für die Minderungen der Einwirkungen auf den Wasserhaushalt bietet. Ebenfalls werden mit dem Bebauungsplan Festsetzungen getroffen, die die Auswirkungen zumindest verringern, z. B. anteilige Begrünung von Dachflächen, anteilige Versickerung von Niederschlagswasser.

Z 5.4-2 Nachteilige Umweltauswirkungen vermeiden

Die Behandlung, die Reinigung und die Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers sollen so erfolgen, dass nachteilige Wirkungen auf Oberflächengewässer, Grundwasser oder andere Schutzgüter soweit wie möglich vermieden werden.

Das Ziel wird berücksichtigt. Es wird eine Entwässerungskonzeption zur Planung ebenso wie ein Fachbeitrag zur Berücksichtigung der Grundwasserneubildung erstellt, die die geordnete Ableitung sowie Prüfung von Versickerung, etc. beurteilen. Erforderliche Maßnahmen werden über Festsetzungen bzw. eine Niederschlagswassersatzung der Stadt in die Planung integriert.

Z 6.3-1 Schienenwege erhalten und ausbauen

Das Schienennetz in der Metropole Ruhr ist sowohl für den Personenverkehr als auch den Güterverkehr zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen. Auf den als Schienenwegen festgelegten Trassen und Betriebsflächen sind Planungen und Maßnahmen, die eine Realisierung von Bedarfsmaßnahmen oder anderer im Zusammenhang mit dem Schienenverkehr stehender Ausbaumaßnahmen wesentlich erschweren, ausgeschlossen.

Das Ziel wird im Bebauungsplan berücksichtigt. Im Bereich einer zukünftigen Schienentrasse zur Anbindung der Baugebiete sind keine die Umsetzung dieser Trasse hindernden baulichen Anlagen oder umfangreiche Bepflanzungen zulässig.

G 6.7-2 Das regionale Radwegenetz entwickeln und verknüpfen

Regionale Radverbindungen sollen in ihrem Bestand gesichert, entwickelt, durch Lückenschlüsse ergänzt und durch Radschnellverbindungen qualifiziert werden, um ein regionales Radwegenetz aufzubauen.

Der Grundsatz wird in der Planung berücksichtigt. Entlang der Markfelder Straße werden im Bereich des Plangebiets ausreichende Flächendimensionen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen vorgesehen, um das bestehende Netz zu erhalten bzw. auszubauen.

3.1.5 Landesplanerische Anfrage

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 100 „newPark“ wurde 2011 eine erste landesplanerische Anfrage hinsichtlich der Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Abs. 1 LPlG gestellt. Mit Schreiben vom 14.01.2011 wurde von Seiten der Regionalplanungsbehörde mitgeteilt, dass die vorgesehene Planung aus regionalplanerischer Sicht an die Ziele der Raumordnung angepasst sei. In diesem Schreiben wies die Höhere Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Münster auch darauf hin, den Artenschutz sowie die FFH-Verträglichkeit und Emissionen zu betrachten, im Bebauungsplan

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen und die Gesamtmaßnahme newPark zu betrachten.

Diese Hinweise wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt. Es wurden artenschutzrechtliche Betrachtungen und auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Ebenso wurden die potentiellen Emissionen zukünftiger Gewerbe- und Industriebetriebe untersucht. Zum Bebauungsplan wird ein Umweltbericht als separater Teil der Begründung hinzugefügt. In der Betrachtung der jeweiligen Gutachten ist neben der Realisierung des 1. Bauabschnittes auch die mögliche Entwicklung des 2. Bauabschnittes eingestellt worden. Ebenso wurde berücksichtigt, dass eine weitere Entwicklung auf Waltroper Gemarkung nicht verhindert wird.

Nach dem Beschluss zur Teilung des Bebauungsplanes in 2 Teilbebauungspläne für die Entwicklung eines 1. und eines 2. Bauabschnittes wurde erneut eine landesplanerische Anfrage i. S. d. § 34 Abs. 1 LPlG gestellt. Mit Schreiben vom 12.08.2020 wurde mitgeteilt, dass die Anpassung des Bebauungsplans an die Ziele der Raumordnung, vorbehaltlich der rechtskräftigen 13. Änderung des Regionalplans Teilabschnitt Emscher-Lippe, in Aussicht gestellt werden kann. Hierzu müssten auch die Bedingungen des Ziels 6.4-2 über die textlichen Festsetzungen oder einen ggf. raumordnerischen Vertrag erfüllt werden. Ebenso ist gemäß § 34 Abs. 5 LPlG vor Durchführung der Schritte der Offenlage des Bebauungsplans für die Öffentlichkeit eine weitere Vorlage der vollständigen Unterlagen des Entwurfs des Bebauungsplans bei der Regionalplanungsbehörde vorzusehen.

Die Belange werden im Bebauungsplan berücksichtigt. Zwischenzeitlich ist die 13. Änderung des Regionalplans rechtskräftig. Für das Ziel 6.4-2 wird über die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ein Rahmen gesetzt, der der Erfüllung des Ziels dient. Weitergehende Vereinbarungen zur Umsetzung erfolgen über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Datteln und der newPark GmbH sowie der Eigentümergesellschaft. Dies beinhaltet auch eine Regelung zur Weitergabe der Pflichten an zukünftige Eigentümer.

3.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Datteln wurde neu aufgestellt. In diese Neuaufstellung ist die Zielsetzung sowie Standortentscheidung der übergeordneten Planungsebenen hinsichtlich des Standortes für flächenintensive Großvorhaben aufgenommen und entsprechend den übergeordneten Zielen mit einer gewerblichen Baufläche dargestellt. Ebenfalls werden die Rahmenbedingungen für die Erschließung sowie umgebende Flächen unter Berücksichtigung der konkreteren Planungsebene dargestellt.

Im Bereich des newParks wird im 1. Bauabschnitt überwiegend gewerbliche Baufläche dargestellt. Ergänzt wird die gewerbliche Baufläche durch Darstellungen sonstiger Grünflächen ohne Zweckbestimmungen und Flächen für Wald. Zudem ist die geplante Haupteerschließung bereits als Vorbehaltsfläche für die Straßenplanung enthalten. Die Markfelder Straße wird als Straße des überörtlichen Verkehrs und örtlicher Hauptverkehrszug im Bestand dargestellt.

Im nordöstlichen Bereich des Plangebiets befindet sich eine Fläche für Bahnanlagen zur Berücksichtigung eines möglichen Gleisanschlusses. Im südwestlichen Bereich befinden sich Flächen für Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen für Abwasser, die aus der Entwässerungsplanung zum Bebauungsplan abgeleitet wurden. Der südwestlich verlaufende Schwarzbach ist als Wasserfläche sowie als Naturschutzgebiet dargestellt. Dies entspricht dem Landschaftsplan Ost-Vest, wobei anzumerken ist, dass die Gültigkeit des Naturschutzgebietes im Geltungsbereich des Bebauungsplans nach dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans aufgehoben ist. Ebenso wird ein Landschaftsschutzgebiet nachrichtlich dargestellt. Des Weiteren wird das Plangebiet von Ost nach West von einer Richtfunktrasse und einer oberirdischen Elektrizitätsleitung durchzogen.

In der Umgebung des Plangebiets werden, neben der Entwicklung des 2. Bauabschnittes für newPark, insbesondere Flächen für die Landwirtschaft, und in kleineren Anteilen Wald dargestellt. Nördlich des Plangebiets verläuft die Lippe, die als „Wasserfläche“ dargestellt ist sowie einschließlich südlich gelegener Flächen als „Flora-Fauna-Habitat-Gebiet“ (FFH-Gebiet) und Naturschutzgebiet. Westlich des Plangebiets zwischen Plangebiet und Dortmund-Ems-Kanal wird eine „Vorbehaltsfläche für Straßenplanung“ für den Verlauf der geplanten B 474n dargestellt. Wesentliche schutzbedürftige Bauflächen, hinsichtlich des Heranrückens emittierender Gewerbe- und Industrieanlagen, werden durch die Neuauufstellung des Flächennutzungsplans nicht über den Bestand hinaus in Richtung des Plangebiets entwickelt bzw. dargestellt.

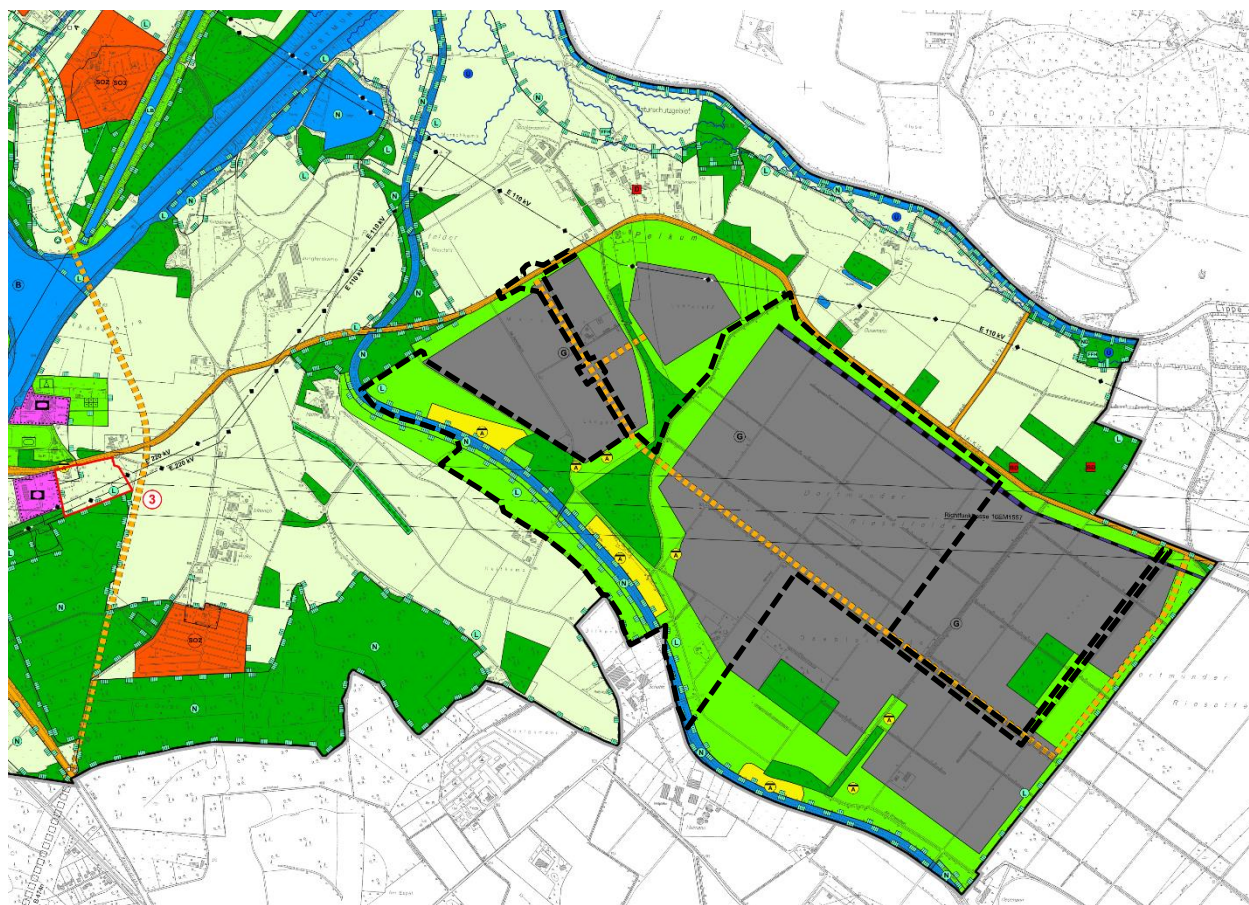


Abbildung 6: Auszug aus dem neu aufgestellten Flächennutzungsplan (Darstellung: Stadt Datteln 2020)

Aufgrund der Anordnung der Baugebiete, der Zweckbestimmung des geplanten Sondergebietes mit einer bestimmten gewerblichen Ausrichtung sowie den sonstigen Flächenfestsetzungen ist der Bebauungsplan Nr. 100 „newPark“ aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt.

3.3 Bestehendes Baurecht

B-Pläne Plangebiet

In dem Geltungsbereich des „newPark“ besteht kein Bebauungsplan. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich.

B-Pläne der Umgebung

In der näheren Umgebung des Geltungsbereiches des „newPark“ bestehen keine weiteren Bebauungspläne.

3.4 Informelle Planungen

3.4.1 Überörtliche Planungen

Handlungsprogramm zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr

Als informelles Programm wurde, neben der derzeitigen Erstellung des Regionalplans Ruhr, ein „Handlungsprogramm zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr“⁹ im Entwurf erstellt, das die Konzeptideen für die zukünftige regionale Entwicklung beschreibt und Handlungsansätze und Projekte zur Raumentwicklung umfasst. Hierin wurde auch verdeutlicht, dass für eine zukunftsfähige Wirtschafts- und Produktionsentwicklung die besonderen Bedürfnisse von Qualitäts-, Mobilitäts- und Flächenansprüchen bei der Entwicklung der Industrie 4.0 zu berücksichtigen sind. Dabei gestaltet und initiiert der Regionalverband Ruhr (RVR) eine Innovationsoffensive Industrie 4.0.

3.4.2 Städtebauliche Planungen

Siehe hierzu unter Kap. 4.3.2.

Einzelhandelskonzept

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Datteln¹⁰ wurde im Februar 2013 vom Stadtrat beschlossen.

Das Einzelhandelskonzept enthält neben einer Sortimentsliste auch die Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches, der das Zentrum der Stadt Datteln umfasst.

Das Plangebiet liegt außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches der Stadt Datteln.

⁹ Regionalverband Ruhr (April 2018): Handlungsprogramm zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr, Essen.

¹⁰ BBE Handelsberatung (August 2012): Konzept: Zentrale Versorgungsbereiche Stadt Datteln; Köln.

Die Vorschläge / Empfehlungen des Konzeptes zur planerischen Steuerung des Einzelhandels werden bei den Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzungen hinsichtlich des überwiegenden Ausschlusses von Einzelhandel berücksichtigt.

Vergnügungsstättenkonzept

Im Jahr 2013 wurde ein Vergnügungsstättenkonzept¹¹ für die Stadt Datteln erarbeitet.

Unter Berücksichtigung der qualitativen Ausrichtung des newParks sowie der mit dem Vergnügungsstättenkonzept dargelegten Leitlinien zur gebietsbezogenen Steuerung in Gewerbe- und Industriegebieten werden Vergnügungsstätten im Bebauungsplan ausgeschlossen.

3.5 Fachplanungen und Fachbelange

3.5.1 Städtebaulich relevante Planungen

In den jeweiligen Fachgutachten zum Projekt newPark, werden, sofern relevant, städtebaulich relevante Vorhaben (z. B. Kraftwerk Datteln 4) eingestellt, die zum einen umgesetzt sind bzw. deren Umsetzung erfolgt oder eine planungsrechtliche Sicherung dieser gegeben ist (vgl. hierzu die jeweiligen Fachgutachten) und des weiteren kumulierende Auswirkungen besitzen können. Dies sind beispielsweise andere Vorhaben, die bezüglich umweltbezogener Summationswirkungen kumulativ zu den Auswirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. Die entsprechende Berücksichtigung erfolgt in den jeweiligen Fachgutachten.

Zudem wird die Planung der Erweiterung des newParks auf Waltroper Gemarkung in den Fachgutachten – sofern relevant – vorausschauend mitbetrachtet, so dass auch für diese Entwicklung beachtet wird, dass die Möglichkeit zur Erweiterung des Dattelner newParks auf Waltroper Gemarkung besteht. Diese Betrachtung kann jedoch nur überschlägig erfolgen. Dadurch wird berücksichtigt, dass die Erweiterung nicht unmöglich gemacht werden darf. Detaillierte Betrachtungen müssen erfolgen, sofern die Bauleitplanung für die Erweiterung auf Waltroper Gemarkung betrieben wird.

3.5.2 Planfeststellungen Straßen / Schiene etc.

Planfeststellungsverfahren für die B 474n

Die Trasse der B 474n (Ortsumgehungen Datteln und Waltrop) verläuft zwischen den Siedlungsbereichen von Datteln und Waltrop, westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 100 „newPark“. Für die Ortsumgehung Datteln (Abschnitt nördlich der L 609) liegt der Planfeststellungsbeschluss bereits seit dem 31.03.2009 vor.

Dieser wurde beklagt (vgl. die klageabweisenden Urteile des OVG NRW vom 18.01.2013 - 11 D 70, 73, 74/09.AK und die Zurückverweisung durch das BVerwG, Beschluss. v. 28.11.2013 – 9 B 14/13 –). Die Klage wurde jedoch am 08. März 2018 durch das BVerwG zurückgewiesen. Derzeit befindet sich dieser Abschnitt in Umsetzung.

¹¹ Wolters Partner Architekten & Stadtplaner GmbH (2013): Vergnügungsstättenkonzept – Gutachten zur Steuerung von Vergnügungsstätten in Datteln; Coesfeld.

Für den sich südlich anschließenden Abschnitt der Ortsumgehung Waltrop (B 474n) ist das Planfeststellungsverfahren vorbereitet worden. Die Auslegung der Planunterlagen in diesem Planfeststellungsverfahren wurde in der Zeit vom 07.11.2016 bis zum 06.12.2016 durchgeführt. Aufgrund der im Verfahren vorgebrachten Einwendungen, der erforderlichen Aktualisierung der Verkehrsbelastungszahlen sowie einer Umplanung im Anschlussbereich der B 474n an die L 609 wurden die Unterlagen überarbeitet. Die Offenlage des Deckblattes I erfolgte im Sommer 2021.¹²

Das Verkehrsgutachten des Büros Brilon Bondzio Weiser untersucht die Verkehrserschließung des „newPark“ in Bauabschnitten. Gemäß Verkehrsgutachten sind die verkehrstechnischen Voraussetzungen mit einem ersten Bauabschnitt der B 474n (Ortsumgehung Datteln, d.h. Teilstück der B 474n auf Dattelner Gemarkung bis zum Anschluss an die L 609 (Münsterstraße)) gegeben, um einen ersten Bauabschnitt des „newParks“ mit ca. 3.000 Arbeitsplätzen zu verwirklichen.

Der erste und der zweite Bauabschnitt des Gebiets „newPark“ mit ca. 9.000 Arbeitsplätzen können verkehrstechnisch erschlossen werden, wenn die Realisierung der B 474n mit den Ortsumgehungen Datteln und Waltrop (B 474n von der B 235 nördlich von Datteln bis zur Anbindung an die Autobahnen A 2 und A 45) sichergestellt ist.

Die B 474n ist daher gemäß den Ergebnissen der „Verkehrsuntersuchung newPark Datteln“ erforderlich zur Erschließung des Plangebiets. Das weitere Planfeststellungsverfahren für die B 474n ist daher von Bedeutung für das Bebauungsplanverfahren des 2. Bauabschnittes.

Planfeststellung zum Ausbau der K 12

Das Gebiet „newPark“ wird über die Markfelder Straße (K 12) erschlossen, die die nördliche Grenze des Bebauungsplangebiets bildet. Über die K 12 erfolgt der übergeordnete Anschluss an die geplante B 474n.

Die „Verkehrsuntersuchung newPark Datteln“¹³ hat die an die Planung angrenzenden Straßen und Knotenpunkte zur Erschließung des Gebiets „newPark“ untersucht. Die Untersuchung bezieht sich auf die Realisierung des Gebiets in zwei Bauabschnitten.

Für den ersten Bauabschnitt ist gemäß Verkehrsgutachten kein Ausbau der K 12 zwischen dem Anbindungspunkt der inneren Erschließungsstraße des Plangebiets und dem Anschluss an die B 474n erforderlich.

Der Kreis Recklinghausen als Straßenbaulastträger für die K 12 prüft weitergehend, ein Planfeststellungsverfahren für den Bereich zwischen dem neu geplanten Kreisverkehr zur Anbindung des newPark-Gebiets und der Anbindung an die B 474n einzuleiten, sofern eine Verbreiterung der K 12 in diesem Bereich mit Anpassung an die neuen Regelwerke und

¹² Internetauftritt Straße.NRW: B474n: Neubau als Ortsumgehung für die Städte Waltrop und Datteln | Straßen.NRW aufgerufen unter: <https://www.strassen.nrw.de/de/projekte/b474n-datteln-waltrop.html>, Stand: 14.09.2021.

¹³ BBW (Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen) (November 2018): Verkehrsuntersuchung newPark Datteln. Schlussbericht, Bochum.

Straßenbreiten erforderlich ist, um die Sicherheit und Leichtigkeit der zukünftig gemäß Verkehrsgutachten aufzunehmenden Verkehre gewährleisten zu können.

3.5.3 Zustimmung / Genehmigung baulicher Anlagen an klassifizierten Straßen

Gemäß § 25 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen außerhalb der Ortsdurchfahrten der Zustimmung der Straßenbehörde, wenn bauliche Anlagen jeder Art längs der [...] Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr, [...] bestimmten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen, [...].

Gemäß § 25 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen darf die Zustimmung nach Absatz 1 nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist oder Ausbauabsichten sowie Straßenbaugestaltungen dies erfordern.

Durch die festgesetzten Baufenster wird der entsprechende Abstand zur K 12 eingehalten.

3.5.4 Luftverkehr, Bauschutzbereich, Hindernisfreiheitsbereich

Einschränkungen durch Bauschutzbereiche o.ä. sind nicht bekannt.

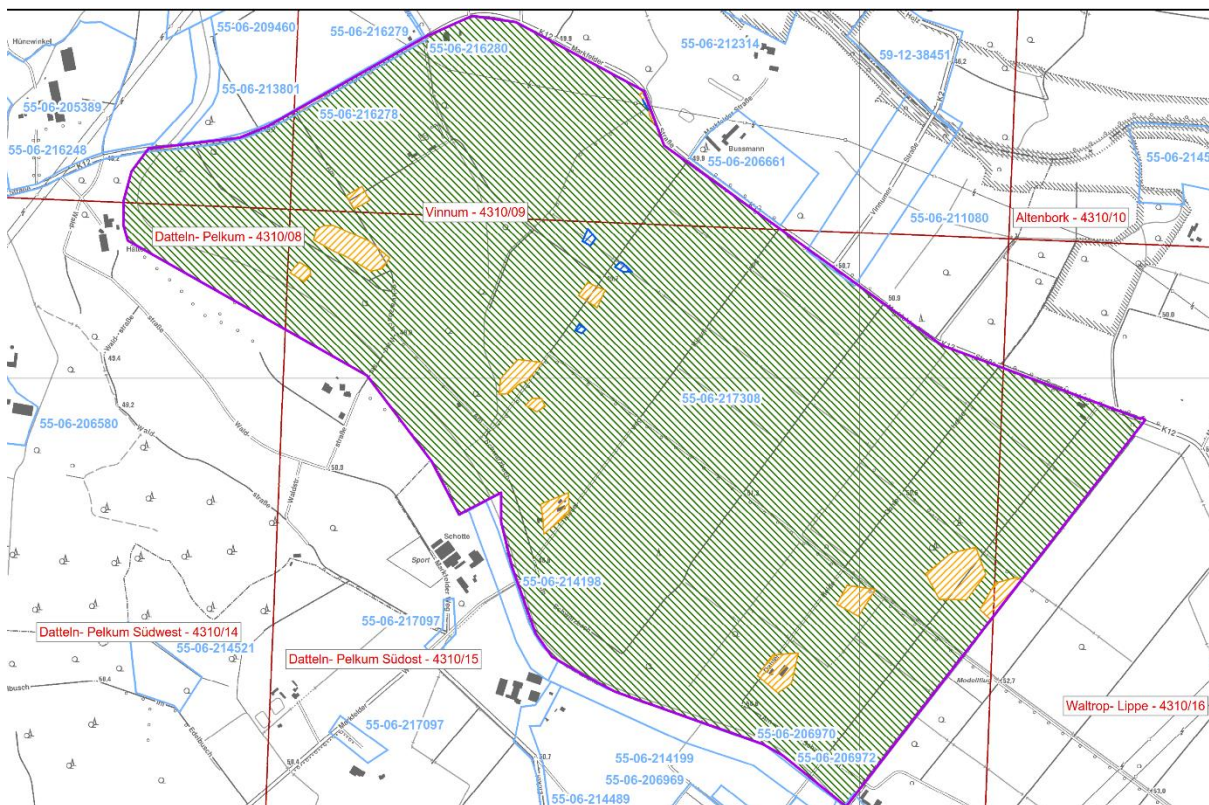
Südöstlich des Plangebiets befindet sich in ca. 700 m Entfernung ein Modellflugplatz. Freizuhaltende Bereiche für den Betrieb dessen sind nicht bekannt.

3.5.5 Kampfmittel

Nach Luftbildauswertungen (LBA) durch den Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Arnsberg (Vorgangs-Nr. 55/6/200249, 55/6/207979, 55/06/217308) liegen innerhalb des Plangebiets Kampfmittelverdachtsflächen vor. Teile des Plangebiets liegen in einem Bereich mit Bombardierungen bzw. Artilleriebeschuss sowie Stellungsbereichen.

Aus diesem Grund muss vom Vorhandensein von Kampfmitteln grundsätzlich ausgegangen werden. Ein Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugruben ist aus fachlicher Sicht erforderlich. Geeignete Untersuchungen bzw. Überprüfungen der Flächen (Sondierungen) im Bereich der Bombardierungen und Stellungsbereiche sind daher vor Beginn von geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen durchzuführen, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden, um das Vorhandensein von Kampfmitteln auszuschließen.

Die bekannten Blindgängerverdachtspunkte sind mittels geeigneter Verfahren zu untersuchen und bei Bestätigung des Verdachts sind diese freizulegen und zu räumen. Für die Arbeiten ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m zu den Verdachtspunkten einzuhalten.



- | | | | |
|---|-----------------------------------|---|----------------------|
|  | Blindgängerverdachtspunkt |  | keine Bombardierung |
|  | Blindgängerverdachtspunkt geräumt |  | Bombardierung |
|  | Antragsfläche |  | starke Bombardierung |
|  | sonstige Antragsflächen |  | Fläche mit Beschuss |
|  | Stellungsbereich | | |

Abbildung 7: Kampfmittel – Übersichtslageplan¹⁴

¹⁴ Bezirksregierung Arnsberg (Vorgang Nr. 55/6/217308).

	Rechtswert	Hochwert
Bombardierung_mittel	388060,26	5724634,05
	388018,46	5724630,47
	388024,59	5724638,49
	388024,64	5724638,55
	388105,31	5724648,24
	388105,03	5724636,67
	388089,66	5724636,20
	388060,26	5724634,05
Bombardierung_mittel	388018,50	5724631,22
	388016,95	5724630,95
	388022,40	5724638,28
	388024,46	5724638,53
	388018,50	5724631,22
Bombardierung_mittel	388518,18	5724782,90
	388444,59	5724740,70
	388440,03	5724749,00
	388512,70	5724790,17
	388518,18	5724782,90
Bombardierung_mittel	388795,71	5724942,05
	388742,88	5724911,75
	388739,06	5724918,40
	388792,10	5724948,45
	388795,71	5724942,05
Bombardierung_mittel	390350,85	5723455,22
	390296,88	5723384,31
	390221,74	5723385,36
	390183,64	5723456,27
	390254,55	5723514,48
	390323,34	5723530,36
	390350,85	5723455,22
Bombardierung_mittel	390450,29	5723438,32
	390365,61	5723328,88
	390334,98	5723357,85
	390377,31	5723430,87
	390437,64	5723446,75

	Rechtswert	Hochwert
	390450,29	5723438,32
Bombardierung_mittel	388638,03	5724495,49
	388594,50	5724470,84
	388573,31	5724508,28
	388616,45	5724533,61
	388638,03	5724495,49
Bombardierung_mittel	388671,83	5724305,70
	388640,84	5724297,76
	388570,13	5724339,87
	388540,91	5724352,12
	388481,53	5724384,76
	388489,17	5724413,10
	388508,15	5724424,49
	388535,56	5724426,08
	388636,08	5724381,98
	388693,68	5724335,10
	388671,83	5724305,70
Bombardierung_mittel	388473,04	5724288,59
	388455,56	5724268,73
	388416,23	5724294,16
	388441,65	5724323,16
	388463,50	5724311,24
	388472,64	5724301,71
	388473,04	5724288,59
Bombardierung_mittel	389022,81	5723957,67
	388997,11	5723956,59
	389001,65	5723999,16
	389049,91	5724052,50
	389115,95	5724044,03
	389077,85	5723995,77
	389052,45	5723984,76
	389022,81	5723957,67
Bombardierung_mittel	389125,26	5723921,26
	389101,55	5723906,87
	389071,07	5723924,65
	389088,85	5723944,97
	389115,95	5723944,12

	Rechtswert	Hochwert
	389125,26	5723921,26
Bombardierung_mittel	390044,18	5723413,05
	389996,55	5723338,97
	389937,28	5723371,78
	389964,80	5723424,69
	390044,18	5723413,05
Bombardierung_mittel	389810,28	5723151,64
	389772,18	5723125,18
	389716,09	5723173,87
	389758,43	5723231,02
	389829,33	5723236,31
	389810,28	5723151,64
Bombardierung_mittel	389193,51	5723626,54
	389122,02	5723566,96
	389119,69	5723608,67
	389113,17	5723649,41
	389115,62	5723651,94
	389190,13	5723682,42
	389193,51	5723626,54
Bombardierung_mittel	389292,43	5724245,18
	389270,21	5724196,49
	389218,35	5724230,36
	389243,75	5724267,40
	389292,43	5724245,18
Bombardierung_mittel	389432,72	5724711,51
	389427,02	5724709,77
	389425,72	5724712,37
	389416,41	5724730,71
	389415,86	5724733,36
	389412,90	5724747,39
	389410,29	5724751,06
	389404,88	5724758,66
	389388,56	5724789,23
	389388,12	5724789,87
	389400,23	5724798,99
	389416,91	5724754,08
	389432,72	5724711,51

	Rechtswert	Hochwert
Stellungsbereich	389266,33	5724389,60
	389251,09	5724368,44
	389229,07	5724381,14
	389236,32	5724397,94
	389244,13	5724416,03
	389266,33	5724389,60
Stellungsbereich	389239,23	5724137,30
	389226,53	5724125,44
	389209,60	5724133,91
	389219,76	5724150,84
	389239,23	5724137,30
Stellungsbereich	389396,36	5724774,64
	389412,90	5724747,39
	389404,88	5724758,66
	389396,36	5724774,64
Stellungsbereich	389334,91	5724324,41
	389340,32	5724320,39
	389341,51	5724320,99
	389347,89	5724314,77
	389366,80	5724296,31
	389342,53	5724296,47
	389319,67	5724310,02
	389334,91	5724324,41

Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N

Abbildung 8: Koordinaten mit Eintragung der Verdachtspunkte sowie Kennzeichnung der bombardierten Flächen (Vorgang Nr. 55/6/217308), ETRS 1989 UTM Zone 32N

Für die restlichen Flächen im Bereich der Bombardierungen bzw. mit Artilleriebeschuss wird auf die Technische Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung im Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

Es wird empfohlen, die vorgesehenen Arbeiten mit der möglichen Vorsicht auszuführen. Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

3.5.6 Altlasten / Altstandorte

Für das Plangebiet liegt ein orientierender Bericht zur Baugrund- und Altlastenerkundung der Erschließungsflächen¹⁵ vor. Aus diesem geht hervor, dass keine systematische Belastung oder Verunreinigung von Böden aus abfallrechtlicher Sicht gegeben ist. In den Proben wurden die Prüfwerte der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Mensch nicht überschritten. Die Wirkungspfade Boden-Mensch, Boden-Grundwasser und Boden-Nutzpflanze sind für eine gewerblich-industrielle Nutzung nicht relevant.

¹⁵ Dr. Weßling, Beratende Ingenieure (22.08.2006): Bericht zur orientierenden Baugrund- und Altlastenerkundung der Erschließungsfläche Gewerbegebiet newPark, Datteln.

Die im Gutachten der Ahlenberg Ingenieure zu Bodenmechanik, Erd- und Grundbau¹⁶ untersuchten chemischen Grundwasseranalysen zeigen keine gravierenden Grundwasserbeaufschlagungen der untersuchten Parameter, ein moderater anthropogener Einfluss auf die Grundwasserqualität ist jedoch gegeben. Lokal sind Anreicherungen einzelner untersuchter Parameter gemessen worden, insbesondere Nitrat. Diese ergeben sich wohl aufgrund der Vornutzung der Fläche (Landwirtschaft), oder aufgrund der historischen Rieselfeldnutzung oder aufgrund der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung.

Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass der im Plangebiet vorliegende Boden bei Aushub aus abfall- und bodenschutzrechtlichen Aspekten wiederverwertet werden kann. Da keine relevanten Hinweise auf wesentliche Beeinträchtigungen vorliegen, können detaillierte Untersuchungen im Rahmen der dem Bebauungsplan nachgelagerten Vorhabenzulassung und Ausführungsplanung erfolgen.

3.5.7 Bergbau

Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „An der Haard“ sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Vinum II Fortsetzung“. Gemäß der Bewertung der Grubenbildeinsichtnahme und einem Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg (23.04.2014) sind bergbauliche Einwirkungen in Bezug auf Senkungen aus dem tiefen Bergbau seit Jahrzehnten nicht mehr wirksam. Zur Abklärung möglicher Hebungseinflüsse und Hebungsraten wurde mit dem Eigentümer der Bergwerksfelder Kontakt aufgenommen. Dieser teilte mit, dass die Fläche des Plangebiets nicht bergbaulich beeinflusst wurde. Unterbauungen haben nicht stattgefunden. Unstetigkeiten oder Einflüsse der tektonischen Störungszonen liegen nicht vor bzw. sind dem Bergwerkseigentümer nicht bekannt.

Ebenso liegt das Plangebiet über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CBM – RWTH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken) sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Nordrhein – Westfalen Nord“ (zu gewerblichen Zwecken).

3.5.8 Baugrund

Zur Erkundung des Baugrundes liegt der Bericht der Dr. Weßling Beratende Ingenieure GmbH vor.¹⁷ Danach sind die Trageigenschaften des natürlich anstehenden Bodens nur bedingt als ausreichend anzusehen. Deshalb sind bei Flachgründungen Maßnahmen zur Verbesserung der Trageigenschaften vorzusehen, z. B. Nachverdichtung von Baugrubensohlen oder Fundamentgräben. Dies sollte möglich sein, da die vorherrschenden Sandböden gut verdichtbar sind. Im Fall, dass in der Baugrubensohle Böden mit erhöhten organischen Anteilen vorzufinden sind, sind diese vollständig durch bindige, wasserdurchlässige Böden zu ersetzen.

Bei tiefer gelegenen Gründungsebenen ist ein objektbezogenes Baugrundgutachten erforderlich. Dies gilt auch für Kanalbaumaßnahmen mit Sohllagen tiefer als 2 m unter Geländeniveau.

¹⁶ Ahlenberg Ingenieure (17.12.2014): Entwicklung des Industrieareals newPark – Bodenmechanik, Erd- und Grundbau. Herdecke.

¹⁷ Dr. Weßling, Beratende Ingenieure (22.08.2006): Bericht zur orientierenden Baugrund- und Altlastenerkundung der Erschließungsfläche Gewerbegebiet newPark, Datteln.

Aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers werden zudem Maßnahmen zum Schutz der Bauwerke gegen Grundwasser erforderlich werden.

Ergänzend wurde das Gutachten der Ahlenberg Ingenieure 2014 zu Bodenmechanik, Erd- und Grundbau erstellt.¹⁸ Dieses untersucht den Baugrund im Bereich der geplanten Erschließungs- und Entwässerungsmaßnahmen sowie stichpunktartig die generelle Tragfähigkeit der Bauflächen. Es wird aufgrund der vorhandenen Baugrundverhältnisse empfohlen, keine geböschten Baugruben anzulegen. Baugrubenverbaue sind einzusetzen. Beim Einsatz nicht wasserdichter Verbausysteme ist eine Grundwasserabsenkung durchzuführen. Wie auch schon im Gutachten von Dr. Weßling, wird darauf hingewiesen, dass organische Beimengungen in der Aushubsohle mit tragfähigen Mineralgemischen auszutauschen sind.

3.5.9 Gewässerentwicklungskonzept Schwarzbach

Der Lippeverband hat für den Schwarzbach in Waltrop und Datteln ein Gewässerentwicklungskonzept erstellen lassen, Vorplanung, Stand: April 2006¹⁹. In diesem werden Entwicklungsziele als übergeordnete Zielvorgaben zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern beschrieben. Entwicklungsziele für den Schwarzbach sowie sein Umland sind u.a.:

- Anhebung der Gewässersohle und die Schaffung einer Ersatzau für eine naturnähere Fließgewässerentwicklung; die Mindestbreite der Ersatzau (Gesamtprofil zwischen den Böschungsoberkanten) soll mindestens 30 m betragen,
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit durch Beseitigung von Querbauwerken und Rückstaubereichen,
- Förderung des natürlichen Fließverhaltens,
- Verbesserung der Gewässergüte; Entwicklungsziel ist mindestens die Gewässergütekategorie II durchgehend.

Derzeit wird das Gewässerentwicklungskonzept aktualisiert. Für den Abschnitt des Schwarzbaches gibt es eine neue Vorplanung zur ökologischen Verbesserung zwischen Datteln und Waltrop. Diese greift die zuvor genannten Zielvorstellungen auf. Der Schwarzbach und angrenzende Bereiche sollen umfangreich aufgewertet werden. *„Durch Sohlanhebungen (von ca. 1,0 m) und Profilaufweitungen in Verbindung mit Grunderwerb sind unterschiedlich breite Ersatzauen mit durchschnittlich 20 m Breite vorgesehen. Die Ersatzauenbreite ermöglicht eine gewundene Linienführung des Gewässers innerhalb des in weiten Abschnitten tief eingeschnittenen Profils der heutigen Trasse.“*²⁰

¹⁸ Ahlenberg Ingenieure (17.12.2014): Entwicklung des Industrieareals newPark – Bodenmechanik, Erd- und Grundbau. Herdecke.

¹⁹ Lippeverband (April 2006): Schwarzbach km 0,0 – 6,3 in Waltrop und Datteln – Gewässerentwicklungskonzept, Dortmund.

²⁰ Arbeitsgemeinschaft der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe (31.03.2020): Maßnahmenübersicht nach §74 LWG für das Kooperationsgebiet „Lippezuflüsse bis Regierungsbezirksgrenze Münster“ (MS_65) Planungseinheiten: Lippe Wesel – Dorsten (PE_LIP_1000) und Lippe Dorsten – Lünen (PE_LIP_1100), Münster / Recklinghausen.

Integriert in die Vorplanung wurden auch bereits die geplanten Flächen für Entwässerungsanlagen im Bereich des newParks. Insgesamt ist ein ca. 50 m breiter Gewässerkorridor für die weitere Entwicklung des Schwarzbaches vorgesehen. Innerhalb dieses Korridors werden im Rahmen der Gewässerumgestaltung ökologische Verbesserungsmaßnahmen für den Schwarzbach und dessen Ufer- sowie Gewässerrandbereiche durchgeführt werden.

Im Rahmen der neuen Vorplanung zur ökologischen Verbesserung des Schwarzbaches wurde auch ein hydrologischer Nachweis gemäß BWK-M7 durchgeführt²¹. In diesem konnte festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der ökologischen Verbesserung des Schwarzbaches und der Durchführung des Vorhabens newPark (gesamt) der hydrologische Nachweis gemäß BWK-M7 erbracht werden kann (HW1,Prognose < HQ2,pot.nat.Zustand).

Mit dem Bebauungsplan wird die ökologische Verbesserung des Gewässers dahingehend berücksichtigt, dass Wasserflächen im Bereich des Schwarzbaches sowie beidseitig angrenzend an die bestehende Parzelle festgesetzt sind, innerhalb derer die nachgelagerte Fachplanung ihre Planungsmaßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Gewässers durchführen kann. Davon ausgenommen sind die für die Entwässerung des newParks erforderlichen Rückhalteanlagen. Diese sind planerisch in ihrer Funktion gesichert und nicht in den Korridor des Schwarzbaches aufgenommen.

3.5.10 Wasserrecht, Abstand zu Gewässern

Wasserrechtliche Verfahren

Innerhalb der Fläche des „newParks“ verlaufen die Gewässer mit den Nummern 2, 3, 4, 5 und 1.4. Die Gewässer werden teilweise für die Entwicklung des newParks überplant bzw. berührt.

²¹ Lippeverband (März 2021): Schwarzbach – Ökologische Verbesserung in Datteln und Waltrop – Vorplanung, Essen.

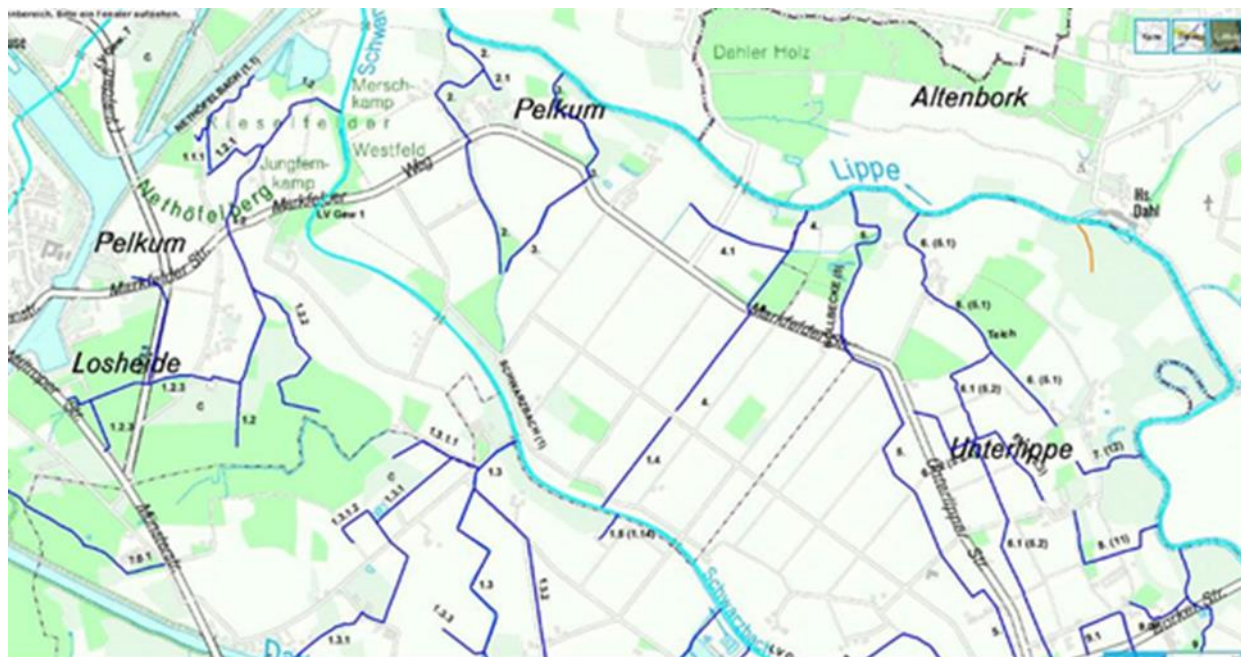


Abbildung 9: Auszug aus der Karte mit den Gewässern im Bereich des „newParks“, Quelle: <http://geo-entry.gkd-re.de/> vom 22.12.2015

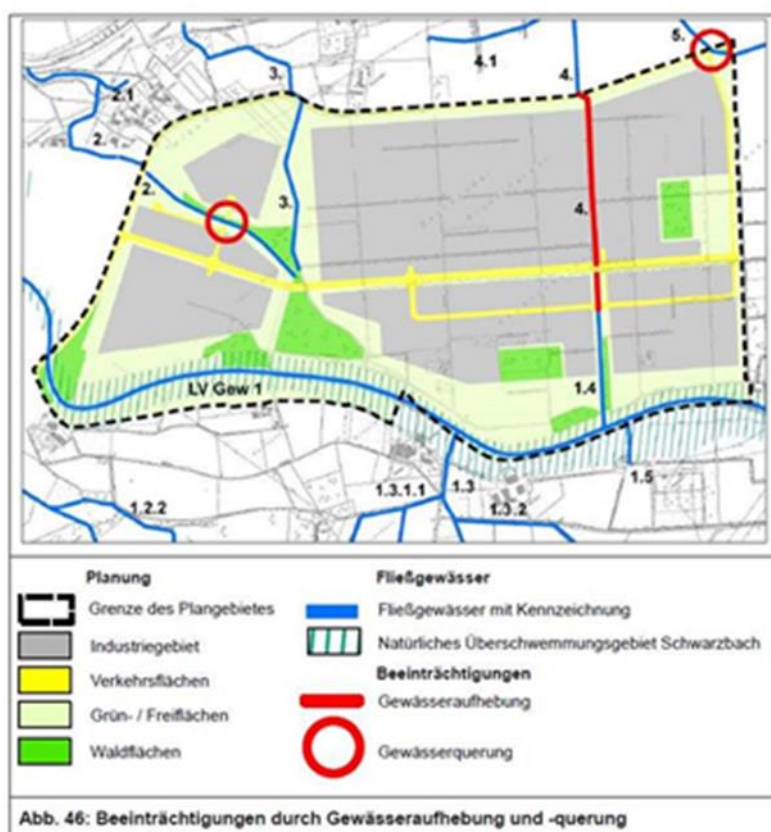


Abbildung 10: Karte mit den Beeinträchtigungen von Gewässern im Bereich des „newParks“, Quelle: Landschaft + Siedlung: Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Stand: 22.12.2014.

Für den 1. Bauabschnitt relevant sind Gewässer Nr. 3, der Graben im südlichen Anschluss an Gewässer Nr. 3 sowie der Schwarzbach. Mit der Planung des 1. Bauabschnittes bleiben diese jeweils erhalten und werden in ihrer Entwicklung nicht weitergehend negativ eingeschränkt. Im Gegensatz sind weitere Flächen und auch teilweise Maßnahmen entlang des Gewässerrandes vorgesehen, die diese aufwerten.

Entlang des Schwarzbaches wird ein Gewässerrandstreifen von 10 m beidseits der Gewässerparzelle des Schwarzbaches berücksichtigt. Dieser wird im Bebauungsplan in die Festsetzung als Gewässer aufgenommen, innerhalb derer die nachgelagerte Fachplanung ihre Planungsmaßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Gewässers durchführen kann. Lediglich in Bereichen mit Wald sowie im Bereich von Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung ist kein Gewässer in diesem 10 m Streifen festgesetzt. Die Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung sind gemäß Entwässerungskonzeption sowie Abstimmung mit Fachbehörden bei der zukünftigen Planung der ökologischen Aufwertung entsprechend zu berücksichtigen und in die Planung der Schwarzbachentwicklung zu integrieren. Innerhalb der Flächen für Wald wird davon ausgegangen, dass diese erhalten werden.

Ebenfalls wird im Bereich des Gewässers Nr. 3 ein Gewässerrandstreifen von 5 m zum Böschungsrand berücksichtigt. Dieser liegt innerhalb der festgesetzten Maßnahmenflächen, die eine ökologische Aufwertung um das Gewässer vorsehen.

Genehmigung für die Gewässerkreuzung des Gewässers 3, § 22 LWG

Die Haupterschließungsstraße Planstraße A quert das Gewässer Nr. 3. Das Gewässer Nr. 3 selbst soll nicht verändert werden. Für diese Gewässerkreuzung ist der Bau eines Durchlassbauwerkes unterhalb der geplanten Erschließungsstraße und somit eine Genehmigung gemäß § 22 Landeswassergesetz (LWG) erforderlich. Diese ist unabhängig vom Bebauungsplanverfahren bei der Ausführungsplanung zu beantragen.

3.5.11 Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete

Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete sind im Plangebiet sowie in der näheren Umgebung nicht berührt.

3.5.12 Überschwemmungsgebiete

Für die nördlich des Plangebiets verlaufende Lippe ist ein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Dieses reicht jedoch nicht bis in den Geltungsbereich des Bebauungsplans heran. Für den Schwarzbach, der teilweise im Geltungsbereich liegt, ist kein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen.

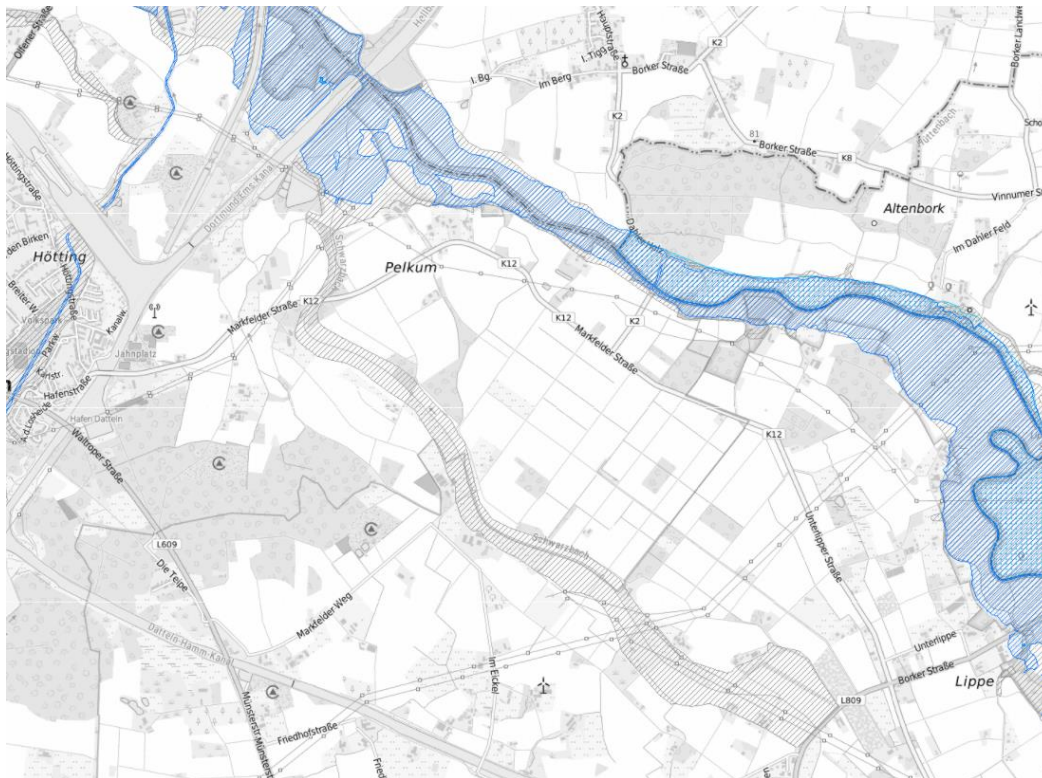


Abbildung 11: Auszug aus der Karte mit dem Überschwemmungsgebiet der „Lippe“ (blau schraffiert) im Bereich der Fläche „newPark“ (Darstellung des Landes NRW unter <https://www.geoportal.nrw>, aufgerufen am 30.08.2021, Datenlizenz Deutschland Version 2.0, <https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>)

Es existiert zudem noch die Darstellung des sogenannten preußischen Überschwemmungsgebietes aus 1912 (vgl. Abbildung 11 – grau schraffiert). Dieser Überschwemmungsbereich beim Schwarzbach ragt jedoch nicht in die festgesetzten Baugebiete hinein.

3.5.13 Wald i. S. d. Waldgesetzes

Gemäß Landesbetrieb Wald & Holz NRW befinden sich innerhalb des Plangebiets Flächen mit Wald i. S. d. § 2 BWaldG bzw. § 1 Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen. Die entsprechenden Vorgaben und Regelungen in Bezug auf Waldumwandlung und -ausgleich sind zu beachten. Weitergehend sind hinsichtlich der Gefahrenabwehr i. S. d. Landesbauordnung die geplanten Endwuchshöhen der Bäume zu den geplanten Baugebieten zu beachten und ein ausreichender Abstand ist einzuhalten (siehe Kap. 6.11).

3.5.14 Naturpark

Westlich angrenzend an die Markfelder Straße / K 12 befindet sich der Naturpark „Hohe Mark – Westmuensterland“. Der Randbereich des Naturparks wird mit Ausbau des Kreisverkehrs an der K 12 teilweise durch die Planung tangiert und in Anspruch genommen. Hierdurch ist nicht von einer Beeinträchtigung der mit dem Naturpark verfolgten Ziele auszugehen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt mit der Zielsetzung der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts für die überwiegend landwirtschaftlich genutzten Freiflächen sowie der eingestreuten Landschaftselemente in der weitgehend ausgeräumten Landschaft, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung. Die nähere Beschreibung und Berücksichtigung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt im Umweltbericht.

Mit Rechtskraft des Bebauungsplans tritt im Geltungsbereich des Bebauungsplans das Landschaftsschutzgebiet außer Kraft.

Angrenzend an das Plangebiet wird dieses Landschaftsschutzgebiet weiterhin erhalten bleiben.

3.5.18 Naturschutzgebiete

Nördlich des Plangebiets liegt in ähnlicher Ausdehnung wie das FFH-Gebiet das Naturschutzgebiet „Lippeaue“ (RE-029). Ziel ist die Erhaltung und Förderung einer großräumig durchgehenden, in wesentlichen Teilen naturnahen Flussauenlandschaft als Hauptachse eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung, zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wilder Tiere und Pflanzen, zur Herstellung und Wiederherstellung von naturnahen Flussauenbereichen, wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebiets und zur Unterstützung der Zielsetzungen der FFH-Schutzgebietsausweisung. Flächen dieses Gebietes werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Es werden jedoch plangebietsexterne Natur- bzw. Artenschutzmaßnahmen innerhalb dieses Gebietes umgesetzt, die den Schutzziele des Naturschutzgebietes nicht entgegenstehen. Weitergehend wurden mit der Planung mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes aufgrund von Immissionen untersucht und erforderlichenfalls durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. vermindert.

Teilbereiche des südlichen Plangebiets befinden sich innerhalb des Naturschutzgebietes „Schwarzbach“. Mit Rechtskraft des Bebauungsplans treten im Geltungsbereich des Bebauungsplans entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplanes, hier das Naturschutzgebiet, formal außer Kraft. Dies wurde bereits im Landschaftsplan berücksichtigt und festgelegt. Soweit der Bebauungsplan dort zusätzliche Eingriffe vorsieht, wird dies durch die schutzgutbezogene Bewertung im Umweltbericht berücksichtigt.

3.5.19 Schutzwürdige Biotope / Biotopverbund

Westlich angrenzend an Gewässer Nr. 3 bzw. den daran angrenzenden weiterverlaufenden südlichen Graben befindet sich ein schutzwürdiges Biotop mit der Kennung BK – 4310 – 0002 „Langer Kamp“. Hierbei handelt es sich um einen Eichenmischwald. Bei dem schutzwürdigen Biotop handelt es sich jedoch nicht um ein unter den gesetzlichen Pauschalschutz fallendes Biotop. Es besitzt jedoch eine besondere Bedeutung im Vergleich zu den Flächen im Umfeld. Das schutzwürdige Biotop wird im nördlichen Bereich durch die Planung zerschnitten. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans entfallen dabei Teilflächen bei der Anlage der erforderlichen Haupteinfahrungsstraße sowie angrenzender öffentlicher Grünflächen. Die Berücksichtigung erfolgt in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.

Mit der Entwicklung des 2. Bauabschnittes und in der Gesamtkonzeption des newPark-Areals wird darauf geachtet, dass zusammen mit der südlich und nördlich geplanten Fortführung einer „Grünachse“ (bereits Bestandteil des 1. Bauabschnittes) eine Biotopvernetzung zwischen den Auebereichen des Schwarzbaches und der Lippe hergestellt wird. Ebenfalls wird entlang des Schwarzbaches durch die geplanten Grünflächen eine Grünvernetzung erfolgen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Biotopverbundes „Rieselfelder Dortmund“. Gemäß Entwurf des Regionalplans ist der 1. Bauabschnitt Bestandteil des durch Ackerland geprägten Biotopverbundsystems. Aufgrund der bereits auf übergeordneter Ebene erfolgten Standortentscheidung werden diese Flächen dem Biotopverbund entzogen und der gewerblich-industriellen Entwicklung zugeführt. Die Berücksichtigung erfolgt in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.

Südlich im Plangebiet gelegene Flächen befinden sich innerhalb des Biotopverbundes „Niederungen des Schwarzbaches“. Das Biotopverbundsystem wird mit der Planung dahingehend berücksichtigt, dass ein Korridor für die ökologische Aufwertung des Gewässers nicht einer weitergehenden Planung zugeführt wird. Die gewässerökologische Aufwertung erfolgt durch die Fachplanung. Zudem wird das Biotopverbundsystem dahingehend berücksichtigt, dass sich an den Schwarzbach anschließend, für den Natur- und Artenschutz ökologisch zu entwickelnde Grünräume im Bebauungsplanverfahren befinden und diese somit auch die Vernetzung des Biotopverbundes entlang des Schwarzbaches unterstützen.

3.5.20 Gesetzlich geschützte Allee

Innerhalb des Plangebiets befinden sich Bestandteile zweier gesetzlich geschützter Alleen (Lindenallee an der Markfelder Straße (K 12) sowie Stiel-Eichenallee in der Nähe des Schwarzbaches). Die Stiel-Eichenallee wird mit der Planung erhalten und in den Freiraum integriert. Für die Lindenallee entlang der Markfelder Straße wurde ein Befreiungsverfahren aufgrund des teilweisen Eingriffs durch die verkehrliche Anbindung des Plangebiets eingeleitet. Der Ausgleich für die Eingriffe in die geschützte Allee wird in diesem Befreiungsverfahren ermittelt und festgelegt.

3.5.21 Landschaftsplanung

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsplans „Ost-Vest“ (2020) des Kreises Recklinghausen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans treten entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplans nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans für den 1. Bauabschnitt außer Kraft.

Der Landschaftsplan „Ost-Vest“ sieht für die Fläche bis zum Abschluss des Bebauungsplanverfahrens mit Umsetzung der gewerblich / industriellen Nutzung die Sicherung und Stärkung des Biotopverbundes, die Sicherung und den Erhalt der Bodenfruchtbarkeit, den Aufbau von Vernetzungen sowie Sicherung und Stärkung der Erholungsfunktion vor. Einerseits soll so die offene Struktur der Landschaft mit den in der Folge angesiedelten Vogelarten bis zu einer baulichen Nutzung erhalten werden. Andererseits ermöglicht dies auch die weitere Freizeitnutzung des Gebiets für Erholungssuchende. Des Weiteren soll eine ökologische Vernetzung zwischen Schwarzbach und Lippeaue auch im Rahmen der folgenden baulichen

Entwicklung erhalten werden. Für den Schwarzbach und seine bedeutenderen Zuflüsse ist ein separates Entwicklungsziel vorgesehen, das ebenfalls auf die Sicherung und Stärkung des Biotopverbundes sowie auf den Erhalt und die Entwicklung der Fließgewässer und deren Umfeld abstellt. Die naturnahe Gestaltung des Schwarzbachs wird angestrebt, bei der der Gewässerselbstentfaltung und der Umfeldentwicklung Raum gelassen werden soll.

Nähere Ausführungen zum Landschaftsplan erfolgen im Umweltbericht. Dort erfolgt auch eine Darstellung hinsichtlich der Berücksichtigung bzw. des Umgangs mit den Zielen der Landschaftsplanung.

Nördlich des Plangebiets und des Landschaftsplans „Ost-Vest“ schließt der Landschaftsplan „Lippe“ an. Die nähere Beschreibung erfolgt im Umweltbericht.

3.5.22 Freiraumentwicklungskonzept Kreis Recklinghausen

Der Kreis Recklinghausen hat ein „Freiraumentwicklungskonzept – Zielrichtung Kompensation und Ökopool“ erstellt, Stand Januar 2004. Dieses Konzept für Ausgleich und Ersatz mit einer Bewertung und Klassifizierung von geeigneten Kompensationsräumen soll fachliche Grundlage für die Kompensationsflächenplanung der Städte und Gemeinden sein. Allerdings können Maßnahmen, die auf lokaler Ebene sinnvoll sind, auch außerhalb der aus regionaler Sicht wesentlichen Kompensationsräume des Freiraumentwicklungskonzepts liegen.

Diese übergeordnete Konzeption, die Synergieeffekte durch die Vernetzung von Biotopen und Landschaftsstrukturen mit geplanten Kompensationsmaßnahmen erreichen will, wurde bei der Suche nach Flächen für Kompensationsmaßnahmen im Umfeld des Geltungsbereichs des Bebauungsplans berücksichtigt.

Danach bilden die Flächen in der Lippeniederung Kompensationsräume mit Biotopverbundfunktion mit landesweiter bzw. regionaler Bedeutung, die größtenteils mindestens eine mittlere Kompensationseignung aufweisen. Für diese sind auch Maßnahmentypen entwickelt worden. Ziel der Maßnahmen im Bereich der Lippeniederung ist die Aufwertung der Lippe und ihrer Niederungen z. B. durch Nutzungsextensivierung im Auenbereich, Wiedervernässung oder Ergänzung von Landschaftsstrukturen. Ziele aufgrund der FFH-Ausweisung werden ebenfalls berücksichtigt.

Eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt im Bebauungsplan. Externe Ausgleichsmaßnahmen sind insbesondere in diesem Bereich vorgesehen.

Weitere Fachbelange

Die Stadt Datteln bzw. das Plangebiet befinden sich nicht in einem Bereich, für den ein Luftreinhalteplan besteht oder dessen Aufstellung angestrebt wird. Im Jahr 2022 soll es in Datteln an neuralgischen Punkten, z. B. B 235, Messungen geben.

Die Stadt Datteln hat einen Lärmaktionsplan, der Stufe 3 (2018) aufgestellt. Darin werden für die Hauptverkehrsstraßen die vorhandenen und geplanten Maßnahmen zur Lärminderung benannt. Für die Planung zu berücksichtigende Belange sind insbesondere die Berücksichtigung von Lärmschutzbelangen im Rahmen der Bauleitplanung, die Förderung der Elektromobilität, Förderung des Fahrradverkehrs und öffentlichen Personennahverkehrs. Entsprechend wurden im Bebauungsplan Lärmauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung untersucht, die

Anbindung des Plangebiets durch die Bereitstellung erforderlicher Flächen für den Fahrradverkehr und eine mögliche ÖPNV-Anbindung an der Markfelderstraße berücksichtigt sowie ein Mobilitätskonzept erstellt.

Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Abwägung des Bebauungsplans Nr. 20 „Gewerbepark Meckinghoven“ vom Rat der Stadt Datteln die Aufstellung eines Lärmschutzkonzeptes entlang der B 235, Neubau der B 474n beschlossen wurde.

Im Bereich des Stadtgebietes Datteln besteht keine Luftreinhalteplanung.

4 Städtebauliches Konzept

4.1 Entwicklung in Bauabschnitten

Das newPark-Projekt wird in 2 Bauabschnitte unterteilt. Dies berücksichtigt zum einen die Vorgaben der Landesplanung hinsichtlich des Mindestflächenbedarfs für landesbedeutsame Großvorhaben und andererseits eine abschnittsweise, bedarfsgerechte Entwicklung auch unter Berücksichtigung der verkehrstechnischen Erschließung, der Belange der Landwirtschaft, von Eigentumsaspekten, etc..

Um eine Erweiterung des Industrieareals newPark auf das Gebiet der Stadt Waltrop zu ermöglichen, wurde die städtebauliche Lösung zudem so konzipiert, dass zunächst eine auf das Dattelner Stadtgebiet begrenzte Entwicklung möglich ist und gleichzeitig eine Erweiterung auf Waltroper Stadtgebiet offenbleibt.

Nachfolgend erfolgt die Beschreibung des Gesamtkonzeptes, dessen 1. Bauabschnitt mit diesem Bebauungsplan vorbereitet werden soll. Die Konzeption wurde auch dahingehend ausgelegt, dass die Entwicklung in Bauabschnitten möglich ist. Dies wurde, sofern erforderlich, bei der Erstellung von Fachbeiträgen berücksichtigt.

4.2 Städtebauliches Konzept

Auf der bisher überwiegend unbebauten Fläche werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung des Areals „newPark“ geschaffen, das eine attraktive städtebauliche und Freiraumgestaltung mit einer hohen Nutzungsflexibilität verbinden soll.

Entsprechend den Vorgaben aus der Landes- und Regionalplanung ist die Fläche des „newParks“ als Gebiet für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben zu entwickeln. Das Plangebiet dient insofern der Ansiedlung raumbedeutsamer Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen, die industriell geprägt sind. Vorzusehen sind städtebauliche Rahmenbedingungen zur Realisierung dieser Vorhaben bzw. Unternehmensverbünde mit einem Flächenbedarf von mindestens 50 ha im Endausbauzustand. Die Erstansiedlung muss bei einem Vorhabenverbund mindestens 10 ha groß sein.



Abbildung 13: Rahmenplan mit Freiraumkonzept²² mit Überlagerung der ungefähren Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (schwarz gestrichelte Linie)

4.2.1 Nutzung

Zur Konkretisierung der Entwicklung als Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben wurde partnerschaftlich das Konzept newPark als Modellstandort für grüne Innovationen, Energieeffizienz und Ressourcenschonung (GreenTech) sowie digital vernetzte Produktion (Industrie 4.0) von Land, Kommune und Wirtschaft erarbeitet. Unter GreenTech werden innovative Industrien aus einer Reihe von Wirtschaftszweigen zusammengefasst, die GreenTech / Umwelttechnik in Produkten und Produktionsprozessen umsetzen bzw. ressourceneffizient wirtschaften. Industrielle Großunternehmen, die „GreenTech“ anwenden, sollen von dem engen räumlichen Verbund zur GreenTech-Industrie im engeren Sinne (Energieerzeugung, Energieeffizienz, Rohstoff-/Material-effizienz, Recycling, nachhaltige Mobilität, nachhaltige Wasserwirtschaft) profitieren. Mit der Ausrichtung auf Industrie 4.0 und neue, additive Fertigungsverfahren sollen zudem Wertschöpfungsnetzwerke innovativer Techniken und Technologien sowie ressourceneffizienter Produktion entstehen.

²² ARGE Freie Planungsgruppe (FPB) Berlin / C. Edmaier & Mueller und Partner (24.11.2014): Industrieareal newPark Datteln – Rahmenplan -. Berlin / Willich.

Der newPark wird als emissionsarmer Standort entwickelt, der mit dem angrenzenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet verträglich ist, und wegweisend für die Entwicklung zu einer klimaneutralen Industrie sein soll.

Insofern wird für den „newPark“ eine Angebotsplanung für flächenintensive Großvorhaben mit industrieller Prägung erstellt. Großunternehmen sollen sich im Verbund mit „Light Industries“ sowie Dienstleistungen und Forschung und Entwicklung ansiedeln können, so dass die Bildung von Agglomerationen, Netzwerken und Verbundlösungen mehrerer Betriebe gefördert wird. Industrieorientierte Dienstleistungen, Forschung und Entwicklung sowie unternehmenszugehörige Logistik sollen dabei Ergänzungsfunktionen für die industriellen Nutzungen übernehmen.

Dies beinhaltet die Möglichkeiten einer flexiblen Nutzungsstruktur, die z. B. auf zusammenhängenden oder unabhängigen Baufeldern erfolgt und die auf die Ansiedlung von großen Verbundvorhaben ausgerichtet ist: Einzelne Unternehmen sind, auch wenn es sich um Großunternehmen handelt, immer weniger in der Lage, wissensintensive industrielle Produktions- und Innovationsprozesse allein zu organisieren. Sie organisieren sich deshalb als Netzwerke entlang von horizontalen und vertikalen Produktions- und Innovationsverbünden. Um dies zu ermöglichen, wurden die Bauflächen in drei Ansiedlungsbereiche gegliedert und umfassen in den geplanten zwei Bauabschnitten folgende Flächenentwicklungen:

- der Bereich Großindustrie, nördlich der Hauptachse, der insgesamt ca. 86 ha groß ist, besteht aus großen, flexibel aufteilbaren Einheiten ab ca. 10 ha Fläche. Im 1. Bauabschnitt umfasst dieser Bereich 50 ha.
- die Bereiche „Light Industries“ im Süden und Nordwesten umfassen Flächen in einer Gesamtgröße von ca. 50 ha und sind für industrielle Einheiten ab ca. 3 ha vorgesehen. Im 1. Bauabschnitt umfasst dieser Bereich als Ergänzung zur Großindustrie ca. 5,9 ha.
- der Bereich Forschung, Entwicklung, Dienstleistungen, der insgesamt ca. 21 ha groß ist, bildet als Mittelachse das städtebauliche und verkehrstechnische Rückgrat. Es besteht aus einem klar ablesbaren Bebauungsband und ist vorrangig für Einheiten ab ca. 0,7 ha mit architektonisch anspruchsvollen Gebäuden vorgesehen. Im 1. Bauabschnitt umfasst dieser Bereich ca. 5,1 ha.

Von den ca. 288 ha Flächen für die Entwicklung beider Bauabschnitte sind ca. 127 ha Grün- und Freiraum, die durch ihre ökologische Qualität in Verbindung mit dem städtebaulichen Konzept ein hochwertiges Alleinstellungsmerkmal des „newParks“ darstellen sollen. Mit dem 1. Bauabschnitt werden ca. 46 ha für Grün- und Freiraum genutzt.

Im Planungskonzept wurde als Rückgrat der städtebaulichen Planung eine prägende, adressbildende Forschungs- und Entwicklungs- und Dienstleistungsachse mit hoher Qualität in Freiraum und Bebauung entlang der Haupteinschließung des newParks vorgesehen. Sie bietet Platz für Forschungs-, Service- und Infrastruktureinrichtungen, übernimmt die Funktion eines Schaufensters für GreenTech und fungiert als Bindeglied zwischen Großindustrie und „Light Industries“. Die städtebauliche und Freiraumgestaltung sowie die öffentliche Infrastruktur unterstreichen die angestrebte hohe Qualität des Standortes und tragen zu einem ökologischen sowie zukunftsorientierten Image bei.

Der newPark wird den Unternehmen durch eine anspruchsvolle städtebauliche und Freiraumgestaltung ein attraktives Ambiente mit Parkcharakter bieten.

Zur Adressbildung sollen sich die Geschoss- und Verwaltungsgebäude mit ihren Entrées und repräsentativ gestalteten Industrievorgärten in Richtung der attraktiv gestalteten newPark-Allee als zentraler Erschließungsachse orientieren.

Das Gebiet wird durch ein zu erhaltendes Wald- und Feuchtbiotop in zwei Teile geteilt. Dies ermöglicht entlang der Hauptachse einen Richtungswechsel der Nutzungs- und Bebauungsstrukturen und eine städtebauliche Inszenierung. An dieser Stelle auf dem newPark-Areal stehen sich die beiden Teile des newParks gegenüber. Es ist sinnvoll, diese markante Stelle im newPark für eine symbolträchtige Bebauung zu nutzen.

Aufgrund vorhandener Wohnnutzung (insbesondere landwirtschaftliche Hofstellen und die Siedlung bei Pelkum) und der ökologisch hochwertigen FFH-Gebiete in der Umgebung werden Einschränkungen in der Nutzung vorgenommen sowie entsprechend der städtebaulichen Zielrichtung eine Ausrichtung auf bestimmte Branchen festgelegt (vgl. Kap. 5.1). Für die Entwicklung des Gebietes und die Ansiedlung dieser Branchen hat die Flexibilität für die Unternehmen eine herausragende Bedeutung. Die Flächenentwicklung und Erschließung sind daher so konzipiert, dass sie möglichst flexibel an die Nachfrage anpassen werden können, sofern die Grundvoraussetzungen eingehalten werden. Als strategische Vorteile der Fläche im internationalen Standortwettbewerb fungieren insofern die Flächengröße, flexible Nutzungsstrukturen, der Parkcharakter des Industrieareals und die Ausrichtung der städtebaulichen Planung und der Parkinfrastruktur auf den beschriebenen Zielmarkt.

4.2.2 Bebauungsstruktur

Der Bereich nördlich der geplanten Promenade ist für großformatige Industrie- / Gewerbebauten vorgesehen, die sich hinsichtlich ihrer spezifischen Flächenanforderungen so flexibel wie möglich entwickeln sollen. Die Gebäudehöhen liegen in der Regel bei bis zu 30 m. Aus produktions- und lagertechnischen Gründen sind Höhen bis maximal 50 m innerhalb einer festgelegten Zone in dem Bereich für Großindustrie möglich.

Der Bereich der „Light industries“ im Süden des Gebietes wird durch kleinformatigere Bebauung geprägt. Zum Übergang in die freie Landschaft sind hier Gebäudehöhen von bis zu 30 m vorgesehen.

Entlang der Promenade soll sich eine städtebaulich hochwertige Bebauungsstruktur für Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen ansiedeln, die durch bürogebäudeähnliche Gebäudestrukturen geprägt wird. Hier ist ebenfalls die Entwicklung von bis zu 30 m hohen Gebäuden vorgesehen, was ca. 8 Geschossen entspricht. Das städtebauliche Konzept sieht entlang der Promenade (Haupterschließungsstraße des Plangebiets) *„eine adressbildende Forschungs- und Entwicklungsachse vor, die als Schaufenster für GreenTech genutzt werden soll. Ein architektonisch anspruchsvolles Bebauungsband soll als Demonstrationsraum für innovative Produkte, Technologien sowie ökologische Architektur und Freiraumgestaltung fungieren, von energieerzeugenden Gebäuden bis zu grünen Naturdächern als neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere.“*²³

²³ newPark GmbH (2014): newPark – Visionen und Gestaltungsleitlinien, Datteln, Kapitel 1.0, 3. Absatz.

Um einen besseren Übergang in die umgebende Landschaft zu erreichen, werden die Gebäudehöhen mit bis zu 50 m lediglich im inneren des Bereichs für Großindustrie und am Rand im Osten angeordnet.

Die städtebauliche Gestaltung soll ein attraktives Ambiente für den newPark bieten und mit der Freiraumgestaltung wird der „grüne“ Charakter des Industrieareals unterstrichen. Mit dieser Gestaltung soll zu einem ökologischen sowie zukunftsorientierten Image beigetragen werden.

4.2.3 Äußere Anbindung / innere Erschließung

Äußere Anbindung

Anbindung an das Straßennetz

Das newPark-Areal wird über die innere Erschließung an zwei Stellen an die Markfelder Straße (K 12) und damit das regionale Straßenverkehrsnetz angebunden. Mit dem 1. Bauabschnitt erfolgt die Anbindung im Westen. Über diesen Hauptanschluss kann die Anbindung der inneren Erschließung an die K 12 die Bundesstraße B 474n erreicht werden, die in kurzer Entfernung ohne Ortsdurchfahrung einen Anschluss an das überregionale und europäische Verkehrsnetz ermöglicht (Bundesautobahnen A 2 und A 45). Darüber hinaus ist ein weiterer, nur untergeordneter Anschluss an die K 12 im Nordosten mit Entwicklung des 2. Bauabschnittes vorgesehen. Im 1. Bauabschnitte erfolgt in diesem Bereich die Anbindung einer Notzufahrt.

Anbindung an das Schienen- und Wassernetz

Der Regionalplan sieht neben der Straßenanbindung vor, dass die Fläche des „newParks“ Datteln/Waltrop bedarfsgerecht an das Schienennetz anzubinden ist. Um eine Schienenanbindung zu ermöglichen, wird für einen möglichen Gleisanschluss, der von der Bahnlinie am Datteln-Hamm-Kanal abzweigen würde und südlich parallel zur K 12 verläuft und direkt an die Baugebiete angrenzt, eine entsprechende Trasse in der städtebaulichen Konzeption vorgesehen. Durch diese Fläche für den Schienenverkehr besteht die Option, das newPark-Areal bedarfsgerecht an das Eisenbahnnetz anzubinden.

Im Plangebiet selbst ist keine Anbindung an das Wasserstraßennetz möglich. In der nahen Umgebung sind verschiedene schiffbare Kanäle vorhanden, die zum Gütertransport nach einem Umschlag der Güter von der Straße auf die Wasserstraße genutzt werden können.

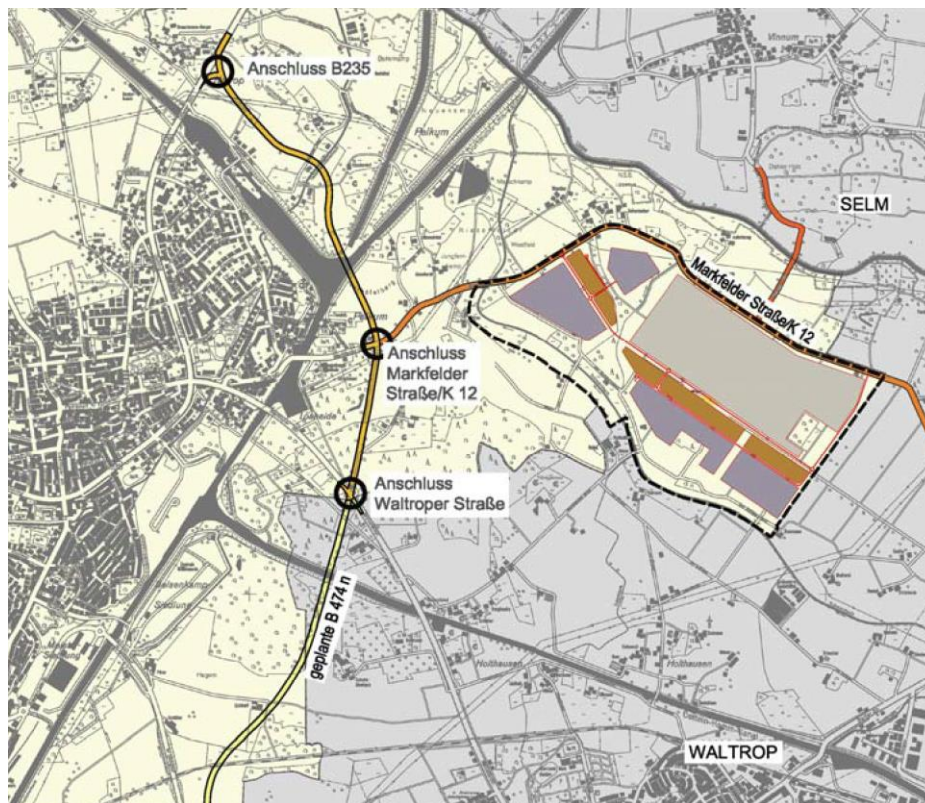


Abbildung 14: Äußere Erschließung des Plangebiets²⁴

Innere Erschließung

Es liegt eine Erschließungsplanung Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke, hier: Verkehrsanlagen der igr AG vor.²⁵ Es wurde ein inneres verkehrliches Straßensystem entwickelt, dass die zum Teil sehr großen Grundstücksgrößen erschließt. Die Planung der Verkehrsanlagen beruht auf den Ergebnissen einer ersten Verkehrsuntersuchung.²⁶ Die Straßen sind entsprechend der sich aus den Ergebnissen des Verkehrsgutachtens ergebenden zu erwartenden Belastungen dimensioniert. Dies gilt insbesondere für die Knotenpunkte, Einmündungen und die Kreisverkehrsanlagen.

Die verkehrliche Erschließung im Plangebiet ist auf die Nutzung durch den Kraftfahrzeugverkehr, den ÖPNV, den Rad- sowie Fußgängerverkehr und teilweise für den ruhenden Verkehr (Planstraße B mit fahrbahnergänzenden Stellplätzen) ausgelegt.

Die Haupteerschließung erfolgt über die Planstraße A mit Anbindung an die Marktfelder Straße (K 12) über einen auszubauenden Kreisverkehr im Westen. Eine untergeordnete Anbindung schließt im Nordosten des Plangebiets an die K 12 an.

²⁴ newPark GmbH (Hrsg.): Fortschreibung des städtebaulichen Rahmenplans, Endbericht.

²⁵ Igr AG (Dezember 2014): newPark Datteln – Erschließungsplanung, Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke, hier: Verkehrsanlagen, Entwurfsplanung Erläuterungsbericht, Rockenhausen.

²⁶ BBW (Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen) (2014): Verkehrsuntersuchung newPark Datteln. Schlussbericht, März 2014, Bochum.

Innerhalb des Plangebiets werden weitere untergeordnete Erschließungsstraßen als öffentliche Erschließung vorgesehen. Weitergehende „Feinerschließungen“ können unter Berücksichtigung konkreter Vorhabenansiedlungen als private Erschließungen innerhalb der Baugebiete erfolgen. Entsprechende „Sekundärererschließungen“ wurden auf Grundlage des Rahmenplans in den Überlegungen der Erschließungsplanung (igr AG 2014) bereits mitgeprüft und berücksichtigt.

Die Fläche für die Großindustrie nördlich der Haupteerschließungsstraße wird nicht durch die Planung einer weiteren inneren Erschließungsstraße zerteilt. Dies entspricht einerseits den Vorgaben der übergeordneten Planebenen, nach denen die Ansiedlung eines Vorhabens bzw. Vorhabenverbunds mit einer Fläche von mindestens 50 ha möglich sein muss und im Plangebiet des 1. Bauabschnittes dafür eine zusammenhängende Fläche zur Verfügung gestellt werden muss. Zum anderen kann so bedarfsgerecht eine weitere innere Erschließung vorgesehen werden. Eine Sekundärererschließung großer zusammenhängender Bauflächen bleibt somit je nach Bedarf möglich.

Im Plangebiet ist das Straßen- und Wegesystem an den jeweiligen Funktionen hinsichtlich der Straßenquerschnitte ausgerichtet. Die Querschnittsgestaltung berücksichtigt dabei insbesondere die Verkehrsmenge, zu gewährleistende Begegnungsverkehre, Erforderlichkeit von öffentlichen Parkplätzen im Straßenraum, von gestaltgebenden Grünanlagen, von Fuß- und Radwegen sowie Anforderungen zur Anbindung an Knotenpunkte.

Die innere Haupteerschließungsstraße (Planstraße A) ist vierstreifig vorgesehen, wobei die Verkehrsrichtungen durch einen Grünstreifen separiert werden (vgl. Abbildung 15). Der motorisierte Verkehr wird auf dieser Straße in das Plangebiet geführt und von dort aus verteilt. Durch die Vierstreifigkeit wird auch in den Verkehrsspitzen eine hohe Verkehrsaufnahme ermöglicht, ohne dass der prognostizierte hohe Schwerverkehrsanteil den Verkehrsfluss wesentlich behindert (Vorbeifahrt- bzw. Überholmöglichkeit). Der trennende Grünstreifen in der Mitte gewährleistet eine hohe Qualität und Verkehrssicherheit, da direktes Kreuzen und Linksabbiegen nicht möglich sind. Diese Straße soll jedoch keine Haupt-Erschließungsfunktion für angrenzende Industrie- und Gewerbeflächen mit direkter Zufahrt übernehmen. In einer ersten Bauphase (z. B. 1. Bauabschnitt) kann die Haupteerschließung auch zunächst zweistreifig ausgebaut werden. Weitergehend ist für den 1. Bauabschnitt lediglich der Ausbau der Planstraße A bis zum geplanten Kreisverkehr in der Mitte des Plangebiets vorgesehen. Durch diesen wird somit eine Wendemöglichkeit geschaffen sowie die Ausbildung einer privaten Anbindung an die nördlich gelegenen Baugebietsflächen gewährleistet. Ansonsten ist der Straßenquerschnitt der Planstraße A ausreichend dimensioniert, um eine Wendemöglichkeit am Ende der Straße unterzubringen.

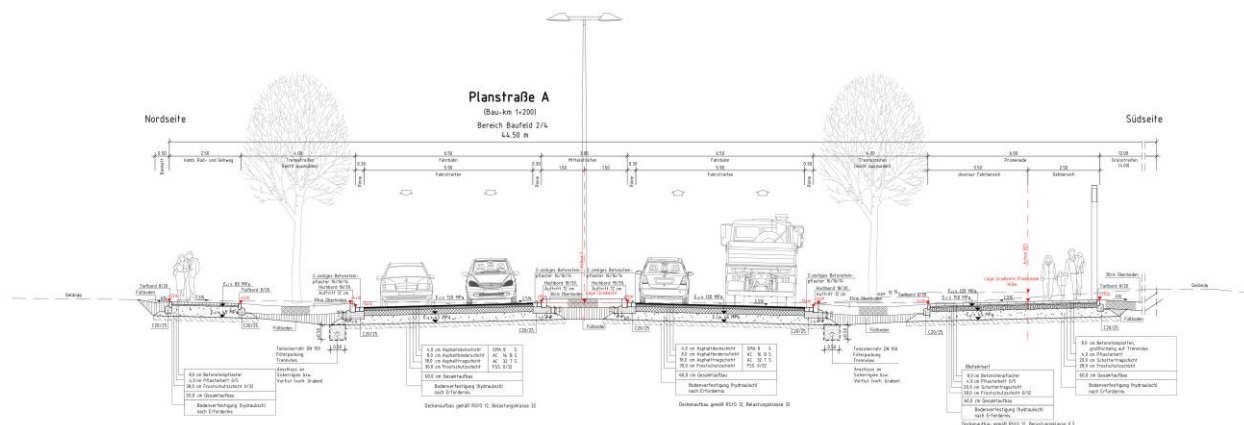
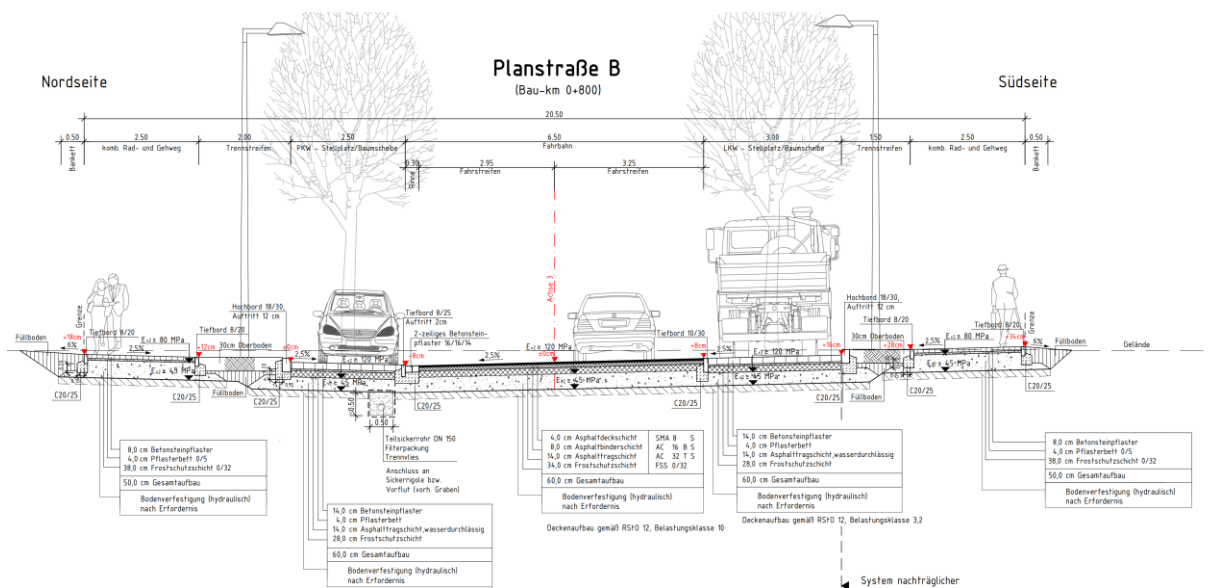


Abbildung 15: Erschließungsplanung – Ausbauquerschnitt Planstraße A²⁷

Ausgehend von der Haupteerschließung wird der Verkehr auf untergeordneten Planstraßen weiter verteilt. Diese Straßen werden im Zweirichtungsverkehr ausgebildet. Am Ende der Planstraße B 1 besteht eine regulär geplante Wendemöglichkeit. Mit Entwicklung des 1. Bauabschnittes und somit nur eines Teils der Planstraße B wird die Ausbildung einer Zwischenlösung mit Wendemöglichkeit am Ende der Verkehrsfläche erforderlich. Insofern wird für den 1. Bauabschnitt auch an dessen Ende eine Wendemöglichkeit vorgesehen.



²⁷ Igr AG (2014): newPark Datteln – Erschließungsplanung Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke, hier: Verkehrsanlagen, Plan zu Ausbauquerschnitt Planstraße A, Rockenhausen.

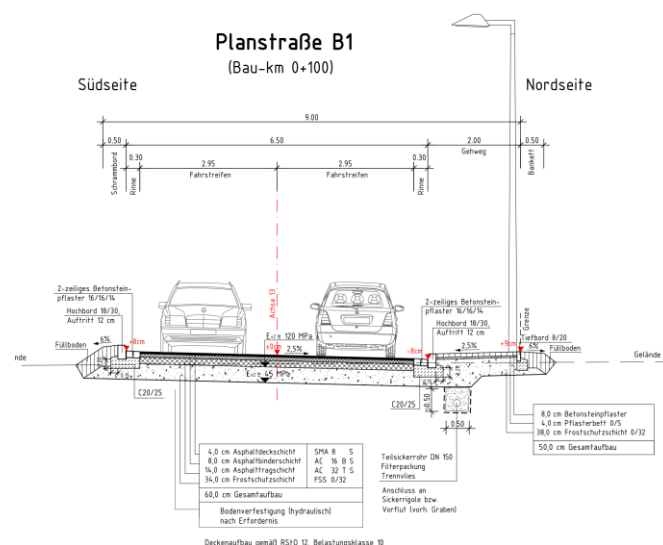


Abbildung 16: Erschließungsplanung – Ausbauquerschnitt Planstraße B und B 128

ÖPNV

Eine ÖPNV-Anbindung kann über eine Buslinie bedarfsgerecht ausgestaltet werden und lässt sich in das geplante Erschließungssystem integrieren bzw. über die Markfelder Straße anbinden.

Fuß- und Radwege

Im Plangebiet werden Fuß- und Radwegeverbindungen vorgesehen, die an den Erschließungsstraßen und teilweise durch die Frei- und Grünflächen im Plangebiet verlaufen. Dieses Rad- und Fußwegesystem ist an die Wegeverbindungen in der Umgebung des Plangebiets angeschlossen.

Das Wegenetz für den Rad- und Fußgängerverkehr verläuft analog zu den Zufahrts- und Zugangsmöglichkeiten über die geplanten Straßen zu den Bauflächen. In die Promenade parallel zur Haupteerschließungsstraße wird ein kombinierter Geh- und Radweg integriert. Im Übrigen sollen beidseitig oder einseitig geführte Rad- und/oder Gehwege vorgesehen werden.

Zahlreiche weitere Wege und Wegeverbindungen sind in den geplanten Freianlagen und Grünräumen im gesamten Plangebiet vorgesehen. Diese sind in der Freianlagenplanung enthalten.²⁹ Hauptwegeverbindungen sind mit in Nord-Süd-Richtung querenden Fuß- und Radwegeverbindungen innerhalb der zwei in gleicher Richtung verlaufenden Grünzüge sowie ein bachbegleitender Fuß- und Radweg am Schwarzbach, der in Ost-West-Richtung verläuft, geplant. Die untergeordneten Nebenwege erschließen großflächige landschaftliche Räume. Sie ermöglichen auch kleine Rundwegeverbindungen.

²⁸ Igr AG (2014): newPark Datteln – Erschließungsplanung Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke, hier: Verkehrsanlagen, Plan zu Ausbauquerschnitt Planstraße A, Rockenhausen.

²⁹ Müller + Partner (2014): Dokumentation und Erläuterung der Planungsleistungen Freianlagen für die Leistungsphasen 1 und 2, Willich.

Entwässerung

Insbesondere nördlich des Schwarzbachs werden die Entwässerungsanlagen untergebracht.

4.2.4 Grün- / Freiraumstruktur

Zur Planung der Freiflächen wurde eine Freiraumplanung³⁰ durchgeführt. Gegenstand des Wettbewerbs war die Entwicklung eines freiraumplanerischen Konzepts für den newPark, das im funktionalen und gestalterischen Zusammenhang mit der bereits vorliegenden städtebaulichen Rahmenplanung die Grün- und Freiraumqualität sowie die damit verbundenen ökologischen Qualitäten des newParks als ein hochwertiges Alleinstellungsmerkmal des newParks unterstreicht. So soll die Idee einer identitätsstiftenden und adressbildenden Planung, die die standortbezogenen Vorteile des Naturraums mit dem Ziel eines zukunftsweisenden Industriestandortes zu einer Industrie-Park-Landschaft verbindet, unterstützt werden. Wichtig ist dabei eine Verzahnung mit der umgebenden Landschaft, z. B. über eine Anbindung an Wegeverbindungen. Es soll ein landschaftsgerechtes Umfeld mit hohem ökologischem Wert geschaffen werden.

Bei der Planung wurde besonderen Wert auf einen hohen Grünanteil gelegt, der die Attraktivität und die Nachhaltigkeit des Gesamtprojektes – auch als weicher Standortfaktor – unterstützt und zur Adressbildung von newPark entscheidend beiträgt. Die Baugebiete sind eingebettet in den Landschaftsraum, dessen prägende Elemente (Schwarzbach und Lippe) über die Grünverbindungen, die sich durch das Plangebiet ziehen, miteinander verbunden sind. Einige wertvolle Wald- und Biotopflächen werden in die Planung integriert.

Die Gestaltungsintensitäten sollen sich an den unterschiedlichen Nutzungs- und Funktionsanforderungen orientieren. Es wird unterschieden zwischen folgenden Bereichen:

- intensiv gestalteten Bereiche:
Zu den intensiv gestalteten Bereichen zählen die zentrale innere Haupteinfahrtsstraße mit repräsentativen Bepflanzungen und einer die gewerbliche Bebauung (Forschung und Entwicklung, Dienstleistungen) begleitenden Promenade.
- extensive Bereiche:
Extensive Bereiche sollen einerseits erlebbare Landschaftsräume sein, in die bestehende schützenswerte Biotopstrukturen integriert werden sollen. Andererseits dienen sie der Einbindung der neu zu schaffenden Industrie-Parklandschaft in den umgebenden Naturraum, in dem Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden sollen.
- Erschließung und freiraumgestalterische Elemente.

Die Freiräume innerhalb des newParks werden durch extensive Wiesenflächen, Gehölzflächen und waldartige Strukturen gegliedert. Vorhandener Baumbestand wird möglichst in die Planung integriert und in Teilbereiche ergänzt. Die extensiven Wiesenflächen sollen als artenreiche Wiesenfluren und strukturreiche Wald- und Gehölzränder ausgebildet werden. Ebenso sind Feuchtmulden mit Hochstaudenfluren vorgesehen. Als Landschaftselemente werden mehrere

³⁰ Müller + Partner (2014): Dokumentation und Erläuterung der Planungsleistungen Freianlagen für die Leistungsphasen 1 und 2, Willich.

kleinräumige, mit Obstbäumen streng gefasste Freiräume in die Landschaft integriert (Obstbaum-Hofschaften).

Das newPark-Areal wird durch einen breiten, von Nord nach Süd verlaufenden Grünstreifen in zwei Teile gegliedert. Dieser stellt eine Verbindung zwischen den Freiräumen und den Landschaftsräumen der Schwarzbach- und Lippeaue her. Parallel zur K 12 und zur südöstlichen Grenze des 2. Bauabschnittes verläuft ein durchgehender Grünstreifen, der nur durch die Anschlüsse der Straßen bzw. der Bahnanlage durchschnitten wird. Entlang des Schwarzbachs ist eine breite ausgedehnte Grünfläche geplant.

Die Flächen entlang des Schwarzbaches werden teilweise für die Regenwasserrückhaltung und -klärung genutzt. Entlang des Schwarzbaches soll im Rahmen der vom Bebauungsplanverfahren unabhängigen Gewässerausbauplanung eine ökologische Aufwertung des Gewässers erfolgen.

In der Regel werden die vorhandenen Gewässer erhalten und weiterentwickelt. Einzige Ausnahme bildet ein Graben, der die große zusammenhängende Industriefläche durchschneidet. Dieser befindet sich im 2. Bauabschnitt und wird mit dem 1. Bauabschnitt zunächst noch erhalten bleiben. Ebenso wurde wertvoller Baumbestand in bestimmten Bereichen in die Planung integriert. Entlang der Grenze zu Waltrop entwickelt sich im Zusammenhang mit den zu erhaltenden Waldflächen ein unterschiedlich breites grünes Band, das auch bei einer möglichen Erweiterung in Richtung Osten die Gliederung durch einen Grünzug garantiert.

Auf den (privaten) Baugrundstücken sind ebenfalls Flächenanteile von Versiegelung freizuhalten. Dieser Anteil liegt bei mindestens 20 % des Baugrundstücks. Auf diesen internen Grünflächen befinden sich neben Repräsentations- und Erholungsbereichen die Entwässerungsanlagen /-mulden für das zu versickernde Regenwasser der Dachflächen.

Teich

Bei dem im Plangebiet anzulegenden Teich handelt es sich nicht um ein Gewässer. Der Teich soll als nach unten künstlich abgedichtetes Becken ausgeführt werden. Es soll die Möglichkeit zur Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen geben. Dies ist jedoch nicht abschließend festgelegt und der nachfolgenden Ausführungsplanung überlassen.

4.3 Planungs- und Standortalternativen

4.3.1 Standortalternativen

Die wesentliche Standortentscheidung für die Entwicklung eines Standortes mit landesweiter Bedeutung wurde auf Ebene der Landesplanung im Rahmen des Landesentwicklungsplans getroffen und über den Regionalplan sowie den Flächennutzungsplan in der räumlichen Abgrenzung konkretisiert.

Die Aufstellung der Bebauungsplanung für die Fläche newPark am Standort nordöstlich der Dattelner Innenstadt realisiert die übergeordneten landes- und regionalplanerischen Zielvorgaben und darin getroffenen Standortentscheidungen. Auf Ebene des Bebauungsplans wird von der verbindlichen Zielqualität ausgegangen. Hinsichtlich der Standortentscheidung wird auf die auf landes- und regionalplanerischer Ebene getroffene Auswahlentscheidung und die Begründung hierzu verwiesen. Nachfolgend erfolgen eine kurze Zusammenfassung und Darlegung dieser.

Auf Ebene der Landesplanung wurde eine Standortalternativenprüfung durchgeführt, die das gesamte Bundesland Nordrhein-Westfalen umfasste, da für Standorte mit landesweiter Bedeutung eine landesweite Flächenvorsorge betrieben wird.

„Grundlage der Auswahl ist eine Untersuchung der überwiegend bereits seit 1978 im LEP gesicherten Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben und der aktuellen und zukünftigen Konversionsflächen ab einer Größe von rd. 200 ha [...]. Für die Untersuchung wurde auf die bereits in einer Untersuchung des ILS von 2001 verwendeten Kriterien zur Überprüfung der Gebiete für flächenintensive Großvorhaben im LEP von 1995 zurückgegriffen, die dazu nach wie vor als geeignet betrachtet werden. Im Einzelnen waren dies: die Erschließung bzw. Erschließbarkeit, die Verfügbarkeit (Eigentümerstruktur), naturschutzfachliche Restriktionen, Restriktionen bezüglich der Verfügbarkeit von Arbeitskräften („großräumige Lage“) und weitere Restriktionen wie z. B. die Nähe zu Wohngebieten.“³¹

Aufgrund der Eignungskriterien wurde im Rahmen der Abwägung zum LEP 2017 eine Standortauswahl für 4 Standorte in NRW getroffen: Datteln / Waltrop, Euskirchen / Weilerswist, Geilenkirchen-Lindern, Grevenbroich-Neurath.

Für die Entwicklung von Datteln / Waltrop wurde auch die verkehrstechnische Erschließung als Voraussetzung für die Eignung auf LEP-Ebene angesprochen. In der Untersuchung von ILS 2001 wurde dahingehend der Neubau der B 474n als Voraussetzung benannt. Mit dem Bebauungsplan wird durch die Bildung von 2 Bauabschnitten diesem Sachverhalt Rechnung getragen. Der 1. Bauabschnitt wird hinsichtlich seiner Größe und Verkehrserzeugung darauf abgestimmt, dass lediglich die Ortsumfahrung B 474n – Abschnitt Datteln gebaut sein muss. Dieser Abschnitt ist planfestgestellt und befindet sich gerade in der Bauphase, womit in die absehbar gesicherte Erschließungslage hinsichtlich des Abschnittes Datteln der B 474n hineingeplant wird.

Auf Ebene der Regionalplanung wurden die Vorgaben sowie die Standortauswahl aus dem Ziel 6.4-2 des LEP berücksichtigt. Mit der 6. Änderung des Regionalplans wurde der Standort gemäß den Vorgaben der Landesplanung übernommen und in seinen Abgrenzungen modifiziert. Die 13. Änderung führte lediglich zur Anpassung der textlichen Festsetzungen, wobei der Standort in den Abgrenzungen weiterhin erhalten bleibt. Im Zuge der Neuauflistung des Regionalplans (Entwurf 2018) wurden 134 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen untersucht, wobei auch der Standort Datteln / Waltrop für flächenintensive Großvorhaben hinsichtlich seiner umweltrelevanten Auswirkungen Gegenstand der Betrachtung war. Hierbei wurde auch darauf hingewiesen, dass die Eignung des Standortes hinsichtlich möglicher wesentlicher Beeinträchtigungen auf das angrenzende FFH-Gebiet auf nachgelagerter Ebene abschließend zu prüfen ist, da erhebliche Umweltauswirkungen auftreten könnten³². Die Flächenbedarfsermittlung wurde auf Landesebene im LEP durchgeführt und berücksichtigt. Zur Berücksichtigung der relevanten Auswirkungen auf das FFH-Gebiet werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Fachgutachten zur FFH-Verträglichkeit sowie einer Machbarkeitsuntersuchung hinsichtlich einer Luftschadstoffkontingentierung durchgeführt.

³¹ Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Juni 2020): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), Düsseldorf, S. 67.

³² Vgl. Regionalplan Ruhr (Entwurf 2018): Umweltprüfung Regionalplan Ruhr – bosch & partner: Anhang D – Prüfbögen der im Regionalplan festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB, GIBz), Dat_Wal_GIB_01.

Eine Überprüfung anderweitiger in Betracht kommender Standortmöglichkeiten auf Dattelner Stadtgebiet erfolgte im Rahmen des Flächennutzungsplanneuaufstellungsverfahrens. Diese ergab, dass weitere ausreichend große Freiflächen für eine gewerblich-industriell geprägte Entwicklung entsprechend der Ziele des LEP in der hier in Rede stehenden Größenordnung nur westlich des bebauten Dattelner Stadtgebiets vorzufinden sind. Im Gegensatz zur jetzt zu überplanenden Fläche besteht hier jedoch keine Anbindung an das überörtliche Straßennetz und keine Anschlussmöglichkeit an Schienenverbindungen. Die Eigentümerstruktur ist im Unterschied zum Plangebiet kleinteilig, so dass eine Umsetzung einer so großflächigen Planung deutlich erschwert würde. Insofern wurde dies nicht weiterverfolgt.

4.3.2 Planungsalternativen

Für die Fläche des heutigen newParks wurden in der Vergangenheit bereits einige sich wesentlich unterscheidende Lösungen erarbeitet.

Ökologisch städtebaulicher Rahmenplan Industriepark Lippetal (1995)

Der Kommunalverband Ruhrgebiet hatte den „Ökologisch städtebaulichen Rahmenplan Industriepark Lippetal“³³ im Auftrag der Städte Datteln und Waltrop erarbeitet. Diese Erarbeitung wurde durchgeführt, nachdem bereits erste Vorstellungen zur Nutzung der damaligen LEP VI-Fläche im Zusammenhang mit dem Ansiedlungsvorhaben der Heidelberger Druckmaschinen-Fabrik Ende 1990 entwickelt worden waren.

Ziel der Erarbeitung des Rahmenplans, der sich über die Fläche des heutigen newParks und der Erweiterungsfläche auf Waltroper Gemarkung hinaus noch Richtung Südosten bis zur Borkener Straße (L 809) erstreckte, war, das Flächenpotential der „Dortmunder Rieselfelder“ auf seine wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten zu untersuchen. Der Rahmenplan enthielt unter anderem ein Nutzungs- und ein Strukturkonzept.

Das Nutzungskonzept sah die Gliederung der Kernfläche in drei Industriecluster vor, die durch Grünzüge voneinander getrennt sind. Mit der Realisierung des Industrieparks sollte von Osten her begonnen werden, da der auch damals schon geplante Schienenanschluss von Osten an das Gebiet herangeführt wurde und dem Transportmittel Bahn bei der Verkehrserschließung der Vorzug gegeben wurde. Die drei Cluster bestanden aus drei unterschiedlichen Nutzungszonen mit unterschiedlichen städtebaulichen Qualitäten.

Die Zone 1 im Osten des Gebiets stellte den Eingangsbereich dar und hatte damit eine repräsentative Aufgabe. Zusätzlich stellte sie den Übergang zur angrenzenden freien Landschaft dar. Die Zone sollte daher hochwertigen Nutzungen vorbehalten bleiben, z. B. Verwaltung, Forschung und Entwicklung. Das städtebauliche Konzept sah unter anderem folgende Merkmale vor:

- offene Bebauungsstruktur,
- Bauhöhen mit drei bis fünf Geschossen,
- eine anspruchsvolle Architektur von hoher baulicher und ästhetischer Qualität (Gliederung, Material),

³³ KVR (Hrsg.) (1995): Ökologisch städtebaulicher Rahmenplan Industriepark Lippetal, Essen.

- städtebaulich prägnante, baulich gefasste Eingangssituationen.

Die westlich anschließende Zone 2 bildete den Übergang zwischen dem industriellen Produktionsbereich (Zone 3) und dem öffentlichen Grünzug. Ebenso wie in der Zone 1 bestand ein hoher Qualitätsanspruch in der Gestaltung zum öffentlichen Raum hin, so dass hier ebenfalls recht hochwertige Nutzungen angesiedelt werden sollten. Zusätzlich zu den Nutzungen in Zone 1 waren hier insbesondere Nutzungen vorgesehen, für die das grüne Umfeld eine hohe Bedeutung besitzt. Dazu zählen z. B. Einrichtungen für Betriebssport, Kindertagesstätte, Kantine, Sozialbereich, aber auch Einrichtungen für die Demonstration innovativer Techniken.

Um flexibel auf die Anforderungen und die Nachfrage reagieren zu können, war bereits vorgesehen, dass der industrielle Produktionsbereich (Zone 3) in die Zone 2 ausgedehnt werden kann. Die städtebaulichen Anforderungen der Zone 2 sollten jedoch erfüllt werden. Hierzu zählen:

- offene Bebauungsstruktur,
- Bauhöhen mit zwei bis vier Geschossen,
- eine anspruchsvolle Architektur (Gliederung, Material),
- Grüneinbindung der Gebäude als weicher Übergang zum Grünzug und
- Gestaltung der Freiflächen als Aufenthaltsraum.

Die westlichste Zone 3 stellte den eigentlichen industriellen Nutzungsbereich des geplanten Industrieparks Lippetal dar. Herstellungsprozesse, Lagerung und Vertrieb sollten in diesem Bereich stattfinden sowie erforderliche Stellplätze untergebracht werden.

Städtebauliche Qualitätsanforderungen waren in diesem Bereich unter anderem folgende:

- funktionale, aber differenziert gestaltete Architektur,
- maximale Bauhöhe von 15 m,
- möglichst hohe Durchgrünung unter Berücksichtigung vorhandener Strukturen.

Die Errichtung des damals noch planerisch vorgesehenen Kraftwerks wurde in dieser Planung berücksichtigt.

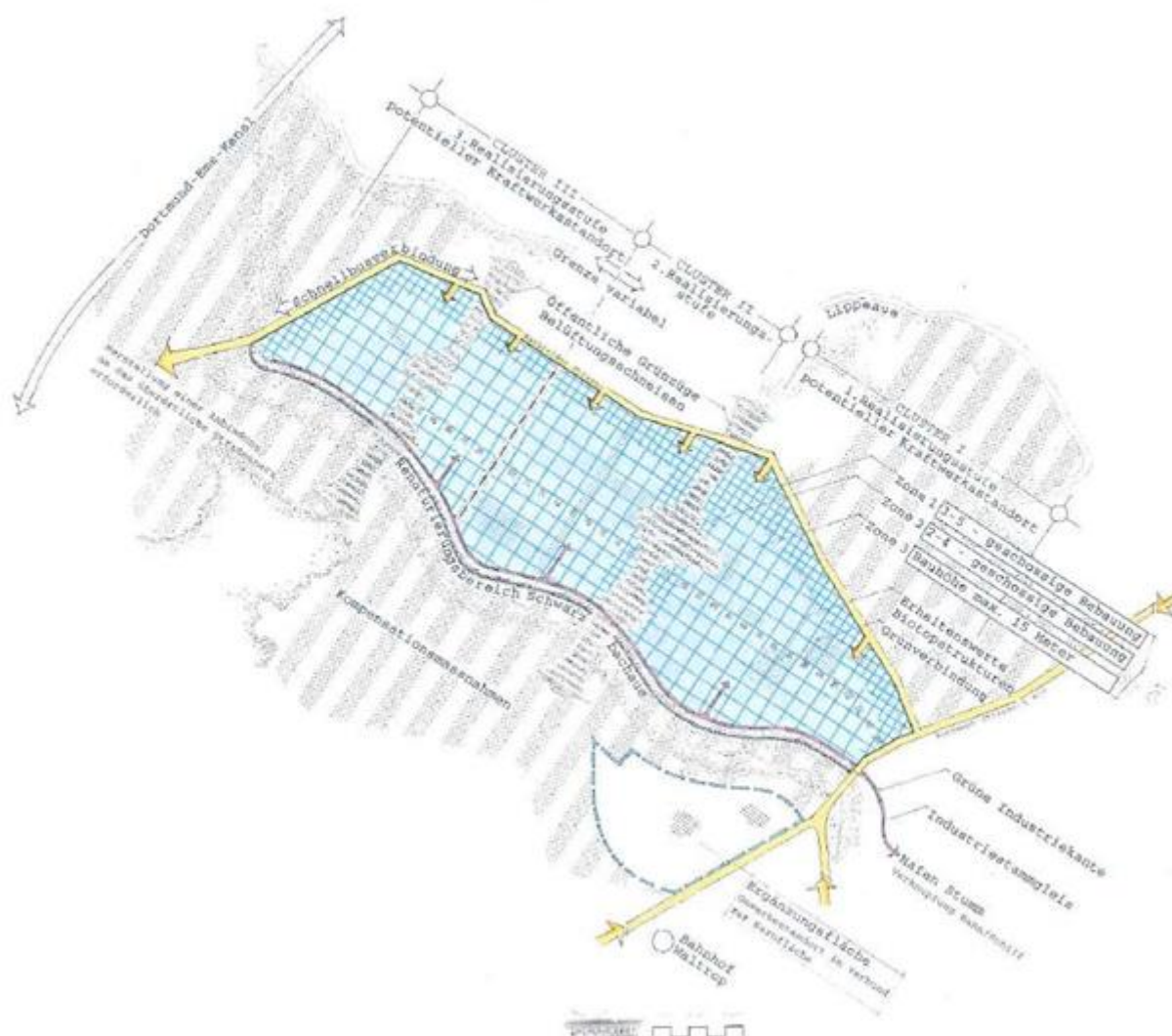


Abbildung 17: Nutzungskonzept des Industrieparks Lippetal, Quelle: KVR (Hrsg.), Ökologisch städtebaulicher Rahmenplan Industriepark Lippetal, S. 174

Das Strukturkonzept stellte dar, wie die Bauflächen, Erschließungs- und Grünstrukturen zueinander angeordnet werden sollten und wie dadurch ein zusammenhängendes funktionales System entsteht, das in die Umgebung eingebunden ist.

Die angrenzenden Landschaftsräume sollten über Grünzüge durch den Industriepark miteinander verbunden werden. Alle Freiräume im Plangebiet waren miteinander über verschiedene Strukturen verknüpft (u. a. Gräben, Baumreihen), so dass sich ein vernetztes Grünsystem ergab. Zur renaturierten Schwarzbachau erfolgte eine Abgrenzung über dichte Gehölzpflanzungen. Zur Markfelder Straße wurde eine Raumkante ausgebildet. Die Produktionsflächen der Zone 3 waren als große zusammenhängende Flächen dargestellt, bei gleichzeitiger Entwicklung des Freiraumsystems. Schließlich wurde eine Solar-H-Bahn zur Erschließung des Industrieparks durch den öffentlichen Personennahverkehr vorgeschlagen, die südlich der Markfelder Straße verlaufen sollte und am Bahnhof Waltrop an das bestehende überörtliche Schienenverkehrsnetz angebunden werden sollte.

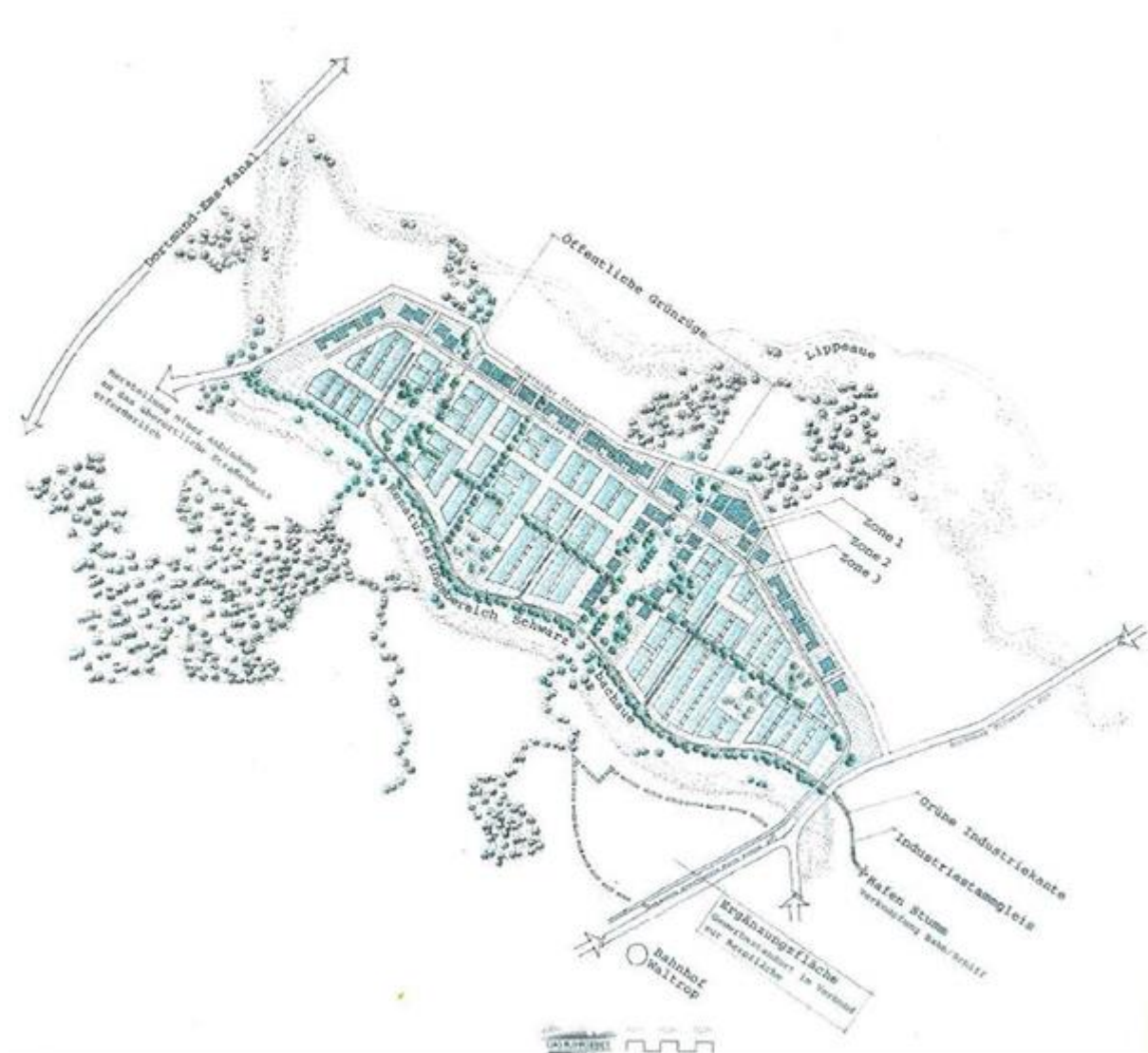


Abbildung 18: Strukturkonzept des Industrieparks Lippetal, Quelle: KVR (Hrsg.), Ökologisch städtebaulicher Rahmenplan Industriepark Lippetal, S. 181

Städtebaulicher Rahmenplan (2002)

Im Jahr 2002 wurde eine städtebauliche Rahmenplanung durch das Büro AS&P Albert Speer & Partner GmbH, Frankfurt a.M., für das Areal der ehemaligen „Dortmunder Rieselfelder“ auf den Gebieten der Städte Datteln und Waltrop erstellt. Ziel war, „eine „robuste Raumstruktur“ zu entwerfen, die eine möglichst hohe Flexibilität in der künftigen Umsetzung gewährleistet“³⁴, da es sich um eine Angebotsplanung handelt und für die Vermarktung räumliche, zeitliche und infrastrukturelle Flexibilität benötigt wird. Unterschiedliche industrielle oder industriebezogene Funktionen mit differierenden Flächenbedarfen sollten angesiedelt werden können.

Die Kernfläche wurde aufgrund von Überlegungen zur Landschaftsvernetzung verkleinert. Die östliche Ausdehnung des Gebiets wurde bis westlich der Schachanlage und eines Hofes

³⁴ newPark GmbH (2002): Städtebaulicher Rahmenplan, Datteln, S. 1.

zurückgenommen. Aufgenommen wurde als wesentliches Planungselement der Unterlauf des Schwarzbachs, der über eine Renaturierung zur Gestaltung des Gebiets beitragen sollte.

Während der Erarbeitung dieses Rahmenplans wurden verschiedene Varianten zur Anordnung der Baufelder geprüft. Entscheidende Kriterien waren letztlich:

- die rationale Gestaltung,
- Kompaktheit und flächensparende Anordnung,
- modularer Aufbau mit größtmöglicher Flexibilität, Flächen zusammenzulegen oder zu trennen,
- bestmöglicher Schutz vorhandener Landschaftselemente.³⁵

Die Fläche wurde nach diesem Rahmenplan in drei Funktionsbereiche unterteilt:

- der Bereich großflächige Industrienutzung mit großen, flexibel aufteilbaren Einheiten mit Grundstücksgrößen ab ca. 10 ha nördlich der inneren Hapterschließungsstraße; an dieser wird eine Verwaltungszone vorgesehen,
- der Bereich „Light Industries“ mit Grundstücksgrößen ab ca. 3 ha und i.d.R. hochwertigen Verwaltungsgebäuden entlang der inneren Erschließungsstraße,
- der Bereich Forschung, Technologie, Services für kleinere Einheiten (ab ca. 0,7 ha); in diesem Bereich sollen architektonisch anspruchsvolle Gebäude errichtet werden; die Verknüpfung zum angrenzenden Landschaftsraum erfolgt über Sicht- und Wegebeziehungen.

Die äußere Erschließung des Gebiets sollte einerseits über die Markfelder Straße mit zwei Anbindungen realisiert werden, zum anderen über eine Südanbindung über den Schwarzbach bis zur B 474n.

³⁵ newPark GmbH (2003): Das newPark-Handbuch – Leitlinien zur Entwicklung eines modernen Industrieparks, Datteln, S. 19, 20.

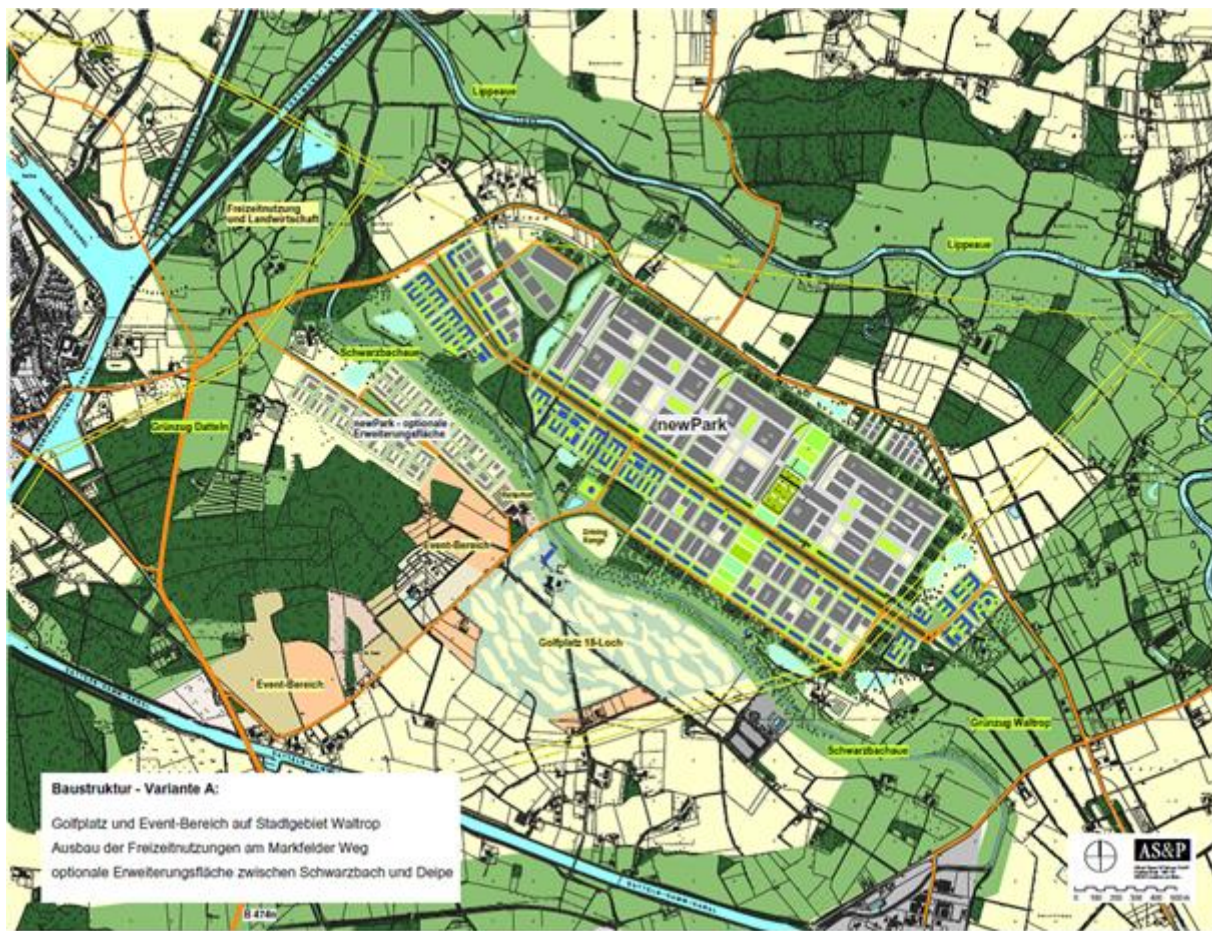


Abbildung 19: Baustuktur Variante A (Vorzugsvariante)³⁶

Vertiefung der städtebaulichen Rahmenplanung (2011)

Beginnend Mitte 2011 wurde ein städtebaulicher Wettbewerb durchgeführt mit dem Ziel, die Rahmenplanung des Büros AS&P Albert Speer & Partner GmbH aus dem Jahr 2002 zu vertiefen. Zur Weiterentwicklung der bereits vorliegenden städtebaulichen Konzeption sollten fünf vorgegebene Leitlinien beachtet werden:

1. Flexibilität der Unternehmen,
2. Attraktives Parkambiente,
3. Ansiedlung von neuer Industrie, insbesondere GreenTech,
4. Modulare, wirtschaftliche Flächenentwicklung,
5. Entwicklung im Einklang mit den angrenzenden Naturräumen, insbesondere der Lippeaue.³⁷

³⁶ newPark GmbH (2002): Städtebaulicher Rahmenplan, Datteln, S. 29.

³⁷ newPark GmbH (Hrsg.), Vertiefung der Städtebaulichen Rahmenplanung für das Industrieareal newPark in Datteln, Datteln, o.J., S. 1

In diesem Wettbewerb wurden fünf Arbeiten eingereicht. Das Preisgericht hat der newPark GmbH als Ausloberin des Wettbewerbs einstimmig empfohlen, die Arbeit mit dem 1. Preis für die weitere Bearbeitung auszuwählen, die das Büro FPB Freie Planungsgruppe Berlin GmbH erstellt hatte.

Abweichend zur Rahmenplanung von AS&P wurde der kleinteiligere Forschungs- und Technologiebereich in die Mitte des städtebaulichen Gefüges vorgeschlagen. Die innere Haupteerschließungsstraße bildete danach das Rückgrat des Industrieareals mit einem klar ablesbaren Bebauungsband als Bindeglied zwischen großflächiger und „Light Industrie“. Über die dichtere Bebauung entlang der zentralen newPark-Promenade sollten eine Stärkung der Identität, der Orientierung und der Imagebildung des Industrieparks erreicht werden.

Zur Promenade hin sollten die Geschoss- und Verwaltungs- bzw. Forschungseinrichtungen orientiert werden, während die Hallen in den rückwärtigen Bereichen errichtet werden sollten. Repräsentative Vorgartenzonen bildeten den Übergang zwischen (öffentlicher) Promenade und (privaten) Gebäuden. Auf Grünflächen im Plangebiet befanden sich Erholungsbereiche und Versickerungsflächen.³⁸

Die äußere Erschließung des Gebiets wurde weiterhin über den Anschluss an die K 12 sowie über eine untergeordnete Südanbindung sichergestellt. Zusätzlich war ein Gleisanschluss vorgesehen, der von Osten parallel zur Markfelder Straße in das Gebiet hineinführte.



Abbildung 20: Wettbewerbsbeitrag der FPB Freie Planungsgruppe Berlin³⁹

³⁸ newPark GmbH (Hrsg.), Vertiefung der Städtebaulichen Rahmenplanung für das Industrieareal newPark in Datteln, Datteln, o.J., S. 8, 9

³⁹ newPark GmbH (Hrsg.): (o.J.): Vertiefung der Städtebaulichen Rahmenplanung für das Industrieareal newPark in Datteln, S. 11.

Fortschreibung des städtebaulichen Rahmenplans (2014)

Der ausgewählte Entwurf aus dem städtebaulichen Wettbewerb wurde durch die Planungsgemeinschaft Freie Planungsgruppe Berlin GmbH / Christine Edmaier BDA Büro für Architektur und Städtebau überarbeitet, vertieft sowie städtebauliche Gestaltungsleitlinien entwickelt. Das Ergebnis eines Wettbewerbs aus dem Jahr 2012 für die Grün- und Freiraumplanung des Areals wurde in die Überarbeitung einbezogen. Weitere Konkretisierungen erforderlicher Fachplanungen, z. B. Natur- und Landschaft, Grün- und Freiraumplanung, Erschließung, wurden ebenfalls in die Überarbeitung integriert.⁴⁰

Das Grundgerüst aus dem Wettbewerb wird übernommen, d. h. es besteht eine Haupteerschließung, die Baufelder mit flexiblen Körnungsgrößen zulässt. Das Gebiet wird zusätzlich durch ein zu erhaltendes Wald- und Feuchtbiotop unterteilt. An diesem Punkt wechselt die Haupteerschließungsachse die Richtung, was städtebaulich mit einer symbolträchtigen Bebauung inszeniert werden kann. Die drei Kernbereiche aus dem Wettbewerbsbeitrag bleiben in der Fortschreibung erhalten, ebenso wie die newPark-Promenade.

Dieses Konzept wurde als städtebauliche Grundlage in den Bebauungsplan und die weiteren erforderlichen Fachgutachten eingestellt.

⁴⁰ newPark GmbH (2014): Industrieareal newPark Datteln – Fortschreibung des städtebaulichen Rahmenplans, Endbericht, Datteln, S. 1.



Abbildung 21: Städtebaulicher Rahmenplan⁴¹

Weitere wesentliche Planungsalternativen

Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes wurden hinsichtlich der Berücksichtigung verschiedener Fachbelange weitere wesentliche Planungsalternativen geprüft.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der Standortlage aus den übergeordneten Planungsebenen und der im Bestand vorgegebenen „natürlichen“ Grenzen, die beispielsweise im Norden und Westen durch die Markfelder Straße und im Süden im Wesentlichen über den Schwarzbach sowie im Osten durch die Grenze zur Stadt Waltrop gegeben sind.

Bauabschnitte

Eine räumliche Entwicklung des Gesamtgebietes wird zum Entwurf des Bebauungsplans nicht angestrebt. Der Bebauungsplan newPark im Stadtgebiet Datteln soll in 2 Bauabschnitten entwickelt werden, die hinsichtlich einer abschnittswisen Entwicklung,

- eine gesicherte Erschließung über die Verkehrsmengen mit Anbindung an die äußere Erschließung,
- ein zusammenhängendes Baufeld mit ca. 50 ha Größe,
- die Flächenverfügbarkeit (Eigentumsrechte) sowie

⁴¹ newPark GmbH (Hrsg.): Fortschreibung des städtebaulichen Rahmenplans, Endbericht, Anlage 4.

- Defizite der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung für einen 2. Bauabschnitt berücksichtigen.

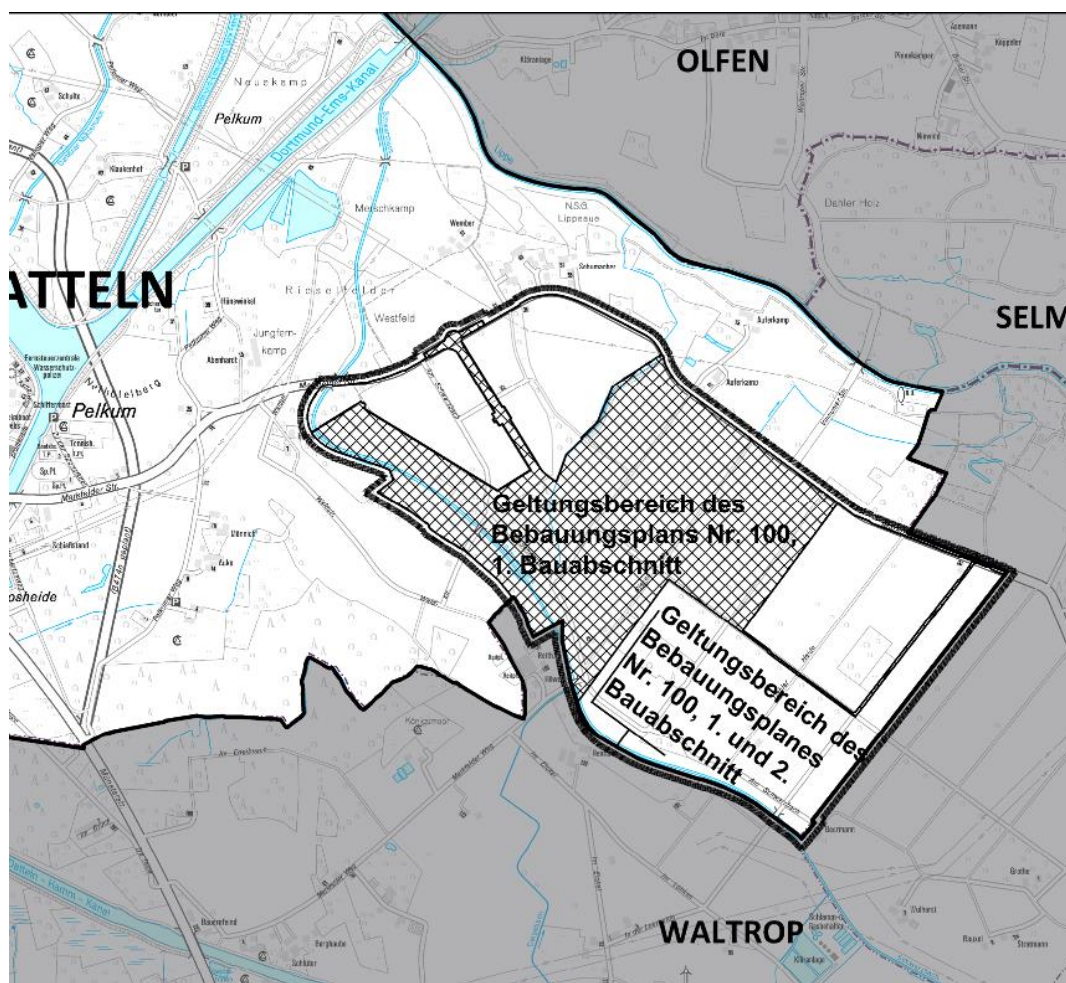


Abbildung 22: Abgrenzung der Bauabschnitte

Die Abgrenzung der Bauabschnitte erfolgte dabei vor dem Hintergrund, dass

- im Norden des Plangebiets eine zusammenhängende Fläche mit 50 ha gemäß den Zielen der Landesplanung entsteht.
- Ergänzend wurden unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit südlich der Hauptpromenade angrenzende Bereiche für die Entwicklung und Ergänzung der „Light Industries“ sowie Forschung und Entwicklung hinzugenommen. Der Flächenumfang orientierte sich dabei an den Verkehrsmengen, die eine gesicherte Erschließung des 1. Bauabschnittes ermöglichen (ca. 3.000 Beschäftigte). Damit konnte gewährleistet werden, dass aus allen gewerblich-industriell vorgesehenen Entwicklungsbereichen Flächen in den 1. Bauabschnitt einfließen und sich ergänzen.
- Weitergehende Abgrenzungen außerhalb der Baugebiete erfolgen dahingehend, dass diese die gesicherte Anbindung an die Markfelder Straße sowie den Einbezug von Ver- / Entsorgungsflächen in ausreichendem Umfang entlang des Schwarzbaches und die für den Eingriff- / Ausgleich sowie Artenschutz erforderlichen Maßnahmen, die dem 1. Bauabschnitt aufgrund der Baugebietsinanspruchnahme zuzuordnen sind,

berücksichtigen. Damit kann für die Baugebiete eine Eingrünung und Einbindung in die Landschaft und Berücksichtigung der angestrebten Freiraumqualitäten erfolgen.

Entlang des Schwarzbaches wurden verschiedene Planungsalternativen hinsichtlich der Breite und des Umfangs des Korridors für die Umgestaltung der Aue sowie von Maßnahmenfestsetzungen, die bereits mit dem Bebauungsplan getroffen werden könnten, ohne die geplante Umgestaltung zu beeinflussen, geprüft. In diesem Bereich wurde sich dafür entschieden einen möglichst breiten Korridor zur Entwicklung zu berücksichtigen, der hinsichtlich weitergehender ökologischer Maßnahmen über die nachfolgende Fachplanung ausgestaltet werden soll.

Hinsichtlich der Berücksichtigung von Luftschadstoffemissionen wurde sich dafür entschieden keine Luftschadstoffemissionskontingentierung im Bebauungsplan festzusetzen. Für den Bebauungsplan wurde ein Nachweis i. S. einer Machbarkeitsstudie (vgl. Umweltbericht, Kap. 2.3.1 - FFH-Verträglichkeit / FFH-Lebensraumtypen) erbracht, dass diese Problematik grundsätzlich lösbar ist und kann in nachgelagerten Zulassungsverfahren oder nach § 22 BImSchG ausreichend berücksichtigt werden. Gemäß der gutachterlichen Darlegung der Methodik der Luftschadstoffkontingentierung kann anstatt der statischen Vorgehensweise mit Festsetzungen, die an die Fläche geknüpfte Kontingente im Bebauungsplan aufweisen, somit eine dynamische Vorgehensweise verfolgt werden, die hinsichtlich der späteren Vermarktung eine größere Flexibilität zur Ansiedlung unterschiedlicher Betriebe - auch unter Berücksichtigung der Übertragung von nicht genutzten Kontingenten zwischen den Betrieben - zulässt. Es kann nachfolgend zum Bebauungsplan sichergestellt werden, dass an dem zur Verfügung stehenden Gesamtkontingent in Bezug auf den jeweiligen Luftschadstoff insgesamt bzw. die Berücksichtigung hinsichtlich der Abstände zu Immissionsorten, insbesondere im nahegelegenen FFH-Gebiet, sich keine wesentlichen Auswirkungen hinsichtlich der Luftschadstoffe ergeben (vgl. Kap. 6.5.2).

Als Planungsalternative wurde die verbindliche Festsetzung anteiliger Dachbegrünung in verschiedenem Umfang bzw. einer generellen Dachbegrünung vor dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit für Unternehmen geprüft. Vor dem Hintergrund des Klimawandels wurde sich für eine verbindliche Festsetzung der Dachbegrünung entschieden. Der Anteil der Begrünung berücksichtigt dabei die Ausgeglichenheit des Wasserhaushaltes.

Weitergehende Planungsalternativen wurden mit versickerungsfähigen Flächenbefestigungen geprüft. Von der Festsetzung dieser wurde aufgrund möglicher Verunreinigungen, die aufgrund der gewerblich-industriellen Nutzung in den Boden und das Grundwasser eingetragen werden könnten, verzichtet.

Es wurde geprüft, ob weitere Feinerschließungen mit dem Bebauungsplan zur Sicherung der öffentlichen Verkehrserschließung festgesetzt werden müssten. Hiervon wurde Abstand genommen, da diese innerhalb der Baugebiete als private Erschließung flexibler angepasst auf die Bedürfnisse der anzusiedelnden Unternehmen abgestimmt werden können. Mit der Festsetzung der Planstraßen im Bebauungsplan wird somit eine öffentliche Mindesterschließung gewährleistet, die den Zielen zur Ansiedlung flächenintensiver Großvorhaben und von Verbundvorhaben entspricht.

5 Planinhalte

Mit dem Gebiet „newPark“ soll ein Standort für flächenintensive, industriell geprägte Großvorhaben bzw. Betriebsverbünde mit zukunftsweisenden Produkten oder Produktionsverfahren und landesweiter Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung in Nordrhein-Westfalen etabliert werden. Dies entspricht auch der politischen Zielsetzung des Landes NRW, das entsprechend vorbereitende Zielfestlegungen in den Landesentwicklungsplan NRW aufgenommen hat.

Wichtiger Zielmarkt für den „newPark“ ist der GreenTech-Markt. Darunter werden innovative Industrien aus einer Reihe von Wirtschaftszweigen zusammengefasst, die GreenTech / Umwelttechnik in Produkten und Produktionsprozessen umsetzen bzw. ressourceneffizient wirtschaften. Industrielle Großunternehmen, die „GreenTech“ anwenden, sollen von dem engen räumlichen Verbund zur GreenTech-Industrie im engeren Sinne (Energieerzeugung, Energieeffizienz, Rohstoff-/Materialeffizienz, Recycling, nachhaltige Mobilität, nachhaltige Wasserwirtschaft) profitieren. Das Gebiet soll zudem auf Industrie 4.0 und neue, additive Fertigungsverfahren ausgerichtet werden. Insofern sollen Wertschöpfungsnetzwerke innovativer Techniken und Technologien sowie ressourceneffizienter Produktion entstehen.

Großunternehmen sollen sich im Plangebiet im Verbund mit „Light Industries“ sowie Dienstleistungen und Unternehmen der Forschung und Entwicklung ansiedeln können, so dass die Bildung von Agglomerationen, Netzwerken und Verbundlösungen mehrerer Betriebe gefördert wird. Industrieorientierte Dienstleistungen, Forschung und Entwicklung sowie Logistik sollen Ergänzungsfunktionen für die industriellen Nutzungen übernehmen.

Das neue Baugebiet soll ein großes und zukunftsfähiges Areal werden, das eine attraktive städtebauliche Gestaltung mit einer hohen Nutzungsflexibilität vereint. Die Flächenentwicklung und Erschließung sind so konzipiert, dass sie möglichst flexibel an die Nachfrage anpasst werden können. In diesem Zusammenhang werden die Unternehmen in einen attraktiven Freiraum eingebettet werden.

Diese Zielrichtungen sollen durch den Bebauungsplan unterstützt und durch die zukünftige Entwicklungs- und Vermarktungsgesellschaft im Rahmen des städtebaulichen Vertrages weitergehend sichergestellt werden. Zur Erreichung einer möglichst großen Flexibilität werden die planungsrechtlichen Festsetzungen so gefasst, dass sie einen rechtlichen Rahmen für diese Entwicklung bilden.

5.1 Art der baulichen Nutzung – Sondergebiet „verarbeitendes Gewerbe, Forschung- und Entwicklung“

Das Sondergebiet SO 1 wird in die Teilbaugebiete SO 1.1 bis SO 1.5 unterteilt. Dies dient der Differenzierung nach Art und Maß der baulichen Nutzung.

Durch die Teilbaugebiete SO 1.1 und SO 1.2 wird ein zusammenhängendes Teilbaugebiet mit 50 ha Größe im Bebauungsplan festgesetzt (entsprechend der Größe der Endausbaustufe eines landesbedeutsamen Großvorhabens gemäß LEP). Die weitergehende Sicherung des landesplanerischen Ziels Z 6.4-2, z. B. der Mindestgrundstücksgröße, eines Vorhabenverbundes bzw. zur Endausbaustufe, erfolgt in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Datteln,

der newPark GmbH sowie der Vestischen Grunderwerbs- und Vermögensgesellschaft des Kreises Recklinghausen (VGV) sowie bei der Vermarktung der Grundstücke (s.u.).

5.1.1 Zweckbestimmung und Systematik der Zulässigkeiten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird ein Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Insgesamt soll der Charakter eines hochwertigen Areals für verarbeitendes Gewerbe mit innovativen Verarbeitungsmethoden und -strukturen sowie Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen städtebaulich gefördert werden. Das Gebiet „newPark“ soll als emissionsarmer Standort entwickelt werden, der mit dem angrenzenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet verträglich ist, und wegweisend für die Entwicklung zu einer klimaneutralen Industrie sein soll.

Die Zweckbestimmung und Ausrichtung des Sondergebietes erfolgt vorwiegend auf verarbeitende Gewerbebetriebe sowie Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen bestimmter Branchen bzw. Leistungen.

Bei verarbeitenden Gewerbebetrieben handelt es sich um Gewerbe bei dessen wirtschaftlicher Tätigkeit Erzeugnisse / Stoffe be- oder verarbeitet werden und andere Produkte bzw. neue Waren hergestellt werden oder bestimmte Erzeugnisse veredelt, montiert oder repariert werden. Verarbeitendes Gewerbe ist dabei Bestandteil des Wirtschaftszweiges „produzierendes Gewerbe“. Dieser Wirtschaftszweig umfasst zudem Bergbau, Energiewirtschaft und Baugewerbe, die jedoch nicht der angestrebten städtebaulichen Nutzungsstruktur des Gebietes entsprechen und somit nicht Bestandteil der allgemeinen Zweckbestimmung sind.

Die Liste der Güter und Leistungen soll verdeutlichen, welche Zweckbestimmung – insbesondere mit Blick auf die landesplanerische Zielsetzung – hinsichtlich der Branchen bzw. Leistungen angestrebt wird. Aus der hierdurch festgelegten vorwiegenden Nutzungsstruktur ergibt sich der Gebietscharakter des Sondergebietes.

Das Ansiedlungsprofil der angestrebten Unternehmen ergibt sich für das Sondergebiet dabei durch die Zweckbestimmung in Kombination mit der allgemeinen bzw. ausnahmsweisen Zulässigkeit und dem Ausschluss bestimmter Betriebsarten und Anlagen. Dabei darf das Ansiedlungsgeschehen nicht der Zweckbestimmung entgegenstehen. Zulässig sind Betriebe, die allgemein bzw. ausnahmsweise zulässig festgesetzt sind und der Zweckbestimmung entsprechen. Weiterhin sind untergeordnet auch andere Betriebe zulässig, die allgemein zulässig sind, z. B. Betriebe, die anderen Betrieben der allgemeinen Zweckbestimmung dienen, jedoch nicht der allgemeinen Zweckbestimmung selbst entsprechen. Diese anderen Betriebe dürfen in ihrer Fläche und Anzahl lediglich untergeordnet vorhanden sein, um den Gebietscharakter zu wahren. Dies schließt insofern nicht aus, dass beispielsweise auch einzelne nicht-verarbeitende Gewerbebetriebe zugelassen werden könnten, wenn der Charakter des Baugebietes und somit die allgemeine Zweckbestimmung auch weiterhin gewahrt bleiben.

Weiterhin werden Ausnahmen mit dem Bebauungsplan festgesetzt, die die angestrebte Nutzungsstruktur unterstützen, jedoch nicht vorwiegend den Gebietscharakter prägen.

Über die Festsetzungen im Sondergebiet werden zudem von vorneherein Betriebe ausgeschlossen, die nicht der Zweckbestimmung sowie der angestrebten städtebaulichen Nutzungsstruktur des Sondergebietes entsprechen.

Hierdurch wird ein planungsrechtlicher Rahmen zur Ansiedlung ausgewählter Branchen, Wirtschaftszweige und Nutzungen vorgegeben. Unabhängig vom Bebauungsplan wird dies durch die Regelungen im städtebaulichen Vertrag zwischen Stadt, newPark GmbH und VGV (Vestische Vermögensgesellschaft als Grundstückseigentümer) und damit der an den Bebauungsplan anschließenden Vermarktung des Gebietes ergänzt.

Bei der Festlegung des Gebietscharakters über die angestrebte Nutzungsstruktur werden die für newPark angestrebte Ausrichtung auf Betriebe aus Wirtschaftszweigen, die mit dem Zielmarkt GreenTech⁴² in Verbindung stehen, die Ausrichtung auf das verarbeitende Gewerbe, die Nähe zu Schutzgebieten durch den von vorneherein festgelegten Ausschluss stark emittierender Branchen der Abstandsklassen I und II des Abstandserlasses NRW 2007 und die zur Ausrichtung der Nutzungsstruktur des Projektes newPark ermittelte Positivliste der ansiedlungsrelevanten Industrien / Zielmärkte⁴³ berücksichtigt. Die auf Basis festgelegter Auswahlkriterien zusammengefasste Positivliste für ansiedlungsrelevante Industrien berücksichtigt den Ausschluss der Abstandsklassen I und II des Abstandserlasses NRW 2007, die Ausrichtung auf Betriebe aus Wirtschaftszweigen, die mit dem Zielmarkt GreenTech in Verbindung stehen sowie die Förderbarkeit im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur".

Unter Berücksichtigung der angestrebten Nutzungsstruktur der Positivliste wurde die Steuerung der Gewerbebetriebe durch die allgemeine Zweckbestimmung auch dahingehend ausgerichtet, dass sich vorwiegend Betriebe ansiedeln können, die Güter und Leistungen erbringen, die der Positivliste der „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitrahmen 2022 bis 2027⁴⁴ entsprechen und so zur Förderung der Belange der Wirtschaft in NRW und auch der Schaffung von zahlreichen Arbeitsplätzen beitragen. Der Standort newPark wird insofern auch so ausgerichtet, dass eine Ansiedlung im Plangebiet gefördert werden kann. (Hinweis: Mit dem Bebauungsplan soll keine Sicherung der Fördermittel durch die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen bzw. eine alleinige Zulässigkeit in Abhängigkeit der Förderbedingungen geschaffen werden.). Dahingehend wird mit dem Bebauungsplan der besonderen Bedeutung des Standortes

⁴² Unter GreenTech / Umwelttechnologie werden eine Reihe verschiedener Wirtschaftszweige / Leitmärkte, Marktsegmente und Technologien abgedeckt, die sich durch ressourceneffiziente Technologien, Techniken, Innovationen und / oder Dienstleistungen, die dem nachhaltigen, ökologischen Wirtschaften dienen, auszeichnen. „Als Leitmärkte werden wesentliche Teilbereiche der Umwelttechnik und Ressourceneffizienz bezeichnet. Die Technologien der Leitmärkte bieten einerseits Lösungen zur Erhaltung der Ökosysteme, andererseits tragen sie zur Befriedigung grundlegender menschlicher Bedürfnisse bei.“ (Prognos (02.07.2013): Kosten-Nutzen-Analyse für die Flächenentwicklung des Großvorhabens newPark Datteln, Düsseldorf / Bremen, S. 17.) Über den Ausschluss bestimmter Arten bzw. Unterarten von Gewerbebetrieben werden im Sondergebiet Steuerungen der Nutzungsstruktur vorgenommen, die diesem Zielmarkt sowie den städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen des Gebietes newPark nicht entsprechen.

⁴³ Prognos (02.07.2013): Kosten-Nutzen-Analyse für die Flächenentwicklung des Großvorhabens newPark Datteln, Düsseldorf / Bremen.

⁴⁴ Die Aufzählung der aktuellen Liste entspricht auch der Aufzählung der Liste, die damals Prognos im Rahmen der Kosten-Nutzen-Analyse zugrunde lag.

für das Land NRW, auch zur Schaffung von Arbeitsplätzen, Rechnung getragen (Unterstützung auch der Ziele des LEP).

Die in der allgemeinen Zweckbestimmung aufgeführte Liste von Gütern bzw. Leistungen orientiert sich insofern an der Positivliste zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Bestimmte Güter bzw. Leistungen sind durch die angestrebte städtebauliche Zielrichtung insofern nicht vorwiegender Bestandteil der allgemeinen Zweckbestimmung und angestrebten Nutzungsstruktur. Hierbei ist anzumerken, dass durch die Liste kein abschließender Ausschluss erfolgt. Die Auswahl findet anhand der angestrebten Ausrichtung auf verarbeitendes Gewerbe, der ausgewählten Zukunftsbranchen im Plangebiet sowie unter Berücksichtigung der o. g. Kriterien statt. Nicht in die Zweckbestimmung aufgenommen werden daher Betriebe zur Erzeugung von folgenden Gütern und Leistungen:

- 6. Kalk, Gips, Zement und deren Erzeugnisse,
- 7. Steine, Steinerzeugnisse und Bauelemente,
- 9. Schilder und Lichtreklame,
- 11. NE-Metalle,
- 12. Eisen-, Stahl- und Temperguss, soweit nicht nach Teil II A Ziffer 3.1 Buchstabe b) ausgeschlossen,
- 13. NE-Metallguss und Galvanotechnik,
- 17. Schiffe, Boote und technische Schiffsausrüstung,
- 20. Uhren,
- 22. Möbel, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spiel- und Schmuckwaren,
- 26. Druckerzeugnisse,
- 27. Leder und Ledererzeugnisse,
- 28. Schuhe,
- 29. Textilien,
- 30. Bekleidung,
- 32. Nahrungs- und Genussmittel, soweit sie für den überregionalen Versand bestimmt und geeignet sind,
- 33. Futtermittel,
- 35. Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Beton im Hochbau sowie Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Holz,
- 36. Versandhandel,
- 37. Import-/Exportgroßhandel,
- 40. Veranstaltung von Kongressen,
- 41. Verlage,
- 44. Markt- und Meinungsforschung,
- 47. Ausstellungs- und Messen-Einrichtungen als Unternehmen,
- 48. Logistische Dienstleistungen,
- 49. Tourismusbetriebsstätten, die mindestens 30 Prozent des Umsatzes mit eigenen Beherbergungsgästen erreichen,
- 50. Film-, Fernseh-, Video- und Audioproduktion.

Diese sind nicht vorwiegender Bestandteil des Gebietes.

Mit den Nrn. 6, 7, 11, 12, 13, 17 und 35 werden klassische, industrielle (tlw. produzierende) Wirtschaftsleistungen, die oft auch mit Emissionen verbunden sind, nicht in die allgemeine

Zweckbestimmung aufgenommen. Ebenfalls wurden hinsichtlich der angestrebten städtebaulichen Ausrichtung des Gebietes spezialisierte Wirtschaftszweige, z. B. Nrn. 20 und 22, nicht aufgenommen sowie logistische Bereiche, die zu vermehrten Verkehrsaufkommen führen könnten, z. B. Nrn. 32, 36, 37, 40, 48 und 49. Bereiche, die nicht klassisch zu verarbeitendem Gewerbe zählen, wie z. B. Nrn. 41, 44, 47 und 50 sowie die Bereiche hinsichtlich Bekleidungsindustrie, Futtermittel und Druckerzeugnisse wurden aufgrund der angestrebten Kernzielmärkte des Projektes newPark nicht mit in die allgemeine Zweckbestimmung aufgenommen.

Mit der Festsetzung eines Sondergebietes einer bestimmten Zweckbestimmung wird auch dem Ziel des LEP zur Etablierung eines Standortes für landesbedeutsame, industriell geprägte Großvorhaben und diesen zuarbeitenden bzw. im Verbund stehenden Betrieben Rechnung getragen. Über die Festsetzungen im Bebauungsplan wird der planungsrechtliche Rahmen für die Ansiedlung der Betriebe geschaffen, die aufgrund der Branche und / oder gewerblich, industriell geprägten Strukturen besondere Standortanforderungen aufweisen. Mit den im Rahmen der Zweckbestimmung ausgewählten Tätigkeitsschwerpunkten und der geplanten vorwiegenden Nutzungsstrukturen, des zusammenhängenden Baugebietes und der räumlichen Nähe der Baugebiete an einem Standort sowie der zukünftigen einheitlichen Vermarktung kann die Möglichkeit zur Bildung von Agglomerationen und Verbundlösungen unterstützt werden (vgl. Begründung zur 6. Änderung des Regionalplans).

5.1.2 Abgrenzung des Sondergebietes zu anderen Baugebieten

Industriegebiet

Ein Industriegebiet im „klassischen“ Sinne dient insbesondere der Aufnahme von erheblich belastenden Gewerbebetrieben, die auch wegen ihrer Umweltauswirkungen bzw. ihrer Auswirkungen auf das direkte Umfeld in anderen Baugebieten unzulässig sind. Der angestrebte Charakter des Plangebiets sieht auch industriell geprägte Großvorhaben vor, die sich hinsichtlich ihrer Ausgestaltung, Produktionsmethoden, eingesetzter Techniken, dem Einsatz innovativer und ressourcenschonender Technologien, der Zusammenarbeit in Wertschöpfungsnetzwerken, etc. wesentlich von dem Verständnis eines „klassischen“ Industriegebietes mit Industriebetrieben i. S. d. § 9 BauNVO unterscheiden. Aufgrund ihrer Eigenschaften befinden sich die mit den Zielmärkten angestrebten Gewerbebetriebe auf einem Produktions- und Fertigungsniveau, dass geringere Spannungen in Wechselwirkung mit dem Umfeld erzeugt als ein „klassischer“ Industriebetrieb im Sinne des § 9 BauNVO.

Das planerische Ziel der städtebaulichen Ausrichtung des newParks - unter Berücksichtigung der landesplanerischen Zielsetzungen anzusiedelnder Nutzungen sowie des festgelegten Standortes und der rahmensetzenden Fachbelange, wie bspw. Emissionsbeschränkungen - lässt sich insofern nicht in einem Industriegebiet lösen. Der weitgehende Ausschluss von Nutzungen im Baugebiet, die Einschränkung des Störgrades über die Kontingentierung von Emissionen und der Ausschluss ausgewählter Betriebe anhand des Abstandserlasses führen dazu, dass der typische Gebietscharakter eines Industriegebietes nicht mehr gewahrt werden kann.

Mit dem Sondergebiet können die anzusiedelnden Betriebe und die gewerblich-industrielle Ausrichtung dieser entsprechend der städtebaulichen Zielrichtung zur Ansiedlung bestimmter

Zielbranchen und Arten / Eigenschaften von Gewerbebetrieben explizit gesteuert werden. So kann die verträgliche Einbindung unter Berücksichtigung schutzbedürftiger Nutzungen im nahen Umfeld des Plangebiets berücksichtigt werden, so dass auch nach der typisierenden Einordnung der BauNVO Gewerbebetriebe, die nur in einem Industriegebiet angesiedelt werden können, die jedoch nicht weitreichende Emissionen bzw. Störwirkungen besitzen, zulässig sind.

Gewerbegebiet

Mit der Festsetzung eines Gewerbegebietes kann die Umsetzung der städtebaulichen Konzeption und bauplanungsrechtlichen Zielvorstellung im Plangebiet ebenfalls nicht erreicht werden. Die Ausrichtung eines Gewerbegebietes beinhaltet gemäß der allgemeinen Zweckbestimmung insbesondere Entwicklungen in den traditionell, gewerblichen Bereichen des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks. Es ist jedoch aufgrund der städtebaulichen Konzeption nicht zielführend, Gewerbebetriebe von vorneherein auszuschließen, nur weil sie bei typisierender Betrachtung ggf. als erheblich belästigend einzustufen wären - z. B. solche Betriebe, die einer BImSch-Genehmigung bedürfen (und damit einen Anhaltspunkt geben, dass diese Betriebe originär einem Industriegebiet zugeordnet werden könnten).

Im Sondergebiet sollen ausdrücklich auch Betriebe zulässig sein, die bei typisierender Betrachtung möglicherweise als erheblich belästigende Gewerbebetriebe einzustufen wären, die aber aufgrund ihrer geringen Emissionen und Störwirkungen im Einzelfall umfeldverträglich untergebracht werden bzw. gestaltet werden können, wie z. B. Motorenwerke, Batteriewerke, Fabriken für Anlagen zur Energieerzeugung.

Von einer Unterteilung des Plangebiets in Sondergebiete und Gewerbegebiete bzw. Industriegebiete wird abgesehen. Dies verhindert, dass die Ansiedlung bestimmter Betriebe im Binnenverhältnis des Plangebiets aufgrund des Nebeneinanders der Baugebiete wesentlich eingeschränkt wird. Ebenso könnten Betriebe in mehrere Bereiche aufgegliedert sein und somit durch die Lage in unterschiedlichen Baugebieten unterschiedlichen Beurteilungen unterliegen.

5.1.3 Verzicht auf Steuerung über Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung fanden umfangreiche Prüfungen statt, um eine möglichst rechtssichere Umsetzung des Ziels der Landesplanung zu erreichen. Dabei wurde sich anhand der unter Kap. 5.1.2 dargelegten Aspekte für eine Ausweisung als Sondergebiet entschieden.

In diesem Zusammenhang wurde auch geprüft, ob Festsetzungen zur Sicherung der Ziele der Raumordnung erforderlich sind. Von der Festsetzung in Bezug auf die einzelnen Aspekte des Ziels Z 6.4-2 des LEP wurde aus nachfolgenden Gründen abgesehen:

„Großvorhaben“

- Eine objektive Beschreibung und Abgrenzung der Eigenschaften der Betriebe als flächenintensive Großvorhaben ist nicht hinreichend klar abgrenzbar und in der Genehmigungspraxis kaum nachvollziehbar. Auch ein Anknüpfen an eine Mindestgrundstücksgröße erscheint zur Charakterisierung der Vorhaben nicht geeignet.

„Endausbaustufe mit einem Flächenbedarf von mindestens 50 ha / Mindestflächenbedarf von 10 ha bei Erstansiedlung“

- Eine hinreichend definierte und eindeutige Ableitbarkeit des „Flächenbedarfs“ ist nicht gegeben, da nicht sicher ableitbar ist, dass sich dies auf die Mindestgröße der Betriebe (Großvorhaben), betrieblichen Grundstücksflächen / Mindestflächenbedarf des Betriebes oder Grundstücksgröße bezieht und auch keine Verknüpfung zwischen der Mindestgröße der Betriebe und dem ggf. erst später ersichtlichen Flächenbedarf besteht. (Vgl. Urteil München, Urteil vom 28.10.2014, AZ 9 N 14.2326)
- Eine Festsetzung zur Mindestgröße des Baugrundstückes stellt nicht sicher, dass ein entsprechender Bereich des Grundstücks für den Betrieb auch genutzt werden muss.

„Vorhabenverbund / Erstansiedlung“

- Eindeutige, objektive Kriterien hinsichtlich funktionaler Verknüpfungen zwischen den Betrieben, auch unter Berücksichtigung des Wandels in der Wirtschaft (Starrheit des Bebauungsplans), sind nicht abgrenzbar und im Rahmen der Vorhabenzulassung von der Genehmigungsbehörde regelmäßig nicht überprüfbar. Zudem bestehen nicht nur funktionale Verbindungen, Betriebe können auch beispielsweise über wirtschaftliche Wertschöpfungsnetzwerke oder Wissenstransfer miteinander kooperieren.
- Mit der genehmigungsrechtlichen Bindung an einen Betrieb im Plangebiet würde z. B. für einen Zulieferer, eine wirtschaftliche Abhängigkeit geschaffen. Zudem wäre die genehmigungsrechtliche Grundlage nicht mehr gegeben, wenn der Erstbetrieb, von dem der Vorhabenverbund abhängt, schließt.
- Für die hinreichen konkrete planerische Beschreibung von Vorhabenverbünden wird es als notwendig erachtet, die in Betracht kommenden Branche(n) im Voraus festzulegen. Da der Angebotsbebauungsplan die Branche des Erstunternehmens jedoch offenlässt, können keine spezifischen Merkmale definiert werden.
- Genehmigungsrechtliche Schwierigkeiten bestünden auch in der Feststellung eines Vorhabenverbundes mit einer definierten Endausbaustufe, wenn bei einer Erstansiedlung der Umfang des gesamten Vorhabens / Vorhabenverbundes nicht verbindlich gesichert werden kann.
- Eine Festsetzung zum Vorhabenverbund, die die Zulässigkeit von Vorhaben an den Vorhabenverbund knüpft (§ 9 Abs. 2 BauGB), für alle Folgeansiedlungen an eine bestimmte Erstansiedlung knüpft, wird hinsichtlich ihrer Bestimmtheit als problematisch erachtet, die Erstansiedlung selbst zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans nicht bekannt ist.
- Zudem kann es aus entwicklungstechnischer Sicht sinnvoll sein den Vorhabenverbund ergänzende Betriebe zuerst zu entwickeln, damit eine ausreichende Infrastruktur gegeben ist.

Damit wird berücksichtigt, dass es für bestimmte Sachverhalte des Ziels keine Festsetzungen getroffen werden, jedoch auch, dass ergänzend zum Bebauungsplan bei der späteren Vermarktung der Grundstücke dem Ziel Z 6.4-2 weitergehend Rechnung getragen wird.

Dessen ungeachtet schafft der Bebauungsplan die Voraussetzungen für die Ansiedlung von gewerblich / industriellen Großvorhaben und ist daher per se als zielkonform anzusehen. Weitergehende Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung im Bebauungsplan sind allein zur Sicherung der Ziele der übergeordneten Planungsebene auch nicht notwendig, da die öffentliche Hand entsprechend verpflichtet ist diese gemäß den Vorgaben der Landesplanung zu entwickeln.

Zusätzlich zu den Festsetzungen im Bebauungsplan erfolgt die Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung in einem städtebaulichen Vertrag und im Rahmen der späteren Vermarktung des Gebietes. Es wird ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Datteln, der newPark Gesellschaft bzw. späteren Entwicklungs- und Vermarktungsgesellschaft sowie der VGV (Vestische Grunderwerbs- und Vermögensgesellschaft des Kreises Recklinghausen) als Flächeneigentümerin im Plangebiet abgeschlossen. Die zukünftige Entwicklungs- und Vermarktungsgesellschaft verfolgt die Ziele und Zwecke der Vorgaben des LEP zur Umsetzung des Projektes und wird Grundstücke nur nach Zustimmung auch der Stadt Datteln an entsprechende Unternehmen veräußern. Dabei kann auf die Merkmale zur Einhaltung des Ziels 6.4-2 geachtet werden.

In diesem Rahmen ist zu unterstellen ist, dass die zukünftige Ansiedlung entsprechend der Positivliste verfolgt wird und es ist nicht zu erwarten, dass entgegen der Zweckbestimmung des Sondergebietes Grundstücke veräußert werden. Die beteiligten Gesellschaften der newPark GmbH werden überwiegend von öffentlichen Körperschaften als Gesellschafter getragen. Durch städtebauliche Verträge sowie die Bindung der öffentlichen Hand an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) kann auch bei Umsetzung des Bebauungsplans davon ausgegangen werden, dass die raumordnungsrechtlichen Vorgaben des LEP NRW, die nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden, bei der dem Bebauungsplan nachgelagerten Vermarktung und Entwicklung der Grundstücke im Plangebiet berücksichtigt und umgesetzt werden. Somit wird auch eine Einhaltung des Ziels hinsichtlich, z. B. Mindestflächenbedarf von 10 ha, Vorhabenverbund, gewährleistet werden. Zudem sollen über die Entwicklungs- und Vermarktungsgesellschaft mit den späteren Grundstückserwerbern Verträge und ggf. dingliche Sicherungen geschlossen werden, um die weitergehende Einhaltung zu gewährleisten. Damit kann auch sichergestellt werden, dass bei weiteren Grundstücksveräußerungen entsprechende Verpflichtungen aufgenommen werden.

5.1.4 Zulässigkeiten, Ausnahmen, Ausschlüsse

Zulässigkeiten

Im Sondergebiet sind nach Maßgabe der Zweckbestimmung Gewerbebetriebe, Büro- und Verwaltungsgebäude, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, Lagerräume und Lagerplätze, die Bestandteil der sonstigen zulässigen Nutzungen sind, allgemein zulässig. Somit kann der industriell-gewerbliche Charakter für verarbeitendes Gewerbe sowie Forschung und Entwicklung durch die allgemein zulässigen Nutzungen umgesetzt werden. Ebenso können unter Berücksichtigung der landesplanerischen Zielsetzung Z 6.4-2 mit den Gewerbebetrieben verbundene, in Wertschöpfungsnetzwerken arbeitende Nutzungen zugelassen werden. Dabei dient die allgemeine Zweckbestimmung als Maßstab für die Zulassung der Betriebe. Dies schließt jedoch nicht aus, dass beispielsweise auch nicht-verarbeitende Gewerbebetriebe zugelassen werden könnten, wenn der Charakter des Baugebietes und somit die allgemeine Zweckbestimmung auch weiterhin gewahrt bleiben.

Ausnahmen

Die Festsetzungen von Ausnahmen erfolgten vor dem Hintergrund der Ergänzung des Gebietes, insbesondere hinsichtlich weicher Standortfaktoren, der Ermöglichung von Start-ups, zur arbeitsplatznahen Versorgung der Beschäftigten und zur Gewährleistung eines möglichen Standortes für die Feuerwehr.

Mit einem Angebot an Kiosken und Bäckereiverkaufsstellen können sich insbesondere Beschäftigten im Plangebiet während der Arbeitszeit versorgen.

Die ausnahmsweise Zulässigkeit von Gebäuden und Räumen für freie Berufe soll die Förderung von start-ups im Rahmen des dort angesiedelten verarbeitenden Gewerbes bzw. der Forschung und Entwicklung unterstützen. Zudem können die der Zweckbestimmung entsprechenden Nutzungen funktional ergänzt werden, z. B. durch serviceorientierte Dienstleistungen freier Berufe (z. B. Umweltberater, Werbedesigner) und somit das Verbundnetzwerk weiter gestärkt werden.

Die ausnahmsweise Zulässigkeit von Anlagen für sportliche Zwecke, Beherbergungsbetriebe und Schank- und Speisewirtschaften im Sondergebiet soll zur Standortprofilierung als „weicher Standortfaktor“ dienen. Die genannten Nutzungen tragen zu einer funktionalen Ergänzung der Ziele der Planung bei und unterstützen die Attraktivität des Gebietes. So können diese Nutzungen z. B. hinsichtlich sportlicher Anlagen den Beschäftigten eine Ergänzung vor, während oder nach der Arbeit bieten, und mit Schank- und Speisewirtschaften zur standortnahen Versorgung der im Gebiet Beschäftigten beigetragen werden oder durch Beherbergungsbetriebe eine standortnahe Unterkunft für z. B. auswärtige Gäste der Unternehmen, angeboten werden. Diese Nutzungen sollen jedoch nicht allgemein zulässig sein und insbesondere auch vor dem Hintergrund von Seveso, eine Ansiedlung gewerblicher und industrieller Nutzungen im Gebiet nicht wesentlich erschweren, nicht wesentlich störenden Nutzungen ausgesetzt werden oder zu erheblichem Publikumsverkehr beitragen.

Ebenfalls sollen die der Versorgung des Gebietes dienenden Anlagen zur Gewinnung und Speicherung von Energie ausnahmsweise zugelassen werden können. In Vorhabenverbünden sind diese beispielsweise eigenständige betriebliche Einheiten, die als eigener Betrieb definiert werden, jedoch zur Versorgung der im Gebiet ansässigen Betriebe erforderlich sind.

In Teilen des Sondergebietes sollen ausnahmsweise Anlagen der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes zulässig sein, da zum derzeitigen Stand der Planung die Hilfsfristen hinsichtlich der vorhandenen Standorte der Feuerwehren Datteln und Waltrop nicht eingehalten werden können. Somit kann im Rahmen der späteren Ausführungsplanung geprüft und berücksichtigt werden, ob und in welchem Umfang Anlagen zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes im Plangebiet unterzubringen sind. Die ausnahmsweise Zulässigkeit wird auf die Teilbaugebiete SO 1.1, SO 1.2 und SO 1.5 beschränkt, da diese nicht notwendigerweise entlang der geplanten zentralen Erschließungsachse angesiedelt werden müssen bzw. im nördlichen Teilbaugebiet aufgrund der Größe gut zu integrieren sind.

Ausschlüsse / Unzulässigkeiten

Über die festgesetzten Ausschlüsse von Betrieben und Anlagen erfolgt die Sicherung des angestrebten, qualitativen Standortprofils, der städtebaulichen Ausrichtung, die in diesem Gebiet

nicht erwünscht ist, zur Vermeidung zusätzlicher Verkehrserzeugung und zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche.

Von den allgemein zulässigen Gewerbebetrieben entsprechend der Zweckbestimmung des Sondergebietes werden eigenständige Kraftwerke und Feuerungsanlagen, selbstständige Speditionen, gewerblich betriebene Tierhaltungsanlagen, Krematorien, Schlachthöfe, etc. ausgeschlossen. Der Ausschluss dient insbesondere der funktionalen Ausrichtung des Plangebiets sowie der gestalterischen Ausrichtung des Plangebiets auf qualitativ hochwertige, gewerbliche und industrielle Nutzungen im Rahmen eines bedeutsamen Großvorhabens oder Vorhabenverbundes und insofern der Standortprofilierung für andere als die ausgeschlossenen Nutzungen.

Der gestalterischen Ausrichtung des Plangebiets, sowie der Ansiedlung ausgewählter gewerblich-industrieller Nutzungen unter Berücksichtigung der städtebaulichen Ausrichtung des Plangebiets und der Vermeidung weiterer Emissionen wird insbesondere auch durch den Ausschluss von Schrottplätzen sowie Betrieben zur Aufbereitung, Verwertung und Lagerung von Abfällen, Kraftwerke und Feuerungsanlagen, die nicht Bestandteil der Vorhabenverbünde sind, Rechnung getragen. Ebenso entsprechen Betriebe zur gewerblichen Tierhaltung und Schlachtbetrieben / -höfen, Betriebe zur Verwertung von Tieren, gewerblich betriebene Krematorien, nicht den angestrebten Zielmärkten im Gebiet und könnten aufgrund ihrer Emissionen sowie des mit diesen Betrieben verbundenen Images die städtebauliche Ausrichtung des Gebietes negativ beeinflussen.

Im Sondergebiet werden u. a. auch Speditionen ohne Produktion / Warenverarbeitung, selbstständige Lagerhäuser und Lagerplätze ohne Produktion / Warenverarbeitung sowie Bauhöfe, selbstständige, gewerblich betriebene Stellplatz- und Garagenanlagen, eigenständige Werbeanlagen, selbstständige Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgeschlossen. Diese könnten teilweise auch zu einem nicht unerheblichen Verkehrsaufkommen beitragen. Ebenso werden Paketdienst- und Kurierdienstunternehmen ausgeschlossen, um zusätzlichen Verkehr im Plangebiet zu vermeiden. Diese Unternehmen zielen zudem nicht auf die gewerblich bzw. industriell geprägte Nutzung des Gebietes hinsichtlich landesbedeutsamer Vorhaben bzw. Vorhabenverbünde ab und können als selbstständige Nutzungen in anderen Gewerbe- bzw. Industriegebieten im Stadtgebiet untergebracht werden.

Der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben trägt dem Schutz zentraler Versorgungsbereiche vor schädlichen Beeinträchtigungen und somit der Steuerung des Einzelhandels gemäß dem Einzelhandelskonzept der Stadt Datteln Rechnung. Aufgrund der Ausrichtung des Plangebiets sollen sowohl der nahversorgungs- und zentrenrelevante Einzelhandel sowie der nicht-zentrenrelevante Einzelhandel ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss trägt der konzeptionellen Steuerung von Einzelhandel und der Flächensicherung und Vorhaltung des Plangebiets newPark für die angestrebte gewerblich, industrielle Nutzung Rechnung. Kioske und Bäckereiverkaufsstellen sind abweichend vom Einzelhandelsausschluss als Gegen Ausnahme ausnahmsweise zulässig. Diese besitzen einen begrenzten Flächenumfang, der keine negativen städtebaulichen Auswirkungen erwarten lässt und zudem zu einer Versorgung der Beschäftigten im Plangebiet beitragen kann.

Gewerbebetriebe des sogenannten „Rotlicht-Milieus“ (Gewerbebetriebe, die der Prostitution dienen, insb. Bordelle und bordellartige Betriebe, und ähnliche auf sexuelle Handlungen ausgerichtete Betriebe (Eros-Center, Peep-Shows, Privat-Clubs, Dirnenunterkünfte u.ä.)) sind

nicht zulässig, da sich diese im Falle einer Ansiedlung negativ auf das Umfeld auswirken können (z. B. Imageverlust, u.ä.) und somit die angestrebte hohe Qualität und Attraktivität des Gebietes bzw. die angestrebte Eigenart des Gebietes beeinträchtigen könnten. Diese entsprechen nicht den Zielen der Planung.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nicht zulässig sind.

Die Betriebsarten aus den Abstandsklassen I und II sind hinsichtlich der inhaltlichen Ausrichtung des newParks auch unter Berücksichtigung der Auswahlliste der Positivmärkte (s. o.) nicht zur Ansiedlung vorgesehen und würden den Planungszielen zur Entwicklung eines modernen Gewerbe-/Industrieparks mit Ausrichtung auf GreenTech und Industrie 4.0 entgegenstehen. Ausgeschlossen sind dementsprechend stark emittierende Branchen, die den NRW-spezifischen Abstandsklassen I und II des Abstandserlasses angehören (z. B. Großkraftwerke, Chemiefabriken etc.). Ebenfalls ausgeschlossen werden die in den textlichen Festsetzungen unter der Nr. 18 aufgeführten Betriebsarten aus den Abstandsklassen III bis VII (vgl. Anhang Tabelle 8), die regelmäßig der inhaltlichen Ausrichtung des newParks entgegenstehen würden. Diese werden unabhängig von ihrer Lage im Plangebiet und den Abständen zu schutzbedürftigen Nutzungen ausgeschlossen. Der Ausschluss dient somit insbesondere der Profilierung des Sondergebietes hinsichtlich der angestrebten städtebaulichen Entwicklung und Nutzungsstruktur. Dieser Ausschluss dient zudem zur Vermeidung erheblicher Emissionen, der Vermeidung zusätzlicher Verkehre und der angestrebten gestalterischen Ausrichtung i. V. m. der Entwicklung eines hochwertigen Images des Plangebiets.

5.1.5 Zonierung von Betriebsarten über den Abstandserlass NRW 2007

Zum Schutz der benachbarten Nutzungen vor möglichen Immissionen wird eine Zonierung nach dem Abstandserlass NRW 2007 vorgenommen. Diese Zonierung bezieht sich nur auf die nicht nach Nr. 18 der textlichen Festsetzungen ausgeschlossenen Betriebsarten aus den Abstandsklassen III bis VII.

Hierbei wird der Abstandserlass flankierend zur Lärmemissionskontingentierung herangezogen, da über die Lärmemissionskontingentierung für Lärmemissionen sichergestellt werden kann, dass von den im Sondergebiet zulässigen Betrieben und Anlagen keine erheblichen Einwirkungen auf die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen ausgehen.

Für weitere Emissionen, wie Staub, Gerüche, Erschütterungen, Ruß etc. wird der Abstandserlass herangezogen und das Plangebiet entsprechend in die räumlichen Teilbereiche hinsichtlich der Zulässigkeiten aufgrund der Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen gegliedert.

Räumliche Steuerung bestimmter Betriebsarten im Sondergebiet hinsichtlich der Abstandsregelungen zur Berücksichtigung des Immissionsschutzes

Mit den über den Ausschluss bestimmter Anlagen und Betriebsarten hinausgehenden, weitergehenden Festsetzungen zum Abstandserlass wird eine Nutzungssteuerung im Sondergebiet vorgenommen, um auch i. S. d. Vorsorge Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlagen auf schutzbedürftige Nutzungen in der Umgebung zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der schutzbedürftigen Nutzungen in der Umgebung des Plangebiets werden die räumlichen Teilbereiche im Bebauungsplan abgegrenzt, in denen aufgrund der Entfernung die Betriebsarten bzw. Anlagen der jeweiligen Abstandsklasse des Abstandserlasses NRW räumlich allgemein zulässig sind. Insofern sind in dem mit 1 gekennzeichnetem Teilbereich in der Plankarte die Betriebsarten der Abstandsklasse VII der Abstandsliste des Abstandserlasses (sofern kein Ausschluss durch andere Festsetzung erfolgt) allgemein zulässig, in den mit 2 gekennzeichneten Teilbereiche Betriebsarten der Abstandsklassen VI bis VII, etc. und in den mit 5 gekennzeichneten Teilbereichen Betriebsarten der Abstandsklassen III bis VII, da diese den erforderlichen räumlichen Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen einhalten (vgl. Abbildung 23).



Abbildung 23: Schematische Darstellung der Steuerung innerhalb räumlicher Teilgebiete gemäß Abstandserlass NRW 2007 – allgemeine Zulässigkeit

Für Betriebsarten und Anlagen der Abstandsklassen III bis VII, die in dem jeweiligen räumlichen Teilbereich aufgrund der Unterschreitung des Abstandes zu schutzbedürftigen Nutzungen gemäß Abstandserlass nicht zulässig wären, wird eine Festsetzung zur ausnahmsweisen Zulässigkeit aufgenommen. Ausnahmevoraussetzung für die Vorhabenzulassung ist, dass von diesen Betriebsarten und Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die in der Umgebung befindlichen schutzbedürftigen Nutzungen durch Immissionen, wie Luftschadstoffe, Staub, Ruß, Gerüche, Erschütterungen, Abwärme, Verschattung, Licht ausgehen und die Lärmemissionskontingentierung eingehalten wird. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es flankierend zum Bebauungsplan eine Luftschadstoffemissionskontingentierung gibt, anhand derer der Aspekt Luftschadstoffe weitergehend berücksichtigt wird (Die Einhaltung erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Datteln, der newPark GmbH und der VGV). Die maßgeblichen Immissionsorte ergeben sich bzgl. Lärm und Luftschadstoffen bereits aus den

vorliegenden Untersuchungen zum Bebauungsplan. Ansonsten sind diese im Zulassungsverfahren zu prüfen und durch die Behörde abschließend festzulegen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass hinsichtlich der schädlichen Umwelteinwirkungen auf die schutzbedürftige Umgebung (unabhängig vom Abstandserlass) auch das FFH-Gebiet als relevantes Schutzgut, insbesondere hinsichtlich der Luftschadstoffbelastungen, zu berücksichtigen ist.

Die ausnahmsweise Zulässigkeit der Betriebsarten wird aufgrund folgender Aspekte begründet:

- Nach dem Stand der Technik sowie unter Berücksichtigung von Einzelmaßnahmen am jeweiligen Betrieb kann ein geringerer Abstand möglich sein, weshalb diese Betriebsarten nicht von vorneherein in dem räumlichen Teilbereich pauschal nach der Vorgehensweise des Abstandserlasses NRW ausgeschlossen werden sollen. Es handelt sich um eine Einzelfallbetrachtung, bei der auf nachfolgender Zulassungsebene die Verträglichkeit mit den schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld sichergestellt werden kann, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen und Richtlinien keine schädlichen Umweltauswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen zu erwarten sind.
- Es erfolgt kein genereller Ausschluss dieser Betriebsarten aufgrund der räumlichen Nähe zu Hofstellen / Aussiedlerhöfen, da es sich hier nicht um die gemäß genereller Vorgehensweise im Abstandserlass eindeutige Zuordnung zwischen Gewerbe-/Industriegebieten und schutzbedürftigen Baugebieten mit Wohnnutzung handelt. Die Hofstellen sind in ihrer Schutzbedürftigkeit nicht entsprechend der Schutzbedürftigkeit wie reine bzw. allgemeine Wohngebiete zu sehen. Da sich der Abstandserlass hinsichtlich der Ableitung der Abstandsregelungen hauptsächlich auf Abstandsregelungen zu Lärm, Luft und Geruch bezieht, werden zudem über Festsetzungen zur Lärmkontingentierung sowie unter Berücksichtigung einer Luftschadstoffkontingentierung auf flankierender vertraglicher Ebene zum Bebauungsplan Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen über diese beiden Steuerungsebenen konkreter erfasst, als dies über den Abstandserlass erfolgt.

Berücksichtigung schutzbedürftiger Nutzungen in der Umgebung

Der Abstandserlass bezieht sich insbesondere auf eine Zuordnung von Gebieten – insofern von Gewerbe- und Industriegebieten hinsichtlich ihrer Zuordnung zu sonstigen schutzbedürftigen Gebieten mit Wohnnutzungen (insb. WR, WA, MI, MD, MK). Für das Sondergebiet ergibt sich aufgrund der Abstände zu den nächstgelegenen Siedlungsgebieten mit schutzbedürftigen Nutzungen insofern keine Einschränkungen, da diese in einem Abstand > 1.000 m entfernt liegen.

Hinsichtlich der in der direkten Umgebung des Plangebiets befindlichen Hofstellen / Aussiedlerhöfe stellt sich die Frage der Zuordnung dieser. Diese könnten nicht als abstandsrelevante Gebiete angesehen werden, da es sich um Einzelstellen / Einzelgebäude handelt und nicht um schutzbedürftige Gebiete, die i. S. d. Abstandserlasses verträglich einander zugeordnet werden sollen. Für ein Vorgehen auf der sicheren Seite werden die in der Umgebung des Plangebiets befindlichen Hofstellen / Aussiedlerhöfe als schutzbedürftige Nutzungen in der Planung zugrunde gelegt. Hierbei wird Bezug auf die engere Hofstelle bzw. das schutzbedürftige Wohngebäude auf der Hofstelle genommen. Berücksichtigt werden Aussiedlerhöfe außerhalb

des 1. und des 2. Bauabschnittes (bis auf einen Hof innerhalb des 2. Bauabschnittes, der erhalten bleibt). Für die innerhalb des 2. Bauabschnittes liegenden Hofstellen ist bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans die Kündigung der Pacht- / Mietverträge vorgesehen.

Campingplätze können als schutzbedürftige Nutzungen wie im Mischgebiet einbezogen werden. Diese dienen nicht dem Dauerwohnen, jedoch ist es Ziel eine Mindestqualität für diese auch weiterhin sicherstellen zu können. Da sich die Campingplätze jedoch in relativ weitem Abstand befinden, ist von dieser Abstandsregelung nur das südliche Sondergebiet im Randbereich hinsichtlich des südlich gelegenen Campingplatzes (Königsmoor) betroffen.

5.1.6 Lärmemissionskontingentierung

Für das geplante Sondergebiet wird eine Lärmemissionskontingentierung gemäß DIN 45691 durchgeführt. Mit der festgesetzten Kontingentierung im Sondergebiet werden die Merkmale der zulässigen Betriebe und Anlagen hinsichtlich ihrer zulässigen Lärmemissionen näher bestimmt. Mit der Festsetzung der Lärmemissionskontingentierung können Konflikte aus Gewerbe- und Industrielärm der geplanten Nutzungen an den relevanten Immissionsorten vermieden werden. Hierfür wird das Sondergebiet in unterschiedliche Teilflächen gegliedert. Den jeweiligen Teilflächen werden unterschiedliche Lärmemissionskontingente zugewiesen, die die geplanten Nutzungsschwerpunkte sowie die umliegenden schutzbedürftigen Immissionsorte außerhalb des Plangebiets berücksichtigen. Die Kontingentierung erfolgt unter Berücksichtigung von bestehenden Vorbelastungen durch das Umspannwerk Im Löhken.

Im Tages- sowie Nachtzeitraum werden die Emissionen gemäß den festgesetzten Kontingenten beschränkt. Bei der Ermittlung der Emissionskontingente wurden die Schutzbedürftigkeit der umgebenden Nutzungen (umgebende Hofstellen / Aussiedlerhöfe wurden mit dem Schutzstatus Mischgebiet) berücksichtigt sowie ein Kontingent für den 2. Bauabschnitt newPark auf Dattelner Stadtgebiet und ein pauschales Kontingent von 15 % für eine mögliche Entwicklung auf Waltroper Stadtgebiet berücksichtigt.

In verschiedene Richtungen unterschreiten die sich aus den Kontingenten ergebenden Immissionspegel die zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm, weshalb gemäß der festgesetzten Richtungssektoren Zusatzkontingente in den jeweiligen Teilflächen zugelassen werden.

Ein Vorhaben erfüllt die Festsetzungen zur Lärmemissionskontingentierung im Bebauungsplan, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel aller vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten das jeweils zulässige Kontingent nicht überschreitet. Die Kontingentierungsfestsetzung wird beim Neubau und / oder bei der Änderung von baulichen Anlagen wirksam. Mit dem Antrag auf Neubau, Erweiterung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage innerhalb der kontingentierten Baugebiete ist nachzuweisen, dass die festgesetzten Emissionskontingente und die damit verbundenen zulässigen Immissionsanteile (Immissionskontingente) an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Die Lärmemissionskontingentierung dient der Bewältigung von potentiellen Konflikten zwischen den im Plangebiet zulässigen Nutzungen und schutzbedürftigen Nutzungen außerhalb des Plangebiets, insbesondere Wohn- und Mischgebiete bzw. Nutzungen mit vergleichbarer

Schutzbedürftigkeit. Sie dient ausdrücklich nicht der Konfliktbewältigung im Binnenverhältnis der zulässigen Nutzungen im Plangebiet, da grundsätzlich von der Verträglichkeit innerhalb der eines Baugebietes zulässigen Nutzungen auszugehen ist. Aus dem gleichen Grund ist auch die Festsetzung von Emissionskontingenten in Bezug auf schutzbedürftige Nutzungen in gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkung vergleichbar genutzten Gebieten, außerhalb des Plangebiets städtebaulich nicht erforderlich. **Seveso / Zulässigkeit von Vorhaben mit potenziellen Störfällen (schwere Unfälle und Katastrophen) – Vorgehensweise im Bebauungsplan**

Durch die Zweckbestimmung des Sondergebietes bzw. die festgesetzte Art der baulichen Nutzung sind störfallrechtlich relevante Anlagen innerhalb des Plangebiets grundsätzlich zulässig. Dabei lässt der Bebauungsplan aufgrund seines Angebotscharakters eine Vielzahl von möglichen Gewerbebetrieben zu (Planung ohne Detailkenntnisse i. S. d. KAS-18).

Von pauschalen Festsetzungen unter Berücksichtigung der Abstände nach KAS-18 mit Regelung von Achtungsabständen wird im Bebauungsplanverfahren jedoch aus nachfolgenden Gründen abgesehen:

- Insgesamt ist eine Verlagerung der Thematik auf die nachgelagerte Zulassungs- und Genehmigungsebene aus dem Bebauungsplanverfahren heraus möglich, da auf nachfolgender Ebene eine Prüfung nach BImSchG gesichert ist und die zu berücksichtigenden schutzbedürftigen Nutzungen in der Umgebung bereits vorhanden sind. Da nicht nur störfallrechtlich relevante Betriebe oder Anlagen mit dem Bebauungsplan zulässig sind, ist für den Bebauungsplan bei einer Verlagerung nicht davon auszugehen, dass die allgemeine Zweckbestimmung bei einer möglichen Unzulässigkeit im Einzelfall aufgrund des störfallrechtlichen Aspektes in Frage gestellt würde.
- Mit den § 4 ff sowie § 22 ff BImSchG ist eine Regelung für genehmigungs- sowie nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen gegeben, die eine Prüfung auf nachgelagerter Ebene sicherstellt.
- Es besteht zudem kein Bedarf einer Regelung im Bebauungsplan, um ein „Windhundrennen“ zu verhindern, da der Schutz vor Störfällen keine Summationsbetrachtung vorsieht. Für jedes Einzelvorhaben mit und ohne Genehmigungspflicht ist eine Prüfung auf den Belang Seveso / potenzieller Störfälle auf nachgelagerter Ebene erforderlich.
- Es erfolgt keine vorsorgliche Beschränkung für zukünftig geplante Nutzungen, wobei in der näheren relevanten Umgebung (1,5 km, der Einzelstoff Acrolein mit einem Abstand von ca. 2,1 km wird aufgrund der Seltenheit hier ausgenommen) nicht von relevanten Entwicklungen bzw. Ausdehnungen schutzbedürftiger Nutzungen auszugehen ist (s.u.). Die schutzbedürftigen Nutzungen sind bereits im Bestand vorhanden. Daher ist generell auf nachfolgender Genehmigungsebene unter diesen Aspekten auf diese Rücksicht zu nehmen (s. auch Darstellungen zum FNP weiter unten in diesem Kapitel).
- Eine Verlagerung aus dem Bebauungsplanverfahren heraus auf die nachgelagerte Zulassungs- und Genehmigungsebene ist sachgerecht, da auf dieser Ebene die konkrete

Konfiguration der Betriebe und Anlagen bekannt ist. Insofern können weitergehende Maßnahmen und Lösungen von möglichen Konflikten, z. B. sicherheitstechnische Maßnahmen, Schutzflächen, aktive / passive Schutzmaßnahmen, Ausrichtung von Gebäuden, etc. bei der Abstandsermittlung sachgerecht berücksichtigt werden. Dies ist auf Ebene des Bebauungsplans nicht möglich. Bei einer konkreten Einzelfallbetrachtung kann auch der ermittelte Sicherheitsabstand des Vorhabens geringer ausfallen als der pauschale Achtungsabstand, der für den Bebauungsplan relevant wäre. Bei möglichen Konflikten wäre im Einzelfall nicht jeder Betrieb zulässig (§ 15 BauNVO). Dies steht jedoch nicht der allgemeinen Zweckbestimmung des Baugebietes bzw. der Umsetzung der Ziele der Planung entgegen.

- Durch die Regelungen der KAS-18 sind nur wenige Schadstoffe betroffen, womit eine Berücksichtigung der Einzelfälle im Genehmigungsverfahren erfolgen kann. Sofern diese Betriebe insgesamt nicht zulässig wären, wird dennoch die Wahrung des Gebietscharakters im Sondergebiet gesehen, da es sich lediglich um ein geringes Spektrum von Betrieben handelt, so dass die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes nicht Infrage gestellt wird.

Auf der Ebene des Bebauungsplans wird insofern davon ausgegangen, dass keine relevanten Auswirkungen zu erwarten sind oder Konflikte auftreten, die nicht auf der nachfolgenden Zulassungs- und Genehmigungsebene gelöst werden können.

Nachfolgend erfolgt eine Betrachtung der für eine Ansiedlung von Vorhaben im Plangebiet newPark relevanten schutzbedürftigen Nutzungen in der Umgebung hinsichtlich der Feststellung vorhandener Beschränkungen, die bei der Prüfung einer Ansiedlung zu berücksichtigen sind:

Schutzbedürftige Nutzungen gemäß Seveso

Die betroffenen schutzbedürftigen Nutzungen i. S. d. Seveso-Richtlinie wurden in der Umgebung des Plangebiets ermittelt. Dabei erfolgt die Betrachtung von den Rändern des Sondergebietes aus, so dass sich aufgrund der Ausdehnung des Sondergebietes auch größere Abstände ergeben können bzw. Nutzungen im Plangebiet mit weiterem Abstand angeordnet werden können.

Von den Rändern des Sondergebietes gemessen wird zu den nächstgelegenen Wohngebieten bzw. relevanten Nutzungen in Datteln, Vinnum, Waltrop aufgrund der Lage des Plangebiets größtenteils ein Abstand von mindestens ca. 1,3 km eingehalten werden. In einer Entfernung von ca. 1,2 km befindet sich eine Wohnanlage für Asylbegehrende und Flüchtlinge. Öffentlich genutzte Gebäude, Schulen, Kindergärten, etc. sind in einem Abstand von 1,5 km nicht betroffen. Aufgrund der Ausdehnung des Sondergebietes ergeben sich zudem größere Abstände, wenn nicht von den Rändern gemessen wird. Insofern ist aufgrund der vorhandenen Abstände nicht von maßgeblichen Einschränkungen durch Baugebiete mit dauerhaftem Aufenthalt von Menschen auszugehen.

Zudem befinden sich vier Campingplätze im näheren Umfeld des Plangebiets. Diese liegen bis zu einem Abstand von minimal ca. 600 m zum Rand des geplanten Sondergebietes und sind im

Rahmen der Prüfung auf nachgelagerter Zulassungsebene als wesentliche Schutzobjekte i. S. d. Seveso-Richtlinie heranzuziehen.

Aussiedlerhöfe bzw. Einzel-Hofstellen im Außenbereich werden bezogen auf Seveso nicht als schutzbedürftige Nutzungen angesehen. Bei diesen handelt sich um Einzelanlagen innerhalb des Außenbereichs (mit ggf. Rückbauverpflichtung) und somit Einzelnutzungen, die nicht wie Baugebiete als schutzbedürftige Nutzungen unter die Schutzziele der Seveso-Richtlinie fallen. Betroffenheiten wären hier nur in geringem Maße gegeben und erreichen nicht den Umfang eines Baugebietes. Es wird im Rahmen des Bebauungsplans davon ausgegangen, dass einzelne Wohngebäude dieser Hofstellen nicht unter das Schutzregime der Seveso-Richtlinie fallen.

Weiterhin befinden sich in der Umgebung des Plangebiets:

- Sportanlagen (Tennisplätze) in ca. 1,2 km Entfernung in Richtung Datteln,
- zwei Reitvereine direkt südlich des Plangebiets in einem Abstand von ca. 200 – 250 m
- und ein Modellflugplatz südöstlich des Plangebiets.

Deren Schutzbedürftigkeit als Freizeitgebiete und Einzelnutzungen ist im Weiteren von der Immissionsschutzbehörde im Einzelfall zu prüfen.

Hauptverkehrsstraßen - wobei der Ansatz gewählt wird, dass ab ca. > 10.000 Kfz/Tag ein wichtiger Verkehrsweg vorliegen kann - sind in der Umgebung des Plangebiets mit Entwicklung des 1. Bauabschnittes nicht gegeben. Die im Umfeld vorhandenen Autobahnen besitzen aufgrund des Abstandes zum Plangebiet keine Relevanz. Die sonstigen Straßen befinden sich in einem nicht relevanten Abstand bzw. erreichen nicht eine maßgebliche Verkehrsstärke. Schifffahrtskanäle werden nicht als besonders schutzbedürftig angesehen. Es wird lediglich von einer erhöhten Schutzwürdigkeit (wenige Betroffene) ausgegangen, jedoch nicht von einer maßgeblichen Nutzerfrequenz. Zudem ist eine Entwicklung von Industrie an Kanälen zumeist, aufgrund der Erschließungsfunktion dieser, gängig. Haupt-Radwegerrouten / Fußgängerverbindungen werden nicht als besonders schutzbedürftig angesehen. Hier ergeben sich keine besonderen Nutzungsfrequenzen, die einer entsprechenden Einstufung wie einer Hauptverkehrsstraße für Kfz gleichkämen.

Als schutzbedürftige Gebiete unter Naturschutzgesichtspunkten, die besonders wertvoll oder empfindsam sind und als schutzbedürftige Objekte gemäß Seveso-Richtlinie heranzuziehen wären, sind die nachfolgenden Gebiete zu betrachten:

- Zum FFH-Gebiet Lippeaue ist aufgrund der direkten Nähe kein ausreichender Abstand einhaltbar (nächstgelegener Punkt zur Grenze des FFH-Gebietes ca. 200 m zum Plangebiet). Dieses wird in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren als maßgebliches Schutzobjekt zu berücksichtigen sein.
- Naturschutzgebiete befinden sich nördlich im Bereich der Lippeaue und südlich entlang des Schwarzbachs. Das Naturschutzgebiet im Bereich des Schwarzbachs wird jedoch in den Teilen des Bebauungsplans mit Rechtskraft des Bebauungsplans außer Kraft treten. Insofern werden lediglich die Teile des Naturschutzgebietes relevant heranzuziehen sein, die weiterhin Bestand haben.

- Gegenüber Naturschutzgebieten sind Landschaftsschutzgebiete zumeist großräumig abgegrenzt und der Schutzzweck zielt weitgehend darauf ab, den landschaftlichen Charakter des Gebietes nicht zu verändern. Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Lippetal/Dortmunder Rieselfelder/Schwarzbach“ Nr. LSG-4310-0001. Angrenzend befinden sich im Süden das Landschaftsschutzgebiet Losheide, Deinebach, Oberwieser Bach Nr. LSG-4309-0013 und nördlich der Lippe das Landschaftsschutzgebiet Altenborg Nr. LSG-4310-0018. Im Plangebiet werden weite Teile des Landschaftsschutzgebietes „Lippetal/Dortmunder Rieselfelder/Schwarzbach“ überplant. Insofern sind für die verbleibenden Teile lediglich eingeschränkte Funktionen zu erwarten.

Hinsichtlich der unter Naturschutzgesichtspunkten besonders wertvollen Gebiete in Bezug auf Seveso gibt es derzeit keine einheitliche Vorgehensweise bzw. festgelegte Abstände o. ä. in Normen, der Wissenschaft oder der Rechtsprechung. Die KAS-18 schließt naturschutzfachlich relevante Gebiete in ihrer Betrachtung aus. Entsprechend wird im Rahmen des Bebauungsplans auf die im Umfeld vorhandenen Schutzgebiete hingewiesen. Der räumliche Trennungsgrundsatz kann aufgrund der Nähe naturschutzrechtlich relevanter Gebiete nicht umgesetzt werden. Zudem ist in der Planung nicht bekannt, welche konkreten Vorhaben sich ansiedeln, womit auch nicht die konkreten Auswirkungen hinsichtlich der Detailkenntnisse auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt werden könnten. Unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Gesichtspunkte ist deren Schutzbedürftigkeit im Weiteren von der Immissionsschutzbehörde auf nachgelagerter Zulassungsebene im Einzelfall zu prüfen.

Da nicht nur störfallrechtlich relevante Betriebe oder Anlagen mit dem Bebauungsplan zulässig sind, ist für den Bebauungsplan bei einer Verlagerung und Einzelfallprüfung auf nachgelagerter Zulassungsebene nicht davon auszugehen, dass die allgemeine Zweckbestimmung bei einer möglichen Unzulässigkeit im Einzelfall aufgrund des störfallrechtlichen Aspektes in Frage gestellt würde. Ebenso ist unter hilfsweisem Heranziehen der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der festgelegten Schadensbegrenzungsmaßnahmen, der Lärmemissionskontingentierung sowie der Luftschadstoffkontingentierung kein Anhaltspunkt zu sehen, dass eine Umsetzung der Planung auf nachgelagerter Ebene vollends ausgeschlossen wäre. Aufgrund der Entfernung zu Baugebieten bzw. der Betroffenheit nur weniger Freizeitgebiete / -nutzungen durch eine geringe Anzahl an Stoffen (13 Stoffe bei einer Entfernung >200 m, 9 Stoffe bei einer Entfernung > 500 m) ist ebenfalls nicht davon auszugehen, dass die Zulässigkeit von Nutzungen im Bebauungsplan durch das Immissionsschutzrecht wesentlich eingeschränkt würde und somit steht dies nicht dem Vollzug des Bebauungsplans entgegen.

Darstellungen im Flächennutzungsplan

In Bezug auf vorhandene Nutzungen erfolgt eine Prüfung im Rahmen des Immissionsschutzrechtes. Vorsorglich werden Neuansiedlungen dahingehend abgeprüft, dass für diese durch den Flächennutzungsplan ein Entwicklungsrahmen geschaffen wurde. Daher erfolgte eine Prüfung der Flächennutzungspläne der Stadt Datteln sowie der potenziell betroffenen umliegenden Gebietskörperschaften hinsichtlich zukünftiger Entwicklungen schutzbedürftiger Nutzungen und unter Berücksichtigung des Trennungsgrundsatzes.

- Die Stadt Datteln hat in ihrem neu aufgestellten Flächennutzungsplan 2020 keine neuen schutzbedürftigen Nutzungen dargestellt, die an das Plangebiet „newPark“ heranrücken. Größtenteils werden die sich im Umfeld befindlichen schutzbedürftigen Nutzungen mit ihrer bestehenden Flächenausdehnung festgeschrieben. Neue Wohngebiete, die in Richtung newPark heranrücken, werden nicht dargestellt. Lediglich in einem Fall wird eine vorhandene schutzbedürftige Nutzung (Campingplatz) hinsichtlich der Flächenausdehnung erweitert. Da sich dieser in einem größeren Abstand als 1.500 m zu einem im 1. Bauabschnitt festgesetzten Baugebiet befindet, wäre somit nach KAS-18 nur der Stoff Acrolein betroffen. Hierbei ist jedoch nicht davon auszugehen, dass aufgrund der geringen Verwendung dieses Stoffes an wenigen Standorten der chemischen Industrie in Deutschland sich ein entsprechendes Vorhaben ansiedeln würde bzw. bei einer Einzelfallbetrachtung könnten ggf. weitergehende Maßnahmen zur Unterschreitung der Abstände oder eine Unzulässigkeit aufgrund vorhandener schutzbedürftiger Nutzungen greifen.
- Die Prüfung der Flächennutzungspläne der Gebietskörperschaften Waltrop und Olfen ergab, dass sich aus dem FNP Waltrop (Genehmigt 29.04.2005, Stand 01.03.2013) sowie dem FNP Olfen (Stand: 10.2006) keine Ausweitungen schutzbedürftiger Nutzungen in Richtung Plangebiet gegenüber dem Bestand ergeben.
- Schutzbedürftige Nutzungen im Bereich des Flächennutzungsplans Selm (genehmigt 08.07.1997) befinden sich außerhalb eines 2,1 km Radius zum Plangebiet und sind insofern nicht betroffen.

Schutzbedürftige Nutzungen im Plangebiet

Ebenfalls berücksichtigt werden die im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen hinsichtlich der Prüfung als schutzbedürftige Nutzungen i. S. d. Seveso-Richtlinie.

Öffentliche Grünflächen mit Aufenthaltsqualität, Wiesen und Parkanlagen und überörtliche z. B. Radwege-Verbindungen, die für eine öffentliche Nutzung vorgesehen sind, sind nicht als wesentliche Schutzobjekte i. S. d. Seveso-Richtlinie mit der Planung anzusehen. Es erfolgt keine Festsetzung öffentlicher Grünflächen mit einer Zweckbestimmung, die mit einem dauerhaften Aufenthalt von Menschen verbunden ist, z. B. öffentliche Parkanlagen als Landschaftspark für Besucher. Die Festsetzung der öffentlichen Grünflächen entfaltet an sich noch keine öffentlich hoch genutzte Aufenthaltsqualität, die gegenüber der Nutzung durch die Beschäftigten im Plangebiet eine signifikante Erhöhung von Besuchern von außerhalb des Plangebiets hervorbringt. Die Grünflächen im Plangebiet dienen insbesondere natur- und artenschutzrelevanten Funktionen und sollen möglichst naturnah entwickelt werden. Es kann zwar davon ausgegangen werden, dass sich Mitarbeiter im newPark in diesen Flächen aufhalten, diese aber mit den Gegebenheiten im Umfeld von Störfallanlagen vertraut sind und sich insofern auskennen. Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass sich ansonsten Ortskundige zur kurzfristigen Erholung, z. B. Spaziergang, in diesen Flächen aufhalten. Die öffentlichen Grünflächen werden insofern nicht mit einer übergeordneten Erholungsfunktion verbunden oder dem Hauptzweck des maßgeblichen Aufenthalts von Personen ausgestaltet und werden im Rahmen der Planung nicht als maßgebliche Schutzobjekte verstanden.

Schutzobjekte i.S.v. Seveso können in Plangebiet z. B. über die Ausnahmen zur Art der baulichen Nutzung ggf. angesiedelt werden. Diese wären auf nachfolgender Genehmigungsebene zu berücksichtigen bzw. ebenso ist bei der Prüfung einer Zulassung dieser zu berücksichtigen, dass die Ansiedlung im Plangebiet für verarbeitendes Gewerbe, Forschung und Entwicklung nicht wesentlich erschwert wird.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Minimierung des von dem Vorhaben verursachten Flächenverbrauchs mit dem Grundsatz, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, ist durch die Planung des Industrieparks so weit wie möglich zu berücksichtigen. Dies geschieht, indem eine hohe Ausnutzung zugelassen wird, so dass möglichst wenig Fläche verbraucht wird.

Die baulichen Ausnutzungsmöglichkeiten untergliedern das Sondergebiet in Teilbaugebiete.

GRZ / GFZ

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Festsetzung der zulässigen Grundflächen- und Geschossflächenzahlen bzw. Baumassenzahlen geregelt. Die gemäß BauNVO vorgesehenen Orientierungswerte als Höchstwerte von 0,8 für die Grundflächenzahl und 3,0 für die Geschossflächenzahl bzw. 10,0 für die Baumassenzahl werden im überwiegenden Teil des Plangebiets festgesetzt. In den Teilbaugebieten SO 1.3 und 1.4 werden Geschossflächen von 3,0 festgesetzt, da hier insbesondere Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, mit typischerweise mehreren Geschossen, angesiedelt werden sollen.

So wird der Vorgabe des § 1a Abs. 2 BauGB, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, entsprochen, da eine Entwicklung auch in die Vertikale möglich ist bzw. durch die festgesetzte hohe Dichte im Plangebiet nicht noch weitere Flächen In Anspruch genommen werden müssen.

Aufgrund der im gewerblich-industriellen Bereich zu erwartenden Geschosshöhen über 3,5 m, erfolgt keine Festsetzung einer Geschossflächenzahl in den Teilbaugebieten SO 1.1, 1.2 und 1.5. Die Regelung über die Baumassenzahl wird in diesen Teilbaugebieten gewählt, um die zulässige städtebauliche Dichte und das zulässige Bauvolumen zu begrenzen, was aufgrund der großen Grundstücksgrößen, der zulässigen Höhe baulicher Anlagen und der industriellen Nutzung als städtebaulich erforderlich angesehen wird. Mit der Baumassenzahl wird die städtebauliche Dichte dahingehend näher bestimmt, dass unter Berücksichtigung des Gesamtvolumens eines Gebäudes und der maximal zulässigen Gebäudehöhe bei einer Ausnutzung von 30 bzw. 50 m Höhe dies über eine geringere Grundfläche kompensiert werden muss (vgl. Abbildung 24).

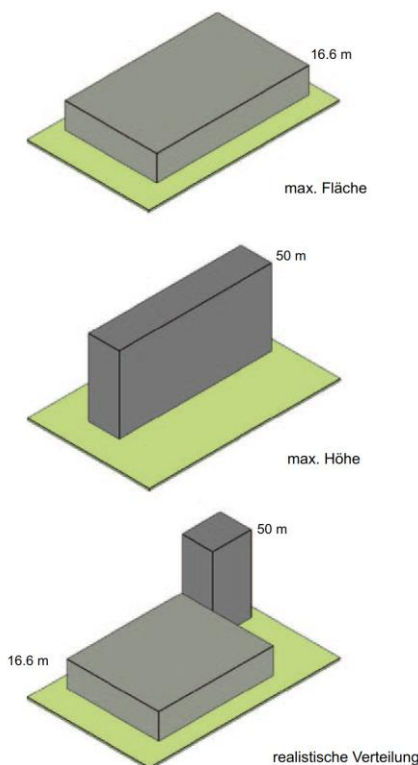


Abbildung 24: *schematische Abbildung zur Baumassenzahl* Die Festsetzungen zur Nicht-Anrechnung von Garagengeschossen, Stellplätzen und Garagen auf die zulässige Geschossfläche bzw. die zulässige Baumasse trägt der Zielsetzung Rechnung, dass durch diese die Ausnutzungsmöglichkeiten für die zulässigen Nutzungen nicht weiter eingeschränkt werden.

Höhe baulicher Anlagen

Die Herleitung der Höhe baulicher Anlagen erfolgt unter Berücksichtigung der Bestandshöhen des Geländes und der Höhenlage der geplanten Erschließungsstraßen als Ausgangsbasis zum Anschluss der daran anschließenden Baugebiete. Sie wird einheitlich über ein mittleres Höhenmaß, dass die überwiegende Situation im Plangebiet prägt, abgeleitet. Die Höhe baulicher Anlagen wird im Sondergebiet über die zulässige Oberkante baulicher Anlagen geregelt. Mit der festgesetzten Höhe in m ü.NHN werden bauliche Anlagen mit einer durchschnittlichen Höhe von bis zu 30 m über Grund errichtet werden können. In Teilen des Sondergebietes sind bauliche Anlagen bis zu 50 m über Grund zulässig, um den besonderen Anforderungen von Betrieben (Großvorhaben), z. B. Hochregallager, produktionsbedingte Höhen von Bauteilen, Rechnung tragen zu können.

Weitergehend werden mit dem Bebauungsplan Überschreitungen der zulässigen Höhe durch bestimmte bauliche Anlagen zugelassen. Die Überschreitungen der Oberkante baulicher Anlagen durch Schornsteine und Abluftrohre werden hinsichtlich der Anforderungen, die sich aufgrund der Ableitung von Luftschadstoffen ergeben können, um bis zu 5,0 m zugelassen.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden nach folgender Vorgehensweise festgesetzt:

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden so festgesetzt, dass diese möglichst große und zusammenhängende Baufelder gewährleisten, die später viel Flexibilität bei der Ausnutzung der Grundstücksflächen lassen.

Zu öffentlichen Grünflächen wird ein Mindestabstand von 3 m festgesetzt.

Zu untergeordneten Nebenstraßen (Planstraße B und B 1) wird ein durchschnittlicher Abstand von 5 m gewählt. Dieser gewährleistet eine mögliche Fassung des Straßenraumes, lässt jedoch auch noch die Gestaltung von begrünten Freiräumen zum Straßenraum zu.

Ebenfalls wird ein Abstand von 5 m zur festgesetzten Grünfläche zum Erhalt bzw. zur Anlage einer Baumreihe vorgesehen. Dieser gewährleistet einen Mindestabstand von Hauptanlagen zu den Bäumen und damit auch zur Berücksichtigung des Wuchses der Baumkrone.

Aufgrund der möglichen Höhen sowie der möglichen großformatigen Dimensionierung von gewerblichen bzw. industriellen Anlagen, die im Gebiet nördlich der Planstraße A entwickelt werden können, soll ein Abstand von 10 m zur Haupteerschließungsachse eingehalten werden. Damit kann die städtebauliche Wirkung dieser Bauten auch in den Straßenraum hinein und somit im Plangebiet selbst reduziert werden sowie Freibereiche und Freiräume zum Straßenraum geschaffen werden.

Die östlichen Baugrenzen werden bis an den Rand der Baugebiete geführt, so dass mit Fortführung des 2. Bauabschnittes zusammenhängende Baufelder über die beiden Bauabschnitte hinweg entwickelt werden können.

Die Baugrenzen werden unter Berücksichtigung des Waldabstandes zur Beschränkung der Gefahren durch Baumwurf festgesetzt. In den Bereichen, in denen Wald an die Baugebiete in unmittelbarer Nähe angrenzt, werden die Baugrenzen bis auf einen Abstand von 30 m zum Waldrand zurückgenommen. Damit kann gewährleistet werden, dass bauliche Hauptanlagen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind, nicht innerhalb der Baumwurfgrenze errichtet werden.

5.4 Verkehrsflächen

5.4.1 Öffentliche Verkehrsflächen

Die Festsetzung der Straßenverkehrsflächen im Plangebiet erfolgt auf Grundlage des städtebaulichen Konzeptes und der darauf basierenden Entwurfsplanung für Verkehrsanlagen⁴⁵ entsprechend der Funktionen der Straßen. Mit der Festsetzung werden die erforderlichen öffentlichen Verkehrsflächen zur Erschließung im Plangebiet in ausreichender Breite und Dimensionierung festgesetzt, ohne eine weitere Feindifferenzierung der Flächen hinsichtlich der Straßenquerschnitte (siehe Kap. 4.2.3) vorzusehen und somit Gestaltungsspielräume einzuräumen. Die Ausdifferenzierung wird der nachfolgenden Ausführungsplanung überlassen. Ebenfalls berücksichtigt werden die geplanten Kreisverkehrsanlagen in ihrem Flächenbedarf, die an Anschlusspunkten der Haupteerschließungsachse zur Markfelder Straße bzw. der Abzweigung

⁴⁵ Igr AG (Dezember 2014): Erschließungsplanung Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke, hier: Verkehrsanlagen, Entwurfsplanung, Rockenhausen.

von Planstraßen von der Planstraße A liegen sowie die erforderlichen Wendeanlagen für den 1. Bauabschnitt.

Zur Anbindung an die Kreisstraße (Markfelder Straße) wird in ausreichender Dimensionierung für den 1. Bauabschnitt aufgenommen, so dass ein Kreisverkehrsplatz eingerichtet werden kann. Für den Ausbau des Anschlusses wird eine Kreuzungsvereinbarung mit dem Straßenbaulastträger zum, dem Bebauungsplan, nachgelagerten Ausbau geschlossen werden. In diesem ist der jeweilige Stand der Technik hinsichtlich der Ausbauplanung zu beachten. Für die Erschließung eines 2. Bauabschnittes wird unter Berücksichtigung der Verkehrsmengen eine Überprüfung der Dimensionierung und des Standes der Technik erforderlich werden, so dass ggf. eine Erweiterung im Rahmen des 2. Bauabschnittes erforderlich werden kann.

5.4.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Der vorgesehene Platz am Rand der Haupteerschließungsstraße zum neu anzulegenden, nördlich geplanten „newPark“ Teich soll insbesondere als Aufenthaltsbereich für die Beschäftigten im Plangebiet während der Arbeitspausen dienen. Um diese Funktion weitergehend zu unterstützen, können auf dieser Fläche zur Belebung Angebote in Form von Kiosken, Bäckereiverkaufsstellen bzw. Gastronomie angeboten werden, die insbesondere der Versorgung der im Gebiet Beschäftigten während der Pausen dienen und die Funktion des Platzes unterstützen.

Der mit der Planung festgesetzte Wirtschaftsweg dient dem Erhalt sowie der Ertüchtigung vorhandener Wirtschaftswege. Dieser kann zudem für die Flächen des newParks im Rahmen des 1. Bauabschnittes als Notzufahrt für Rettungsfahrzeuge dienen. Die Festsetzung erfolgt, um sicherzustellen, dass im Rahmen eines Notfalles dennoch eine Andienung durch Rettungsfahrzeuge ermöglicht werden kann, auch wenn die Zufahrt über Planstraße A ins Plangebiet blockiert ist. Die festgesetzte Fläche beinhaltet die derzeit bestehende Parzelle sowie darüberhinausgehende vorhandene Böschungsbereiche des Wirtschaftsweges und ist für eine Ertüchtigung als Notzufahrt ausreichend.

5.4.3 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten

Nördlich und südlich der Planstraße A werden um den geplanten Kreisverkehrsplatz zum Sondergebiet SO 1.2 bis SO 1.4 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten festgesetzt. Dies dient der Vermeidung eines erhöhten Gefahrenpotentials im Bereich des Knotenpunktes sowie einer klaren Gliederung mit verkehrlicher Anbindung über den Kreisverkehrsplatz in die Teilbaugebiete hinein.

5.5 Versorgungsflächen, Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Um eine ausreichende Versorgung mit Strom innerhalb des Plangebiets sicherstellen zu können, werden Standorte für die Stromversorgung festgesetzt, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus gut angebunden sind, sowie hinsichtlich der Lage unter Abstimmung mit dem Versorgungsträger optimiert sind.

Gemäß der vorliegenden Entwässerungskonzeption⁴⁶ werden die Flächen für die Abwasserbeseitigung zum Umgang mit dem im Plangebiet des 1. Bauabschnittes anfallenden Niederschlags- und Oberflächenwasser festgesetzt. Die Versorgungsflächen werden in ihrer Dimensionierung entsprechend der Entwässerungskonzeption festgesetzt und enthalten im Falle der Flächen für Retentionsmulden zur Rückhaltung des Niederschlagswasser auch die Reserveflächen für Retentionsbodenfilter, um später bei entsprechender Auslastung auf diese Bereiche zurückgreifen zu können.

5.6 Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, Flächen für die Regelung des Wasserabflusses, Gebiete mit technischen Maßnahmen für die Vermeidung von Hochwasserschäden, einschließlich Starkregen, Flächen für die Freihaltung aufgrund von Starkregen

Der Schwarzbach verläuft im Süden durch das Plangebiet. Seine Parzelle, die den Wasserlauf einschließlich der Uferbereiche umfasst wird als Wasserfläche im Bebauungsplan festgesetzt. Zusätzlich wird in die Wasserfläche beidseitig ein ca. 10 m breiter Streifen miteinbezogen, der der späteren ökologischen Umgestaltung des Schwarzbaches dient. Die genaue Ausführung der Schwarzbachumgestaltung bleibt der Gewässer-Fachplanung (derzeitiger Stand Vorplanung) überlassen.

Neben dem Schwarzbach ist im Plangebiet ein weiteres, namenloses Gewässer vorhanden (Gewässer 3) sowie südlich der Planstraße, ein Graben in Fortführung von Gewässer 3. Diese sollen erhalten bleiben und durch Ausgleichsmaßnahmen naturnah aufgewertet werden. Sie liegen innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und werden daher entsprechend ihrer vorhandenen Böschungsbereiche als Wasserflächen nachrichtlich dargestellt.

5.7 Flächen für Wald

Mit dem Bebauungsplan werden Flächen für Wald festgesetzt. Diese erhalten und integrieren bestehende Waldbestände in das Freiraumkonzept des geplanten Freiraums um die gewerblich-industriellen Nutzungen. Zudem dienen die Waldflächen als Lebensraum für bestimmte Tierarten. Die Sicherung dient auch der Umsetzung artenschutzrechtlicher Maßnahmen. Um diese Lebensräume für bestimmte Tierarten, z.B. Mäusebussard, Walddohreule, weitergehend zu optimieren sind CEF-Maßnahmen zur Optimierung der Waldstrukturen (z. B. Ausbildung eines gestuften Waldrandes, Erhalt von Horstbäumen) vorgesehen. In einem städtebaulichen Vertrag verpflichten sich die newPark GmbH und VGV, die im Umweltbericht bezeichneten CEF-Maßnahmen innerhalb der Waldflächen umzusetzen.

⁴⁶ igr AG (Dezember 2014): newPark Datteln, Erschließungsplanung Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke, hier: Ingenieurbauwerke – Entwurfsplanung – Erläuterungsbericht, Rockenhausen.

5.8 Grünordnerische Festsetzungen - Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen für das Anpflanzen bzw. den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

„Im Plangebiet werden die zu erhaltenden Biotop- und Gehölzstrukturen im Bereich der Waldflächen, Grünflächen und Freiräume durch landschaftspflegerische und grünplanerische Maßnahmen, die auch ökologische Aufwertungs- und Ausgleichsmaßnahmen übernehmen, ergänzt.“⁴⁷ Berechnet werden die Maßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung, für den Artenschutz und für das Landschaftsbild. Soweit möglich werden multifunktionale Maßnahmen geplant, wodurch auch die Flächeninanspruchnahme verringert wird.

Insgesamt dienen die Festsetzungen zu öffentlichen Grünflächen, Flächen für Maßnahmen sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zum Erhalt und der Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- der Berücksichtigung der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Schutzziele,
- der Vermeidung, Minderung und dem Ausgleich umweltrelevanter Auswirkungen, insbesondere auf Fauna, Pflanzen und Biotope, durch Schaffung und Erhalt von Lebensräumen,
- der landschaftlichen Einbindung des newPark-Areals in die Umgebung durch Erhalt von Waldbeständen und Gehölzstrukturen in den Freiflächen, Eingrünung und Abschirmung der Baugebiete, insbesondere auch nach Norden zur Lippeaue,
- dem Erhalt einer Biotopvernetzung zwischen Schwarzbach und Lippeaue durch einen von Süd nach Nord verlaufenden Grünstreifen, unter Berücksichtigung der Förderung der Durchlüftung,
- dem Erhalt wichtiger Landschaftselemente und Integration dieser in die Planung, z. B. Erhalt der Lindenallee sowie
- der Schaffung eines attraktiven Freiraums, auch als „weicher“ Standortfaktor für die Nutzungen im Sondergebiet.

Die Festsetzungen sichern den Rahmen des geplanten Freiraumkonzeptes sowie die erforderlichen natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Plangebiet, sofern sie keine Bewirtschaftungsvorgaben von Wald betreffen. Für die erforderlichen Maßnahmen im Plangebiet innerhalb der Flächen für Wald, die Bewirtschaftungsvorgaben enthalten, verpflichten sich die newPark GmbH und VGV in einem städtebaulichen Vertrag gegenüber der Stadt Datteln die CEF-Maßnahmen innerhalb der Waldflächen umzusetzen.

Ebenso werden für Detailregelungen zu Artenschutzmaßnahmen, z. B. Pflegegänge in den ersten Jahren, Regelungen im städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Datteln und der newPark GmbH und VGV aufgenommen. Erforderliche externe Ausgleichs-, CEF- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen werden ebenfalls vertraglich gesichert.

⁴⁷ Landschaft + Siedlung GbR (2014): newPark – Datteln – Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Recklinghausen, S. 159.

5.8.1 Öffentliche Grünflächen und deren Bepflanzung

Die öffentliche Grünfläche „öG 1“ mit der Zweckbestimmung „Landschaftspark“ setzt die im Freiraumkonzept vorgesehene grünordnerische Einbindung des Sondergebietes in die Landschaft um, sowie die Aufnahme der natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen und die Schaffung extensiver, erlebbarer Landschaftsräume. Mit den öffentlichen Grünflächen werden ökologisch wertvolle Bereiche um die gewerblich und industriell geprägten Flächen ausgebildet, die zudem eine hohe Grün- und Freiraumqualität in direktem Arbeitsumfeld aufweisen und als Alleinstellungsmerkmal des Gewerbe- und Industrieparks mit landschaftseingebundener Lage dienen. Die öffentlichen Grünflächen „öG 1“ des Landschaftsparks werden als artenreiche, extensive Wiesenflächen ausgebildet, die auch einen neuen Lebensraum für Tiere und Pflanzen bieten. Zusätzlich erfolgen innerhalb der öffentlichen Grünflächen „öG 1“ überlagernd Festsetzungen zu Gehölzanpflanzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die multifunktional dem naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Ausgleich und der Einbindung in das Landschaftsbild dienen.

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche „Landschaftspark“ wird ein Anteil an vorhandenen Gehölzen bestehen bleiben, um ein differenziertes und strukturiertes Angebot unterschiedlicher gestalterischer Elemente sowie unterschiedlicher Lebensraumstrukturen für Tiere innerhalb des Landschaftsparks zu schaffen. Mit dem Erhalt vorhandener Feldgehölze und der Einbindung dieser in die Planung werden Funktionsverluste für Arten im Freiraum minimiert. Diese werden durch die neu geplanten Gehölzstrukturen ergänzt und weiter ausgebaut.

In der öffentlichen Grünfläche „öG 1“ sind als Aufenthaltsbereiche mit besonderer Qualität „Obstbaumhofschaften“ als gestaltete Freibereiche festgesetzt. Diese werden als Obstbaumhaine mit dazwischenliegender Freifläche angelegt.

Bereits im Rahmenplan wurde die Lage der Fußwege, Fuß- und Radwege sowie Wirtschaftswege weitgehend abgestimmt und festgelegt, so dass diese örtlichen und regionalen Verbindungen wieder aufgreifen sowie an Artenschutzansprüche (z. B. mit Abstand zu Gehölzflächen) angepasst wurden. Im Bebauungsplan werden innerhalb der öffentlichen Grünflächen „Landschaftspark“ die Wege nicht lagegenau festgesetzt. Diese können von der Stadt Datteln als Eigentümerin der öffentlichen Grünflächen in der späteren Ausführungsplanung somit flexibel mit einem Gestaltungsspielraum unter Beachtung der zuvor genannten Aspekte umgesetzt werden. Vorgesehen ist eine Mindestbreite der Wege von 3 m. Diese wurde entsprechend zur Ableitung des Anteils innerhalb der öffentlichen Grünflächen angesetzt. Um die Auswirkungen durch Versiegelungen und den Anteil der Wege innerhalb der öffentlichen Grünfläche gering zu halten, werden mit dem Bebauungsplan orientiert an der Wegeführung der Freiraumplanung, Flächenanteile für die Wege sowie deren Versiegelungsanteile festgesetzt.

Die öffentliche Grünfläche „öG 2“ mit der Zweckbestimmung „Landschaftspark mit Teich“ umfasst innerhalb des Landschaftsparks den Bereich, der als Teich mit angrenzender Uferbepflanzung und zur Planstraße A mit Aufenthaltsqualität für das Areal ausgebildet werden soll. Dieser stellt einen zentralen freiraumplanerischen Schwerpunkt an der Planstraße A dar. Der Teich wird als vollständig künstliches Gewässer angelegt werden und kann zur Befüllung unbelastetes Niederschlagswasser aufnehmen.

Die öffentliche Grünfläche „öG 3“ mit der Zweckbestimmung Gehölzkulisse dient der Ausbildung eines mit dichten Gehölzen bepflanzten Erdwalls zur Abschirmung der Bebauung sowie des Lichteinfalls nach Norden in Richtung Lippeaue. Sie dient insofern als Schadensbegrenzungsmaßnahme, um die Auswirkungen durch die Lichtabstrahlung auf das FFH-Gebiet Lippeaue zu vermindern.

Mit der öffentlichen Grünfläche „öG 4“ „straßenbegleitende Rasenböschung“ wird angrenzend an den Erdwall eine extensive Wiese angelegt, in die der Erdwall ausläuft. Diese stellt den Übergang straßenbegleitend zur K 12 dar und soll zum Erhalt des Alleecharakters der Allee entlang der K 12 keine weiteren Gehölzpflanzungen enthalten.

In der öffentlichen Grünfläche „öG 5“ mit der Zweckbestimmung „Freihaltebereich Bahnanlage“ wird zur Vorhaltung dieser Flächen für eine spätere mögliche Anbindung mit der Eisenbahn lediglich eine extensive Wiese festgesetzt. Entsprechend der Zweckbestimmung sollen keine Gehölze oder baulichen Anlagen in dieser Fläche entwickelt werden, die einer späteren Umsetzung eines Gleisanschlusses entgegenstehen könnten.

Die öffentliche Grünfläche Baumreihe – öG 6 dient dem Erhalt einer Fläche für die vorhandene Lindenallee sowie der Ergänzung dieser in Fortführung der Planstraße A als straßenbegleitende Baumreihe. Um eine Anbindung an die umgebenden Freibereiche gewährleisten zu können, ist die Anlage von Fuß-, Fuß- und Radwegen bzw. Wirtschaftswegen zulässig. Damit die Qualität der Grünfläche erhalten bleibt werden diese in ihrer Breite beschränkt. Ebenfalls ist die Anlage nur einer Zu- / Abfahrt von den Baugrundstücken über die Baumreihe unter Berücksichtigung des Erhalts der vorhandenen Baumreihe sowie der ungestörten Fortführung dieser durch Ergänzungspflanzungen, der Bündelung von Verkehren an wenigen Punkten, um einen besseren Verkehrsfluss zu gewährleisten sowie um die Herstellung der grünordnerischen Aufwertung des Verkehrsraumes nicht zu erschweren, zulässig. Die zulässige Breite berücksichtigt dabei die Begehungsmöglichkeit von zwei LKW.

Mit den Anpflanzflächen „P 1“ werden die sogenannten „Landschaftsspangen“ entsprechend der Freiraumplanung im Bebauungsplan festgesetzt. Sie gliedern die öffentlichen Grünflächen als gestalterische Elemente und dienen als Übergang zwischen der gewerblich-industriell geprägten Bebauung zur Einbindung bzw. Abschirmung dieser in den umgebenden Freiraum und das Landschaftsbild. Zudem weisen sie Funktionen als Artenschutzflächen in Kombination mit der Maßnahme Ma 1 innerhalb der öffentlichen Grünfläche „öG 1“ auf.

Die Festsetzung zur Gehölzanpflanzung „P 3“ dient insbesondere der Gliederung der öffentlichen Grünflächen mit klimaökologischer und landschaftsbildlicher Ausgleichsfunktion und der Schaffung eines Angebotes an Gehölzstrukturen als neuer Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Als Übergang in die Extensivwiesen sind gestufte Gehölzränder vorgesehen.

5.8.2 Grünordnerische Maßnahmen innerhalb der Gewerbe- und Industriegebiete

Insgesamt sind die Grundstücksfreiflächen zu begrünen, gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Darin werden zur Minderung der Auswirkungen auf mindestens 10 % der Grundstücksflächen Maßnahmen zur Eingrünung entweder als naturnahe Rückhaltebecken oder als Gehölzstreifen festgesetzt. Mit diesen Maßnahmen werden die Baugebiete weitergehend durchgrünt, Auswirkungen auf das Kleinklima vermindert und neue Lebensraumfunktionen geschaffen.

Zur Eingrünung der Gewerbe- und Industriegebiete sowie zur Minderung der Auswirkungen durch die Versiegelung werden anteilige Anpflanzungen von Bäumen innerhalb der privaten Baugrundstücke festgesetzt. Diese sollen auch aus gestalterischen Gründen insbesondere im Bereich der Stellplätze (zur Gliederung dieser) oder in den unbebauten Freibereichen erfolgen. Durch die Neuanpflanzung der Bäume können zudem die Auswirkungen auf das Kleinklima vermindert werden und neue Lebensraumfunktionen für Tiere innerhalb des bebauten Bereichs angeboten werden. Ebenfalls werden zur Gliederung und Eingrünung der Stellplatzanlagen und aus den bereits zuvor genannten Aspekten anteilige Baumanpflanzungen in den Stellplatzflächen festgesetzt.

Die im Plangebiet festgesetzte Dachbegrünung dient der Verminderung der Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter des Naturhaushaltes. Insbesondere werden mit ihr kleinteilige neue Lebensräume geschaffen, kleinklimatische Auswirkungen abgemildert, eine Wasserspeicher- und Pufferfunktion ausgeübt und auch die Balance hinsichtlich des Verhältnisses des Verdunstungsanteils im Wasserhaushalt begünstigt (vgl. Niederschlagswasserabflusskonzept). Um jedoch auch die Funktionen im Rahmen der Grundwasserneubildung ausreichend zu berücksichtigen, ist der Anteil der Dachbegrünung gemäß den Anforderungen der Niederschlagswassersatzung⁴⁸ derart anzupassen (zu verringern oder zu vergrößern), dass ein ausgeglichener Wasserhaushalt entsteht.

Durch die Festsetzung korrosionsresistenter Beschichtungen können Schadstoffausspülungen im Bereich der metallischen Materialien und somit Schadstoffeinträge insbesondere in Boden und Grundwasser verhindert werden.

5.8.3 Grünordnerische Festsetzungen, die insbesondere dem Artenschutz dienen

Mit der Festsetzung zur Gehölzanpflanzung „P 2“ werden als CEF-Maßnahme für die Nachtigall optimierte geschlossene Gehölzbestände mit gebüschreichen, gestuften Gehölzrändern angelegt. Daneben dient die Maßnahme multifunktional der Ausgestaltung und Gliederung der Grünflächen, der Einbindung in das Landschaftsbild und als neuer Lebensraum für weitere Tiere und Pflanzen.

Mit der Maßnahme „Ma 1“ werden neue optimierte Reviere mit strukturreichen Gehölzrändern für die Nachtigall angeboten (CEF-Maßnahme). Die Anforderungen zur Ausprägung der Gehölzbestände können auch durch bestehende Gehölzbestände oder das Verpflanzen / Versetzen bestehender zu rodender Gehölze im Plangebiet erfüllt werden. Dies kann die Stadt Datteln bzw. durch Aufnahme im städtebaulichen Vertrag mit der newPark GmbH bei der späteren Ausführungsplanung prüfen und berücksichtigen. Zudem dient die Maßnahme der Anreicherung und Gliederung mit landschaftsbildbelebenden Elementen.

Zur Optimierung von Lebensraum und Jagdstrukturen für den Steinkauz wird mit der Maßnahme „Ma 2“ eine CEF-Maßnahme festgesetzt, die optimierte Strukturen durch die Anlage von extensiven Wiesenflächen mit einem Mosaik aus kurz- und langrasigen Bereichen sowie Sitzwarten und Nisthilfen anbietet. Entsprechende Pflegemaßnahmen zum funktionalen Erhalt dieser Strukturen sowie zur Berücksichtigung von Brutzeiten sind festgesetzt.

⁴⁸ Satzung der Stadt Datteln über die Niederschlagswasserbeseitigung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100

5.8.4 Grünordnerische Festsetzungen, die insbesondere als Schadensbegrenzungsmaßnahme für das FFH-Gebiet dienen

Die Errichtung eines Erdwalles mit dichter Gehölzbepflanzung nördlich des festgesetzten Sondergebietes dient der Minderung der Lichteinwirkungen aus dem Plangebiet in Richtung des FFH-Gebietes Lippeaue und ist als Schadensbegrenzungsmaßnahme festgesetzt.

Die Festsetzungen zum Beleuchtungskonzept dienen der Begrenzung von Lichtimmissionen auf das nördlich liegende FFH-Gebiet „Lippeaue“ und somit als Schadensbegrenzungsmaßnahme. Die Festsetzung beinhaltet insbesondere die Abschirmung zum FFH-Gebiet durch die Aufstellung und Ausrichtung von Leuchten sowie den Verzicht auf bestimmte Beleuchtung, z. B. Skybeamer. Somit kann sichergestellt werden, dass an jedem relevanten Beurteilungspunkt im FFH-Gebiet „Lippeaue“ eine Abstrahlung von 0 Lux eingehalten wird. Ausnahmen von den Festsetzungen sind möglich, wenn nachgewiesen wird, dass keine Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet bestehen (u.a. Nachweis von 0 Lux Abstrahlung).

Die Festsetzung zur Verwendung insektenschonender Beleuchtung mit einem uv-armen Lichtspektrum erfolgt zum Schutz nachtaktiver Fluginsekten. Die Begrenzung auf 3.000 Kelvin stellt sicher, dass Lichtfarben verwendet werden, die eine geringe Anlockwirkung auf Insekten besitzen und eine geringe Störwirkung für Fledermäuse. Entsprechend werden innerhalb der öffentlichen Grünflächen auch niedrige Lichtpunkthöhen festgesetzt.

Unabhängig von den Festsetzungen können innerhalb öffentlicher Flächen Regelungen zur Steuerung, z. B. Ausschaltung im Nachtzeitraum usw. im Rahmen der Ausführungsplanung geprüft werden, um die Störwirkungen weiter zu verringern. Entsprechend wird für private Flächen ein Lichtkonzept empfohlen.

5.8.5 Grünordnerische Maßnahmen im Bereich der Entsorgungsanlagen

Zur Sicherstellung naturnah ausgebildeter Retentionsmulden und Retentionsbodenfilter wird die Maßnahme „Ma 4“ im Bebauungsplan festgesetzt. Diese dient der landschaftsverträglichen Einbindung der Entwässerungsanlagen in den umgebenden Freiraum und die zukünftige Schwarzbachaue.

5.8.6 Grünordnerische Maßnahmen an Gewässern

Im Uferbereich des Schwarzbaches werden keine Maßnahmen festgesetzt. In diesem Bereich soll die ökologische Aufwertung im Rahmen der Umgestaltung des Schwarzbaches durch die Fachplanung (Wasserwirtschaft) erfolgen. Daher erfolgt lediglich die Festsetzung als Wasserfläche.

Zur ökologischen Aufwertung bestehender und zu erhaltender Gewässer im Plangebiet werden im Bereich dieser sowie deren direkt angrenzender Bereiche Flächen für Maßnahmen zur naturnahen Uferandgestaltung „Ma 3“ mit Saum- und Gehölzstrukturen festgesetzt. Diese Flächen erstrecken sich entlang der Gewässer in einem Abstand von ca. 5 m ab der bestehenden Böschungsoberkante. Die Bereiche innerhalb bestehender Waldflächen bleiben hiervon unberücksichtigt (keine Veränderungen in Waldbereichen).

Die Maßnahme „Ma 5“ soll den vorhandenen Entwässerungsgraben als ehemaligen Bestandteil der Rieselfelder erhalten und im Landschaftsraum als Bestandteil der Siedlungskulturlandschaft erlebbar machen.

5.8.7 Begrünung der Planstraßen

Gemäß der Freiraumplanung und der Funktion der Baumreihe im Landschaftsbild werden Festsetzungen zum Erhalt der bestehenden Lindenallee sowie zur Fortführung entlang der Planstraße A getroffen. Ebenfalls ist diese im Bereich des Wirtschaftsweges / Notzufahrt zu erhalten.

Insbesondere dient die Begrünung der Straßenverkehrsflächen der Schaffung attraktiver Wegeverbindungen innerhalb des gewerblich / industriell geprägten Areals mit raumgliedernden Elementen im Straßenraum. Die Begrünung der Planstraße A mit Bäumen dient beispielsweise der Ausbildung einer attraktiven Hauptachse und eines Eingangsbereichs in den Gewerbe- und Industriepark. Dadurch können kleinklimatische Effekte innerhalb des Straßenraumes gemindert werden, Lebensräume für siedlungsbewohnende Tiere geschaffen werden und das Siedlungsbild positiv gestaltet werden.

Zur Sicherung eines Gestaltungsspielraums in der späteren Ausführungsplanung werden keine exakten Pflanzstandorte festgesetzt, sondern lediglich ein flächenmäßiger Anteil und eine Anzahl der zu pflanzenden Bäume, um eine Mindestqualität zu gewährleisten, die den bisherigen freiraumplanerischen Entwurfsideen entsprechen.

Zur Umsetzung der geplanten Entwässerungskonzeption soll das von den Fuß- und Radwegen nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser an Ort und Stelle in den angrenzenden begrünten Freiflächen der Straßenverkehrsflächen zur Versickerung gebracht werden. Entsprechend sind die begrünten Freiflächen mit einem Durchlässigkeitswert des Bodens herzustellen, der diese Versickerung ermöglicht.

5.9 Bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien

Unter Berücksichtigung der Zielsetzung zur Entwicklung eines auch ökologisch hochwertigen Gebietes, das den Klimaschutz aktiv berücksichtigt und Maßnahmen vorsieht, die den Klimawandel bremsen können, sind auf mindestens 20 % der Dachflächen bauliche oder sonstige technische Maßnahmen zur aktiven Nutzung von solarer Strahlungsenergie vorzusehen. Damit wird dem städtebaulichen Ziel zur nachhaltigen Entwicklung und der Bekämpfung des Klimawandels, auch unter Berücksichtigung der BauGB-Novelle 2011, § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB und als gesellschaftspolitische Aufgabe, Rechnung getragen. Die Lage des Plangebiets und die Möglichkeiten zur optimierten Ausrichtung solcher Anlagen auf großflächigen Industriedächern begünstigen eine energetisch und wirtschaftlich sinnvolle Nutzung solarer Energie für den Neubaubereich.

5.10 Gebiete, Maßnahmen und Anlagen mit Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

5.10.1 Lärmpegelbereiche

Zur Prüfung der Auswirkungen des Verkehrslärms wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. In dieser wurden auch die Einwirkungen des Verkehrs auf die geplanten Nutzungen untersucht. Ergebnis ist, dass unter Berücksichtigung der Haupteinfahrtsstraße im Plangebiet, der Markfelder Straße (K 12) zwischen Datteln und Waltrop, der B 474n, eines geplanten Gleisanschlusses nördlich des Sondergebietes, des im Norden geplanten Walls (Lichtemissionsabschirmung) sowie der Berücksichtigung des Verkehrs des 2. Bauabschnittes im Sondergebiet die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18-005 für Gewerbegebiete teilweise überschritten werden. Daher werden mit dem Bebauungsplan Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

Da unter anderem aufgrund der geringen Abschirmwirkungen oberer Geschosse, der städtebaulich-gestalterischen Wirkungen sowie der geringen Überschreitungen aktive Schallschutzmaßnahmen nicht in Frage kommen, werden entsprechend passive Schallschutzmaßnahmen an der Hauptachse im Plangebiet zum Schutz der geplanten Nutzungen im Sondergebiet vorgesehen. Diese werden im Bebauungsplan über bauliche Anforderung an die maßgebliche Außenschalldämmung über Lärmpegelbereiche festgesetzt, um ein Mindestmaß an Schallschutz für schutzbedürftige Aufenthaltsräume i. S. d. DIN 4109 vorzusehen.

Da sich z. B. unter der Berücksichtigung der konkreten Bebauung und deren Höhe, der Gebäudeanordnung etc. auch geringere Anforderungen an den Schallschutz ergeben können, sind Ausnahmen vorgesehen, die auf Grundlage von Einzelnachweisen im Baugenehmigungsverfahren geführt werden können.

5.11 Höhenlage

Im Plangebiet wird die Höhenlage der öffentlichen Verkehrsflächen (Planstraße A, B und B 1) festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der Umsetzung einer geordneten Erschließungsplanung, die die höhenmäßige Anbindung der Grundstücke, die geplante Entwässerung sowie bei Starkregenereignissen ein gewisses Maß an Überflutungssicherheit gewährleisten kann.

5.12 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Die festgesetzte Dachform sowie Dachneigung innerhalb des Sondergebietes erreicht ein einheitliches Ortsbild für diesen Aspekt und fördert und begünstigt die Nutzung der Dächer für die Dachbegrünung sowie für die solare Strahlungsenergie.

Mit den Festsetzungen zu Werbeanlagen sollen diese auf das notwendige Maß begrenzt werden, um unerwünschte städtebauliche Auswirkungen hinsichtlich des Erscheinungsbildes im Plangebiet sowie außerhalb des Plangebiets zu vermeiden. Entsprechend sind Werbeanlagen nur für die im Gebiet ansässigen Betriebe und Unternehmen zulässig und nur bis zur Oberkante

der baulichen Anlagen, um Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu vermeiden. Weitergehend werden Werbeanlagen ausgeschlossen, die durch Beleuchtung, Bewegung etc. optisch stark innerhalb des Siedlungsraumes und ggf. hinsichtlich ihrer Lichtabstrahlung auch außerhalb des Plangebiets stark in Erscheinung treten.

Es soll eine landschafts- und ortbildprägende Mindestqualität hinsichtlich der Steuerung von Werbeanlagen im Plangebiet erreicht werden, die der Zielrichtung eines hochwertigen Gebietes hinsichtlich ihrer städtebaulichen Qualität entspricht.

5.13 Nachrichtliche Übernahmen

Gesetzlich geschützte Allee

Innerhalb des Plangebiets befindet sich entlang der Markfelder Straße (K 12) eine gesetzlich geschützte Allee. Mit Anschluss des Plangebiets an die Markfelder Straße und Ausbau eines Kreisverkehrs erfolgt ein Eingriff in diese und tlw. müssen Bäume beseitigt werden. Das hierfür erforderliche Verfahren wird unabhängig vom Bebauungsplan durchgeführt. Ein Ausgleich der Bäume kann z. B. durch das Auffüllen von Lücken im weiteren Verlauf der Allee erfolgen. Weitergehend kann geprüft werden, ob direkt angrenzend an den Kreisverkehr des Plangebiets Bäume gepflanzt werden können.

Ebenfalls befindet sich eine gesetzlich geschützte Allee im Süden des Plangebiets. Diese wird in die Freiraumplanung integriert und bleibt erhalten.

Landschaftsschutzgebiet / Naturschutzgebiet

Soweit Teile des Landschaftsschutzgebietes „Waltroper Lippetal, Dortmunder Rieselfelder, Schwarzbach“ oder des Naturschutzgebietes „Schwarzbach“ innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen, tritt bei Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans dieses innerhalb des Geltungsbereichs außer Kraft.

Freileitungen mit Schutzstreifen

Im Bereich der Bauernschaft Pelkum quert südlich der Markfelder Straße eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung das Plangebiet. Es handelt sich um die Hochspannungsfreileitung Lünen – Oer (Maste 37 bis 41). Die Breite des Schutzstreifens liegt zwischen 32 m und 40 m. Die Freileitung einschließlich Schutzstreifen wird als oberirdische Hauptversorgungsleitung nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Auf die weiteren Auflagen des Leitungsbetreibers wird hingewiesen. Danach ist folgendes zu berücksichtigen:

- Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.
- Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.
- Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitung, insbesondere Geländeniveauveränderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen, bedürfen der Zustimmung der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund.

Im Südwesten des Plangebiets quert eine Mittelspannungsfreileitung (10 kV) das Plangebiet. Es ist ein beidseits erforderlicher Schutzstreifen von 3 m hinsichtlich z. B. Aufwuchsbeschränkungen, etc. zu berücksichtigen und mit dem Versorgungsträger (Westnetz GmbH) abzustimmen.

Richtfunktrasse

Über das Plangebiet verläuft die Richtfunkstrecke Nr. 16EM1557 in einer Höhe von ca. 35 m (relativ zum Boden). Es wird darauf hingewiesen, dass diese in einem Abstand von 15 m beidseits der Richtfunkstrecke nicht gestört werden darf, z. B. Höhe von Baukränen. Bauvorhaben, die innerhalb des im Sondergebietes SO 1.2 dargestellten Schutzstreifens (15 m beidseits) der Richtfunkstrecke liegen und eine maximale Gebäudehöhe von 30 m überschreiten, sind mit der Telefónica Germany & Co.OHG abzustimmen.

Sollten aufgrund der zulässigen Höhe baulicher Anlagen Störungen des Richtfunknetzes erfolgen können, sind die Interessen des Netzbetreibers tangiert. Diesbezüglich müssen auf dem Bebauungsplan nachgelagerter Ebene Abstimmungen erfolgen, wie eine Bebauung ausgestaltet werden kann, so dass auch weiterhin die Funkverbindung dauerhaft uneingeschränkt nutzbar bleibt. Dies kann bspw. durch Umleitung, Gebäudestellung etc. gewährleistet werden und somit der nachfolgenden Ausführungsplanung überlassen bleiben.

6 Auswirkungen der Planung

Die umweltrelevanten Auswirkungen der Planung werden nicht an dieser Stelle weitergehend betrachtet, sondern sind im Umweltbericht behandelt.

6.1 Städtebauliche Auswirkungen / Wirtschaft / Arbeitsmarkt

Mit der Planung wird eine grundsätzlich neue städtebauliche Struktur über ein neues Baugebiet auf bisher unbebauten Flächen innerhalb der freien Landschaft geschaffen. Somit entsteht zum ersten Mal in diesem Bereich eine flächendeckende Bebauung für die Ansiedlung von überwiegend verarbeitendem Gewerbe sowie Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen in einem separaten Bereich des Stadtgebietes Datteln (vgl. Kap. 4.2). Ebenso werden die für diese Nutzungen erforderlichen Infrastrukturen zum ersten Mal errichtet werden müssen. Das Landschafts- und Ortsbild im Stadtgebiet Datteln wird sich hier wesentlich verändern und auch durch großformatige, gewerblich und industriell geprägte Gebäude, neu geprägt werden (vgl. Umweltbericht zum Bebauungsplan - Landschaftsbild).

6.1.1 Überregionale Bedeutung

Als landesbedeutsamer Standort für flächenintensive Großvorhaben ist der newPark von besonderer regionaler und landesweiter Bedeutung. Gemäß Landesentwicklungsplan dient er als solcher maßgeblich zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für die gesamte Region, insbesondere in arbeitsintensiven Betrieben. Darüber hinaus ist er für die im Land vorhandene Zuliefernde und weiterverarbeitende Industrie von Bedeutung und stellt somit ein wichtiges Glied in der Wertschöpfungskette des Landes dar. Mit ihm und einer damit potenziellen Ansiedlung von Betrieben oder Betriebsverbünden mit neuen, zukunftsweisenden Produkten oder

Produktionsverfahren kann ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Innovationskraft der Region und des gesamten Landes geleistet werden.

Durch den Niedergang der Kohle- und Stahlindustrie – diese Industrien bedingten ursprünglich den Aufschwung des Ruhrgebiets im Zuge der Industrialisierung – entstanden wirtschaftliche Probleme im Ruhrgebiet und Anpassungsschwierigkeiten, die mit hohen Arbeitslosenquoten verbunden waren. Beispielsweise wurde die Steinkohleförderung bis 2018 deutschlandweit eingestellt. Hinzu kamen Veränderungen in der chemischen Industrie und Produktionsverlagerungen ins Ausland. Der erforderliche Strukturwandel im Ruhrgebiet ist bis heute noch nicht abgeschlossen. Insbesondere im nördlichen Ruhrgebiet, in der Emscher-Lippe-Region, besteht eine deutliche Unterversorgung mit Arbeitsplätzen.⁴⁹

Als Standort für die Entwicklung landesweit bedeutsamer, flächenintensiver Großvorhaben kann eine den Strukturwandel unterstützende Entwicklung angeschoben werden. Mit einem derartigen Standort könnten somit vor allem auch hochwertige Arbeitsplätze geschaffen werden, was wiederum einen wichtigen Anreizpunkt hinsichtlich der Bindung qualifizierter junger Leute an die Region darstellt. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund rückläufiger Bevölkerungszahlen und des in Teilen vorhandenen Fachkräftemangels ein bedeutsames Kriterium. Die Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen am Standort Datteln und in der Region ist somit eine wichtige projektrelevante Zielsetzung, die durch die Umsetzung der Planungen für den Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben verfolgt wird. Für den lokalen und regionalen Arbeitsmarkt sind dabei nicht nur die im Industriepark newPark direkt beschäftigten Personen von Bedeutung, sondern auch darüberhinausgehende mittelbare Beschäftigungseffekte in der gesamten Region⁵⁰. In diesem Zusammenhang geht es auch darum, die vorhandenen regionalen Standortvorteile, wie ein dichtes Netz an Hochschulen und Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie die zentrale Lage im bevölkerungsreichsten Bundesland Deutschlands, zu nutzen, in welche sich dieser Standort optimal einfügt.

⁴⁹ In einem Zeitraum von knapp 15 Jahren (2000 - 2013) sind in der newPark-Region - trotz der positiven Entwicklung vor allem in den Städten Dortmund und Unna - deutlich weniger sozialversicherungspflichtig Beschäftigte hinzugekommen als im Vergleich zum restlichen NRW und im Vergleich zu Deutschland. Durch die Schließung des letzten verbliebenen Bergwerks in der Region (Bergwerk im Kreis Recklinghausen) Ende Dezember 2015 sind weitere Arbeitsplätze in einer Größenordnung von ca. 3.500 verloren gegangen.

Der von der Entwicklung des „newParks“ ausgehende wirtschaftliche Impuls hat einen deutlichen Effekt auch auf die Weiterentwicklung der Stadt als Industriestandort sowie auch auf den lokalen und insbesondere auch regionalen Arbeitsmarkt. Ursache der negativen Beschäftigungsentwicklung ist neben dem Bedeutungsverlust der Kohle- und Stahlindustrie der Rückgang der gesamten industriell geprägten Wirtschaft in der Region. Dies ist - vereinfacht dargestellt - auf die geringe Wachstums- und Innovationsdynamik der regionalen Wirtschaft, den Produktivitätsfortschritt im Produzierenden Gewerbe sowie die Globalisierung mit Tendenzen zu weltweiter Arbeitsteilung, die u.a. zu Verlagerungseffekten nicht-wissensintensiver industrieller Produktion in Schwellen- und Entwicklungsländer führt, zurückzuführen. Besonders deutliche Folgen hinterlässt der wirtschaftliche Strukturwandel in montanindustriell geprägten Regionen wie der Emscher-Lippe-Region. Auch in Datteln ist die gewerblich-industrielle Entwicklung in der Vergangenheit auf den Bedeutungsverlust des Bergbaus zurückzuführen, so dass die strukturellen wirtschaftlichen Veränderungen sich in mehrfacher Hinsicht (Zeichen- und Kokereischließungen, allgemeiner Strukturwandel) negativ auf die Entwicklung der Arbeitsplatzsituation auswirken.

⁵⁰ Prognos AG (30.06.2013): Kosten-Nutzen-Analyse für die Flächenentwicklung des Großvorhabens newPark Datteln - Zusammenfassung, Düsseldorf/Bremen, S. 8.

Vor dem Hintergrund der Globalisierung sehen sich auch Städte einem steigenden Konkurrenzdruck ausgesetzt. Im (inter-)nationalen Standortwettbewerb sind nicht mehr die Städte, sondern die Regionen die entscheidenden Akteure. Wirtschaftsstandorte werden nur noch in größeren regionalen Zusammenhängen wahrgenommen. So wird auf (inter-)nationaler Ebene nicht die Stadt Datteln, sondern das Ruhrgebiet oder gar die Metropolregion Rhein-Ruhr als Wirtschaftsstandort wahrgenommen. Um auf diese Wettbewerbsbedingungen zu reagieren, ist insbesondere eine Stärkung und Verbesserung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden eine geeignete Strategie. Vor diesem Hintergrund leistet die regionale Zusammenarbeit bei der Entwicklung des newParks einen wichtigen Beitrag zur regionalen Integration. Die im Rahmen der Entwicklung des newParks gesammelten Erfahrungen der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit sollen für zukünftige regionale Projekte genutzt werden, um die Kooperationen fortzuführen und auszubauen.

Die Umsetzung des Vorhabens „newPark“ wird dabei auch durch die newPark Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH (newPark GmbH) betrieben, eine regionale Projektgesellschaft, an der u.a. 23 Städte (darunter die Großstädte Dortmund, Gelsenkirchen und Bottrop) und zwei Landkreise (Recklinghausen und Unna) beteiligt sind. Beteiligt sind zudem die Industrie- und Handelskammer (IHK) Nord Westfalen, die NRW.URBAN GmbH, die WiN Emscher-Lippe GmbH und die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH. Die Akteure der Region, sowohl auf Gebietskörperschaften, als auch auf andere handelnde Gruppen bezogen, beteiligen sich als Gesellschafter der newPark GmbH an der Entwicklung des Industrieareals und fördern die regionale Zusammenarbeit. Finanzierung und Realisierung des Projekts werden durch die Akteure der Region gemeinsam entwickelt und getragen. Demnach ist das Vorhaben vor allem für die wirtschaftliche Entwicklung der Region und des Landes Nordrhein-Westfalen von besonderer Bedeutung und Wirkung.

6.1.2 Stadtentwicklungspolitische / Städtebauliche Bedeutung

Die im Rahmen der Planung zu beachtenden städtebaulichen Ziele ergeben sich einerseits aus den übergeordneten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sowie andererseits aus den damit auf die kommunale Ebene heruntergebrochenen Entwicklungszielen der Stadt Datteln. Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass eine Weiterentwicklung des Gebiets „newPark“ auf der angrenzenden Waltroper Gemarkung möglich bleiben muss.

Wesentliche Grundlage für die zu beachtenden städtebaulichen Ziele ist das vorliegende städtebauliche Handlungskonzept der Stadt Datteln. Das Konzept wurde zur Vorbereitung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans erarbeitet. Mit diesem wurde ein Planungsleitbild für die Stadt Datteln auch hinsichtlich der zukünftigen stadtentwicklungspolitischen Leitziele erarbeitet. Das Planungsleitbild der Stadt baut darauf auf und setzt entsprechend auf eine ausgewogene Stadtentwicklungsstrategie, die sowohl den traditionellen Gewerbe- und Industriestandort Datteln erhält und weiterentwickelt als auch gleichzeitig die Wohnqualität in Datteln sichert und möglichst verbessert. Die Stadt Datteln ist sich ihrer (zukünftigen) Bedeutung als landesplanerisch vorgesehener Standort für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben bewusst. Sie verfolgt dieses, auch stadtwirtschaftlich bedeutsame, Ziel und übernimmt damit Verantwortung für die Umsetzung des regional sowie landesweit bedeutsamen Standortes durch die Bauleitplanung.

Neben der Erhaltung der vorhandenen Industriestruktur ist die Entwicklung in zukunftsorientierten Wachstumsfeldern, auch mit Hilfe der Ansiedlung von Klein- und Mittelbetrieben, eine weitere stadtentwicklungspolitische Zielsetzung. Dazu zählen in Datteln neben Haus- und Gebäudetechnik und Gesundheitswirtschaft vor allem die Energie- und Umwelttechnik⁵¹. In diesem Zusammenhang kann der newPark als zukünftiger Industriestandort von überregionaler und landesweiter Bedeutung unter den Leitbildern „GreenTech“ und Industrie 4.0 eine strategische Funktion übernehmen, indem Anknüpfungspunkte für weitere Unternehmen geschaffen werden. Mit den angestrebten Tätigkeitsschwerpunkten kann die Möglichkeit zur Bildung von Agglomerationen und Verbundlösungen gefördert werden (vgl. Begründung zur 6. Änderung des Regionalplans).

Insgesamt werden durch die Entwicklung des Projekts „newPark“ positive Auswirkungen auf die Arbeitsmarktsituation und die wirtschaftliche Entwicklung in Datteln und der Region erwartet, wie die Ergebnisse der Prognos-Studie zur Kosten-Nutzen-Analyse zeigen⁵². Die Kosten-Nutzen-Analyse hat einen Bedarf für großflächige Industrien in diesem Marktsegment bestätigt. Die Entwicklung des Gebiets soll im Rahmen einer Angebotsplanung über den Bebauungsplan erfolgen und wird anschließend über die Entwicklungs- und Vermarktungsgesellschaft gesteuert. Die Vermarktung ist auf zukunftsorientierte Branchen ausgerichtet. Dabei kann mit der Realisierung des newParks eine Trendumkehr bei der Entwicklung der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Datteln sowie eine weitere Verbesserung dieser Zahl in der Region, die unter der Zahl für das restliche NRW liegt, stattfinden. In einer Modellrechnung des mit der Erstellung der Kosten-Nutzen-Analyse beauftragten Wirtschaftsberatungsinstituts PROGNOSE AG entstehen bei Vollvermarktung ca. 5.600 (worst-case) bis ca. 8.900 (best-case) Arbeitsplätze im newPark auf Dattelner Gebiet.

Mit dem Zugewinn von Arbeitsplätzen sind viele weitere positive Effekte verbunden. Die Ansiedlung von Unternehmen führt unmittelbar zu zusätzlichen Steuereinnahmen in Form von gesteigerten Gewerbe-, Grund- und Einkommenssteuern. Daneben treten weitere indirekte und induzierte positive Effekte, z. B. durch die gesteigerte Kaufkraft in der Region oder das zusätzliche Einkommen und den damit verbundenen Konsum von Firmen und Beschäftigten, auf.

Im Rahmen des Strukturwandels haben die großen Arbeitsplatzverluste in der Vergangenheit auch zu Abwanderungstendenzen und zu damit stärker sinkenden Bevölkerungszahlen geführt. Eine weitere Herausforderung für die Stadt Datteln und die Region ist neben dem Umgang mit dem Strukturwandel auch der demographische Wandel. Mit der Entwicklung des newParks strebt die Stadt Datteln eine positive wirtschaftliche Entwicklung an, die neben anderen positiven Auswirkungen auch die Wanderungsverluste reduzieren soll und Arbeitsplätze über Datteln hinaus für die Region schaffen soll. Durch das deutlich bessere Arbeitsplatzangebot wird die Region auch als Wohnstandort attraktiver, so dass durch Zuzüge die Schrumpfung der Bevölkerung Dattelns und der Region abgemildert wird. Mit der Entwicklung des newParks sollen daher auch die negativen Auswirkungen des demographischen Wandels abgemildert werden.

Die umweltverträgliche Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandorts Datteln soll gefördert werden. Für die Bauleitplanung bedeutet dies, Vorsorge dafür zu tragen, dass trotz der deutlich steigenden

⁵¹ Vgl. Städtebauliches Handlungskonzept – Leitsätze Wirtschaft / Gewerbe, S. 61.

⁵² Vgl. Prognos AG (30.06.2013): Kosten-Nutzen-Analyse für die Flächenentwicklung des Großhabens newPark Datteln – Zusammenfassung, Düsseldorf/Bremen.

Flächeninanspruchnahme, des steigenden Ziel- und Quellverkehrs und der Emissionen der anzusiedelnden Betriebe in der Gesamtbetrachtung eine wesentliche Verschlechterung der Umweltsituation vermieden wird. Dabei soll jedoch auch die umweltverträgliche Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandorts Datteln so wenig wie möglich eingeschränkt werden.

Hinsichtlich der Umweltsituation sowie der Wohn- und Arbeitsverhältnisse der Bevölkerung im Rahmen der zukünftigen Stadtentwicklung bedeutet es für die Aufstellung des Bebauungsplans, dass Vorsorge dafür zu tragen ist, dass mit der Entwicklung eines großflächigen Standortes für industriell geprägte Großvorhaben im bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzten Außenbereich und in kurzer Entfernung zum europarechtlich geschützten FFH-Gebiet Lippeaue in der Gesamtbetrachtung eine wesentliche Verschlechterung vermieden wird und eine Verbesserung der Umweltsituation sowie der Wohn- und Arbeitsverhältnisse der Bevölkerung anzustreben ist. Das vorliegende Nutzungskonzept sowie die entsprechend entwickelten Festsetzungen sollen dies sicherstellen, so dass einerseits ein industriell geprägter Standort mit neuen Arbeitsplätzen entstehen kann, andererseits die in der direkten Umgebung des Industrieareals vorhandenen Wohn- und landwirtschaftlichen Nutzungen fortgeführt werden können. Es wird berücksichtigt, dass das in geringer Entfernung liegende FFH-Gebiet „Lippeaue“ durch die Veränderung der Nutzung von überwiegend bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen zu großflächig industriell genutzten Flächen keine wesentlichen Beeinträchtigungen erfährt.

Die geplante newPark-Landschaft soll sich in den attraktiven und strukturreichen Landschaftsraum einfügen. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sollen zur landschaftsgerechten Einbindung des Industrieareals und zur Reduzierung der Beeinträchtigungen für das Orts- und Landschaftsbild beitragen. Dazu werden ökologisch besonders wertvolle Landschaftselemente, z. B. die vorhandenen waldartigen Strukturen und die Lindenallee, in das Konzept integriert und erhalten. Innerhalb des Industrieareals werden Biotopvernetzungen geschaffen. Weitere erforderliche Kompensationsmaßnahmen werden andererseits möglichst im nahen Umfeld des Plangebiets vorgesehen werden, so dass die räumliche Nähe zum Eingriff gegeben ist.

6.1.3 Kosten-Nutzen-Analyse

Durch die Prognos AG wurde eine Kosten-Nutzen-Analyse⁵³ für die Flächenentwicklung des Projekts newPark durchgeführt. Die Studie ermittelt unter anderem den tatsächlichen Bedarf für großflächige Industrieareale, erstellt eine Finanzanalyse sowie sozioökonomische Analyse und leitet eine Beschäftigtenprognose ab.

Danach besteht insbesondere im Hinblick auf das aktuell geringe, verfügbare Flächenangebot für großflächige Industrieansiedlungen des GreenTech-Zielmarkts ein Bedarf für den „newPark“. Dies ergibt sich aus verschiedenen Faktoren. Zum einen ist für den Zielmarkt ein deutliches Wachstum des Industrieflächenbedarfs zu erwarten, dem das vorhandene Flächenpotenzial des Landes nicht gerecht werden kann. Zum anderen sollen auf der Fläche des „newParks“ über breite Produktionsverbünde, hochwertige Infrastrukturen sowie ergänzende Dienstleistungen und

⁵³ Prognos AG (02.07.2013): Kosten-Nutzen-Analyse für die Flächenentwicklung des Großvorhabens newPark Datteln, Düsseldorf / Bremen.

das zusammenhängende Flächenpotential klare Wettbewerbsvorteile für Investoren und Unternehmen geboten werden.

Bei der Ermittlung ansiedlungsrelevanter Industrien wurde zudem eine Positivliste für die Entwicklung des newParks abgeleitet. Diese sowie die daran orientierte Ableitung der Beschäftigtenzahlen werden auch als Grundlagen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und der Fachgutachten herangezogen. Für die Ableitung der Positivliste wurde eine Auswahl an Wirtschaftszweigen und Branchen getroffen, die innerhalb eines Verbundes mit dem GreenTech-Markt stehen. Ebenfalls erfolgte der Ausschluss einzelner stark emittierender Betriebe anhand der Abstandsklassen I und II des Abstandserlasses NRW sowie die Berücksichtigung der Förderfähigkeit im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Liste) mit Ausschluss über die Negativliste.

In Positivliste enthaltene Wirtschaftszweige		
WZ2003-Abschnitt	WZ2003-Gruppe	Positivanteil des 2-Stellers
D	Ernährungsgewerbe	1
	Tabakverarbeitung	1
	Textilgewerbe	1
	Bekleidungsgewerbe	1
	Ledergewerbe	1
	Holzgewerbe (ohne Herstellung v. Möbeln)*	0,89
	Papiergewerbe	1
	Verlags-, Druckgewerbe, Vervielfältigung	1
	Herstellung v. Gummi- u. Kunststoffwaren	1
	Glasgewerbe, Herst. Keramik, Verarb. Steine*	0,71
	Herstellung von Metallerzeugnissen*	0,73
	Maschinenbau*	0,95
	Herst. v. Büromasch., DV-Geräten, -einricht.	1
	Herst. v. Geräten d. Elektrizitätserzeugung	1
	Rundfunk- und Nachrichtentechnik	1
	Medizin-, Mess-, Steuer- u. Regelungstechnik	1
	Herstellung von Kraftwagen und -teilen	1
	Sonstiger Fahrzeugbau*	0,83
	Herst. Möbel, Schmuck, Musikinstr., Spielw.	1
	Recycling	1
G	Kfz-handel; Inst. u. Rep. v. Kfz, Tankstellen*	0,88
	Handelsvermittlg. u. Großhandel (ohne Kfz)*	0,98
H	Einzelhandel (ohne Kfz); Rep. Gebr.-güter*	0,05
	Gastgewerbe	1
J	Kreditgewerbe	1
	Versicherungsgewerbe	1
K	Mit Kredit- u. Vers.-gewerbe verb. Tätigk.	1
	Grundstücks- und Wohnungswesen	1
	Vermietung bewegl. Sachen ohne Bed.-pers.	1
	Datenverarbeitung und Datenbanken	1
	Forschung und Entwicklung	1
L	Erbringung v. wirtsch. Dienstleistg. a.n.g.	1
	Öffentl. Verwaltg., Verteidigg., Soz.-vers.	1
M	Erziehung und Unterricht	1
O	Abwasser-, Abfallbeseitigg., so. Entsorgung	1
	Interessenvertretungen, Vereinigungen	1
	Kultur, Sport und Unterhaltung	1
	Erbringung v. sonstigen Dienstleistungen	1
P	Private Haushalte mit Hauspersonal	1

Abbildung 25: Positivliste der Kosten-Nutzen-Analyse 2013 zur Entwicklung von newPark

Nach vollständiger Entwicklung des Gebiets newPark werden nach der Analyse der Prognos AG zwischen 5.600 und 8.900 Beschäftigte im Gebiet arbeiten. Hinzu kommen weitere 1.700 bis 2.700 mittelbare Arbeitsplätze durch Vorleistungsverflechtungen und Konsumausgaben in der Region.

Vor diesem Hintergrund aus erwarteten Marktentwicklungen und regionalem Flächenbedarf ergibt sich bis zum Jahr 2037 eine realistische Flächeninanspruchnahme von 156 ha auf der Fläche des zu entwickelnden newParks und ein Angebot von knapp 9.000 Arbeitsplätzen. Dies trägt zur Bewältigung des Strukturwandels und zur Verbesserung der Versorgung der Region mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bei. „Die Bedarfsanalyse belegt ausführlich, dass sowohl die angebotenen Flächen als auch der Branchenfokus GreenTech dem Bedarf in der Region und im Land NRW entsprechen.“⁵⁴ Ohne die Entwicklung des newParks mit seinem neuen Angebot an großen zusammenhängenden Industriegebietsflächen wird das Angebot an diesen Flächen zukünftig immer geringer bzw. ggf. nicht gegeben sein.

6.1.4 Vertiefende Umsetzungsplanung

Neben der Kosten-Nutzen-Analyse wurde im Jahr 2017 auch eine weitergehende Marktanalyse in der Untersuchung „Optimierung der Industrieparkinfrastruktur für die Industrie 4.0 – vertiefende Umsetzungsplanung“⁵⁵ erstellt.

Darin wurde festgestellt, dass in Nordrhein-Westfalen eine zunehmende Nachfrage nach Industrieflächen besteht und „günstige Bedingungen für den Ausbau der Wettbewerbsposition im verarbeitenden Gewerbe“⁵⁶ herrschen. In der Studie wurden Automobilzulieferindustrie, Mess-, Kontroll- und Navigationsinstrumente, Halbleiterindustrie, umweltfreundliche Mobilitäts- und Antriebstechnologien und Logistik, Informationstechnologie, Maschinenbau und umweltfreundliche Materialien vor dem Hintergrund der angestrebten Ausrichtung in newPark als Zielmärkte für die Entwicklung identifiziert. Für diese Zielmärkte sind entsprechende Flächenangebote von Bedeutung. Zur Umsetzung der Konzeption Industrie 4.0 spielen insbesondere auch innovative Industrieservices eine wichtige Rolle, die in funktionalem Zusammenhang stehen. Dabei wurden Betreiber identifiziert, die in einem Vor-Ort-Angebot die Unternehmen der Zielmärkte unterstützen sollten. Entsprechend sind diese gleichzeitig anzusiedeln.

Mit dem Bebauungsplan wird zur Umsetzung dieser Konzeption der planungsrechtliche Rahmen geschaffen.

6.2 Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung und zentrale Versorgungsbereiche

Wesentliche städtebauliche oder versorgungsstrukturelle Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung und zentrale Versorgungsbereiche sind durch die Planung nicht zu erwarten. Durch die angestrebte Entwicklung von überwiegend verarbeitendem Gewerbe sowie Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen werden Einzelhandelsvorhaben mit dem Bebauungsplan ausgeschlossen. Als Ausnahme zugelassen werden lediglich kleinere Angebote über Kiosk bzw. Bäckereiverkaufsstelle, die insbesondere der Versorgung der im Gebiet Beschäftigten dienen.

⁵⁴ Prognos AG (30.06.2013): Zusammenfassung der Kosten-Nutzen-Analyse für die Flächenentwicklung des Großvorhabens newPark Datteln, S. 11.

⁵⁵ Unity AG (22.05.2017): Optimierung der Industrieparkinfrastruktur für die Industrie 4.0 – vertiefende Umsetzungsplanung – Zusammenfassendes Fazit, Büren.

⁵⁶ Ebenda, S. 3.

6.3 Auswirkungen auf Denkmalschutz und Kulturgüter

Im Plangebiet sind keine Denkmäler bzw. Denkmalbereiche vorhanden und somit auch nicht von der Planung betroffen.

Dortmunder Rieselfelder

Die Dortmunder Rieselfelder sind eine Siedlungskulturlandschaft, die nach Auskunft des LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen eine Ausdehnung hat, die über den Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 100 „newPark“ 1. und 2. Bauabschnitt hinausgeht.

Die Dortmunder Rieselfelder sind im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (KLB 14.03 „Agrarlandschaft alte Rieselfelder“) dargestellt und werden wie folgt beschrieben: „Die vergangene Nutzung des Gebietes als Rieselfelder Dortmunds hat zu einer offenen, überwiegend baum- und straucharmen Agrarlandschaft geführt. Die Erhaltung des großen, weitgehend unbesiedelten Bereiches zwischen den Wasserläufen der Lippe und dem Datteln-Hamm- bzw. Dortmund-Ems-Kanal erklärt sich überwiegend durch die frühere Kloakennutzung. Das Landschaftsbild wirkt gekammert. Die ehemaligen wallartigen Einfassungen der Felder sind heute vielfach von Gehölzen bewachsen und gleichen damit Wallhecken. Überkommene Nebengebäude zum Beispiel an den Schleusen sind heute Zeitzeugen der vergangenen Nutzung. Vereinzelt markieren schöne Solitärbäume als Überhälter besondere Stellen der alten Rieselfelder wie etwa Überläufe und Wegekrenzungen. Die ehemaligen Rieselfelder befinden sich auf der grundwasserbeeinflussten Lippe-Niederterrasse. Neben dem offenen Landschaftscharakter sind auch Eichen-Feldgehölze mit teilweise sehr alten Bäumen prägend. Stellenweise sind wertvolle Feuchtbiotope entstanden, die durch Bergsenkungen begünstigt wurden. Die angrenzende Lippeaue selbst ist ein bedeutendes Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet.“⁵⁷

Der Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr konkretisiert die Vorgaben der Landesplanung. Als Kulturlandschaft sind hier die „Dortmunder Rieselfelder (Datteln, Waltrop)“ genannt mit folgenden prägenden Merkmalen: landwirtschaftlicher Kulturlandschaftsbereich, durch Gräben, Wälle und Wege schachbrettartig gekammert; 1894 als klärwassertechnische Anlage durch die Stadt Dortmund gebaut, genutzt bis 1974; Bereich von archäologischer Bedeutung, kleine Bereiche mit Wölbäckern erhalten, mehrere Grabhügel.

Ziele für diesen Kulturlandschaftsbereich sind:

- Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges,
- Sichern kulturgeschichtlicher Böden,
- Bewahren und Sichern archäologischer und paläontologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext.⁵⁸

⁵⁷ Landschaftsverband Westfalen-Lippe / Landschaftsverband Rheinland (2008): Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen.

⁵⁸ LVR, LWL (2014): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, Köln, Münster, S. 167.

Beispiele für mögliche historische Strukturen und Elemente in den Dortmunder Rieselfeldern sind Parzellen, Wälle, Außengrenzen. Ein historisches Element ist der Rieselfelder ist der Hauptkanal (siehe Abbildung 26). Dieser stellte die frühere Verbindung vom Dortmunder Stadtgebiet zu den Rieselfeldern dar. Ab 1892 wurde mit dem Bau der Rieselfeldanlage und dem Zuleitungskanal begonnen.

Auf Dattelner Gemarkung befinden sich noch Wälle zur Unterteilung der Verrieselungsfelder, Durchlassbauwerke und Relikte des Hauptkanals, der in Hochlage auf einem am Ende flach auslaufenden Wall verlief (vgl. Abbildung 27, Abbildung 28). Ebenfalls erinnern die rechtwinklig angeordneten Gräben und Wege an die ehemalige Nutzung.

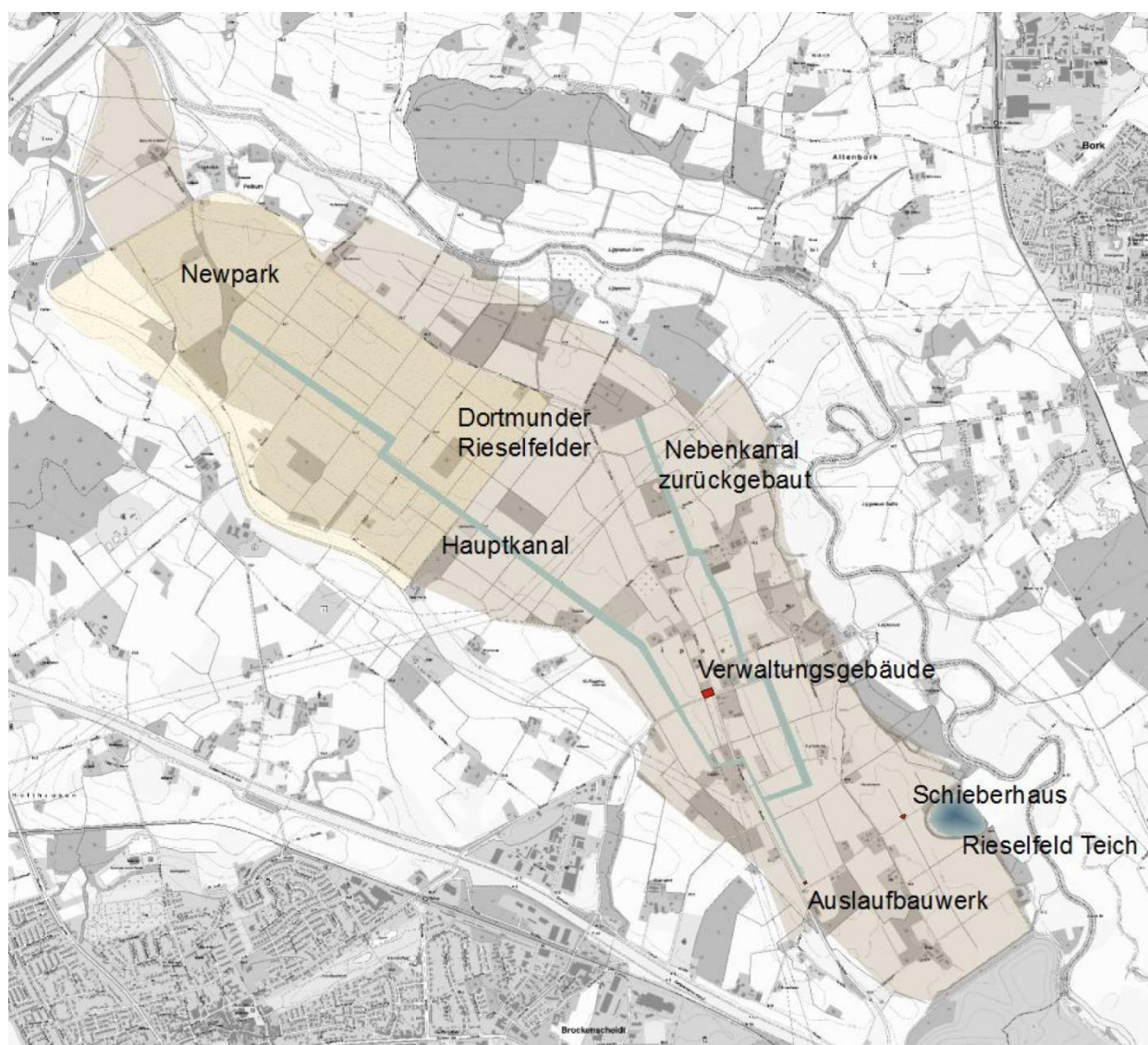


Abbildung 26: Arbeitskarte zu den historischen Elementen der Dortmunder Rieselfelder, Quelle: LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Die Erhaltung der Reste des Hauptkanals im Plangebiet ist mit der vorliegenden Planung, die die übergeordneten Planvorgaben für ein landesbedeutsames flächenintensives Großvorhaben umsetzt, nicht vereinbar. Der Hauptkanal liegt im südöstlichen Bereich innerhalb der geplanten Hapterschließungsstraße, im nordwestlichen Bereich ab der Verschwenkung innerhalb des

Baugebietes. Eine Erhaltung des Hauptkanals innerhalb des Baugebietes ist vor der Bedeutung der Entwicklung großer zusammenhängender Flächen sowie der Anbindung an eine Haupteinschließung nicht möglich. Gleiches gilt für die Erhaltung teilweise noch erhaltener Wälle zur Abgrenzung der einzelnen Verrieselungspartellen.

Die alten „Brückenbauwerke“ aus der Zeit der Rieselfeldnutzung oder Bauwerke mit Verteilerfunktion für das Wasser über Schieber (Lage im 2. Bauabschnitt), die den Wasserfluss regeln, sind teilweise noch zu erkennen. Da auch diese Punkte im Bereich der geplanten Haupteinschließungsstraße liegen, ist ihre Erhaltung ebenfalls nicht möglich.



Abbildung 27: Ehemaliges Auslaufbauwerk Rieselfelder (Quelle: Stadt Datteln)



Abbildung 28: Graben / Wall (Quelle: Stadt Datteln)

Mit dem Bebauungsplan wird der Graben Nr. 3 als Element der ehemaligen Kulturlandschaft über die Festsetzungen gesichert. Weitere Elemente, wie z. B. vorhandene Schieber, könnten im Rahmen der Ausführungsplanung ausgebaut und an anderer Stelle, z. B. Kreisverkehre, Obstbaumhofschaften, wieder als Element der Kulturlandschaft sichtbar gemacht werden.

Mit der Beseitigung der Dortmunder Rieselfelder im Plangebiet wird ein Kulturlandschaftsbereich und -merkmal zerstört werden. Vor dem Hintergrund der landesweiten Bedeutung dieses Standortes ist dies jedoch bei Umsetzung der Planung nicht zu vermeiden.

Auch die „Lippeaue zwischen Lünen und Datteln (Datteln, Lünen, Selm, Waltrop)“ wird im Fachbeitrag Kulturlandschaft zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr als Kulturlandschaftsbereich genannt. Dieser Kulturlandschaftsbereich liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Direkte Veränderungen durch die Bauleitplanung „newPark“ sind nicht gegeben. Indirekt ergeben sich Auswirkungen durch die Veränderungen des Landschaftsbildes (vgl. Landschaftspflegerischer Planungsbeitrag).

Bodendenkmäler

Eingetragene Bodendenkmäler sind innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht vorhanden. Nördlich der Markfelder Straße (K 12) und damit außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans besteht ein festgestelltes Bodendenkmal. Es handelt sich um ein Gräberfeld (MkZ 4310/33). Es besteht aus sechs einzelnen Grabhügeln.

Innerhalb des Bebauungsplangebiets für den 1. Bauabschnitt gibt es Funderwartungsbereiche gemäß LWL-Archäologie (4310.138 und 4310.99 im 1. Bauabschnitt). Von den Planungen des „newParks“ können direkt die Funderwartungsbereiche innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans betroffen sein. Zur Beurteilung von Betroffenheiten archäologisch relevanter Elemente wurde ein Archäologischer Fachbeitrag⁵⁹ erstellt sowie bereits Suchschnitte im Rahmen eines Grabungskonzeptes⁶⁰ durchgeführt.

Hierbei wurden historische Fundpunkte sowie historische Höfe und Kotten untersucht. Ebenso wurden als weiterer Nachweis einer frühgeschichtlichen Nutzung der Dortmunder Rieselfelder Wölbäcker gefunden. Wölbäcker sind ein Beispiel für die Geschichte der Kulturlandschaft und veranschaulichen eine Bewirtschaftungsform der Ackerschläge bis ins Mittelalter.

Die im Rahmen der archäologischen Untersuchung ermittelten Sachverhalte wurden hinsichtlich ihres Konfliktpotentials dokumentiert (vgl. Abbildung 29). Hierbei kann festgestellt werden, dass für die Bereiche, der im Westen gelegenen Befunde (insb. ehemalige Höfe und Kotten und Wölbäcker) gemäß der Planung der Erhalt der Waldstrukturen im 1. Bauabschnitt vorgesehen ist. Das hohe Konfliktpotential ist hinsichtlich der Umsetzung der Freiraumplanung (Anlage von Wegen, etc.) sowie arten- und naturschutzrechtlicher Maßnahmen zu berücksichtigen. Insofern ist nicht ausgeschlossen, dass Strukturen zerstört werden könnten. Entsprechend sind in Abstimmung mit den Behörden begleitende Untersuchungen und Maßnahmen durchzuführen, der historische Wert zu dokumentieren und soweit möglich zu erhalten.

⁵⁹ Rücker & Becker (Oktober 2016): Fachgutachterliche Leistung zur archäologischen Untersuchung in newPark Datteln, Brühl.

⁶⁰ Archbau GmbH: Archäologische Untersuchungen Bauabschnitt 1 und Feld Großindustrie für das Projekt newPark in Datteln - Archäologische Sachverhaltsermittlung, Essen.

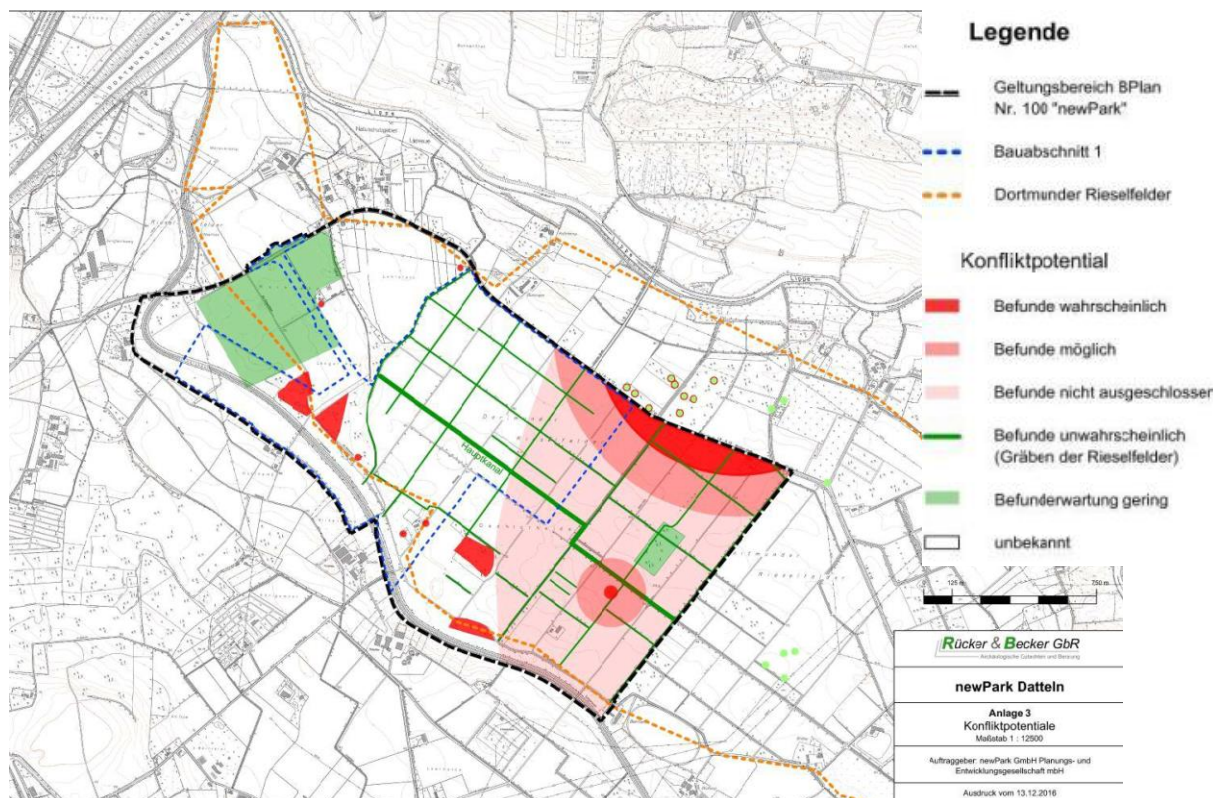


Abbildung 29: Konfliktpotential mit dem Denkmalschutz⁶¹

Für den im Westen der geplanten Haupteinfahrt sowie im Nordosten befindlichen Bereiche mit hohem Konfliktpotential konnten aufgrund der durchgeführten Suchschnitte keine archäologisch relevanten Befunde und Funde festgestellt werden. Jedoch kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass im Plangebiet archäologische Funde auftreten. Sollte dies der Fall sein, sind diese gemäß Denkmalschutzgesetz meldepflichtig und das weitere Vorgehen ist mit der Fachbehörde abzustimmen.

Die Vereinbarkeit der geplanten externen Ausgleichsmaßnahmen mit den Belangen der Archäologie wurde mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe abgestimmt.

6.4 Auswirkungen auf den Verkehr

6.4.1 Erschließungsplanung

Übergeordnete / Äußere Anbindung

Das Plangebiet soll über die Markfelder Straße (K 12) an das übergeordnete, öffentliche Straßennetz angeschlossen werden. Über die geplante B 474n (Ortsumfahrung Datteln für den 1. Bauabschnitt und zusätzlich Ortsumfahrung Waltrop für den 2. Bauabschnitt) erfolgt der

⁶¹ Rücker & Becker (Oktober 2016): Fachgutachterliche Leistung zur archäologischen Untersuchung in newPark Datteln, Brühl.

Anschluss an das überregionale Straßensystem und die Bundesautobahnen A 2 und A 45 im Süden.

Der Plan für den Neubau der B 474n, Ortsumgehung Datteln, für den Streckenabschnitt von Bau-km 7+554 (L 609 – Münsterstraße/Waltroper Straße) bis Bau-km 11+643 (B 235 – Olfener Straße) einschließlich der Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Städte Datteln und Waltrop wurde am 31.03.2009 planfestgestellt. Dieser Abschnitt ist bestandskräftig planfestgestellt und befindet sich derzeit in der Umsetzung.

Relevant für die Entwicklung des 2. Bauabschnittes newPark ist darüber hinaus der Abschnitt der B474n Waltrop. Für den sich südlich anschließenden Abschnitt der Ortsumgehung Waltrop (B 474n) ist das Planfeststellungsverfahren vorbereitet worden. Die Auslegung der Planunterlagen in diesem Planfeststellungsverfahren hat in der Zeit vom 07.11.2016 bis zum 06.12.2016 sowie vom 21.06.2021 bis 20.07.2021 stattgefunden.

Zur Sicherung des Ausbaus der Anbindung an die K 12 im Westen wird eine Kreuzungsvereinbarung mit dem Kreis Recklinghausen vorbereitet. Der Ausbau der Anbindung soll innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen nach dem Stand der Technik durchgeführt werden. Die Konzeption des Kreisverkehrs erfolgte bereits im Rahmen der Erschließungsplanung⁶² und wurde zur Anbindung des 1. Bauabschnittes in 2022 nochmals hinsichtlich des Standes der Technik und der erforderlichen Dimensionierung überprüft⁶³. Für den 1. Bauabschnitt ist zur Anbindung des Plangebiets an die K 12 ein Kreisverkehr mit einstreifigen Zu- / Ausfahrten ausreichend (vgl. Abbildung 30).

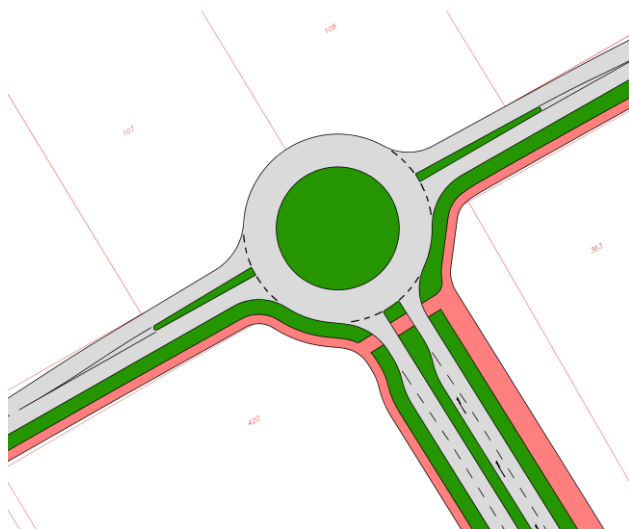


Abbildung 30: Schematische Abbildung des Anschlusses des Plangebiets an die K 12 im Westen⁶⁴

Hinsichtlich weiterer zu ertüchtigender Knotenpunkte in Waltrop erfolgen Abstimmung zwischen Straßen.NRW und der Stadt Waltrop. Hierzu sollen Verwaltungsvereinbarungen zur Ertüchtigung getroffen werden.

⁶² Igr AG (Dezember 2014): newPark Datteln, Erschließungsplanung Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke, hier: Verkehrsanlagen – Entwurfsplanung – Erläuterungsbericht, Rockenhausen.

⁶³ BBW (Mai 2022): Verkehrstechnische Skizze des Knotenpunktes zur Anbindung des newParks Datteln (1.BA).

⁶⁴ BBW (Mai 2022): Verkehrstechnische Skizze des Knotenpunktes zur Anbindung des newParks Datteln (1.BA).

Innere Erschließung

Für die innere Erschließung des Plangebiets wurde eine Erschließungsplanung⁶⁵ mit Aussagen zur inneren Erschließung inkl. Herleitung von Straßenquerschnitten sowie der Knoten- und Anschlussplanung durchgeführt. In dieser wurden verschiedene Alternativen zur Anbindung des Plangebiets sowie unterschiedliche Erschließungsvarianten innerhalb des Plangebiets geprüft⁶⁶. Das Erschließungssystem wurde zudem in Kombination mit der Entwässerungsplanung darauf ausgerichtet, dass eine Entwicklung des newPark-Areals in Bauabschnitten erfolgen kann. Ebenso wurde das Erschließungssystem geländenah ausgeführt.

Im Plangebiet ist das Straßen- und Wegesystem an den jeweiligen Funktionen hinsichtlich der Nutzungsquerschnitte ausgerichtet (vgl. Kap. 4.2.3). Die Haupteerschließung erfolgt über die Planstraße A mit Anbindung an die Marktfelder Straße (K 12) über einen auszubauenden Kreisverkehr. Die weitere Erschließung erfolgt über öffentliche Verkehrsflächen im Süden mit den Planstraßen B und B 1.

Für die Baugebietsfläche nördlich der Planstraße A ist aufgrund des benötigten Gestaltungsspielraums für die Ansiedlung raumbedeutsamer und flächenintensiver Unternehmen keine Festlegung einer öffentlichen Erschließung erfolgt. Es wurde ein Anschluss an den geplanten Kreisverkehr vorgesehen, der eine private Erschließung innerhalb des Teilbaugebietes SO 1.1 und SO 1.2 über den Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen ermöglicht.

Bei der Ausführung der Planstraße A wird ggf. der Bau einer Gewässerkreuzung im Bereich von Gewässer Nr. 3 erforderlich, um eine Durchgängigkeit des Gewässers nach Süden zu gewährleisten. Für die notwendig werdende Gewässerkreuzung ist nachgelagert zum Bebauungsplanverfahren eine Genehmigung gemäß § 22 Landes-Wassergesetz erforderlich.

Hinsichtlich des ersten Bauabschnittes ist vorgesehen den Kreisverkehr in Planstraße A als die Wendeanlage zu verwenden bzw. die Planstraße A ist durch die festgesetzten Verkehrsflächen im Bebauungsplan entsprechend dimensioniert, so dass am Ende auch eine Zwischenlösung mit Wendeanlage auf den öffentlichen Verkehrsflächen gebaut werden kann. Im Bereich der Planstraße B wird der Ausbau einer provisorischen Wendeanlage erforderlich werden, der nach Entwicklung des 2. Bauabschnittes hinsichtlich Anbindung an die weiterführende Straße nicht mehr erforderlich sein wird.

6.4.2 Mobilitätskonzept

Die newPark Gesellschaft hat ein Mobilitätskonzept⁶⁷ erarbeiten lassen. In diesem wurden Empfehlungen gegeben, wie insbesondere der Verkehrsverbund gefördert werden kann, z. B. Radverkehrsanbindung und ÖPNV-Anbindung des newParks. Da jedoch keine abschließenden

⁶⁵ Igr AG (Dezember 2014): newPark Datteln, Erschließungsplanung Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke, hier: Verkehrsanlagen – Entwurfsplanung – Erläuterungsbericht, Rockenhausen.

⁶⁶ Z.B. igr AG (Mai 2012): newPark in Datteln – Erschließungsplanung Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke, hier: Verkehrsanlagen – Vorplanung, Rockenhausen sowie newPark GmbH (Hrsg.): Fortschreibung des städtebaulichen Rahmenplans, Endbericht, Anlagen.

⁶⁷ BBW (Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen) (31.08.2020): Entwicklung eines Mobilitätskonzepts für den newPark Datteln, Bochum.

Maßnahmen damit festgelegt werden, sind die zu erwartenden verkehrlichen Belastungen dem Verkehrsgutachten zu entnehmen. Maßnahmen des Mobilitätskonzeptes werden im Rahmen des Verkehrsgutachtens insofern nicht berücksichtigt, können jedoch zukünftig zu einer Verbesserung der Verkehrssituation über die Förderung des Mobilitätsverbundes beitragen. Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen des Mobilitätskonzeptes zählen:

- Mobilitätsmanagement zur Förderung umweltbewussten Verkehrsmittelwahlverhaltens,
- Aufbau von Infrastrukturen, die umweltbewusste Verkehrsmittelwahl begünstigen, z. B. E-Bike-Ladesäulen, Fahrradabstellanlagen, Radwege, ÖPNV-Haltestellen, Reparatur-Haltestellen, Car-Sharing, etc.
- Anbindung des Plangebiets durch den ÖPNV und Förderung der ÖPNV-Nutzung – Anbindung über die Markfelder Straße oder über eine Ringlinie im newPark-Areal,
- Anbindung an das Radverkehrsnetz, auch regional, langfristige Ausbildung eines Angebotes von ggf. Radschnellverbindungen,
- Etablierung eines Angebotes zum Leasing von Dienstfahrrädern, Sharing-Konzepte zur Bildung von Fahrgemeinschaften, Firmentickets, etc.
- Konzipierung eines Stellplatzmanagements mit den anzusiedelnden Betrieben.

Bei der Anbindung des newParks an die Markfelder Straße wurden bereits in der Erschließungsplanung sowie den im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen ausreichende Flächen berücksichtigt, die eine Radverkehrsanbindung fördern. Weitergehend können innerhalb der öffentlichen Grünflächen Wegeverbindungen aufgenommen und durchgeführt werden.

Zur ÖPNV-Anbindung solle eine Haltestelle an der Markfelder Straße eingerichtet werden. Hierzu führt die Stadt Gespräche mit der Vestische Straßenbahnen GmbH.

6.4.3 Verkehrsgutachten

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden Verkehrsuntersuchungen zur Abschätzung der Auswirkungen des planbedingten Zusatzverkehrs erstellt. Diese beinhalten u. a. die folgenden Untersuchungsumfänge:

- Ermittlung der Verkehrserzeugung des planbedingten Zusatzverkehrs,
- Verkehrsverteilung im Straßennetz sowie Ermittlung der Verkehrsbelastungen,
- Leistungsfähigkeitsbetrachtung der relevanten Knotenpunkte,
- Ermittlung der Eingabewerte für die schalltechnische Untersuchung,
- Gutachterliche Bewertung und Empfehlung von Maßnahmen.

Die Ermittlung des Verkehrsaufkommens und der -verteilung im Straßennetz erfolgte unter Berücksichtigung folgender Plan- / Betrachtungsfälle für den Prognosehorizont 2030:

- Ist-Zustand / Analysefall 2017: Darstellung der heutigen Verkehrssituation auf Basis von Verkehrszählungen 2017.

- Prognose-Nullfall-1: Berücksichtigung der allgemeinen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bis 2030, ohne Entwicklung des 1. Bauabschnittes newPark und unter Berücksichtigung des Ausbaus der B 474n - Ortsumfahrung Datteln.
- Prognose-Nullfall-2: Berücksichtigung der allgemeinen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bis 2030, ohne Entwicklung des 1. und 2. Bauabschnittes newPark und unter Berücksichtigung des Ausbaus der B 474n - Ortsumfahrung Datteln und Waltrop.
- Prognose-Planfall-1: Berücksichtigung der allgemeinen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bis 2030 mit Entwicklung des 1. Bauabschnittes newPark und unter Berücksichtigung des Ausbaus der B 474n - Ortsumfahrung Datteln.
- Prognose-Planfall-2: Berücksichtigung der allgemeinen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bis 2030 mit Entwicklung des 1. und 2. Bauabschnittes newPark und unter Berücksichtigung des Ausbaus der B 474n - Ortsumfahrung Datteln und Waltrop.

Im Prognose-Nullfall bzw. -Planfall wurden folgende allgemeine Siedlungs- und Verkehrsentwicklungen berücksichtigt:

- Verkehrsnachfrage für 2030 abgeleitet aus Strukturdatenprognosen und zu erwartende Verhaltensweisen der Bevölkerung sowie allgemeinen Tendenzen und Entwicklungen im Personen- und Güterverkehr bis 2030.
- Im Verkehrsmodell werden auch die im Untersuchungsraum verfestigten städtebaulichen Planungen von Wohn-, Gewerbe- und Industrieansiedlungen mit dem entsprechenden Verkehrsaufkommen berücksichtigt.
- Netzkonstellationen und zukünftige Verkehrsbeziehungen im Verkehrsnetz: Hierbei wurden die Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs des Bundesverkehrswegeplans als bis 2030 fertig gestellt bzw. zumindest planungsrechtlich gesichert unterstellt (A 43 6-streifiger Ausbau zw. AK Herne und AS Recklinghausen/Herten (fest disponiert), A 43 6-streifiger Ausbau zw. AS Recklinghausen/Herten und AS Marl-Sinsen, A 43 6-streifiger Ausbau zw. AS Witten-Heven und AK Herne, A 45 6-streifiger Ausbau zw. AS Dortmund-Hafen und AK Dortmund-Nordwest, A 42 6-streifiger Ausbau zw. AK Essen-Nord und AK Herne, A 40 6-streifiger Ausbau zw. AD Bochum-West und AK Dortmund-West, A 44 4-streifiger Neubau zw. L 705 (Sheffieldring) und AK Bochum/Witten, B 67 3-streifiger Neubau Reken Dülmen, B 474n Ortsumfahrung Datteln, B 474n Ortsumfahrung Waltrop).

Im vorliegenden Bebauungsplanverfahren zur Umsetzung des 1. Bauabschnittes wird auf die Darstellung des Prognose-Nullfall-2 sowie des Prognose-Planfall-2 (Berücksichtigung der allgemeinen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bis 2030 mit Entwicklung des 1. und 2. Bauabschnittes newPark und unter Berücksichtigung des Ausbaus der Ortsumfahrung Datteln und Waltrop) verzichtet. Diese wird Gegenstand des 2. Bauabschnittes.

Verkehrserzeugung der geplanten Nutzungen

Anhand der zulässigen Nutzungen im Plangebiet wurden die zu erwartenden Verkehrsmengen abgeschätzt. Dies erfolgte unter Berücksichtigung der gemäß der städtebaulichen Konzeption zu

erwartenden unterschiedlichen Nutzungsschwerpunkte sowie der Beschäftigungsprognose⁶⁸. Für den 1. Bauabschnitt wurde hierbei folgender Ansatz gewählt:

- Entwicklung von Großindustrie auf 50 ha.
- Entwicklung von „Light Industries“ auf ca. 5,8 ha.
- Entwicklung von Forschung / Dienstleistung auf ca. 5,0 ha.

Unter Berücksichtigung einschlägiger Kennwerte ergibt sich für den Ansatz von ca. 3.000 Beschäftigten die ermittelte Verkehrserzeugung bezogen auf einen normalen Werktag (DTVw) zukünftig aus ca. 5.475 Kfz-Fahrten und ca. 1.650 Lkw-Fahrten – insofern insgesamt 7.125 Kfz-Fahrten / 24 Stunden. Diese Werte werden zur Berücksichtigung im Verkehrsmodell als DTV-Wert (durchschnittlicher Verkehr über alle Tage im Jahr) eingebracht.

Für den Prognose-Planfall-2 wurde für die rund 9.000 prognostizierten Beschäftigten ein zukünftiges Verkehrsaufkommen von ca. 16.765 Kfz-Fahrten und ca. 4.370 Lkw-Fahrten an einem normalen Werktag prognostiziert. Insgesamt ergeben sich somit ca. 21.135 Kfz-Fahrten / 24 Stunden im Rahmen der Gesamtentwicklung.

Verkehrsverteilung / -belastung im Straßennetz

Für die Verkehrsverteilung wurde eine Modellsimulation erstellt. Innerhalb des Straßennetzes erfolgte zunächst die Analyse der vorhandenen Verkehrssituation. Hierfür wurden Verkehrserhebungen (März 2012 - KP 1 bis 6, im Januar 2016 - KP 16 bis 17, im Oktober 2016 - KP 7 bis 11 und im Juni 2017 - KP 12 bis 15 und 18 bis 21) durchgeführt, die allgemeinen Verkehrszählungen 2015 des Landes NRW berücksichtigt sowie das Verkehrsmodell von Straßen-NRW, das auch im Rahmen der Planfeststellungen zur B 474n Waltrop Grundlage war, herangezogen.

Im Prognose-Nullfall sowie Planfall werden zu erwartende Strukturdaten hinsichtlich allgemeiner Bevölkerungs- und Beschäftigungsentwicklung sowie zukünftige Verhaltensweisen und Tendenzen in der Verkehrsentwicklung bis 2030 berücksichtigt. Ebenfalls fließen Siedlungsentwicklungen im Untersuchungsraum in die Betrachtung ein. Ebenfalls wurden zur Berücksichtigung der zukünftigen Verkehrssituation die Netzkonstellation mit Maßnahmen aus Bedarfsplanprognosen zur Aufstellung des Bundesverkehrswegeplanes, des Landesstraßenbedarfsplanes für NRW sowie aus kommunalen Verkehrsuntersuchungen berücksichtigt.

Es erfolgt im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens für den 1. Bauabschnitt keine Berechnung des Prognose-Planfall-2, da dies Bestandteil des 2. Bauabschnittes ist und erst für diesen abschließend zu betrachten ist.

Im Analysefall 2017 ergeben sich folgende Verkehrsbelastungen des Straßennetzes im Ergebnisraum:

⁶⁸ Prognos AG (30.06.2013): Zusammenfassung der Kosten-Nutzen-Analyse für die Flächenentwicklung des Großvorhabens newPark Datteln.

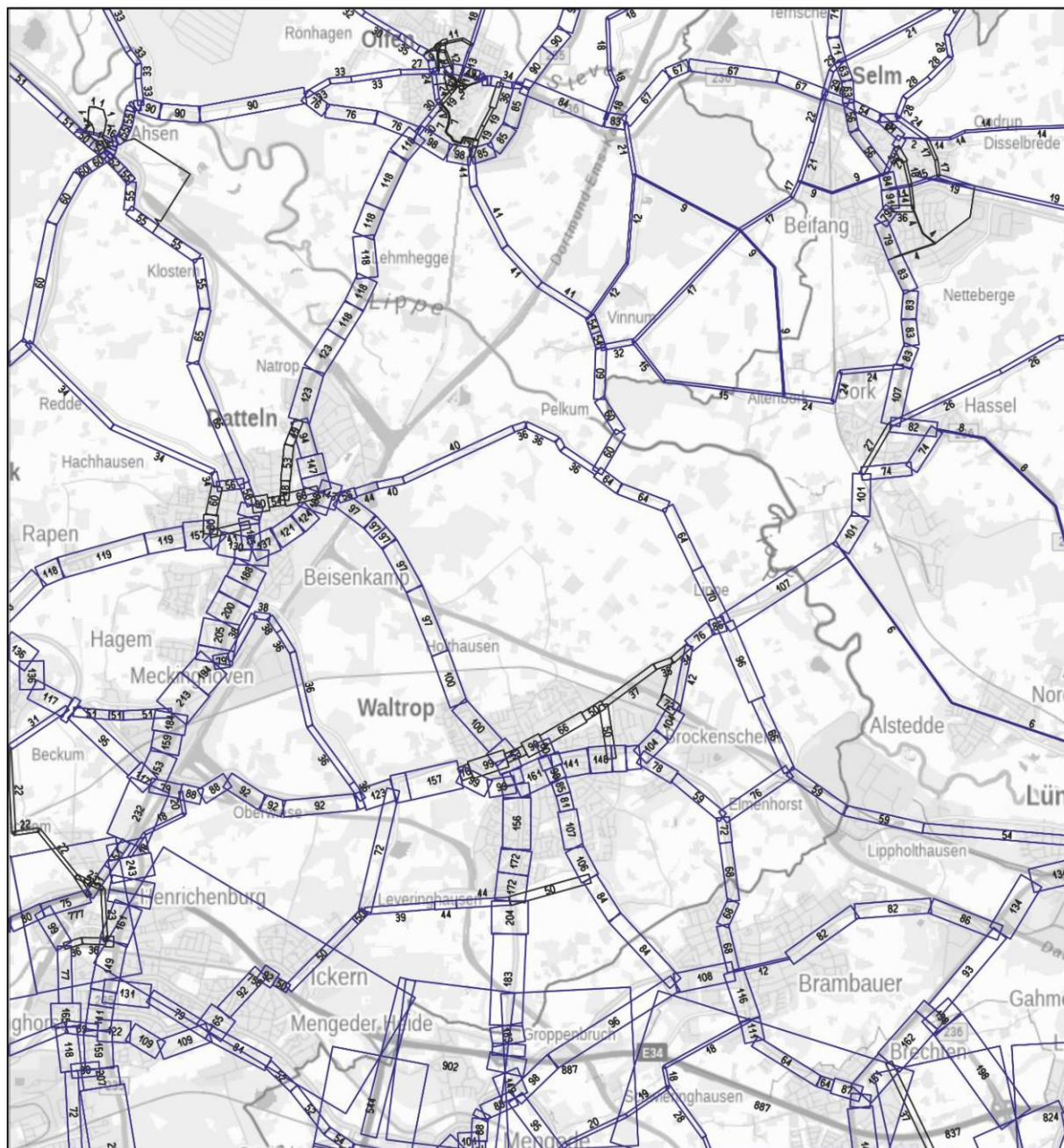


Abbildung 31: Analysefall 2017 – Verkehrsbelastung in DTV [100 Kfz/24 Stunden] im Ergebnisraum

Die im nachfolgenden in den Tabellen der unterschiedlichen Betrachtungsfälle dargestellten Straßenabschnitte wurden exemplarisch aufgrund ihrer Belastungssituation, insbesondere in Städten, ausgewählt.

Tabelle 2: Analysefall 2017 – Verkehrsbelastung an ausgewählten Straßenabschnitten

Straßenabschnitt	DTV [Kfz / 24 Stunden] (Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke)
Markfelder Straße (Datteln) (Ausfahrt geplanter Kreisverkehr Richtung Datteln)	4.000

Markfelder Straße (Datteln) (Ausfahrt geplanter Kreisverkehr Richtung Lünen)	3.600
B 235 Südring (Datteln) (zwischen Kreuzung Castropher Straße / Südring und Gertrudstraße)	13.700
B 235 Castropher Straße (Datteln) (zwischen Kreuzung Castropher Straße / Neuer Weg und Meckinghover Weg)	21.300
B 235 Dattelner Straße (Datteln) (zwischen Lippebrücke und Kreuzung Eversumer Straße / Dattelner Straße)	11.800
B 235 (Olfen) (zwischen Kreuzung Eversumer Straße / Dattelner Straße und Goetheweg)	9.800
Ahsener Straße (Ahsen) (zwischen Kreuzung Ahsener Straße / Recklingshäuser Straße und Halterner Straße)	5.000
Münsterstraße (Waltrop) (zwischen Im Hangel und Kreuzung Münsterstraße / Wilhelmstraße / Hochstraße)	10.000
Levrinhäuser Straße (Waltrop) (zwischen Rosenstraße / Husemannstraße und Egelmeer / Goethestraße)	15.600
Berliner Straße (Waltrop) (zwischen Levrinhäuser Straße und Lehmstraße)	16.100
Borker Straße (Vinum) (zwischen Kreuzung Waltroper Straße / Borker Straße und Kreuzung Borker Straße / Lützowstraße)	3.200
Hauptstraße (Vinum) (zwischen Kreuzung Waltroper Straße / Borker Straße und Kreuzung Hauptstraße / Olfener Landweg)	5.400
Sandforter Weg (Selm) (zwischen Kreuzung Römerstraße / Sandforter Weg und Kreuzung Sandforter Weg / Bismarckstraße / Heinrich-von-Kleist-Straße)	900
B 236 Kreisstraße (Selm) (zwischen Kreuzung Beifanger Weg / Kreisstraße und Kreuzung Botzlarstraße / Kreisstraße)	7.900
Netteberger Straße (Bork) (zwischen Kreuzung Ostwall / Netteberger Straße und Paßbach)	2.600
B 236 (Bork) (zwischen Kreuzung Südwall / B 236 und Kreuzung	8.200

Netteberger Straße / B 236)	
Brunnenstraße (Lünen) (zwischen Kreuzung Brunnenstraße / Zum Stummhafen und Kreuzung Brunnenstraße / Moltkestraße)	5.900
Waltroper Straße (Lünen) (zwischen Waltroper Straße / Ferdinand Straße und Kreuzung Waltroper Straße / Mengeder Straße / Königsheide)	6.800

Im Analysefall konnte dabei eine vormittägliche Spitzenstunde zwischen 07:15 Uhr und 08:15 Uhr (Morgenspitze) festgestellt werden. Nachmittags lagen die höchsten Verkehrsbelastungen zwischen 16:00 Uhr und 17:00 Uhr (Nachmittagsspitze) vor.

Der Prognose-Nullfall dient als Vergleichsfall ohne die Entwicklung des Vorhabens gegenüber der Entwicklung des Prognose-Planfalls mit dem Vorhaben.

Im Prognose-Nullfall-1 ergeben sich folgende Verkehrsbelastungen des Straßennetzes im Ergebnisraum:

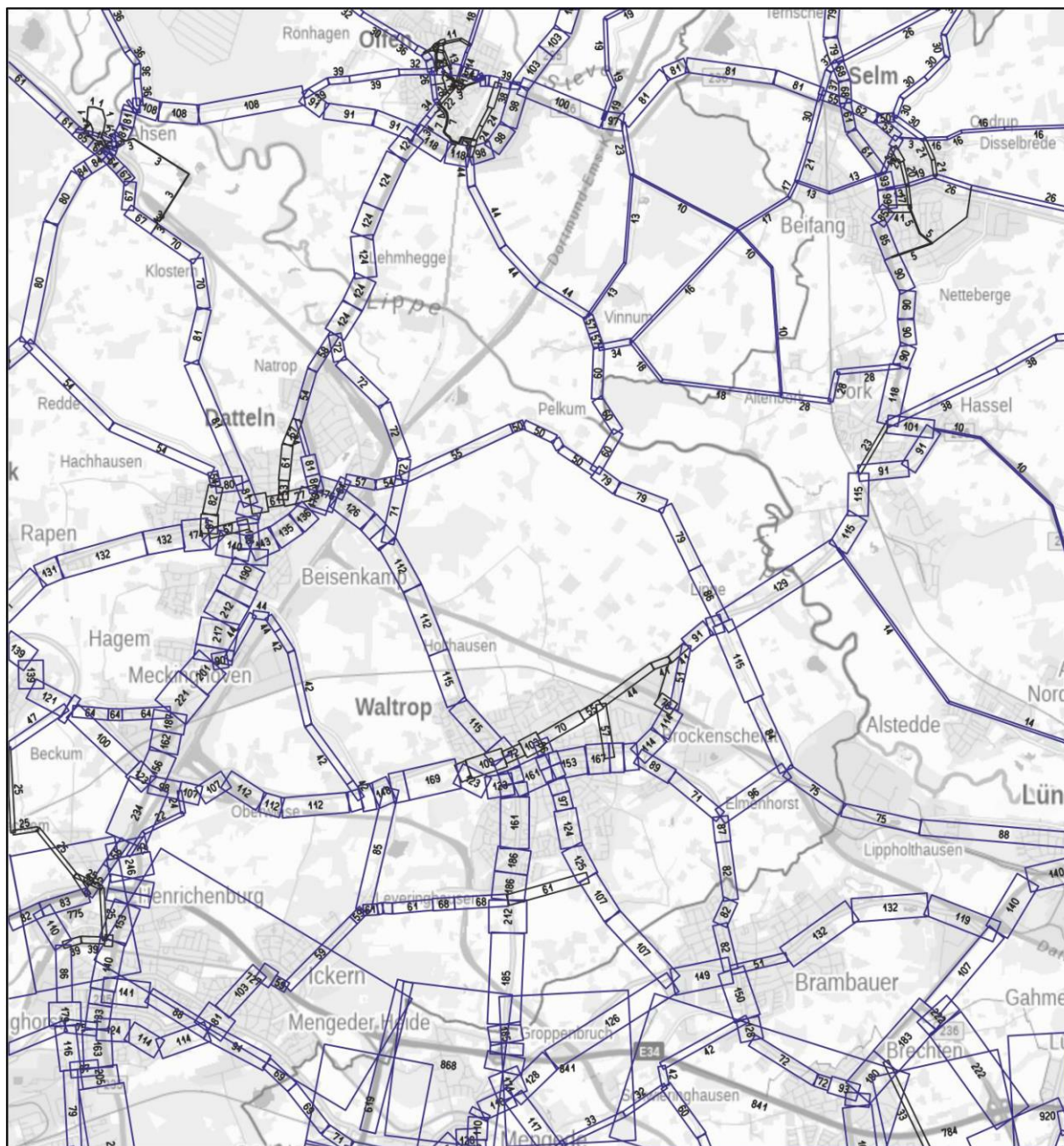


Abbildung 32: Prognose-Nullfall-1 – Verkehrsbelastung in DTV [100 Kfz/24 Stunden] im Ergebnisraum

In den ausgewählten Straßenabschnitten stellt sich die Verkehrsbelastung wie folgt dar:

Tabelle 3: Prognose-Nullfall-1 – Verkehrsbelastung an ausgewählten Straßenabschnitten

Straßenabschnitt	DTV [Kfz / 24 Stunden] (Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke)
Markfelder Straße (Datteln) (Ausfahrt geplanter Kreisverkehr Richtung Datteln)	5.500
Markfelder Straße (Datteln) (Ausfahrt geplanter Kreisverkehr Richtung Lünen)	5.000

B 235 Südring (Datteln) (zwischen Kreuzung Castropher Straße / Südring und Gertrudstraße)	14.300
B 235 Castropher Straße (Datteln) (zwischen Kreuzung Castropher Straße / Neuer Weg und Meckinghover Weg)	22.100
B 235 Dattelner Straße (Datteln) (zwischen Lippebrücke und Kreuzung Eversumer Straße / Dattelner Straße)	12.400
B 235 (Ofen) (zwischen Kreuzung Eversumer Straße / Dattelner Straße und Goetheweg)	11.800
Ahsener Straße (Ahsen) (zwischen Kreuzung Ahsener Straße / Recklingshäuser Straße und Halterner Straße)	6.500
Münsterstraße (Waltrop) (zwischen Im Hangel und Kreuzung Münsterstraße / Wilhelmstraße / Hochstraße)	11.500
Levrinhäuser Straße (Waltrop) (zwischen Rosenstraße / Husemannstraße und Egelmeer / Goethestraße)	16.100
Berliner Straße (Waltrop) (zwischen Levrinhäuser Straße und Lehmstraße)	16.100
Borker Straße (Vinum) (zwischen Kreuzung Waltruper Straße / Borker Straße und Kreuzung Borker Straße / Lützwowstraße)	3.400
Hauptstraße (Vinum) (zwischen Kreuzung Waltruper Straße / Borker Straße und Kreuzung Hauptstraße / Olfener Landweg)	5.700
Sandforter Weg (Selm) (zwischen Kreuzung Römerstraße / Sandforter Weg und Kreuzung Sandforter Weg / Bismarckstraße / Heinrich-von-Kleist-Straße)	1.300
B 236 Kreisstraße (Selm) (zwischen Kreuzung Beifanger Weg / Kreisstraße und Kreuzung Botzlarstraße / Kreisstraße)	8.500
Netteberger Straße (Bork) (zwischen Kreuzung Ostwall / Netteberger Straße und Paßbach)	3.800
B 236 (Bork) (zwischen Kreuzung Südwall / B 236 und Kreuzung Netteberger Straße / B 236)	10.100

Brunnenstraße (Lünen) (zwischen Kreuzung Brunnenstraße / Zum Stummhafen und Kreuzung Brunnenstraße / Moltkestraße)	7.500
Waltroper Straße (Lünen) (zwischen Waltroper Straße / Ferdinand Straße und Kreuzung Waltroper Straße / Mengeder Straße / Königsheide)	8.200

Im Prognose-Nullfall-2 ergeben sich folgende Verkehrsbelastungen des Straßennetzes im Ergebnisraum:

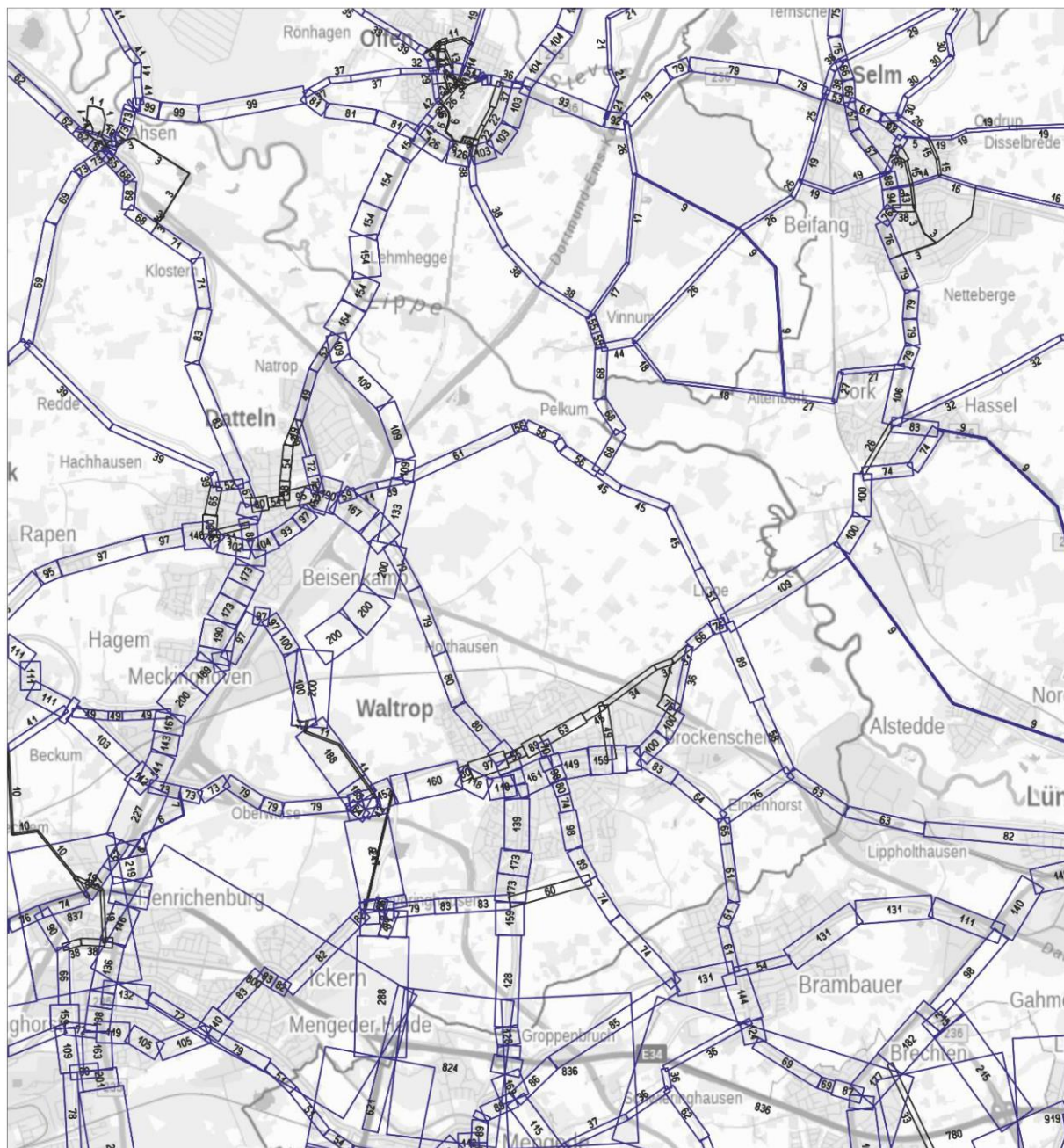


Abbildung 33 Prognose-Nullfall-2 – Verkehrsbelastung in DTV [100 Kfz/24 Stunden] im Ergebnisraum

In den ausgewählten Straßenabschnitten stellt sich die Verkehrsbelastung wie folgt dar:

Tabelle 4: Prognose-Nullfall-2 – Verkehrsbelastung an ausgewählten Straßenabschnitten

Straßenabschnitt	DTV [Kfz / 24 Stunden] (Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke)
Markfelder Straße (Datteln) (Ausfahrt geplanter Kreisverkehr Richtung Datteln)	6.100
Markfelder Straße (Datteln) (Ausfahrt geplanter Kreisverkehr Richtung Lünen)	5.600

B 235 Südring (Datteln) (zwischen Kreuzung Castropher Straße / Südring und Gertrudstraße)	10.400
B 235 Castropher Straße (Datteln) (zwischen Kreuzung Castropher Straße / Neuer Weg und Meckinghover Weg)	20.000
B 235 Dattelner Straße (Datteln) (zwischen Lippebrücke und Kreuzung Eversumer Straße / Dattelner Straße)	15.400
B 235 (Ofen) (zwischen Kreuzung Eversumer Straße / Dattelner Straße und Goetheweg)	12.600
Ahsener Straße (Ahsen) (zwischen Kreuzung Ahsener Straße / Recklingshäuser Straße und Halterner Straße)	6.200
Münsterstraße (Waltrop) (zwischen Im Hangel und Kreuzung Münsterstraße / Wilhelmstraße / Hochstraße)	8.000
Levrinhäuser Straße (Waltrop) (zwischen Rosenstraße / Husemannstraße und Egelmeer / Goethestraße)	13.900
Berliner Straße (Waltrop) (zwischen Levrinhäuser Straße und Lehmstraße)	16.100
Borker Straße (Vinum) (zwischen Kreuzung Waltruper Straße / Borker Straße und Kreuzung Borker Straße / Lützwowstraße)	4.400
Hauptstraße (Vinum) (zwischen Kreuzung Waltruper Straße / Borker Straße und Kreuzung Hauptstraße / Olfener Landweg)	5.500
Sandforter Weg (Selm) (zwischen Kreuzung Römerstraße / Sandforter Weg und Kreuzung Sandforter Weg / Bismarckstraße / Heinrich-von-Kleist-Straße)	1.900
B 236 Kreisstraße (Selm) (zwischen Kreuzung Beifanger Weg / Kreisstraße und Kreuzung Botzlarstraße / Kreisstraße)	7.600
Netteberger Straße (Bork) (zwischen Kreuzung Ostwall / Netteberger Straße und Paßbach)	3.200
B 236 (Bork) (zwischen Kreuzung Südwall / B 236 und Kreuzung Netteberger Straße / B 236)	8.300

Brunnenstraße (Lünen) (zwischen Kreuzung Brunnenstraße / Zum Stummhafen und Kreuzung Brunnenstraße / Moltkestraße)	6.300
Waltroper Straße (Lünen) (zwischen Waltroper Straße / Ferdinand Straße und Kreuzung Waltroper Straße / Mengeder Straße / Königsheide)	6.100

Im Prognose-Nullfall-2 kommt es durch die Ortsumfahrung Waltrop zu einer wesentlichen Entlastung der Verkehrsstrecke, die von Datteln Richtung Waltrop führt sowie auch im Stadtgebiet Datteln. Aufgrund dieser Entlastungswirkungen wurde auf eine Berechnung einer Prognose mit der Entwicklung des 1. Bauabschnittes und der beiden Ortsumfahrungen Datteln und Waltrop B 474n verzichtet.

Anhand der geplanten Entwicklung mit dem newPark ergeben sich für die Entwicklung des 1. Bauabschnittes im Prognose-Planfall-1 folgende Verkehrsbelastungen des Straßennetzes im Ergebnisraum:

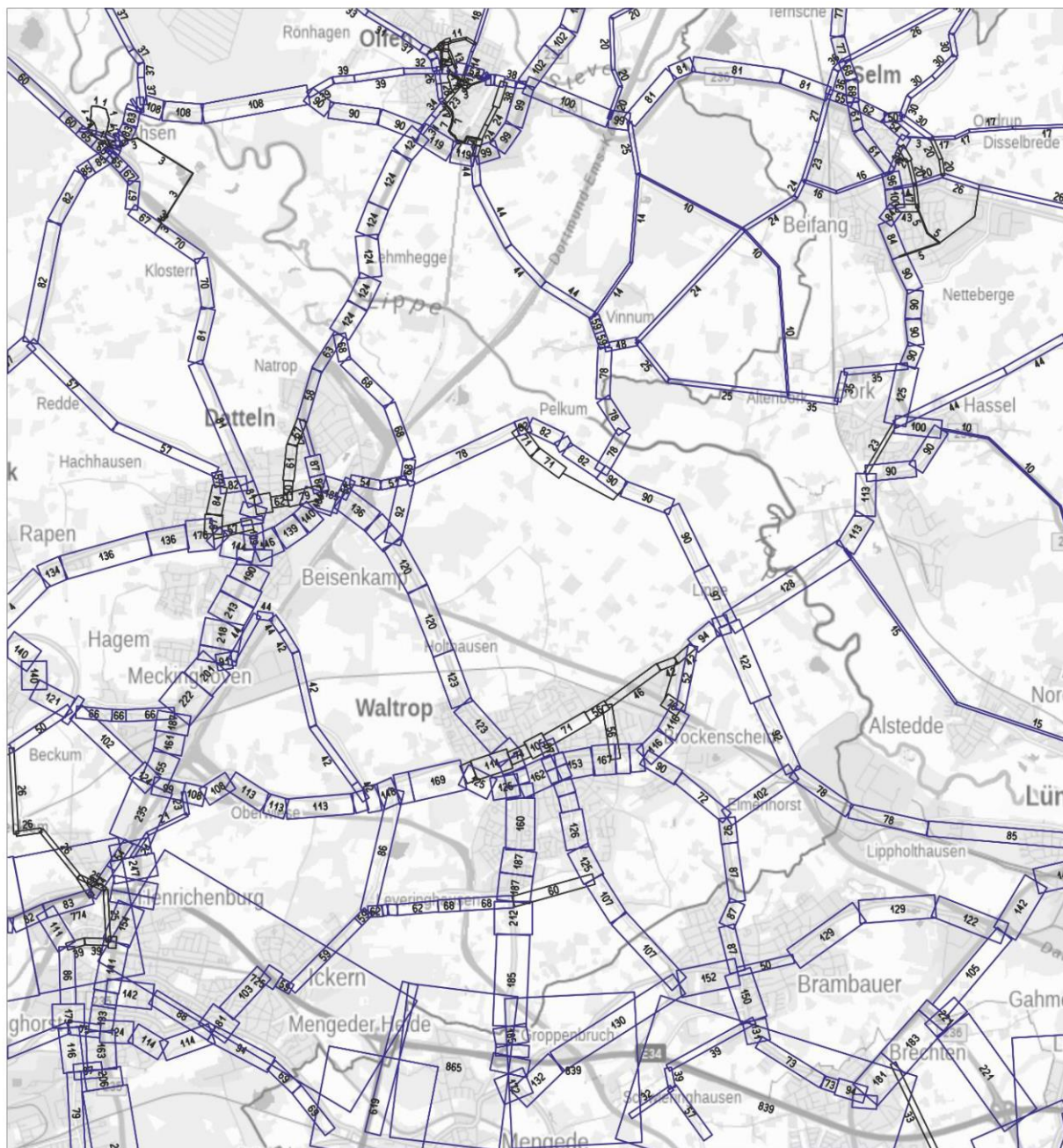


Abbildung 34: Prognose-Planfall-1 – Verkehrsbelastung in DTV [100 Kfz/24 Stunden] im Ergebnisraum

Dabei wird der 1. Bauabschnitt zunächst nur über den Knotenpunkt im Bereich Pelkum an die Markfelder Straße über einen Kreisverkehr angebunden.

Tabelle 5: Prognose-Planfall-1 – Verkehrsbelastung an ausgewählten Straßenabschnitten

Straßenabschnitt	DTV [Kfz / 24 Stunden] (Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke)	Veränderung zum Prognose-Nullfall-1
Markfelder Straße (Datteln) (Ausfahrt geplanter Kreisverkehr Richtung Datteln)	7.800	+ 42 %
Markfelder Straße (Datteln) (Ausfahrt geplanter Kreisverkehr Richtung Lünen)	8.200	+ 64 %
B 235 Südring (Datteln) (zwischen Kreuzung Castropher Straße / Südring und Gertrudstraße)	14.600	+ 2 %
B 235 Castropher Straße (Datteln) (zwischen Kreuzung Castropher Straße / Neuer Weg und Meckinghover Weg)	22.200	+ 0 %
B 235 Dattelner Straße (Datteln) (zwischen Lippebrücke und Kreuzung Eversumer Straße / Dattelner Straße)	12.400	+ 0 %
B 235 (Olfen) (zwischen Kreuzung Eversumer Straße / Dattelner Straße und Goetheweg)	11.900	+ 1 %
Ahsener Straße (Ahsen) (zwischen Kreuzung Ahsener Straße / Recklingshäuser Straße und Halterner Straße)	6.500	+ 0 %
Münsterstraße (Waltrop) (zwischen Im Hangel und Kreuzung Münsterstraße / Wilhelmstraße / Hochstraße)	12.300	+ 7 %
Levrinhäuser Straße (Waltrop) (zwischen Rosenstraße / Husemannstraße und Egelmeer / Goethestraße)	16.000	-1 %
Berliner Straße (Waltrop) (zwischen Levrinhäuser Straße und Brockenscheidter Straße)	16.200	+ 1 %
Borker Straße (Vinum) (zwischen Kreuzung Waltruper Straße / Borker Straße und Kreuzung Borker Straße / Lützwowstraße)	4.800	+ 41 %
Hauptstraße (Vinum) (zwischen Kreuzung Waltruper Straße / Borker Straße und Kreuzung Hauptstraße / Olfener Landweg)	5.900	+ 4 %
Sandforter Weg (Selm) (zwischen Kreuzung Römerstraße / Sandforter Weg und Kreuzung Sandforter Weg / Bismarckstraße / Heinrich-von-Kleist-Straße)	1.600	+ 23 %

B 236 Kreisstraße (Selm) (zwischen Kreuzung Beifanger Weg / Kreisstraße und Kreuzung Botzlarstraße / Kreisstraße)	8.400	- 1 %
Netteberger Straße (Bork) (zwischen Kreuzung Ostwall / Netteberger Straße und Paßbach)	4.400	+ 16 %
B 236 (Bork) (zwischen Kreuzung Südwall / B 236 und Kreuzung Netteberger Straße / B 236)	10.000	- 1 %
Brunnenstraße (Lünen) (zwischen Kreuzung Brunnenstraße / Zum Stummhafen und Kreuzung Brunnenstraße / Moltkestraße)	7.800	+ 4 %
Waltroper Straße (Lünen) (zwischen Waltroper Straße / Ferdinand Straße und Kreuzung Waltroper Straße / Mengeder Straße / Königsheide)	8.700	+ 6 %

Durch die Planung wird sich das Verkehrsaufkommen auf einigen Straßenabschnitten gegenüber dem Prognose-Nullfall-1 erheblich erhöhen. Dabei werden Verkehrserhöhungen auch im weiteren Umfeld prognostiziert.

Hinsichtlich der Verkehrsverteilung der Neuverkehre ergibt sich aus dem Plangebiet heraus eine relativ gleichmäßige Verteilung der Ein- / Ausfahrten nach rechts bzw. links auf die Markfelder Straße. Die Routenverfolgung zeigt die Verkehrsverteilung im weiteren Straßennetz auf.

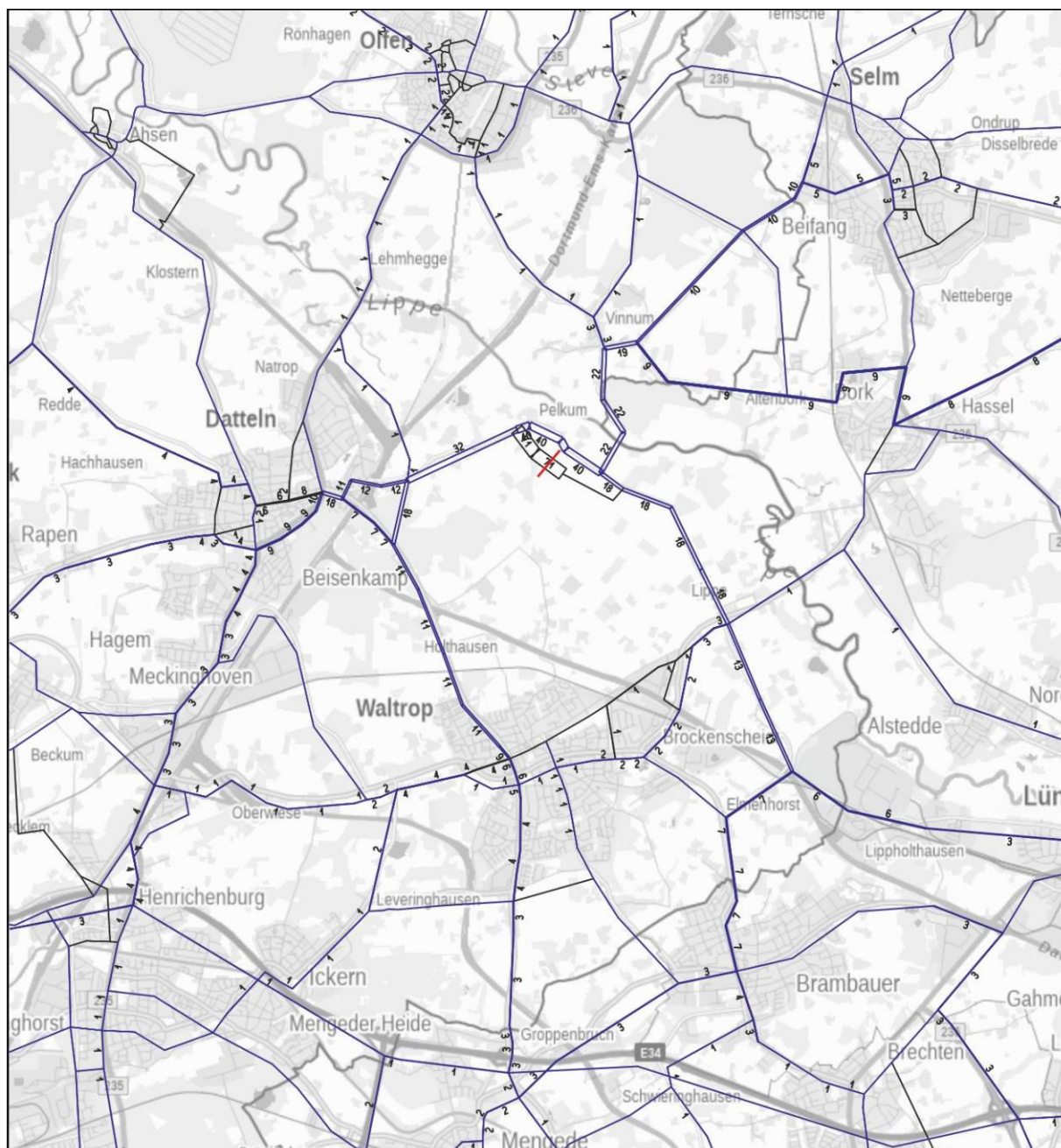
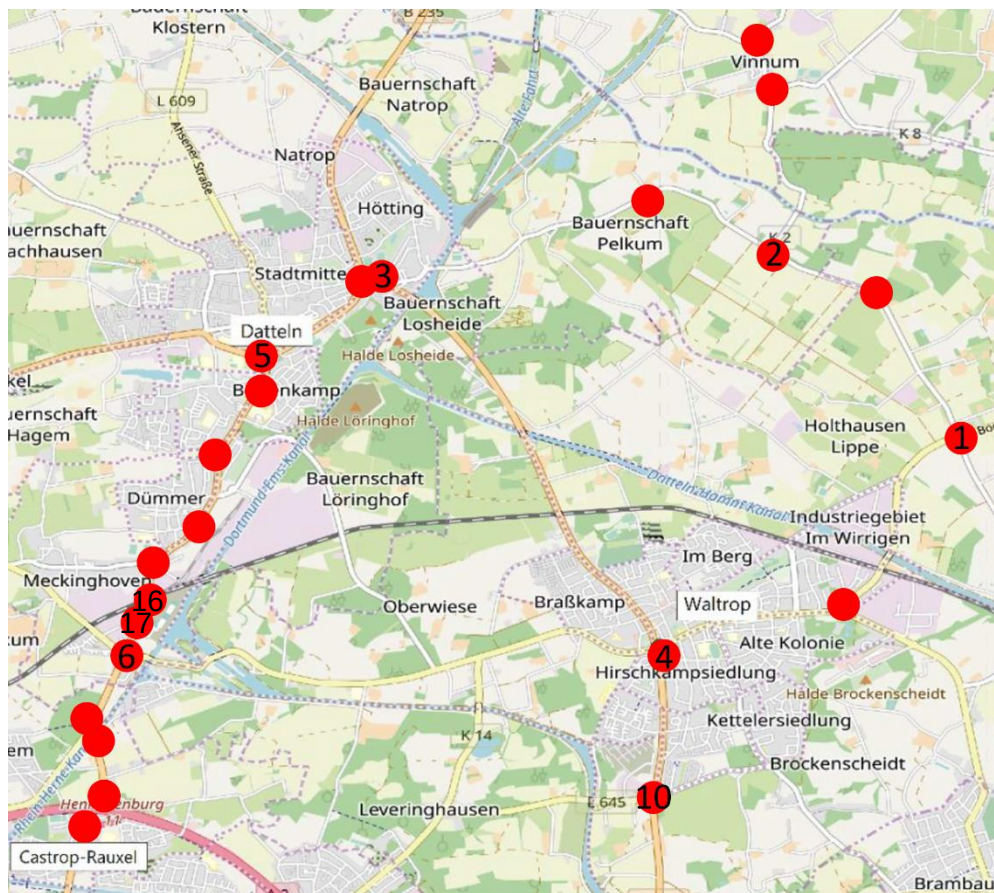


Abbildung 35: Routenverfolgung (Verkehrsverteilung der Neuverkehre) im Prognose-Planfall-1 [100 Kfz / 24 Stunden] im Ergebnisraum

Im Rahmen der Routenverfolgung des Verkehrs aus dem Vorhaben newPark 1. Bauabschnitt zeigt sich eine relativ gleichmäßige Aufteilung in der weiteren Verteilung der Verkehre, die sich insbesondere in Richtung der Städte Datteln, Waltrop, Lünen (mit Aufteilung in Richtung des Ortsteils Brambauer) sowie nach Norden in Richtung Selm und die Ortsteile Bork / Hassel mit jeweils um die 1.000 Kfz / 24 Stunden verteilt und im weiteren Straßennetz aufsplittet. Vinnun wird hierbei mit ca. 2.000 Kfz / Stunde aufgrund der Durchfahrt stärker belastet.

In der Verkehrsuntersuchung⁶⁹ für die äußere Erschließung des Projektes newPark wurden im näheren Umfeld des Plangebiets die in Abbildung 36 dargestellten Knotenpunkt zum Nachweis der Leistungsfähigkeit näher untersucht. Innerhalb der verkehrstechnischen Berechnungen wurden eine Morgen- (6:00 – 7:00 Uhr) und eine Abendspitzenstunde (16:00 – 17:00 Uhr) zugrunde gelegt.



Für die drei Knotenpunkte Wittener Straße / Dortmunder Str. / Provinzialstraße, Castroper Str. / Bahnhofstraße, Castroper Straße / Walter-Sauer Straße wurde im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 20 5. Änderung „Gewerbepark Meckinghofen“ eine Verkehrsuntersuchung des Ingenieurbüros Vertec⁷¹ durchgeführt. Für diese Knotenpunkte wurde im Rahmen der Untersuchung von BBW überprüft, ob die im Rahmen der damaligen Untersuchung ermittelten Verkehrsbelastungen auch mit den neu ermittelten Verkehrsbelastungen Bestand haben.

71 Vertec (2016): Verkehrsplanerische Begleituntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 20, 5. Änderung „Gewerbepark Meckinghoven“ der Stadt Datteln; Koblenz.

Für neue Knotenpunkte an der B 474n Ortsumfahrung Datteln bzw. Waltrop wird auf die Untersuchungen zur B 474n verwiesen. Darin wurde die Entwicklung von newPark bereits in der Verkehrsbelastung berücksichtigt.

Bereits im Analysefall weisen die Knotenpunkte Nr. 1 Borkener Straße / Unterlipper Straße / Oberlipper Straße (vor- und nachmittags Qualitätsstufe E) sowie Nr. 4 Berliner Straße / Leveringhäuser Straße (nachmittags Qualitätsstufe E) eine mangelhafte Verkehrsqualität auf, die selbst durch Optimierung der Signalprogramme nicht verbessert werden kann. Insofern besteht bereits im derzeitigen Zustand ein Ausbaubedarf. Auch für den Knotenpunkt Nr. 6 Wittener Straße / Dortmunder Straße / Provinzialstraße wurde in der Untersuchung von Vertec bereits im Bestand in einigen Nebenströmen eine Grenzleistungsfähigkeit mit Qualitätsstufe E ermittelt, wobei der Verkehrsfluss entlang der B 235 jedoch als stabil einzustufen ist. Weitergehend ist generell das Hauptstraßennetz in den Städten Datteln und Waltrop stark belastet, so dass bereits zum Ausgangszustand nur wenige Kapazitätsreserven bestehen.

Unter Berücksichtigung der Verkehrsverteilung wurde die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte im Prognose-Nullfall-1 untersucht. Im Rahmen der Knotenpunktbetrachtung konnte für folgende Knotenpunkte keine ausreichende Leistungsfähigkeit festgestellt werden, die jedoch unabhängig vom 1. Bauabschnitt des newParks bereits im Prognose-Nullfall-1 besteht:

- Nr. 1 Borkener Straße / Unterlipper Straße / Oberlipper Straße: vor- und nachmittags Qualitätsstufe F: Umbau / Ausbau erforderlich,
- Nr. 3 Hafenstraße / Waltroper Straße: nachmittags Qualitätsstufe E: Verkehrsberuhigung Hafenstraße ohne LSA,
- Nr. 4 Berliner Straße / Leveringhäuser Straße: vormittags Qualitätsstufe E, nachmittags F: Umbau / Ausbau erforderlich,
- Nr. 5 Castroper Straße / Südring: nachmittags Qualitätsstufe E: Ausbau ohne Fertigstellung B 474n Waltrop erforderlich,
- Nr. 6 Wittener Straße / Dortmunder Straße / Provinzialstraße: Umbau / Ausbau erforderlich,
- Nr. 10 Mengeder Straße / Viktorstraße / Altenbruchstraße: vormittags Qualitätsstufe E: Umbau / Ausbau erforderlich.

Da signaltechnische Maßnahmen nicht ausreichen, sind weitergehende Maßnahmen erforderlich, um zumindest eine ausreichende Verkehrsqualität zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sind jedoch unabhängig von der Entwicklung des newParks erforderlich. Über entsprechende Um- bzw. Ausbaumaßnahmen kann die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Knotenpunkte wiederhergestellt werden:

- Nr. 1: *„Eine Umgestaltung des Knotenpunktes mit dem Ziel einer verbesserten Sichtbeziehung zwischen den linksabbiegenden Fahrverkehren der nördlichen und südlichen Zufahrt ermöglicht die gleichzeitige Freigabe der Nebenrichtungen. Darüber hinaus ist ein zusätzlicher Fahrstreifen in der südlichen Zufahrt erforderlich, um einen leistungsfähigen Verkehrszustand zu erreichen. Die Realisierbarkeit der genannten Ausbaumaßnahmen ist in weiteren Verfahrensschritten zu prüfen.“*
- Nr. 3: *„Durch verkehrsberuhigende Maßnahmen in der Hafenstraße könnte der Verkehrszuwachs auf andere Straßen verlagert werden. Alternativ wäre zur Ertüchtigung auch die Anlage einer*

- Lichtsignalanlage eine geeignete Maßnahme. Hierdurch könnte ebenfalls die Leistungsfähigkeit am Knotenpunkt sichergestellt werden.“*
- Nr. 4: *„Ein Vorschlag zur baulichen Anpassung der Knotenpunktgeometrie ist das Ergänzen von zusätzlichen Fahrstreifen in der nördlichen und südlichen Zufahrt. Sofern ein Verzicht auf die Bedarfsfahrstreifen für den ÖPNV nicht ausgeschlossen wird, sind die jeweiligen Querschnitte im Zuge der Levrinhäuser Straße nur geringfügig zu verbreitern.“*
 - Nr. 5: *„Um einen Verkehrsablauf mit einer ausreichenden Verkehrsqualität zu gewährleisten, ist ein Ausbau des Knotenpunktes notwendig. Bei einer Fertigstellung der B 474n OU Waltrop ist dieser Ausbau jedoch überflüssig.“*
 - Nr. 10: *„Ein leistungsfähiger Verkehrszustand kann durch die Ergänzung eines zusätzlichen Fahrstreifens für den geradeausfahrenden Fahrverkehr in der nördlichen Zufahrt der Levrinhäuser Straße erreicht werden.“*
 - Nr. 6, Nr. 16, Nr. 17: Im Vergleich mit dem entsprechenden Verkehrsbelastungsfall aus dem Gutachten Vertec können die Aussagen bzgl. der Verkehrsbelastung übernommen werden. *„Der Knotenpunkt K3 (entspricht KP 6) weist aufgrund der hohen Belastungen bereits heute leichte Kapazitätsdefizite auf, die sich insbesondere auf einzelne Ströme der Nebenrichtungen beziehen. Daher ergibt sich die Einstufung in die Stufe E. Der Verkehrsfluss im Zuge der B235 ist insgesamt als stabil einzustufen, auch wenn sich in der nachmittäglichen Spitzenstunde leicht erhöhte Wartezeiten einstellen können. Zusätzliche Maßnahmen ... sind nicht erforderlich.“* *„Für den Knotenpunkt K1 (entspricht KP 16) kann die Leistungsfähigkeit in allen Fällen gesichert werden ... Daher wird gutachterlich die Signalisierung des Knotenpunktes empfohlen.“* *„Für den Knotenpunkt K2 (entspricht KP 17) kann die Leistungsfähigkeit auf Basis der Bestandsgeometrie in allen untersuchten Fällen gesichert werden (QSV C).“*

Abhängig von der Entwicklung des 1. Bauabschnittes newPark konnte im Prognose-Planfall-1, zusätzlich zu den Knotenpunkten aus dem Prognose-Nullfall-1, für den Knotenpunkt Nr. 2 keine ausreichende Leistungsfähigkeit nachgewiesen werden (vormittags Qualitätsstufe E). Dies betrifft somit einen Knotenpunkt im näheren Umfeld des Plangebiets hinsichtlich eines zusätzlichen Ausbaubedarfs. Hier ist die Neuerrichtung einer Lichtsignalanlage als geeignete Maßnahme benannt, um eine ausreichende Leistungsfähigkeit wieder herzustellen. Für den Knotenpunkt Nr. 3 ergibt sich im Prognose-Planfall-1 gegenüber dem Prognose-Nullfall-1 eine andere Bewertung. Hier ist eine ausreichende Leistungsfähigkeit nachmittags mit der Qualitätsstufe D gegeben.

Alle übrigen Knotenpunkte (Nr. 1, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 10) können in der Morgen- sowie Abendspitzenstunde über entsprechende Um- bzw. Ausbaumaßnahmen entsprechend der Maßnahmen im Prognose-Nullfall-1 auch im Prognose-Planfall-1 leistungsfähig abgewickelt werden. Für die Knotenpunkte Nr. 6, Nr. 16, Nr. 17 gelten unter Vergleich der Verkehrsbelastungen der Gutachten Vertec und BBW dieselben Aussagen bzgl. der Leistungsfähigkeiten und Ertüchtigungen entsprechend dem Prognose-Nullfall-1 (s. o.).

Die Maßnahmen an Knotenpunkten in der Stadt Waltrop sollen über eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Straßen.NRW und der Stadt Waltrop abgesichert werden.

Alle übrigen Knotenpunkte können den Verkehr in den jeweiligen Spitzenstunden im derzeitigen Ausbauzustand leistungsfähig abwickeln.

Sonstige verkehrliche Belange

Private Stellplätze

Die Anzahl der notwendigen privaten Stellplätze richtet sich nach der jeweiligen Nutzung. Die privaten Stellplätze sollen dabei auf den Grundstücken untergebracht werden. Im öffentlichen Straßenraum sind derzeit in der Planstraße B ergänzend öffentliche Stellplätze – auch zum Abstellen von LKW – geplant. Diese können innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen des Bebauungsplans untergebracht werden.

ÖPNV

Derzeit besteht keine ÖPNV-Anbindung des Plangebiets.

Mit Umsetzung der Planung ist eine Anbindung zu prüfen (vgl. Kap. 6.4.2 Mobilitätskonzept). Diese ist, gemäß geführten Gesprächen, wohl sinnvoll im Bereich der Markfelder Straße unterzubringen.

Anbindung an das Wasserstraßennetz

Im Plangebiet selbst ist keine Anbindung an das Wasserstraßennetz möglich. In der nahen Umgebung sind verschiedene schiffbare Kanäle vorhanden, die zum Gütertransport nach einem Umschlag der Güter von der Straße auf die Wasserstraße genutzt werden können.

Anbindung an das Schienennetz

Das Plangebiet kann über eine nachgelagerte Planung optional an das Schienennetz angebunden werden. Für den geplanten Verlauf einer Anbindung wurden angrenzend an die Baugebiete Flächen innerhalb der öffentlichen Grünflächen vorgesehen, in denen keine baulichen Anlagen oder massive Gehölzpflanzungen erfolgen dürfen.

Eine zukünftige Schienenanbindung bedarf unabhängig vom Bebauungsplanverfahren eines nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens.

Fußgänger / Radverkehr

Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen können ausreichend dimensionierte Fuß- und Radwege untergebracht werden. So ist beispielsweise in der Planstraße A ein kombinierter Geh- und Radweg auf der einen Seite und auf der anderen Seite ein breiter dimensioniert Weg als Promenade für Fußgänger und Radfahrer vorgesehen. Ebenso sind in Planstraße B beidseits geführte straßenbegleitende Fuß- bzw. Fuß- und Radwege vorgesehen. Anhand ihrer Erschließungsfunktion wird in Planstraße B 1 lediglich ein einseitig geführter Gehweg vorgesehen.

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen sollen die Hauptwege sowie erforderliche Wirtschaftswege zu den Ver- und Entsorgungsanlagen mit einer durchschnittlichen Mindestbreite von 3 m ausgebaut werden. Insofern dienen die Fuß- und Radwege im Plangebiet auch teilweise als Wirtschaftswege zur Erschließung.

Straßenbegleitend zur Markfelderstraße / K 12 ist im Bereich der Anbindung des newParks die Berücksichtigung von separat geführten Radwegen zur Sicherstellung des durchgängigen Radwegenetzes vorgesehen.

Baustellenverkehr

Konkrete Angaben hinsichtlich des Umfangs des Baustellenverkehrs können im Rahmen der Angebotsplanung des Bebauungsplans nicht erfolgen. Die Verkehrsbewegungen werden sich insbesondere über den Anschluss an die K 12 verteilen und über das weiterführende öffentliche Straßennetz abgewickelt werden.

Im Verkehrsgutachten⁷² wurde auf Basis der Arbeitsplatzprognose der Prognos AG (2014) und der gemäß dem städtebaulichen Konzept vorgestellten Entwicklung hinsichtlich der Flächenbelegung mit Groß- und Leichtindustrie sowie Forschung- und Entwicklung / Dienstleistung von einem planbedingten Zusatzverkehrsaufkommen im Güterverkehr von 1.650 Fahrten / Tag im 1. Bauabschnitt ausgegangen. Für den Bebauungsplan wird davon ausgegangen, dass der zu erwartende Baustellenverkehr (Güterverkehr) innerhalb eines Tages geringer ausfallen wird, als der im Prognose-Planfall 1 im Verkehrsgutachten für die Entwicklung des 1. Bauabschnittes zusätzlich zu erwartende Verkehr. Insofern sind keine zusätzlichen Auswirkungen, die nicht über den Prognose-Planfall 1 abgedeckt wären, zu erwarten.

6.5 Auswirkungen durch Emissionen / Immissionen

6.5.1 Lärm

Die Auswirkungen durch Geräusche werden im Umweltbericht schutzgutbezogen beschrieben und bewertet. Nachfolgend erfolgt die Darstellung, sofern es Konflikte und Maßnahmenerfordernisse gibt.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens newPark mit Umsetzung des 1. Bauabschnittes wurden zum Bebauungsplan „newPark“ Lärmuntersuchungen erstellt. In diesen wurden die Verkehrslärmeinwirkungen im Plangebiet sowie auf Nutzungen in der Umgebung des Plangebiets, die Verkehrslärmfernwirkungen und auch die Gewerbelärmeinwirkungen betrachtet.

Verkehrslärmeinwirkungen im Plangebiet

Für die Verkehrslärmeinwirkungen im Plangebiet werden in den Bereichen, in denen die Orientierungswerte der DIN 18-005 für Gewerbegebiete unter Berücksichtigung der Entwicklung eines 2. Bauabschnittes überschritten werden, Festsetzungen zum passiven Schallschutz aufgenommen. Insofern ist nicht mit wesentlichen Auswirkungen bei Umsetzung der Planung zu rechnen und gesunde Arbeitsverhältnisse können gewährleistet werden.

Weitere Maßnahmen zum Schallschutz können dem zukünftigen Nutzer und der Ausgestaltung der detaillierten Planung überlassen werden, z. B. Grundrissgestaltung, Anordnung von Freiräumen, etc. Aufgrund der hohen Außenlärmpegel werden zusätzlich schallgedämpfte Lüftungseinrichtungen vom Gutachter empfohlen, um nicht auf ein kurzzeitiges Lüften über die

⁷² BBW (November 2018): Verkehrsuntersuchung newPark Datteln – Schlussbericht, Bochum, S. 23.

Fenster angewiesen zu sein. Eine Festsetzung der Lüftungseinrichtungen wird nicht als erforderlich erachtet, weil Wohnnutzungen mit dauerhaften Schlafräumen nicht zulässig sind und in Büroräumen auch eine Fensterlüftung erfolgen kann.

Von Festsetzungen aktiver Schallschutzmaßnahmen im Sondergebiet SO 1.1 und SO 1.2 wird aufgrund der Erschließungsfunktion der Planstraße A, der geringen Abschirmwirkungen für obere Geschosse und des angestrebten städtebaulichen Gestaltungswertes entlang der Planstraße A - auch als repräsentative Achse für die Unternehmen – abgesehen.

Beurteilung des Neubaus von Verkehrswegen gemäß 16. BImSchV⁷³

Für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Verkehrswegen sind die Auswirkungen auf bestehende, schutzbedürftige bauliche Anlagen in der Umgebung zu prüfen. Bauliche Änderungen i. S. d. 16. BImSchV sind für die angrenzenden vorhandenen Verkehrswege im Umfeld des Plangebietes nicht vorgesehen, daher werden geplanten öffentlichen Erschließungsstraßen innerhalb des Plangebietes herangezogen.

Bei freier Schallausbreitung ergeben sich für die angrenzende bestehende Bebauung im Umfeld des Plangebietes durch die Planstraße A im 1. Bauabschnitt relevante Beurteilungspegel, die mindestens 21 dB(A) tags und mindestens 18 dB(A) nachts unterhalb der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete von 64 dB(A) bzw. 54 dB(A) liegen. Es sind somit an keinem der relevanten Immissionsorte Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Verkehrslärmzunahme an bestehenden Straßen in der Umgebung

Für die Beurteilung wesentlicher Veränderungen der Verkehrslärmsituation werden die Beurteilungsmaßstäbe der 16. BImSchV hinsichtlich der Zumutbarkeit von Verkehrsräuschen herangezogen. Als wesentliche Lärmzunahme gelten hierbei Pegelerhöhungen von mehr als 2,0 dB(A) bei gleichzeitiger Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Pegelerhöhungen von bis zu 2,0 dB(A) sind nach den angelegten Beurteilungsmaßstäben der 16. BImSchV als nicht wesentlich zu beurteilen).

Als wesentliche Lärmzunahme sind nach den Beurteilungsmaßstäben der 16. BImSchV auch Pegelerhöhungen von bis zu 2,0 dB(A) anzusehen, wenn dadurch Beurteilungspegel von 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts erreicht oder (weitergehend) überschritten werden.

Bereiche mit Lärmzunahmen von mehr als 2 dB(A)

Im Umfeld des Plangebiets werden sich die Verkehre und somit auch die Belastungen durch den Verkehrslärm erhöhen. Im direkten Umfeld des Plangebiets ergeben sich teilweise Erhöhungen des Verkehrslärms um bis zu 5 dB(A) am Immissionsort IO-Nr. 7 (Waldstraße 9). Hier werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV jedoch um mehr als 20 dB(A) unterschritten, es liegen keine abwägungsrelevanten Verkehrslärmeinwirkungen vor.

An den Immissionsorten IO 03 (Markfelder Straße 31), IO 04a und 04b (Markfelder Straße 36) sowie N 210 / N 211 (Markfelder Straße 16) ergeben sich wesentliche Pegelerhöhungen in

⁷³ Peutz Consult (20.07.2022): Verkehrslärmuntersuchung für die Entwicklung des Industrieareals „newPark“ zwischen den Städten Datteln und Waltrop. Bebauungsplan Nr. 100 newPark - 1. Bauabschnitt.

Anlehnung an die Beurteilungsmaßstäbe der 16. BImSchV (Berechnungsdokumentation siehe Peutz 2022 – Anlagen). Bei diesen handelt es sich um straßennah gelegene Hofstellen entlang der Markfelder Straße. Ebenso ergeben sich an den Immissionsorten der Lützowstraße in Vinnum (siehe Tabelle 6) wesentliche Pegelerhöhungen in Anlehnung an die Beurteilungsmaßstäbe der 16. BImSchV aufgrund der Verkehrssteigerung.

Für die betroffenen Fassaden mit wesentlichen Pegelerhöhungen ist in Anlehnung an die Beurteilungsmaßstäbe der 16. BImSchV ein Schallschutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Aufgrund der Dimensionierung aktiver Schallschutzmaßnahmen, sowie der stadtgestalterischen Wirkungen und der Zufahrtssituation zu den Immissionsorten werden voraussichtlich nur passive Schallschutzmaßnahmen effektiv und verhältnismäßig sein. Das Schallschutzkonzept ist durch die Stadt Datteln zu erarbeiten und bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans zu beschließen. Die Kostenübernahme zwischen der Stadt Datteln und der newPark GmbH erfolgt auf Basis der Regelungen im städtebaulichen Vertrag.

Tabelle 6: Beurteilungsrelevante Pegelerhöhungen im Verkehrslärm für das nähere Umfeld

IO-Nr.	Immissions- grenzwert 16. BImSchV in dB(A)	Beurteilungspegel Prognose-Planfall 1 in dB(A)		Pegeldifferenz Prognose- Planfall 1 gegenüber Prognose- Nullfall 1	
		tags / nachts	tags	nachts	tags
IO 03 ⁷⁴ (Markfelder Straße 31)*	64 / 54	67,7 (1. OG)	60,2 (1. OG)	3,7 (1. OG)	4,4 (1.OG)
IO 04a ⁷⁵ (Markfelder Straße 36 Nord)*	64 / 54	65,8 (1. OG)	58,4 (1. OG)	3,9 (1. OG)	4,7 (1. OG)
IO 04b (Markfelder Straße 36 West)*	64 / 54	65 (EG)	57,6 (EG)	3,9 (EG)	4,7 (EG)
N 210 (Markfelder Straße 16 Nordost)#	64 / 54	67 (1.OG)	60 (1.OG)	2,1 (1.OG)	1,8 (1.OG)
N 211 (Markfelder Straße 16 Nordwest)#	64 / 54	71 (EG)	63 (EG)	2,1 (EG)	1,8 (EG)
E 206 (Lützowstraße 3)^	59 / 49	59 (EG)	51 (EG)	1,9 (EG)	2,1 (EG)
E 207 (Lützowstraße 5)^	59 / 49	59 (1.OG)	51 (1.OG)	1,9 (1.OG)	2,1 (1.OG)
E 209	59 / 49	56 (EG)	48 (EG)	1,9 (EG)	2,1 (EG)

⁷⁴ Betroffenheiten weiterer Fassaden und Geschosse derselben Adresse sind dem Gutachten zu entnehmen.

⁷⁵ Betroffenheiten weiterer Fassaden und Geschosse derselben Adresse sind dem Gutachten zu entnehmen.

(Lützowstraße Südwest)^	9				
E 210 (Lützowstraße Südost)^	9	59 / 49	60 (1.OG)	53 (1.OG)	1,9 (1.OG) 2,1 (1.OG)
E 212 (Lützowstraße 2)^		59 / 49	61 (1.OG)	53 (1.OG)	1,9 (1.OG) 2,1 (1.OG)
E 214 (Lützowstraße 6)^		59 / 49	62 (EG)	54 (EG)	1,9 (EG) 2,1 (EG)
E 215 (Lützowstraße 8)^		59 / 49	62 (EG)	54 (EG)	1,9 (EG) 2,1 (EG)
E 216 (Lützowstraße 10)^		59 / 49	62 (1.OG)	54 (1.OG)	2,0 (1.OG) 2,1 (1.OG)
E 218 (Lützowstraße 12)^		59 / 49	62 (EG)	54 (EG)	2,0 (EG) 2,1 (EG)
E 219 (Lützowstraße 14)^		59 / 49	62 (EG)	54 (EG)	1,9 (EG) 2,1 (EG)

In der Tabelle werden die maximalen Beurteilungspegel bzw. Pegeldifferenzen in einem Geschoss angegeben. Zur detaillierten Betrachtung

*siehe Peutz (20.07.2022) schalltechnische Untersuchung, Anlage 9.2.

#siehe Peutz (25.09.2020) schalltechnische Untersuchung zu den Verkehrslärmimmissionen im Umfeld für die äußere Erschließung, Anlage 12.

^siehe Peutz (20.07.2022) ergänzende schalltechnische Untersuchung zu den Verkehrslärmimmissionen im Umfeld für die äußere Erschließung;

Bereiche mit Lärmzunahmen von bis zu 2 dB(A)

Im weiteren Umfeld treten Erhöhungen des Verkehrslärms durch die Planung i. d. R. von bis zu 0,5 dB(A) auf. Insbesondere entlang der K 12 im westlichen Verlauf Richtung Datteln und im östlichen Verlauf Richtung Lünen, ebenfalls auf der B 474n Ortsumfahrung Datteln zwischen den Knoten Ortsumfahrung Datteln – K 12 und Ortsumfahrung Datteln – L 609 erhöhen sich die Verkehrslärmimmissionen.

Dabei treten durch die Entwicklung des newParks teilweise Verkehrslärmerhöhungen um mindestens 0,1 dB(A) auf, die auch die Schwellenwerte möglicher Gesundheitsgefahr (70 / 60 dB(A)) zum ersten Mal erreichen bzw. weitergehend überschreiten.

Davon betroffen sind nachfolgend aufgeführte Bereiche (Betroffenheitsbereiche), wobei teilweise exemplarische, repräsentative Immissionsorte an Gebäuden gesetzt wurden, die analog für die Betroffenheitsbereiche anzusehen sind und sich ähnliche Beurteilungspegel auch an den anderen betroffenen Gebäuden in diesen Bereichen ergeben:

- Unterlipper Straße 78 (IO 20).
- Knotenpunktbereich B 235 - Südring in Datteln (Immissionsorte N 1 - N 11),
- Knotenpunktbereich L 610 Fr.-Ebert-Straße - Westring (Immissionsort N 21),

- Knotenpunktbereich L 610 Südring - Wiesenstraße (Immissionsort N 23),
- B 235: Südring 163 bis Südring 271 (Immissionsorte N 26 bis N 59, außer N 55),
- Nonnenrott 46 (Immissionsort N 60),
- Ahsener Straße 19 (Immissionsort N 61),
- B 235: Castroper Straße 59 - 216 (Immissionsorte N 63 bis N 205),
- K 12: Markfelder Straße 16 (Immissionsorte N 210 und N 211),
- K 12: Markfelder Straße 31 (Immissionsorte N 212 - 214),
- K 12: Markfelder Straße 36 (Immissionsorte N 215 – 216),
- K 12: Markfelder Straße 90 (Immissionsorte N 217),
- K 12: Unterlipper Straße 78 (Immissionsort N 218),
- K 12: Unterlipper Straße 62 (Immissionsorte N 219 und N 220),
- Knotenpunktbereich Unterlipper Straße K 12 - Borker Straße L 809 (Immissionsorte N 221 bis N 226),
- K 12: Oberlipper Straße 60, 96, 102 (Immissionsorte N 227 bis N 229),
- L 809: Borker Straße 142, 152 (Immissionsorte N 230 und N 231).
- B 235: Castroper Straße 322 - 379 (Immissionsorte S 1 bis S 29),
- K 15: Neuer Weg 3 (Immissionsorte S 30),
- K 15: Neuer Weg 5 (Immissionsorte S 31),
- L 511: Dortmunder Straße 183 - 173 (Immissionsorte S 39 bis S 42),
- B 235: Castroper Straße 360 - 380 (Immissionsorte S 43 bis S 51),
- Bahnhofstraße 103 (Immissionsort S 54),
- B 235: Wittener Straße 40 - 44 (Immissionsorte S 60 bis S 64),
- Steinbrink1 (Immissionsort S 66),
- B 235: Wittener Straße 50 - 64 (Immissionsorte S 67 bis S 73),
- L 511: Dortmunder Straße 1, 2, 3, 14 - 20 (Immissionsorte S 74 bis S 81)
- L 511: Provinzialstraße 70 (Immissionsort S 84),
- B 235: Wittener Straße 65 - 79a (Immissionsorte S 87 bis S 96),
- Alter Postweg 27 - 31 (Immissionsorte S 97 bis S 99),
- B 235: Wittener Straße 98, 99 (Immissionsorte S 100, S 101),
- B 235: Dattelner Straße 10 (Immissionsort S 103),
- B 235: Waltroper Straße 1a (Immissionsort S 104),
- B 235: Waltroper Straße 6 (Immissionsort S 105),
- B 235: entlang Hebewerkstraße zwischen Kainhorstrasse 5 und Alter Kirchplatz 2 (Immissionsorte S 106 bis S 108 und S 110 bis S 117),
- B 235: Henrichenburger Straße 186 - 162 (Immissionsorte S 118 bis S 130),
- Knotenpunktbereich B 235 Henrichenburger Straße - L 658 Recklinghauser Straße (Immissionsorte S 131 bis S 135),
- Knotenpunktbereich B 235 Henrichenburgstraße - Römerstraße L 645 (Immissionsorte S 136 bis S 144),
- B 235: Henrichenburger Straße 62, 64 (Immissionsorte (S 146, S 147),
- Knotenpunktbereich Römerstraße L 645 - Wartburgstraße K 28 (Immissionsorte S 149, S 154, S 155, S 157),
- B 235: Henrichenburger Straße zwischen Knotenpunkt L 645 - B 235 und Knotenpunkt B 235 - Lange Straße (Immissionsorte S 158 bis S 161),
- Knotenpunktbereich Henrichenburger Straße B 235 - Lange Straße (Immissionsorte S 162 bis S 168),

- Knotenpunktbereich Berliner Straße L 511 - Leveringhäuser Straße L 609 (Immissionsorte S 171 und S 173),
- Knotenpunktbereich Wilhelmstraße L 609 -Hochstraße (Immissionsorte S 175 bis S178),
- L 511: Brambauer Straße 153, 161 (Immissionsorte S 198 und S 199),
- L 511: Waltroper Straße 51b, 66, 134, 136 (Immissionsorte S 200 bis S 203),
- Knotenpunktbereich Waltroper Straße L 511 - Königsheide L 654 (Immissionsorte S 204 bis S 206),
- L 654: Mengeder Straße 26 - 29, 33, 77, 78 (Immissionsorte S 208 bis S 214),
- L 654: Königsheide 87, 107, 140 (Immissionsorte S 225, S 221, S 218).

In der Ergänzung zur schalltechnischen Untersuchung wurden die Verkehrslärmfernwirkungen auch im weiteren Betrachtungsraum untersucht. Für den weiteren Betrachtungsraum ergeben sich gemäß der schalltechnischen Untersuchung folgende Betroffenenbereiche:

- B236: Selmer Straße 44 (Immissionsort E13),
- B 236: Selmer Straße 54 Immissionsort E16),
- B 236: Selmer Straße 79 (Immissionsort E19),
- B 236: Selmer Straße 93 (Immissionsort E22),
- B 236: Selmer Straße 102 (Immissionsort E24),
- B 236: Olfener Straße 135 (Immissionsort E28),
- B 236: Olfener Straße 47 (Immissionsort E30),
- B 236: Olfener Straße 45 (Immissionsort E32),
- B 236: Olfener Straße 43 (Immissionsort E33),
- B 236: Olfener Straße 37b (Immissionsort E36),
- B 236: Olfener Straße 37a (Immissionsort E38),
- B 236: Olfener Straße 35 (Immissionsort E40),
- B 236: Olfener Straße 40 (Immissionsort E41),
- B 236: Olfener Straße 27 (Immissionsort E43),
- K 6: Ludgeristraße 1 (Immissionsort E50),
- K 6: Ludgeristraße 3 (Immissionsort E51),
- K 6: Ludgeristraße 11 (Immissionsort E53),
- K 6: Ludgeristraße 23 (Immissionsort E58),
- Ludgeristraße 53 (Immissionsort E69 und E70),
- Ludgeristraße 75a (Immissionsort E79),
- B 236: Kreisstraße 23 (Immissionsort E86),
- B 236: Kreisstraße 90 (Immissionsort E127),
- B236: Kreisstraße 85 (Immissionsort E 128),
- B236: Kreisstraße 89 (Immissionsort E 131),
- B236: Kreisstraße 101 (Immissionsort E132),
- B236: Kreisstraße 163 (Immissionsort E143),
- B236: Kreisstraße 169 (Immissionsort E145),
- B236: Kreisstraße 198 (Immissionsort E148),
- B236: Kreisstraße 204 (Immissionsort E151),
- B236: Kreisstraße 206 (Immissionsort E152),
- B236: Kreisstraße 218 (Immissionsort E155),
- B236: Kreisstraße 236 (Immissionsort E159 und E 160),
- B236: Lünener Straße 42 (Immissionsort E164),

- B236: Lünener Straße 44 (Immissionsort E165),
- L 809: Waltroper Straße 143 (Immissionsort E190),
- L 809: Waltroper Straße 145 Immissionsort E191),
- L 809: Waltroper Straße 140 Immissionsort E192),
- L 809: Waltroper Straße 167 Immissionsort E194),
- L 809: Waltroper Straße 169 Immissionsort E196),
- L 809: Waltroper Straße 173 (Immissionsort E197 und E198),
- L 809: Borker Straße 289 (Immissionsort E199).

Überwiegend ergeben sich in den betroffenen Bereichen im weiteren Betrachtungsraum geringfügige Lärmzunahmen von 0,1 bis 0,4 dB(A).

Nach der Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 30.05.2017, AZ 2D 27-15.NE) beginnt die Wahrnehmbarkeitsschwelle des menschlichen Ohres „bezogen auf einen rechnerisch ermittelten Dauerschallpegel bei Pegelunterschieden von 1 bis 2 dB(A)“⁷⁶. Dabei mag nach der Entscheidung des OVG eine für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbare Erhöhung des planbedingten Verkehrslärms in einem besonders lärmvorbelasteten innerstädtischen Bereich unter Abwägungsgesichtspunkten im Regelfall ohne hinzutretende besondere Umstände auch in dem besagten lärmkritischen Bereich von tags 70 dB(A) und nachts 60 dB(A) mit entsprechend gewichtiger städtebaulicher Begründung eher hingenommen werden können. Besonders lärmvorbelastete Bereiche können sich gleichermaßen außerhalb von Innenstädten, z. B. in Ortsdurchfahrten von überörtlichen Straßen oder an der freien Strecke ergeben.

Bei dem Projekt newPark handelt um ein landesweit bedeutsames gewerblich industrielles Großvorhaben. Ziel der Planung ist u. a. die Schaffung einer Vielzahl von qualifizierten Arbeitsplätzen. Die Auswirkungen auf die Verkehrssituation im Umfeld werden durch ein Mobilitätskonzept soweit wie möglich vermieden. Dennoch ist in dem teils ländlich geprägten Umfeld von einem erheblichen Anteil des Beschäftigten- und Besucherverkehrs im MIV auszugehen. Zudem werden verkehrsmindernde Maßnahme in der Verkehrsuntersuchung im Sinne einer worst-case Betrachtung nicht weitergehend berücksichtigt. Auch können Verkehre – insbesondere Verkehre der Beschäftigten – mit zunehmender Entfernung zum Plangebiet nicht wirksam gelenkt werden.

Die ermittelten Lärmzunahmen liegen demnach unterhalb der Schwelle des wahrnehmbaren. In Anlehnung an die Beurteilungsmaßstäbe der 16. BImSchV wird dennoch für die vorgenannten Bereiche mit Lärmzunahmen von 0,5 dB(A) oder mehr auf Beurteilungspegel von 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht oder mehr ein Schallschutzkonzept erarbeitet.

Mit diesem vorsorgenden Ansatz wird auch berücksichtigt, dass ein Puffer für ggf. sonstige Vorhaben im Umfeld des newPark bis zur Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A) besteht. Dessen ungeachtet ist mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes für den 2. Bauabschnitt die Lärmzunahme für das Gesamtprojekt newPark zu ermitteln und zu bewerten.

⁷⁶ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 30.05.2017, AZ 2D 27-15.NE, Rn 121.

Pegelerhöhungen von 0,5 dB(A) oder mehr und in der Folge Beurteilungspegel von mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht ergeben sich in den nachfolgenden Bereichen:

- Knotenpunktbereich B 235 - Südring 166 in Datteln: N 4,
- K 12: Markfelder Straße 16: N 210 und N 211,
- K 12: Markfelder Straße 31: N 214,
- K 12: Markfelder Straße 90: N 217,
- K 12: Unterlipper Straße 78: N 218,
- K 12: Unterlipper Straße 62: N 219 und N 220,
- Knotenpunktbereich Unterlipper Straße K 12 - Borker Straße L 809: N 222,
- Knotenpunktbereich Wilhelmstraße L 609 - Hochstraße: S 175.

Mit den vorliegenden Lärmgutachten wurden anhand von repräsentativen Immissionsorten die betroffenen Bereiche identifiziert. Hier sind im weiteren gebäudebezogen die betroffenen Fassadenabschnitte detailliert zu ermitteln und der Umfang der notwendigen Schallschutzmaßnahmen zu bestimmen. Aufgrund der teilweisen Lage in innerstädtischen Bereichen, der Nähe zu Verkehrswegen sowie der stadtgestalterischen Wirkungen und der Zufahrtssituation zu den Immissionsorten werden voraussichtlich nur passive Schallschutzmaßnahmen effektiv und verhältnismäßig sein⁷⁷. Das Schallschutzkonzept ist durch die Stadt Datteln zu erarbeiten und mit dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans verbindlich zu sichern. Die Kostenübernahme zwischen der Stadt Datteln und der newPark GmbH erfolgt auf Basis der Regelungen im städtebaulichen Vertrag.

Gewerbelärm

Es wurde eine Ermittlung und Bewertung der Gewerbelärmeinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen in der Umgebung des Plangebiets durchgeführt. Anhand dessen wurde eine Lärmemissionskontingentierung erstellt, die auch die Entwicklung eines 2. Bauabschnittes sowie die mögliche Erweiterung von newPark auf Waltroper Gemarkung berücksichtigt.

Mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geräuschkontingentierung kann sichergestellt werden, dass für schutzbedürftige Nutzungen in der Umgebung bei Umsetzung der Planung keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der TA Lärm erfolgen werden. Die Emissionskontingente der jeweiligen Teilbereiche wurden dabei so gewählt, dass die geplante Nutzungsbelegung für Bereiche mit Groß-, Leichtindustrie sowie Forschung- und Entwicklung berücksichtigt wurden. Insofern ist nicht mit wesentlichen Gewerbelärmauswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen in der Umgebung des Plangebietes bei Umsetzung des Bebauungsplans zu rechnen (vgl. Umweltbericht Kap. 2.3.6 – Schutzgut Mensch).

Für den Tageszeitraum werden im Bebauungsplan Emissionskontingente festgesetzt, die einer typischen gewerblich-industriell geprägten Nutzung entsprechen. Im Nachtzeitraum liegen die ermittelten Emissionskontingente zwischen 10 – 15 dB(A) unterhalb der zulässigen Emissionskontingente tags. Insofern kommt es im Nachtzeitraum zu einer Einschränkung geräuschintensiver Nutzungen oder es sind entsprechende Schallschutzmaßnahmen

⁷⁷ Zur Berücksichtigung der Auswirkungen wurden in der schalltechnischen Untersuchung aktive und passive Schallschutzmaßnahmen geprüft. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass im Rahmen der Schallschutzkonzeption voraussichtlich nur passive Schallschutzmaßnahmen effektiv und verhältnismäßig sind.

umzusetzen. So können beispielsweise bauliche und organisatorische Maßnahmen durch den Bauherrn getroffen werden: abschirmende Bebauung zu schutzbedürftigen Nutzungen, Anordnung der maßgeblichen Schallquellen auf der den schutzbedürftigen Nutzungen abgewandten Seite, Abschirmung über Lärmschutzeinrichtungen, Vermeidung geräuschintensiver Nachnutzungen von Freiflächen, geräuschintensive Hallennutzungen mit ausreichend schallgedämmten Bauteilen, etc., die die angestrebte Unterbringung der industriell-gewerblich geprägten Nutzungen im Plangebiet ermöglichen.

Modellflugplatz

Für das Modellfluggelände MFC Hornisse gilt ein Schallpegel von 84 dB(A) für Flugmodelle mit Verbrennermotoren, für Modellhubschrauber mit Turbinenantrieb gilt ein Wert von 85 dB(A) an der Lärmquelle. Das Gelände wird mit Verbrenner oder Turbine von 09:00 – 12:30 und 14:30-20:00 Uhr, längstens bis Sonnenuntergang betrieben. Da der Modellflugplatz aufgrund der nächstgelegenen Wohngebäude im Außenbereich hinsichtlich der Lärmeinwirkungen eingeschränkt ist, ist für die Nutzungen im 1. Bauabschnitt nicht von relevanten Immissionen aufgrund des Betriebs auszugehen.

6.5.2 Luftschadstoffe

Die Auswirkungen durch Luftschadstoffe werden im Umweltbericht schutzgutbezogen beschrieben und bewertet. Nachfolgend erfolgt die Darstellung, sofern es Konflikte und Maßnahmenerfordernisse gibt.

Für die Entwicklung und Umsetzung des Projektes newPark wurden Fachgutachten hinsichtlich möglicher Auswirkungen aufgrund der Ausbreitung von Luftschadstoffen erstellt.

Im Vordergrund stehen dabei insbesondere die Wirkungen von Luftschadstoffen auf das angrenzende FFH-Gebiet „Lippeaue“. In diesem Zusammenhang wurden auch Gutachten hinsichtlich Schadensbegrenzungsmaßnahmen in Bezug auf Luftschadstoffe, der Stickstoff- und Säuredeposition sowie dem Eintrag von Schwermetallen in das FFH-Gebiet erstellt und die Auswirkungen geprüft⁷⁸.

Plangebiet und nähere Umgebung

Mensch

Überschreitungen der Luftschadstoffgrenzwerte der 39. BImSchV von NO₂, für PM₁₀ sowie PM_{2,5} sind für den Menschen durch die Planung nicht zu erwarten. Für weitere Luftverunreinigungen

⁷⁸ Öko-Data / IBE-Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH (24.11.2021): Vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung von Luftschadstoffeinträgen (Schwermetalle, Feinstaub und Schadgase) im Wirkraum des Bebauungsplangebietes newPark Datteln, Ahrensfelde. Öko-Data / IBE-Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH (29.06.2022): Ermittlung von Art und notwendigem Umfang von Schadensbegrenzungsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen durch versauernde und eutrophierende Luftschadstoffeinträge aus dem newPark Datteln, Ahrensfelde. Peutz Consult GmbH (22.10.2021): Untersuchung zu den verkehrlich bedingten Stickstoffeinträgen in das FFH-Gebiet Lippeaue durch die Realisierung des 1.BA des Bebauungsplans „newPark“ in Datteln, Dortmund. Peutz Consult GmbH (25.10.2021): Luftschadstoffkontingentierung zum Bebauungsplan Nr. 100 „newPark“ in Datteln, Dortmund.

aus dem Verkehrsbereich, z. B. Blei, Schwefeldioxid, Benzol, etc. liegen keine Anhaltspunkte für Auswirkungen hinsichtlich gesundheitsbezogener Grenz- oder Richtwertüberschreitungen vor.⁷⁹

Daher werden mit dem Bebauungsplan keine weitergehenden Maßnahmen erforderlich.

Tiere / Pflanzen / Biotop / Schutzgebiete

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf FFH-Gebiete wurden Luftschadstoffausbreitungsberechnungen durchgeführt und, sofern erforderlich, Maßnahmen entwickelt, so dass erhebliche Beeinträchtigungen bzw. wesentliche, schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden.

Im Ergebnis der Stickstoff- und Säuredepositionsrechnung konnte nachgewiesen werden, dass verkehrlich bedingte Stickstoff- und Säureeinträge mit Umsetzung des 1. Bauabschnittes keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Lippeaue“ haben.

Die gewerblichen Stickstoff- und Säureeinträge werden zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet „Lippeaue“ und der darin relevanten Lebensraumtypen kontingentiert. Weitergehend sind Schadensbegrenzungsmaßnahmen (z. B. Entnahme nicht-heimischer Baumarten, Anpflanzung heimischer Bäume, Unterpflanzungen mit Sträuchern) vorgesehen, mittels derer zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes und der FFH-Lebensraumtypen vermieden werden.

Ebenfalls werden weitere Schadstoffe kontingentiert, so dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen bei Umsetzung des 1. Bauabschnittes newPark hervorgerufen werden. Mittels der Luftschadstoffemissionskontingentierung wird somit gewährleistet, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Lippeaue“ bzw. des FFH-Gebietes zu erwarten wären und auch die Einhaltung der Immissionswerte der TA Luft erfolgt.

Die Umsetzung der Luftschadstoffemissionskontingentierung erfolgt im Rahmen des Vermarktungsprozesses in Verbindung mit der Vorhabenzulassung und wird im städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Datteln und der newPark GmbH und VGV aufgenommen.

Luftschadstoffemissionskontingentierung

Im Rahmen der Luftschadstoffuntersuchungen wurde unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen ein verträgliches Maß an Luftschadstoffeinträgen ins FFH-Gebiet „Lippeaue“ für verschiedene Luftschadstoffe ermittelt, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes zu erwarten ist. Daraus wird vom Gutachter eine verträgliche Gesamtemission des Vorhabens newPark für die verschiedenen Schadstoffe abgeleitet. Dies entspricht für die jeweiligen Schadstoffe dem zulässigen Gesamt-Emissionskontingent des Vorhabens newPark.

Mit der Luftschadstoffemissionskontingentierung wird an den relevanten Immissionsorten im FFH-Gebiet, unter Berücksichtigung der Irrelevanzschwelle bzw. des Abschneidekriteriums für den jeweiligen Schadstoff, die Einhaltung der Verträglichkeit i. S. d. § 34 BNatSchG mit den entsprechenden Kontingenten i. S. e. Machbarkeitsstudie nachweisen kann.

⁷⁹ Peutz Consult (30.09.2021): Luftschadstoffuntersuchung für den Bebauungsplan Nr. 100 „newPark“ in Datteln, Düsseldorf, S. 42 f.

Bei der Berechnung zur Luftschadstoffkontingentierung werden ausgewählte Luftschadstoffe betrachtet, die hinsichtlich der geplanten Ausrichtung des Gebietes newPark als wahrscheinlich anzunehmen sind. Für vereinzelte Schadstoffe muss ggf. unabhängig von der Kontingentierung eine Prüfung, auf der Ebene der Vorhabenzulassung erfolgen.

Im Bebauungsplan wurde geprüft eine Luftschadstoffemissionskontingentierung festzusetzen. Davon wurde aus folgenden Gründen abgesehen:

- Zur planerischen Konfliktbewältigung der Auswirkungen aus Luftschadstoffemissionen wurde durch die Gutachten nachgewiesen, dass der Konflikt generell gelöst werden kann. Mittels der Untersuchungen zum Bebauungsplan konnte insofern nachgewiesen werden, dass unter Berücksichtigung der geplanten Art der baulichen Nutzung sowie der geplanten Schadensbegrenzungsmaßnahmen und den Luftschadstoffkontingenten die Erheblichkeitsschwelle für das FFH-Gebiet nicht erreicht wird.
- Aufgrund der Angebotsplanung durch den Bebauungsplan ist keine abschließende Beurteilung der emittierten Luftschadstoffe möglich. Die zulässige Art der baulichen Nutzung begrenzt zwar die Vorhaben, die auch im Rahmen der jeweiligen Fachgutachten als Rahmen der Beurteilung herangezogen wurden, jedoch kann im Angebotsbebauungsplan und durch den Planer nicht vernünftigerweise prognostisch abschließend bewertet werden, welche Betriebe sich ansiedeln und welche spezifischen Schadstoffe diese emittieren.
- Da die ansiedelnden Betriebe und deren zukünftige Standorte nicht bekannt sind, müssten die jeweiligen Kontingente im Bebauungsplan flächenbezogen, weitgehend gleichmäßig verteilt werden. Anders als z. B. beim Lärm ist aber nicht zu erwarten, dass alle Betriebe jeden der betrachteten Schadstoffe grundsätzlich in einem gewissen Umfang emittieren. Daher würde voraussichtlich ein erheblicher Anteil der verfügbaren Emissionskontingente verschenkt und es erscheint durchaus wahrscheinlich, dass infolgedessen die Ansiedlung eines Betriebes, der den Stoff tatsächlich emittiert, verhindert würde, obwohl die zulässige Gesamtmission eingehalten wäre. Dies ist vor dem Hintergrund, dass die spezifischen Vorhaben noch nicht feststehen, für die Gebietsentwicklung unpraktikabel und kann zu erheblichen Vermarktungshemmnissen führen.
- Daher ist es sinnvoller, die zur Verfügung stehenden Kontingente je nach Ansiedlungsgeschehen bedarfsgerecht zu vergeben. Das geeignete Instrument hierfür ist die Implementierung der Schadstoffkontingentierung im Vermarktungsprozess in Verbindung mit der Vorhabenzulassung im städtebaulichen Vertrag.
- Die Konstellation einer öffentlich getragenen Eigentums-, Entwicklungs- und Vermarktungsgesellschaft ist hierfür besonders günstig. Durch eine Vermarktungsgesellschaft (mit weitgehender Beteiligung der öffentlichen Hand), in deren Zuständigkeit die Einhaltung und optimale Verteilung der Kontingente zwischen den Vorhaben gesteuert werden kann, erfolgt eine einheitliche Erst-Vermarktung der Grundstücke im Plangebiet und die Verwirklichung des Gesamtvorhabens kann bestmöglich unterstützt werden. Eine langfristige Sicherung ist zudem über die Weitergabe der Verpflichtungen in Kaufverträgen sowie die Eintragung von dinglichen Sicherungen / Baulasten vorgesehen.
- Über den geplanten städtebaulichen Vertrag mit der newPark GmbH und der VGV als Eigentümerin der Fläche wird zudem sichergestellt, dass ein Emissions-Monitoring

hinsichtlich einer jeweils schadstoffbezogenen Gesamtbelastung der Luftschadstoffe auf das FFH-Gebiet „Lippeaue“ erfolgt sowie die in den Fachgutachten getroffenen Annahmen hinsichtlich der einheitlichen Rahmenbedingungen für zukünftige Beurteilungen der jeweiligen Vorhaben berücksichtigt werden. Durch das Monitoring kann somit auch eine Erleichterung des Ansiedlungsvorgangs zukünftiger Vorhaben sowie eine Verfahrenserleichterung im Rahmen der Genehmigung erreicht werden.

- Eine Verlagerung auf die Zulassungsebene ist möglich und zulässig, da die Einhaltung der zulässigen Gesamtkontingente auf Ebene der Vorhabenzulassung sichergestellt werden kann. Auf nachgelagerter Ebene wird im Rahmen der Vorhabengenehmigung der Aspekt untersucht und berücksichtigt und kann anhand des spezifischen Vorhabens auch abschließend beurteilt werden. Mit den § 4 ff sowie § 22 ff BImSchG ist eine Regelung für genehmigungs- sowie nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen gegeben, die eine Prüfung auf nachgelagerter Ebene sicherstellt. Unter Berücksichtigung des Nachweises der FFH-Verträglichkeit auf Vorhabenebene ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens davon auszugehen, dass immer ein Nachweis der Vorhabenansiedlung auf Verträglichkeit mit dem nahegelegenen FFH-Gebiet zu führen ist.
- Es ist auch nicht erforderlich, die Schadstoffkontingente für den newPark durch Festsetzungen im Bebauungsplan zugunsten des Projektes zu sichern. Die mit dem Bebauungsplan bzw. den vertraglichen Regelungen vorgesehenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen für das FFH-Gebiet „Lippeaue“ werden bezogen auf das Vorhaben newPark durchgeführt. Insofern sind diese Maßnahmen funktional mit dem Bebauungsplan bzw. dem Vorhaben newPark verknüpft und können nicht durch „Dritte“ (Vorhaben außerhalb des Plangebiets) in Anspruch genommen werden, da kein sachlicher Zusammenhang besteht. Diese Maßnahmen werden zudem über das landesweite System FFH-VIS nachgehalten. Vorhaben Dritter, außerhalb des Plangebiets, müssen dahingehend die Vorbelastung durch den newPark aufgrund der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans „newPark“ im Rahmen des Zulassungsverfahrens berücksichtigen.
- Es ist auch nicht erforderlich, die Schadstoffkontingente für den newPark durch Festsetzungen im Bebauungsplan dahingehend zu sichern, dass einem „Windhundrennen“ zwischen Vorhaben innerhalb des Plangebietes vorgebeugt wird. Unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen für das FFH-Gebiet wird die Erheblichkeitsschwelle durch Luftschadstoffeinträge im FFH-Gebiet i. S. d. § 34 BNatSchG nicht erreicht und es sind keine Kohärenzsicherungsmaßnahmen für das FFH-Gebiet erforderlich. Bei Einträgen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle des FFH-Gebietes ist eine Summationsbetrachtung von Vorhaben nicht erforderlich.

Luftschadstoff-Fernwirkungen durch vorhabenbedingten Zusatzverkehr

Zur Beurteilung möglicher, relevanter Luftschadstofffernwirkungen durch den vorhabenbedingten Zusatzverkehr wurden folgende Aspekte im Bebauungsplan berücksichtigt:

1. Nach der Untersuchung des Nahbereiches des Vorhabens⁸⁰ sind keine Überschreitungen der Grenzwerte zu erwarten. Durch das Vorhaben newPark an sich sowie für

⁸⁰ Peutz Consult (30.09.2021): Luftschadstoffuntersuchung für den Bebauungsplan Nr. 100 „newPark“ in Datteln, Düsseldorf.

Immissionsorte in der näheren Umgebung werden die maßgeblichen Grenzwerte aus dem mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Verkehr nicht überschritten (vgl. Umweltbericht Kap. 2.3.6 – Schutzgut Mensch).

2. Für den relevanten Untersuchungsraum der Städte und Gemeinden im Umfeld des Plangebiets liegen teilweise Luftreinhaltepläne oder für die Luftreinhaltung bekannte Planungen vor, z. B. im Regierungsbezirk Münster für den Kreis Recklinghausen und den Kreis Castrop-Rauxel (Luftreinhalteplan Ruhrgebiet – Teilplan Nord 2011), im Kreis Unna Luftreinhaltepläne für Bönen, Kamen und Schwerte. Dies berücksichtigt insofern, dass für Gebiete, in denen die Luftschadstoffgrenzwerte der EU-Luftqualitätsrichtlinie überschritten sind oder die Gefahr einer Überschreitung besteht, entsprechende Luftreinhaltepläne aufzustellen sind.
3. Zur Berücksichtigung der Auswirkungen in den jeweils relevanten Kommunen (Kreis Coesfeld, Kreis Recklinghausen, Kreis Unna, Stadt Castrop-Rauxel, Stadt Datteln, Stadt Dortmund, Stadt Lünen, Stadt Oer-Erkenschwick, Stadt Olfen, Stadt Selm, Stadt Waltrop) wurden diese und auch die Bezirksregierungen Arnsberg und Münster zur Mitteilung bereits bekannter oder im Verdacht stehender Gefährdungsbereiche auf dem jeweiligen Gemeindegebiet angeschrieben.
 - a. Eine Nachfrage bei der Bezirksregierung Münster ergab, dass für die Stadt Datteln keine Luftreinhalteplanung vorliegt und keine Hinweise auf hotspots mit Überschreitungen der Grenzwerte bestehen, da ansonsten i. S. d. § 47 BImSchG Luftreinhaltepläne aufzustellen wären.
 - b. Im Kreis Unna sind keine Gefährdungsbereiche für Luftschadstoffe bekannt. Maßnahmen aus bestehenden Luftreinhalteplänen (Bönen, Kamen und Schwerte) bzgl. des Verkehrs sind größtenteils umgesetzt.
 - c. Im Kreis Recklinghausen liegen keine Daten zu konkreten Straßenzügen vor. Für die Stadt Datteln sind keine Regelungen im Luftreinhalteplan Ruhrgebiet Nord vorhanden. Weitere Aussagen zu anderen Städten wurden nicht getätigt.
 - d. In der Stadt Olfen sind keine Gefährdungsbereiche bzw. Verdachtsräume bekannt.
 - e. In der Stadt Lünen werden an Messstellen im Stadtgebiet temporär Werte für einzelne Metalle im Staubbiederschlag überschritten.
 - f. In der Stadt Selm sind keine Gefährdungsbereiche für Luftschadstoffe bekannt.
 - g. In der Stadt Waltrop sind keine Gefährdungsbereiche für Luftschadstoffe bekannt.
 - h. Es erfolgte keine Rückmeldung der Bezirksregierung Arnsfeld sowie der Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dortmund und Oer-Erkenschwick.
4. Erhebliche vorhabenbedingte Zusatzbelastungen mit der Gefahr der Grenzwertüberschreitung sind regelmäßig nur zu erwarten, wenn hohe Verkehrsbelastungen vorliegen und ungünstige Ausbreitungsbedingungen, z. B. enge Straßenraumbebauung zusammentreffen. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass sich durch die Planung in entsprechenden Situationen eine derart signifikante Erhöhung der

Luftschadstoffbelastungen ergibt, die dazu führt, dass die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung nicht mehr erreicht werden kann.

Die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV ist außerdem keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Bauleitplanung, weil Grenzwertüberschreitungen nach dem System der Luftreinhalteplanung unabhängig von den Immissionsquellen zu vermeiden sind. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann die Bewältigung der planbedingten Zunahme von Luftschadstoffen aus dem Zusatzverkehr insofern grundsätzlich dem Verfahren der Luftreinhalteplanung überlassen werden. Das Gebot der Konfliktbewältigung ist erst dann verletzt, wenn absehbar ist, dass eine Verwirklichung der Planung die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung in einer mit der Funktion der geplanten Vorhaben zu vereinbarenden Weise zu sichern. Die Aufgabe kann insofern im vorliegenden Fall der allgemeinen Luftreinhalteplanung überlassen werden.

6.5.3 Lichtimmissionen

Zur Beurteilung der Auswirkungen aufgrund von Lichtimmissionen (Blendwirkung, Himmelsaufhellung) wurden Untersuchungen⁸¹ durchgeführt, um die grundsätzliche Realisierungsmöglichkeit der Planung nachzuweisen.

Eine mögliche Belästigung der Anwohner durch Raumaufhellung der Wohnbereiche oder durch Blendwirkungen ist nicht zu erwarten. Sowohl während der Tages- als auch während der Nachtzeit hält die Planung die Anforderungen an die Raumaufhellung für die Immissionsorte gemäß Lichtimmissionsrichtlinie NRW in der Umgebung ein. Auch die Blendung entspricht zu Tages- und Nachtzeiten den Anforderungen.

Die Auswirkungen auf den Straßenverkehr auf den umgebenden Straßen bleiben ebenfalls weit unter den Anforderungen der DIN EN 12464-2. Gleiches gilt für die nächtliche Himmelsaufhellung.

Ergebnis der Untersuchungen ist, dass unter Berücksichtigung der in der Untersuchung aufgeführten Maßnahmen, die Planung realisierbar ist. Nach dem Stand der Technik sind vermeidbare, unzumutbare Beeinträchtigungen der Umgebung im Rahmen der lichttechnischen Ausführungsplanung auszuschließen, da aufgrund der Angebotsplanung die konkrete Umsetzung der zukünftigen Beleuchtungsanlagen nicht feststehen.

Um eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Lippeaue“ zu vermeiden sowie Auswirkungen auf die Umgebung zu vermindern, werden mit dem Bebauungsplan ein Mindestmaß an Festsetzungen (z. B. bepflanzter Wall im Norden des Plangebiets, Lichtstromspektrum der Beleuchtung, Beleuchtungsstärken – vgl. Kap. 5.8.4) aufgenommen, die die Lichtimmissionen berücksichtigen.

⁸¹ Peutz Consult (15.05.2019): Lichttechnische Untersuchung zur Entwicklung des Industrieareals „newPark“ in Datteln – Los P 17 – Lichtimmissionsprognose und Bestandsaufnahme des Plangebietes, Dortmund. Druckdatum: 21.11.2019

6.5.4 Geruch / Staub

Da die zukünftig anzusiedelnden Betriebe und Nutzungen im Rahmen eines Angebotsbebauungsplans nicht bekannt sind, wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens keine vertiefende Untersuchung zu Geruch oder Staub durchgeführt. Im Bebauungsplan wurde mit dem Ausschluss der Abstandsklassen I und II des Abstandserlasses sowie der vorgenommenen Zonierung und Zulässigkeiten bestimmter Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen III bis VII bereits eine Steuerung hinsichtlich der Ansiedlung von erheblich Geruch oder Staub emittierenden Betrieben vorgenommen (vgl. Kap. 5.1.4 und 5.1.5). Insofern ist die Ansiedlung von erheblich emittierenden Betrieben aufgrund der Ausschlüsse und Steuerung über den Abstandserlass unwahrscheinlich. Die Detailprüfung kann im Einzelfall dem Genehmigungsverfahren überlassen werden. Auf Genehmigungsebene ist bei einer Neuansiedlung zu prüfen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruch oder Staub hervorgerufen werden und es sind ggf. entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Die Unzulässigkeit von Betrieben aufgrund ihrer Emissionen im Einzelfall steht der Umsetzung der planerischen Zielsetzung des newPark nicht entgegen.

6.5.5 Erschütterungen

Da die zukünftig anzusiedelnden Betriebe und Nutzungen im Rahmen eines Angebotsbebauungsplans nicht bekannt sind, wurde im Bebauungsplanverfahren kein Erschütterungsgutachten erstellt. Bei einer Neuansiedlung ist auf Genehmigungsebene zu prüfen, ob relevante Erschütterungsemissionen durch den Bau oder Betrieb zu erwarten sind.

Erschütterungen durch vorhersehbare Baumaßnahmen, z. B. Straßenbau, sind zeitlich begrenzt und hinzunehmen. Ggfs. können in Bezug auf Erschütterungen sensible bestehende Betriebe/Nutzungen in der Nachbarschaft des Plangebiets über Beginn und Dauer der Bauphase informiert werden. Bislang sind keine Anhaltspunkte für wesentliche Erschütterungen aufgrund baubedingter Auswirkungen, z. B. erhebliche Bodenverdichtung, gegeben.

6.5.6 Elektromagnetische Felder

Wesentliche Auswirkungen aufgrund der bestehenden 110 kV-Freileitung sind aufgrund des Abstandes zum Baugebiet nicht zu erwarten. Daher wird auf ein Gutachten im Rahmen des Bebauungsplans verzichtet. Die Freileitung mit entsprechendem Schutzstreifen und der darin zu berücksichtigenden Belange ist im Bebauungsplan nachrichtlich aufgenommen.

6.6 Energiekonzept

Zur Berücksichtigung einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Energieversorgungskonzeption und Entwicklung eines Emissionsarmen Standortes wurde für das Vorhaben newPark ein Energiekonzept⁸² erstellt. In diesem wurde neben der Abschätzung des zukünftigen Energiebedarfs und der Prüfung unterschiedlicher Energieformen (Windenergie, Photovoltaik, Solarthermie, Geothermie, Kraftwerke, Energieholz, Energiespeicher, Kraft-Wärme-Kopplung,

⁸² Gertec (August 2017): Aktualisierung des Energiekonzeptes zur Eigenversorgung newPark, Essen.

Kälteenergieeffizienz, Abwärmenutzung) auch ein Energiemanagement über einen zentralen Dienstleister berücksichtigt, der essentiell für die nachhaltige und effiziente Versorgung im Gebiet ist.

Die Anteile der unterschiedlichen Energieformen führen im Ergebnis dazu, dass wesentliche Potentiale bei elektrischer Energie zur regenerativen Energieerzeugung in der Nutzung von Photovoltaik (ca. 57 %), über insbesondere Anlagen auf Dächern der Industriehallen, sowie die Kraft-Wärme-Kopplung (ca. 30 %) bestehen. Somit reduziert sich der extern erforderliche Strombezug auf ca. 13 %.

Zur Deckung des Wärmebedarfs wurden insbesondere Geothermie (ca. 23 %) und die Kraft-Wärme-Kopplung (ca. 42 %) als relevante Quellen benannt. Hierbei können insbesondere auch die Abwärmepotentiale der Industrie genutzt werden (vgl. Abbildung 37). Insgesamt verbleiben dann noch ca. 30 %, die durch konventionelle Technologien oder externen Bezug abgedeckt werden müssten.

Energieholz, die Erzeugung von Biogas sowie die Nutzung der Fernwärme aus Kraftwerken Datteln 4 oder Lünen Trianel oder die Aufstellung von Windkraftanlagen wurden geprüft, sind jedoch keine relevanten Optionen.



Abbildung 37: Langfristige Entwicklungen für die Energieversorgung

Der Energiedienstleister bzw. ein zentrales Energiemanagement bilden den zentralen Baustein des Energiekonzeptes, um Bedarfe und Potentiale innerhalb des Gesamtgebietes zu optimieren. Dabei ist ein wesentlicher Aspekt, dass die Unternehmen auch die überschüssige Energie dem Dienstleister zur Verfügung stellen, um einen interarealen Energieaustausch zu ermöglichen und damit die externe Versorgung so gering wie möglich zu halten. *„Die Förderung der Energieeffizienz in den Unternehmen steht im Vordergrund des Beratungsaspekts des zentral agierenden Energiedienstleisters und trägt wesentlich zur Umsetzung eines nachhaltigen Energiekonzeptes bei. Mit der Einrichtung von Energiemanagementsystemen in allen Betrieben und deren Vernetzung entsteht ein umfassendes Datenbild, das eine bedarfsgenaue Beschaffung*

von Gas und Strom ermöglicht und zugleich die am Ort gewonnenen Energien aus regenerativen Energien (EEG-Anlagen) kostenseitig optimiert.“⁸³

6.7 Klimatische Auswirkungen

Zur Prüfung der klimatischen Auswirkungen durch die Planung wurden Untersuchungen⁸⁴ durchgeführt. Untersucht wurden die Auswirkungen anhand folgender Indikatoren: Lufttemperatur, Mikroklima, Windfeldveränderungen / Windkomfort und die Kaltluftproduktion mit Ermittlung der Auswirkungen des Kaltluftgeschehens im Umfeld des Plangebietes. Aufgrund der Angebotsplanung des Bebauungsplans kann jedoch nur eine beurteilende Abschätzung der Auswirkungen erfolgen, da die konkreten Bebauungsstrukturen nicht bekannt sind.

Durch die Planung werden sich im Vergleich zur Bestandssituation Veränderungen ergeben. Klimatische Belastungen entstehen insbesondere mit Einschränkungen in der Durchlüftung des Plangebiets, fehlender Kaltluftproduktion und Erhöhungen der lokalen Temperatur durch Versiegelung und Bebauung von Flächen. Im Plangebiet entsteht eine Wärmeinsel.

Die Auswirkungen der Planung können mit Umsetzung des Vorhabens dabei lediglich minimiert werden. Insofern wurden mit dem Bebauungsplan z. B. umgebende Grün- und Waldflächen, Begrünungsmaßnahmen der nicht bebauten Freiflächen, anteilige Dachbegrünung sowie anteilige Bereitstellung baulicher und technischer Maßnahmen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie vorgesehen.

Ergänzend wurde auch eine Besonnungsstudie⁸⁵ durchgeführt. Ergebnis der Untersuchung ist, dass für umliegende Wohnnutzungen, insbesondere die Gebäudegruppe entlang der Markfelder Straße 69, eine Minderung der Besonnungsdauer gemäß DIN 5034:2011 Teil 1 mit Durchführung der Planung erfolgen kann. Da jedoch für mindestens bei einem Fenster eines (Wohn-)Raumes je Wohnung die Besonnungsdauer sichergestellt sein muss, und nicht für jede Fassadenseite, kann somit davon ausgegangen werden, dass auch an den weniger besonnten Fassadenbereichen dieser Gebäude eine gute Besonnungssituation vorliegt. Insofern sind keine erheblichen Beeinträchtigungen und Betroffenheiten zu erwarten.

Den Auswirkungen hinsichtlich des Klimawandels wurde durch das Konzept zur Starkregenvorsorge Rechnung getragen. Weitergehend wird durch Maßnahmen u. a. mit einem hohen Begrünungsanteil im Plangebiet sowie Gehölzanpflanzungen, anteiliger Dachbegrünung, Versickerung von Niederschlagswasser und die Vorhaltung von Einrichtungen für die Nutzung erneuerbarer Energien Festsetzungen zur Anpassung an den Klimawandel getroffen. Die Treibhausgasemissionen können zudem durch die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Energiekonzept und das Mobilitätsmanagement mit Förderung des Umweltverbundes gemindert werden.

⁸³ Ebenda, S. 3.

⁸⁴ Peutz Consult GmbH (18.07.2022): Klimauntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 100 „newPark“ Datteln, Dortmund.

⁸⁵ Peutz Consult (13.06.2022): Besonnungsstudie für die Entwicklung des Industrieareals „newPark“ in Datteln – Bebauungsplan Nr. 100 newPark – 1. Bauabschnitt, Düsseldorf.

6.8 Technische Infrastruktur / Ver- und Entsorgung

Für die Versorgungssicherstellung hinsichtlich Strom, Gas, Wärme, Telekommunikation etc. wird im Plangebiet selbst ein neues Netz aufzubauen sein. Ausreichende Flächen, z. B. im Bereich von Straßenverkehrsflächen bzw. mit festgesetzten Flächen für Versorgungsanlagen im Bebauungsplan stehen zur Verfügung. Sollten weitere Flächen benötigt werden, können diese Anlagen auch über § 14 BauNVO innerhalb der Baugebietsflächen zulässig sein.

Weitergehend muss im Rahmen der Entwicklung des 1. Bauabschnittes berücksichtigt werden, dass bestehende Ver- und Entsorgungsmedien, die zur Sicherstellung der Ver- und Entsorgung außerhalb des Plangebiets dienen, in die Planung integriert werden oder ggf. eine alternative Sicherstellung über Anschluss an das neue Netz erfolgen kann. Ebenfalls berücksichtigt werden muss eine mögliche Energiekonzeption (vgl. Kap. 6.6), die die externen Bedarfe mindern kann.

6.8.1 Stromversorgung

Die Stromversorgung im Plangebiet kann über Anschluss an das bestehende Netz sichergestellt werden. Dadurch kann eine Leistung von ca. 4 MW ermöglicht werden. Zudem sind im Plangebiet bereits vorab durch Westnetz Standorte festgelegt, in denen Ortsnetzkompaktstationen untergebracht werden sollen, um die Versorgung und Verteilung auch im Gebiet selbst zu gewährleisten. Bei einem höheren Strombedarf wird eine Verlegung einer neuen Leitung von der Umspannanlage Datteln zum Vorhabenstandort newPark erforderlich, um einen Leistungsanschluss von ca. 8 – 10 MW zu ermöglichen.

6.8.2 Strom-Freileitungen

Im Nordosten des Plangebiets tangiert eine Hochspannungsfreileitung mit ihrem Schutzstreifen das Plangebiet. Im Schutzstreifen liegen keine Baugebiete, sondern lediglich Wasser-, Grünflächen bzw. Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft. Im Schutzstreifen sind die Wuchshöhenbeschränkungen zu beachten.

Im Südwesten des Plangebiets verläuft eine 10 kV-Mittelspannungsleitung mit ihrem beidseitigen, insgesamt 6 m breitem Schutzstreifen. Hier sind ebenfalls Wuchshöhenbeschränkungen zu beachten.

6.8.3 Gas

Im Plangebiet wird zur Sicherstellung eines zukünftigen Bedarfs eine Fläche zur Unterbringung einer Gasdruckreglerstation vorgesehen. Insofern kann für die Versorgung ein neues Netz im Plangebiet aufgebaut werden. Dieses könnte über Anschluss und Ausbau der Gasfernleitung südlich des Datteln-Hamm-Kanals, an die dort bestehende Gasfernleitung, erfolgen.

6.8.4 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung kann über einen Anschluss an das Versorgungsnetz der Gelsenwasser AG und die Kapazitäten des Wasserwerks Haltern erfolgen und sicher gedeckt werden⁸⁶. Die prognostizierten

⁸⁶ Vgl. Stadt Datteln (09.05.2018): Wasserversorgungskonzept der Stadt Datteln für die Jahre 2018 bis 2023 – erste Aufstellung, Datteln.

Wasserbedarfe für zukünftige gewerblich-industrielle Entwicklungen wurden bei den Bedarfsberechnungen der Stadt Datteln ermittelt. Dabei wurde auch eine Wassermenge von ca. 140 Tsd. m³ / a für Produktionsprozesse berücksichtigt. Eine Anschlussmöglichkeit besteht entlang der Münsterstraße mit einer vorhandenen DN 400-Leitung.

Im Süden des Plangebiets verläuft eine vorhandene Wasserleitung, die erhalten bleibt. Maßnahmen im Bereich der Leitung sowie ihres Schutzstreifens sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen. Ebenso sind Maßnahmen zur Anpflanzung hinsichtlich der Anforderungen an den Leitungsschutz zu beachten.

Für den Löschwasserbedarf sind die Anforderungen an den Grundschutz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 zu berücksichtigen. Soweit sich für die Löschwasserversorgung darüber hinaus ein Bedarf ergibt, müssen ggf. Löschwasserteiche oder Löschwasserspeicher auf den privaten Grundstücken errichtet werden.

6.8.5 Entwässerungskonzept

Die abwassertechnische Entsorgung im Plangebiet ist im Trennsystem geplant. Die innere und äußere Erschließung bzgl. Oberflächenwasser (Regenwasser) und Schmutzwasser ist Gegenstand einer Erschließungsplanung.⁸⁷ Ebenso wird durch die Stadt Datteln eine Satzung über die Niederschlagswasserbewirtschaftung für das Plangebiet aufgestellt.

In der Entwässerungsplanung wurde auch die Einteilung nach Bauabschnitten berücksichtigt und ein abschnittsweiser Aufbau des Entwässerungssystems geplant.

Schmutzwasser

Die Ansätze für die Schmutzwasserentsorgung wurden anhand der geplanten Betriebstypen unter Berücksichtigung des städtebaulichen Konzeptes gewählt, wodurch von einem mittleren Schmutzwasseranfall von 60 l/s ausgegangen wird. Das auf den privaten Grundstücken anfallende Schmutzwasser ist mittels privater Pumpstationen in das öffentliche Druckleitungsnetz zu entsorgen. Die auszubildenden Pumpwerke bilden dabei keinen Bestandteil der öffentlichen Anlage und werden von den Grundstückseigentümern eigenverantwortlich betrieben. Sie sind so auszugestalten, dass sie eine Kennlinie aufweisen, „die auch bei der sogenannten Null-Förderhöhe noch einen Pumpbetrieb zulassen“⁸⁸.

Das anfallende Schmutzwasser wird mittels eines im Plangebiet aufzubauenden Druckleitungsnetzes, einer zentralen Schmutzwasserpumpstation und einer größtenteils außerhalb des Plangebiets liegenden Druckrohrleitung in eine bereits bestehende Druckleitung des Lippeverbandes im Bereich der Unterquerung des Dortmund-Ems-Kanals (wird als Neue Fahrt bezeichnet) eingeleitet. Von dort aus gelangt das Schmutzwasser direkt auf die Kläranlage Dattelner Mühlenbach des Lippeverbandes, wo es behandelt und anschließend in die Lippe eingeleitet wird. Die Kläranlage Dattelner Mühlenbach ist so ausgelegt, dass sie die zusätzlichen Schmutzwassermengen aus dem Plangebiet ohne Beeinträchtigung ihres Betriebes aufnehmen

⁸⁷ Igr AG (Dezember 2014): Erschließungsplanung, Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke, Hier: Ingenieurbauwerke, Entwurfsplanung Erläuterungsbericht, Rockenhausen.

⁸⁸ Igr AG (Dezember 2014): Erschließungsplanung, Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke, Hier: Ingenieurbauwerke, Entwurfsplanung Erläuterungsbericht, Rockenhausen, S. 26.

kann. Die geplante Schmutzwasserpumpstation und die dazugehörige geplante Druckrohrleitung werden dabei so bemessen, dass sie mindestens einen mittleren Schmutzwasseranfall von 60 l/s, der bei der geplanten Nutzung im Plangebiet anfallen kann, ableiten können. Die erforderlichen Beschränkungen der Schmutzwassermengen hinsichtlich der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Kläranlage sollen im Rahmen der Ausführungsplanung geregelt werden.

Das Druckleitungsnetz der inneren Erschließung wird so angeordnet, dass die Leitungen stets innerhalb der öffentlichen Straßen- und Wegeparzellen verlaufen und eine abschnittsweise Entwicklung erfolgen kann. Die für die zentrale Schmutzwasserpumpstation erforderliche Fläche wird im Bebauungsplan als Fläche für die Abwasserbeseitigung festgesetzt.

Die Druckrohrleitung der äußeren Erschließung wird bis zur Einleitung in die Druckrohrleitung des Lippeverbandes innerhalb der Straßen- und Wegeparzellen der Stadt Datteln oder des Kreises Recklinghausen (K 12) geführt. Weitergehend ist der Ausbau des Brückenbauwerks zur Querung des Dortmund-Ems-Kanals erforderlich. Entsprechende Abstimmung mit den beteiligten Behörden und Planungen finden statt. Der statische Nachweis wurde bereits zur Sicherstellung einer Machbarkeit geprüft. Es wurde signalisiert, dass die Unterquerung nach Vorlage einer qualifizierten Entwurfsplanung voraussichtlich genehmigungsfähig ist. Da der Abwasseranfall nicht exakt prognostisch ableitbar ist und erheblichen Schwankungen über den Tag bzw. das Jahr unterliegen kann, wurde sich dafür entschieden eine Niedrig- und eine Hochlastdruckleitung zu errichten, so dass flexibel reagiert werden kann.

Für die spätere Ausführungsplanung der Entwässerung werden hinsichtlich der Sicherstellung der äußeren Entsorgung zudem weitere fachgutachterliche Untersuchungen, z. B. Artenschutz, erforderlich.

Niederschlagswasser

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser wird in Abhängigkeit von seiner Beschaffenheit im Plangebiet gesammelt, teilweise versickert, teilweise gereinigt und anschließend abgeleitet. Es wird dabei nach dem Runderlass des MUNLV „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ – Trennerlass – vom 26.05.2004 zwischen schwach belasteten Niederschlagsabflüssen der privaten Dachflächen der Kategorie II, schwach belasteten Niederschlagsabflüsse der privaten Hof-, Stell- und Verkehrsflächen der Kategorie II sowie stark belasteten Niederschlagsabflüssen der privaten Hof-, Stell- und Verkehrsflächen der Kategorie III unterschieden.

Das schwach belastete Niederschlagswasser der Kategorie II der privaten Dachflächen ist auf dem jeweiligen Grundstück dezentral zu sammeln und über die belebte Bodenzone zu versickern. Ziel ist es, einen ausgeglichenen Grundwasserhaushalt im Plangebiet auch weiterhin zu gewährleisten. Daher wurde ein System entwickelt, dass unter Berücksichtigung eines flexiblen Anteils begrünter und unbegrünter Dachflächen sowie der bebauten und versiegelten Flächen auf den Baugrundstücken gewährleistet, dass eine Grundwasserneubildung zwischen 300 mm und 340 mm pro Jahr weiterhin bestehen bleibt.

Die grundsätzliche Möglichkeit zur Versickerung ist auf den Baugrundstücken dabei gegeben. Hinsichtlich der Durchlässigkeitsbeiwerte des Bodens wurde in Gutachten⁸⁹ nachgewiesen, dass eine grundsätzliche Eignung zur oberflächennahen Versickerung gewährleistet ist. Dabei liegt die Haupt-Bandbreite der Kf-Werte zwischen $1 \cdot 10^{-5}$ m/s bis $8 \cdot 10^{-5}$ m/s. Im Rahmen der konkreten Planung wird die Ermittlung der Durchlässigkeitsbeiwerte vor Ort empfohlen.

Neben den Durchlässigkeitsbeiwerten ist der Grundwasserflurabstand von mindestens von 1 m zwischen Sohle der Versickerungsanlage und mittlerem höchstem Grundwasserstand maßgeblich für die Versickerung. Im Norden des Plangebietes liegt der Grundwasserflurabstand größtenteils zwischen 1 - 2 m und im Süden des Plangebietes größtenteils zwischen 2 - 3 m bzw. darüber. Der notwendige Grundwasserflurabstand für die Versickerung ist ggf. durch Erdauftrag herzustellen. Ggf. sind weitere Maßnahmen (z. B. technische Sedimentation und Filtration, Geländeanhebung) erforderlich, um eine Versickerung zu ermöglichen. Dies ist im Rahmen der detaillierten Entwässerungsplanung für das jeweilige Vorhaben zu überprüfen.

Das Oberflächenwasser von den öffentlichen Gehwegen wird dezentral innerhalb der öffentlichen Straßen- und Wegeparzellen in begleitenden Versickerungsmulden bzw. -gräben zur Versickerung gebracht. Hierfür wird in der späteren Ausführungsplanung ggf. der Austausch des Untergrundes erforderlich werden, so dass eine Durchlässigkeit von mindestens $4,0 \times 10^{-5}$ erreicht wird.

Die belasteten Niederschlagsabflüsse der privaten Hof-, Stell- und Verkehrsflächen sowie der sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen nach Kategorie II und III des Trennerlass sind über die öffentlichen Regenwasserkanäle und Behandlungsanlagen ortsnahe und zentral in das Gewässer Schwarzbach einzuleiten. Die stark belasteten Niederschlagsabflüsse der Kategorie III müssen vor der Einleitung in die öffentlichen Abwasserkanäle auf den privaten Grundstücken z.B. in Abscheideanlagen vorbehandelt werden.

Von den privaten Grundstücken sind maximal 20 % der Gesamtgrundstücksgröße (Anteil der befestigten Stell- und Verkehrsflächen) in der Bemessung der öffentlichen Regenwasserkanäle berücksichtigt worden. Bei Überschreitung des Flächenanteils von 20 % für Stell- und Verkehrsflächen (Maximalwert) ist die eingeleitete Niederschlagswassermenge auf die Menge, die beim Maximalwert an befestigten Stell- und Verkehrsflächen anfallen würde, auf den privaten Grundstücken vor der Einleitung in die öffentlichen Regenwasserkanäle zu drosseln, zurückzuhalten und dezentral zu bewirtschaften.

Das belastete Niederschlagswasser wird über öffentliche Regenwasserkanäle zu drei Regenwasserbehandlungsanlagen (Regenklärbecken ohne Dauereinstau) abgeleitet, wo es einer nach dem Sedimentationsprinzip funktionierenden Reinigung zugeführt und anschließend über nachgeschaltete Retentionsmulden gedrosselt in einer gewässerverträglichen Menge in den Schwarzbach eingeleitet wird. Der Notüberlauf der Retentionsmulden erfolgt über eine breitflächig abgesenkte Schwelle. Unterhalb der Muldensohle ist eine Drainageleitung vorgesehen, um zu verhindern, dass die Muldensohle dauerhaft vernässt.

Der Inhalt der Regenklärbecken wird ca. sechs Stunden nach dem Regenende mittels Pumpen zu der zentralen Schmutzwasserpumpstation gefördert, von wo er zusammen mit dem

⁸⁹ u.a. CDM Smith Consult GmbH (15.02.2021): Entwicklung des Industrieareals „newPark“ in Datteln – Ergebnisbericht zu Durchlässigkeitsversuchen, Bochum.

Schmutzwasser entsorgt wird. Grundlage für die Berechnungen ist ein 10-jähriger Bemessungsregen sowie für die Retentionsmulden ein 10-jähriges Hochwasserereignis unter Berücksichtigung der Ausbauplanung Schwarzbach des Lippeverbandes.

Mit der unteren Wasserbehörde ist abgestimmt, dass im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens kein Nachweis hinsichtlich der hydraulischen Belastung nach BWK-M 3⁹⁰ erforderlich wird. Hinsichtlich der Einleitung von Regenwasser in den Schwarzbach wurde im Rahmen der derzeit laufenden Vorplanung zum Schwarzbach ein BWK-M7-Nachweis⁹¹ mit dem Ergebnis geführt, dass unter Berücksichtigung der Ausbauplanung der Nachweis zur Einleitung erbracht werden kann (vgl. Kap. 3.5.9).

Die für die Behandlung und Retention des Niederschlagswassers erforderlichen Flächen, die außerhalb der öffentlichen Straßen- und Wegeparzellen liegen, werden im Bebauungsplan als Flächen für die Abwasserbeseitigung festgesetzt. Ebenso berücksichtigt wird eine Reservefläche für Retentionsbodenfilter⁹².

Die Anforderungen an die private Grundstücksentwässerung werden in der Niederschlagswassersatzung geregelt.⁹³

6.8.6 newPark-Teich

Bei dem newPark-Teich handelt es sich um ein Gestaltungselement innerhalb der öffentlichen Grünflächen. Dieser soll dauerhaft mit Wasser gefüllt sein. Es ist geplant, den Teich so auszubilden, dass er eine Retentionsmöglichkeit für unbelastetes Niederschlagswasser bieten kann. Dies ist nicht in der Entwässerungskonzeption mit einem bestimmten Volumen berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem geplanten „newPark-Teich“ nicht um ein Gewässer oder eine explizit geplante abwassertechnische Anlage handelt.

6.8.7 Starkregenereignisse

Hinsichtlich der Höhenlage der Straßen erfolgte eine Überprüfung / Berücksichtigung einer Rückstauenebene auf Straßenniveau bei einem Berechnungsregen von 30 Jahren im Entwässerungskonzept 2014. Unter Berücksichtigung eines Bemessungsregens von 30 Jahren Wiederkehrhäufigkeit wurde im Rahmen des Überflutungsnachweises nach DIN EN 1986-100 festgestellt, dass es im Gesamtgebiet newPark an vier Stellen zu geringfügigen Überstauwassermengen kommt. Diese rechtfertigen keine größere Dimensionierung des Kanalnetzes und es ist grundsätzlich nicht mit größeren Schäden zu rechnen.

⁹⁰ Nachweis der der Verträglichkeit einer Niederschlagswassereinleitung in ein Gewässer.

⁹¹ Lippeverband (März 2021): Schwarzbach – Ökologische Verbesserung in Datteln und Waltrop – Vorplanung, Essen.

⁹² Technische Anlagen, die der zentralen Regenwasserbewirtschaftung dienen und dabei eine Doppelfunktion durch die Retention und die Reinigung über den Bodenfilter mit zumeist vertikaler Durchströmung besitzen. Das gereinigte Wasser kann dann in das Gewässer abgegeben werden.

⁹³ Satzung der Stadt Datteln über die Niederschlagswasserbeseitigung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100.

Es wird auf die aktuelle Zunahme von Starkregenereignissen hingewiesen. Eine Maßnahme, die zur Anpassung an diese Veränderung führt, ist die Überflutungsvorsorge. Daher ist zu prüfen, an welchen Stellen die Überflutungsprobleme auftreten können und wie sie zu lösen sind, um das Überflutungsrisiko im Plangebiet zu reduzieren. Als verträgliches Maß kann dabei eine Vorsorge für ein Starkregenereignis, das statistisch gesehen einmal in 100 Jahren auftreten kann, angesehen werden. Dieses Maß entspricht in etwa der Bemessungsgröße, die der Festsetzung der Überschwemmungsgebiete als Grundlage dient. Insofern erfolgte eine detaillierte Überprüfung und Geländemodellierung zu Starkregenereignissen und Regenwasserableitung⁹⁴. Die Veränderungen der Topografie durch die Planung sowie die geplanten öffentlichen Straßen wurden mit dem Ziel der Sturzflutsicherheit und des schadlosen Abführens von Niederschlagswasser modelliert. Weitergehend berücksichtigt wurden die Geländeänderungen hinsichtlich bestehender Gräben sowie neu anzulegender Gräben bzw. Flutmulden als Maßnahmen zur Ableitung. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen kann *„verbleiben nur wenige Überschwemmungsbereiche von mäßiger Ausdehnung und Tiefe. Sie weisen einen zumeist mäßigen Gefährdungsgrad und ein durchgängig mäßiges Risikopotenzial auf. Bereiche hohen und sehr hohen Risikos - „Hot spots“ - entstehen nicht.“*⁹⁵ Als weitere Maßnahmen können z. B. mobile Pumpeinrichtungen für Straßen und Verkehrsflächen, Prüfung und Optimierung der Höhenlage der geplanten Grundstückszufahren, Aufkantung, Rückstausicherung der Anschlussleitungen, konstruktive Schutzmaßnahmen, Maßnahmen an Fenster- oder Türöffnungen sowie an Grundstückszufahrten oder Bodenöffnungen, Anhebung des Erdgeschossniveaus mit Sicherungsmaßnahmen, die ein Volllaufen von Tiefgaragen- bzw. Kellergeschossen verhindern, berücksichtigt werden. Insofern werden im Rahmen der späteren Ausführungsplanung weitere Untersuchungen zur Ermittlung des konkreten Überflutungsrisikos und die Ableitung geeigneter Maßnahmen erforderlich sein.

Bei der Erschließung und Neumodellierung der Geländeoberfläche kann das Geländeniveau innerhalb der Baugebiete so hergestellt werden, dass diese in Richtung öffentlicher Straßen entwässern sowie eine Vorsorge gegenüber Starkregenereignissen getroffen werden.⁹⁶

Mit der Untersuchung zu Starkregenereignissen wurde eine grundsätzliche Machbarkeit ermittelt. Da sich jedoch bei Veränderungen der Gebäude etc. andere Ausgangssituationen ergeben, ist für die konkreten Einzelvorhaben eine Überprüfung erforderlich. Die Niederschlagswassersatzung regelt daher, dass für die privaten Grundstücke mit mehr als 800 m² abflusswirksamen Fläche gemäß der DIN EN 1986-100 ein Überflutungsnachweis zu führen ist. Die Überflutungsprüfung ist dabei für das fünf-min-Regenereignis mit der Jährlichkeit 1-mal in 100 Jahren ($r(5,100)$) zu führen. Der Nachweis kann derart erfolgen, dass bei Regenereignissen, die den Bemessungsregen überschreiten, gezielt tieferliegende Grün- oder auch Stell- und

⁹⁴ LippeWassertechnik GmbH (11.04.2022): Bebauungsplan Nr. 100 „newPark“ Topografische Oberflächenmodellierung zur Machbarkeit der Regenwasserableitung bei Sturzflutereignissen und Quantifizierung des versiegelungsbedingten Kompensationsbedarfs an Grundwasserneubildung, Essen.

⁹⁵ LippeWassertechnik GmbH (11.04.2022): Bebauungsplan Nr. 100 „newPark“ Topografische Oberflächenmodellierung zur Machbarkeit der Regenwasserableitung bei Sturzflutereignissen und Quantifizierung des versiegelungsbedingten Kompensationsbedarfs an Grundwasserneubildung, Essen, S. 39.

⁹⁶ LippeWassertechnik GmbH (11.04.2022): Bebauungsplan Nr. 100 „newPark“ Topografische Oberflächenmodellierung zur Machbarkeit der Regenwasserableitung bei Sturzflutereignissen und Quantifizierung des versiegelungsbedingten Kompensationsbedarfs an Grundwasserneubildung, Essen.

Verkehrsflächen eingestaut werden. Der Rückhalt muss dabei schadlos erfolgen. Es darf insbesondere kein Einstau auf Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

Eine grundsätzliche Machbarkeit des 1. Bauabschnittes ist unabhängig vom 2. Bauabschnitt möglich. „Eine Schädigung oder Überlastung der landwirtschaftlichen, vorwiegend östlich gelegenen Gräben ist gleichfalls nicht zu besorgen, da über die hauptsächlichen Entwässerungsrichtungen hinaus (s.o.) häufig (weiterhin) bestehende Gräben das geplante Bebauungsgebiet von den angrenzenden Flächen trennen und daher keine nennenswerten Veränderungen in den Gräben außerhalb des Planungsgebietes auftreten.“⁹⁷

6.8.8 Abfall

Die Abfallentsorgung erfolgt regelmäßig durch den zuständigen Träger der Abfallbeseitigung. Besondere gewerbliche und industrielle Abfälle sind durch die Unternehmen selbst zu entsorgen.

6.9 Brand- / Katastrophenschutz

Gemäß der Untersuchung zu den erforderlichen Helfefristen und Erreichbarkeiten der Feuerwehr⁹⁸ können die erforderlichen Hilfsfristen von 8 Minuten von den bestehenden Feuerwachestandorten der Feuerwehren Datteln und Waltrop zum Plangebiet newPark nicht eingehalten werden. Um einen ausreichenden Brandschutz gewährleisten zu können, sind insofern ergänzende Maßnahmen erforderlich. Dies kann beispielweise über die Etablierung einer Feuerwehr- und Rettungswache im Plangebiet erfolgen. Da der mögliche Bedarf bzw. der Umfang und eine mögliche Ausführung für eine Feuerwehr- und Rettungswache noch nicht abgeschätzt werden können, wurde mit dem Bebauungsplan kein exakter Standort und keine Flächenausdehnung festgesetzt, jedoch eine ausnahmsweise Zulässigkeit vorgesehen.

6.10 Auswirkungen auf die soziale Infrastruktur

Besondere Auswirkungen auf die soziale Infrastruktur der Stadt Datteln sind durch die Planung des Sondergebietes mit der angestrebten gewerblich-industriellen Nutzung nicht zu erwarten.

6.11 Auswirkungen auf die Forstwirtschaft / Wald

Die im Bebauungsplan festgesetzten Gehölzflächen auf öffentlichen Grünflächen sind nach Rücksprache mit dem Landesbetrieb Wald & Holz nicht als Wald i.S.d. WaldG zu werten.

Waldausgleich

Innerhalb des Plangebiets wird es zu einem Verlust von Waldflächen durch die Planung kommen. Jedoch werden auch große Teile vorhandener Waldflächen in die Freiraumkonzeption integriert und erhalten. Für den Verlust von Waldflächen erfolgt ein Ausgleich von 2:1 durch Neuaufforstungen. Zur Flächenbilanz siehe Umweltbericht Kap. Waldausgleich 2.3.12.

⁹⁷ Ebenda, S. 39 f.

⁹⁸ BBW (Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen) (August 2021): Fachtechnische Stellungnahme zur Erreichbarkeit des 1. BA des Industrieareals newPark durch die Feuerwachen Datteln und Waltrop, Bochum.

Die Neuaufforstungsflächen für den 1. Bauabschnitt befinden sich in der Nähe des FFH-Gebietes Lippeaue und sollen dort umgesetzt werden. Die Flächen befinden sich im Eigentum der VGV, womit die Umsetzung über den städtebaulichen Vertrag gesichert wird.

Waldabstand

Die im Plangebiet vorhandenen, zum Erhalt vorgesehenen, festgesetzten Waldflächen bedingen i.S.d. Gefahrenabwehr die Einhaltung von Abstandsbereichen innerhalb der Baugebiete.

Im Folgenden wird nicht weitergehend auf die Belange des Brandschutzes eingegangen, da hier davon ausgegangen wird, dass ausreichende technische Möglichkeiten zur Bewältigung auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens bestehen.

Als ausreichender Abstand zum Wald ist die Baumfalllänge, die sich aufgrund der Endwuchshöhe der Bäume ergibt, maßgeblich heranzuziehen. Nach Rückmeldung des Landesbetriebes Wald & Holz ergibt sich unter forstfachlichen Gesichtspunkten folgender einzuhaltender Abstand zum Wald:

- 30 m von Wohn- und Bürogebäuden, Werkhallen, etc. (Gebäuden mit dauerhaften bzw. mehrere Stunden am Stück gegebenem Aufenthalt von Menschen).
- 15 m von Garagen und reinen Lagerhallen (nur zeitweiser Aufenthalt von Menschen).

Mit dem Bebauungsplan werden die überbaubaren Grundstücksflächen so festgesetzt, dass der 30 m Abstand zum Wald immer eingehalten wird.

Artenschutz

In den Waldflächen im Plangebiet sind teilweise Artenschutzmaßnahmen vorgesehen (vgl. Umweltbericht Kap. 2.4). Diese Maßnahmen sind mit den Waldfunktionen vereinbar. Durch die geplanten Artenschutzmaßnahmen werden auch keine größeren Freiflächen innerhalb der Waldflächen entstehen. Ggf. kann die Verkehrssicherungspflicht im Zusammenhang mit den CEF-Maßnahmen erhöht sein.

6.12 Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Hofstellen

Zur Umsetzung der Planung wird die Kündigung der Pachtverträge von Hofstellen im 2. Bauabschnitt erforderlich. Dies bezieht sich darauf, dass keine maßgeblichen Immissionsorte innerhalb der Fläche des 2. Bauabschnittes newPark liegen, die die Entwicklung des 1. Bauabschnittes, z. B. hinsichtlich der Lärmkontingentierung, weitergehend einschränken. Da es sich um kurzfristig kündbare Verträge handelt, ist nicht von einer maßgeblichen Beeinträchtigung der Landwirtschaft dahingehend auszugehen. Diese Kündigungen können jederzeit kurzfristig erfolgen und sind bis zum Satzungsbeschluss vorgesehen. Derzeit sind auch keine tatsächlichen Hindernisse ersichtlich, dass eine Kündigung nicht umgesetzt werden könnte. Entsprechend wurden diese Orte im Rahmen der Begutachtungen nicht als maßgebliche Immissionsorte berücksichtigt.

Landwirtschaftliche Nutzflächen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Diese werden im Bestand größtenteils intensiv bewirtschaftet. Mit Durchführung der Planung werden diese Flächen der Landwirtschaft verloren gehen. Ebenfalls werden Flächen außerhalb des Plangebiets, die landwirtschaftlich bewirtschaftet werden, in Anspruch genommen werden bzw. hinsichtlich der Bewirtschaftung eingeschränkt werden, um erforderliche Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft auszugleichen bzw. Artenschutzmaßnahmen oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen für das FFH-Gebiet „Lippeaue“ umzusetzen.

Zur Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft wurde ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag⁹⁹ erstellt. Unter Berücksichtigung eines Verlustes – entsprechend der Rechtsprechung - von mehr als 5 % der Flächen hinsichtlich eines Indizes zur Existenzgefährdung kommt der Fachbeitrag zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich 19 Betriebe von der Gesamtentwicklung newPark betroffen sein könnten. Hiervor sind 5 % existenzgefährdet und bei 90 % der Betriebe sind starke bis sehr starke Beeinträchtigungen bis hin zur Umstellung der Betriebe ersichtlich. Zudem sind durch den bereits bestehenden Flächenverlust im Stadtgebiet und der Umgebung in den letzten Jahren auch die Entwicklungsmöglichkeiten sowie die Verfügbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen eingeschränkt. Es muss jedoch relativierend berücksichtigt werden, dass mit Blick auf die Rechtsprechung der Fachbeitrag nur so interpretierbar sein kann, dass eine Existenzgefährdung bezüglich Pachtflächen erst ab einem Zeitraum > 3 Jahr für langfristig und dauerhaft verpachtete Flächen anzunehmen wäre. Dies ist im Fachbeitrag jedoch nicht differenziert.

Die Landwirte, die im Plangebiet tätig sind, haben die Flächen im Plangebiet newPark zu deutlich überwiegenden Anteilen vom Grundstückseigentümer (VGV) angepachtet. Mit diesem bestehen jedoch zeitlich kurzfristig kündbare Pachtverträge vor dem Hintergrund die Planung des newParks mit Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans zügig umsetzen zu können. Aufgrund der bestehenden kurzen Kündigungsfristen innerhalb der Pachtverträge (zumeist 1 Jahr) ist eine übermäßige Betroffenheit der Landwirtschaft mit Vertrauen in einen langfristigen Nutzungsbestand der Flächen nicht gegeben und somit die Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe nicht auf diese Pachtverträge zu stützen. Weitergehend ist der Sachverhalt zur Umsetzung des Projektes newPark sowie der kurzfristig kündbaren Pachtverträge bekannt und insofern in die Bewirtschaftung der Betriebe einzustellen.

Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen ist hinsichtlich der Umsetzung des Standortes für flächenintensive Großvorhaben mit landesweiter Bedeutung – somit der Umsetzung des Ziels aus dem Landesentwicklungsplan – erforderlich. Insofern wird dem öffentlichen Belang der Landwirtschaft kein Vorrang vor der Umsetzung des Projektes newPark gegeben.

Um mögliche Betroffenheiten weitergehend zu verringern, wird das Projekt newPark in Bauabschnitten umgesetzt sowie Abstimmungen mit Landwirtschaftsvertretern durchgeführt.

⁹⁹ Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (September 2021): Die Struktur der Landwirtschaft und ihre Entwicklung in der Stadt Datteln - Landwirtschaftlicher Fachbeitrag für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 100 newPark, Düsseldorf.

Weitergehend kann eine zum Teil eingeschränkte Bewirtschaftung der Flächen – und damit der Erhalt der Nutzflächen - erfolgen, die den Artenschutz berücksichtigt, z. B. Verzicht auf Herbizide, Stehenlassen von Stoppeln, extensive Landwirtschaft, Wildkräuter. Das landwirtschaftliche Nutz- und Einkommenspotential dieser Flächen wird grundsätzlich erhalten und somit ein Beitrag zur Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe geleistet.

Für die Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen wurde dabei auch ein Konzept für produktionsintegrierte Maßnahmen (PIK-Maßnahmen - unter Berücksichtigung der Arbeitshilfe PIK-Maßnahmen in NRW – Stand Januar 2013) entwickelt. Zur Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen werden über städtebauliche Verträge die für die Artenschutzmaßnahmen erforderlichen Flächen („Pfandflächen“) gesichert. Diese stehen jederzeit für die Artenschutzmaßnahme zur Verfügung. Um die Betroffenheit der jeweiligen Landwirte auf diesen „Pfandflächen“ zu mindern, können in einem festgelegten Suchraum, die Artenschutzmaßnahmen auf anderen Flächen („Referenzflächen“) umgesetzt werden, so dass ein jährlich bzw. mehrjährig rotierendes System entsteht und nicht jedes Jahr dieselbe Fläche belastet wird. Die entsprechenden „Referenzflächen“ sind zu sichern, z. B. über Verträge, jedoch sind diese für die Durchführung des Bebauungsplans zur Umsetzung der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen nicht zwingend erforderlich. Hierzu kann jederzeit auf die „Pfandflächen“ zurückgegriffen werden.

6.13 Eigentumsverhältnisse / Bodenordnung

Die Flächen innerhalb des ersten Bauabschnittes befinden sich überwiegend im Eigentum der Vestischen Grunderwerbs- und Vermögensgesellschaft Kreis Recklinghausen mbH (VGV) und wurden zur Umsetzung der Planung durch diese langfristig gesichert.

Lediglich die Parzelle des Schwarzbaches und angrenzender Randflächen zur Entwicklung der Gewässeraue befinden sich im Eigentum des Lippeverbandes. Flurstücke im Anschlussbereich der Markfelder Straße befinden sich in sonstigem Eigentum

6.14 Städtebaulicher Vertrag

Zwischen der Stadt Datteln und der newPark GmbH sowie der VGV wird ein städtebaulicher Vertrag hinsichtlich Kostenübernahmen, Durchführungspflichten etc. vereinbart.

Dabei ist die VGV Flächeneigentümer der Grundstücke, die im Plangebiet sowie auf externen Flächen zum Zweck der Umsetzung des Vorhabens newpark erworben wurden.

Die newPark Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH (newPark GmbH) ist eine regionale Projektgesellschaft, an der u.a. 23 Städte (darunter die Großstädte Dortmund, Gelsenkirchen und Bottrop) und zwei Landkreise (Recklinghausen und Unna) beteiligt sind. Beteiligt sind zudem die Industrie- und Handelskammer (IHK) Nord Westfalen, die NRW.URBAN GmbH, die WIN Emscher-Lippe GmbH und die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH. Die Akteure der Region, sowohl auf Gebietskörperschaften, als auch auf andere handelnde Gruppen bezogen, beteiligen sich als Gesellschafter der newPark GmbH an der Entwicklung des Industrieareals und fördern die regionale Zusammenarbeit. Finanzierung und Realisierung des Projekts werden durch die Akteure gemeinsam entwickelt und getragen. Einen

Regelungsschwerpunkt stellt im städtebaulichen Vertrag insbesondere die Erschließung und damit zusammenhängend die Kostentragung dar.

Wesentliche Regelungsfelder dieses Vertrages werden insbesondere folgende Inhalte sein:

- Regelungen zur Ansiedlung von Betrieben entsprechend den landesplanerischen Zielen
- Regelungen zur äußeren und inneren verkehrlichen Erschließung und zur Baureifmachung
- Regelungen zur Baureifmachung
- Regelungen zur äußeren und inneren entwässerungstechnischen Erschließung
- Regelungen zum Schallschutzkonzept außerhalb des Plangebiets
- Regelungen zur Herstellung und Unterhaltung öffentlicher Grünflächen
- Regelungen zu natur- und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen
- Regelungen zur Luftschadstoffkontingentierung
- Regelungen zur Kostenteilung
- Regelungen zum Ausgleich von Betroffenheiten

6.15 Flächenbilanz

Tabelle 7: *Flächenbilanz entsprechend den Festsetzungen, gerundet*

Gebiet	Fläche [ca. ha]	GRZ	Zulässige GR [ca. ha]	BMZ / GFZ	Zulässige BM [ca. m³] / GF [ca. ha]	Höhe baulicher Anlagen
SO 1.1 und SO 1.2	50,0	0,8	40,0	BMZ 10	BM 5 Mio.	ca. 30 / 50 m
SO 1.3	3,2	0,8	2,51	GFZ 3,0	GF 9,4	ca. 30 m
SO 1.4	1,9	0,8	1,55	GFZ 3,0	GF 5,8	ca. 30 m
SO 1.5	5,8	0,8	4,66	BMZ 10	BM 580.000	ca. 30 m
Grünflächen	31,3					
Flächen für Maßnahmen	1,7					
Wasserflächen	6,2					
Waldflächen	6,9					
Flächen für die Ver- und Entsorgung	4,0					

Straßenverkehrsflächen	9,4					
Geltungsbereich	120					

Alle Flächenmaße sind dem Amtlichen Liegenschaftskataster im UTM Koordinatensystem entnommen, hierbei handelt es sich um projizierte, nicht um tatsächliche Flächen.

6.16 Kosten der Planung

Die Kosten der Bauleitplanung werden durch die Stadt Datteln übernommen, wobei zudem eine Förderung durch das Land besteht.

Teilweise können Rückgriffe auf vorhandene Gutachten erfolgen. Teilweise wurden Gutachten durch die Stadt Datteln beauftragt, wofür die Kosten zu tragen sind.

Weitergehende Kosten der Planung ergeben sich im Anschluss an den Bebauungsplan hinsichtlich der Erschließung des Plangebiets sowie zukünftiger Unterhaltungs- und Pflegekosten, z. B. des Ver- und Entsorgungssystems und der öffentlichen Grünflächen.

IV ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

Nach § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am __.__.____ die Aufstellung des Bebauungsplanes in Erwägung der im Folgenden zusammengefassten wesentlichen Sachverhalte beschlossen:

(Im weiteren Verfahren zu ergänzen)

IV ANHANG

Tabelle 8: Im Plangebiet unzulässige Betriebsarten der Abstandsklasse III bis VII nach Abstandserlass NRW 2007 – Liste der nach der Festsetzung Nr. 18 unzulässigen Betriebe

Abstands- klasse	Lfd. Nr.	Anlagen / Betriebsart (Kurzfassung)
III	23	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
	24	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
	25	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
	26	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
	27	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabschichtgewicht (*)
	29	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
	30	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
	32	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
	33	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
	34	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
	35	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
	36	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*)
IV	37	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#) Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr

	38	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*)
	39	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
	40	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
	43	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
	44	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
	45	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
	46	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag
	47	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
	48	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
	49	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
	54	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)
	58	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
	60	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
	61	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
	62	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in- Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden, und Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
	63	Kottrocknungsanlagen

	64	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
	68	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren
	69	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
	70	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke)
	71	Anlagen zur physikalischen und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
	72	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
	73	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
	74	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
	75	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
	76	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
	78	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 Einwohnerwerte (EW)
	79	Oberirdische Deponien (*)
	80	Autokinos (*)
V	85	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden

	86	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
	87	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
	91	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde
	92	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag
	97	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
	98	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
	101	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
	103	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
	109	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
	111	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
	115	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
	116	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
	117	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
	118	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen

	119	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
	120	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
	121	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
	127	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
	128	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr
	129	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
	130	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je TagL
	131	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
	132	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
	133	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
	136	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
	139	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)
	140	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
	143	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100.000 EW
	144	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe

	146	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
	147	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
	152	Stab- oder Drahtziehereien (*)
	155	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
	157	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
	158	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
	160	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*)
VI	174	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
	175	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
	176	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
	177	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
	178	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
	179	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebemitteln, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
	180	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
	182	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
	186	Schrottplätze bis weniger als 1000 m² Gesamtlagerfläche
	191	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung

	196	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
	199	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen
VII	200	Kleintierkrematorien
	202	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
	205	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
	207	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
	212	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
	214	Spinnereien oder Webereien
	215	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
	216	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
	218	Bauhöfe
	220	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten

Tabelle 9: *Im Plangebiet allgemein bzw. ausnahmsweise zulässige Betriebsarten der Abstandsklasse III bis VII nach Abstandserlass NRW 2007 – Liste nach der Festsetzung Nr. 1.1.5*

Abstands- klasse	Lfd. Nr.	Anlagen / Betriebsart (Kurzfassung)
III	28	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
	31	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
IV	41	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit aus Altglas hergestellt
	42	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
	50	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (#)
	51	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
	52	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
	53	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
	55	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#)
	56	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
	57	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
	59	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
	65	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert

	66	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
	67	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
	77	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
V	81	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
	82	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr
	83	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
	84	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
	88	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
	89	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
	90	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*)
	93	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen
	94	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen

	95	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
	96	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
	99	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
	100	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder –pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder –pasten (#)
	102	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
	104	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
	105	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#)
	106	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunsthharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
	107	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
	108	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
	110	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunsthharzen, soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen
	112	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl

	113	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
	114	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
	122	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darbmalt oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
	123	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
	124	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
	125	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
	126	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
	134	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher, sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
	135	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5.000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
	137	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25.000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
	138	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Gummi je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Gummi eingesetzt wird
	141	Anlagen zur Textilveredelung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

	142	Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
	145	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
	148	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
	149	Emaillieranlagen
	150	Presswerke (*)
	151	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
	153	Schwermaschinenbau
	154	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
	156	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
	159	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
VI	161	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
	162	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg /m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
	163	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig)
	164	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
	165	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)

	166	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
	167	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
	168	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
	169	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen – Anlagen in Gaststätten, – Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und – Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
	170	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
	171	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
	172	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
	173	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
	181	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
	183	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
	184	Maschinenfabriken oder Härtereien

	185	Pressereien oder Stanzereien (*)
	187	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
	188	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
	189	Zimmereien (*)
	190	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
	192	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
	193	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
	194	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
	195	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
	197	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
	198	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
VII	201	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
	203	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen
	204	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
	206	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
	208	Tischlereien oder Schreinereien
	209	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
	210	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
	211	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden

	213	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
	217	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
	219	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
	221	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen, soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung (schwarz = 1. Bauabschnitt, blau = Außengrenze 2. Bauabschnitt) Darstellung: FIRU Koblenz GmbH, Grundlage Stadt Datteln	9
Abbildung 2: Wasserhöhen bei extremen Starkregenereignissen (Darstellung des Landes NRW unter https://www.geoportal.nrw , aufgerufen am 01.07.2022, Datenlizenz Deutschland Version 2.0, https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)	16
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem LEP 2019 (Darstellung: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen)	18
Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Gebietsentwicklungsplan – Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ – Stand der 6. Änderung mit Überlagerung des 1. Bauabschnittes newPark (schwarz gestrichelt)	27
Abbildung 5: Ausschnitt Regionalplan Ruhr, Stand Juli 2021 (Darstellung: Regionalverband Ruhr 2021)	35
Abbildung 6: Auszug aus dem neu aufgestellten Flächennutzungsplan (Darstellung: Stadt Datteln 2020)	42
Abbildung 7: Kampfmittel – Übersichtslageplan	47
Abbildung 8: Koordinaten mit Eintragung der Verdachtspunkte sowie Kennzeichnung der bombardierten Flächen (Vorgang Nr. 55/6/217308), ETRS 1989 UTM Zone 32N	51
Abbildung 9: Auszug aus der Karte mit den Gewässern im Bereich des „newParks“, Quelle: http://geo-entry.gkd-re.de/ vom 22.12.2015	55
Abbildung 10: Karte mit den Beeinträchtigungen von Gewässern im Bereich des „newParks“, Quelle: Landschaft + Siedlung: Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Stand: 22.12.2014.	55
Abbildung 11: Auszug aus der Karte mit dem Überschwemmungsgebiet der „Lippe“ (blau schraffiert) im Bereich der Fläche „newPark“ (Darstellung des Landes NRW unter https://www.geoportal.nrw , aufgerufen am 30.08.2021, Datenlizenz Deutschland Version 2.0, https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)	57
Abbildung 12: Abgrenzung des FFH-Gebiets „Lippeaue“ nördlich des Plangebiets „newPark“ (Darstellung des Landes NRW Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen - Karten - Natura 2000-Gebiete in NRW unter https://www.geoportal.nrw , aufgerufen am 06.09.2021, Datenlizenz Deutschland Version 2.0, https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0),	58
Abbildung 13: Rahmenplan mit Freiraumkonzept mit Überlagerung der ungefähren Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (schwarz gestrichelte Linie)	63
Abbildung 14: Äußere Erschließung des Plangebiets	67
Abbildung 15: Erschließungsplanung – Ausbauquerschnitt Planstraße A	69
Abbildung 16: Erschließungsplanung – Ausbauquerschnitt Planstraße B und B 1	70

Abbildung 17: Nutzungskonzept des Industrieparks Lippetal, Quelle: KVR (Hrsg.), Ökologisch städtebaulicher Rahmenplan Industriepark Lippetal, S. 174	76
Abbildung 18: Strukturkonzept des Industrieparks Lippetal, Quelle: KVR (Hrsg.), Ökologisch städtebaulicher Rahmenplan Industriepark Lippetal, S. 181	77
Abbildung 19: Baustruktur Variante A (Vorzugsvariante)	79
Abbildung 20: Wettbewerbsbeitrag der FPB Freie Planungsgruppe Berlin	80
Abbildung 21: Städtebaulicher Rahmenplan	82
Abbildung 22: Abgrenzung der Bauabschnitte	83
Abbildung 23: Schematische Darstellung der Steuerung innerhalb räumlicher Teilgebiete gemäß Abstandserlass NRW 2007 – allgemeine Zulässigkeit	96
Abbildung 24: schematische Abbildung zur Baumassenzahl	105
Abbildung 25: Positivliste der Kosten-Nutzen-Analyse 2013 zur Entwicklung von newPark ...	122
Abbildung 26: Arbeitskarte zu den historischen Elementen der Dortmunder Rieselfelder, Quelle: LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	125
Abbildung 27: Ehemaliges Auslaufbauwerk Rieselfelder (Quelle: Stadt Datteln)	126
Abbildung 28: Graben / Wall (Quelle: Stadt Datteln)	126
Abbildung 29: Konfliktpotential mit dem Denkmalschutz	128
Abbildung 30: Schematische Abbildung des Anschlusses des Plangebiets an die K 12 im Westen	129
Abbildung 31: Analysefall 2017 – Verkehrsbelastung in DTV [100 Kfz/24 Stunden] im Ergebnisraum	134
Abbildung 32: Prognose-Nullfall-1 – Verkehrsbelastung in DTV [100 Kfz/24 Stunden] im Ergebnisraum	137
Abbildung 33 Prognose-Nullfall-2 – Verkehrsbelastung in DTV [100 Kfz/24 Stunden] im Ergebnisraum	140
Abbildung 34: Prognose-Planfall-1 – Verkehrsbelastung in DTV [100 Kfz/24 Stunden] im Ergebnisraum	143
Abbildung 35: Routenverfolgung (Verkehrsverteilung der Neuverkehre) im Prognose-Planfall-1 [100 Kfz / 24 Stunden] im Ergebnisraum	146
Abbildung 36: Lage der im Rahmen der Verkehrsuntersuchung betrachteten Knotenpunkte .	147
Abbildung 37: Langfristige Entwicklungen für die Energieversorgung	166

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (1. Bauabschnitt) (Wiedergabe, maßgebend ist die Abgrenzung in der Planzeichnung).....	10
Tabelle 2:	Analysefall 2017 – Verkehrsbelastung an ausgewählten Straßenabschnitten..	134
Tabelle 3:	Prognose-Nullfall-1 – Verkehrsbelastung an ausgewählten Straßenabschnitten	137
Tabelle 4:	Prognose-Nullfall-2 – Verkehrsbelastung an ausgewählten Straßenabschnitten	140
Tabelle 5:	Prognose-Planfall-1 – Verkehrsbelastung an ausgewählten Straßenabschnitten	144
Tabelle 6:	Beurteilungsrelevante Pegelerhöhungen im Verkehrslärm für das nähere Umfeld	153
Tabelle 7:	Flächenbilanz entsprechend den Festsetzungen, gerundet	178
Tabelle 8:	Im Plangebiet unzulässige Betriebsarten der Abstandsklasse III bis VII nach Abstandserlass NRW 2007 – Liste der nach der Festsetzung Nr. 18 unzulässigen Betriebe	181
Tabelle 9:	Im Plangebiet allgemein bzw. ausnahmsweise zulässige Betriebsarten der Abstandsklasse III bis VII nach Abstandserlass NRW 2007 – Liste nach der Festsetzung Nr. 1.1.5	188